

## Antwort der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Gregor Gysi, Dr. Fritz Schumann (Kroppenstedt), Petra Bläss, weiterer Abgeordneter und der Gruppe der PDS/Linke Liste  
— Drucksache 12/6327 —

### Die Verwirklichung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990

Mit einer Denkschrift zum Einigungsvertrag (Drucksache 11/7760 des Deutschen Bundestages) wurden Ziel und Inhalt des Vertrages erläutert. Sie versprach als Ziel des Vertrages die Schaffung eines einheitlichen Rechtsraumes und die Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse im vereinten Deutschland. Sie stellte Wirtschaftsförderung, Vertrauensschutz, sozialverträgliche Lösungen, künftige Gesetzgebung zur Umsetzung der Festlegungen des Einigungsvertrages für die beitretenden Länder und das Zusammenwachsen der beiden Teile Deutschlands in Aussicht.

Drei Jahre nach dem Anschluß der DDR an die alte Bundesrepublik Deutschland stellt sich das vereinte Deutschland zwar staatlich geeinigt, aber im Inneren mit tiefen ökonomischen, sozialen und geistigen Deformationen dar. Trotz des Zuwachses an individuellen Freiheiten, an Freizügigkeit, trotz hoher Transferleistungen in die neuen Bundesländer und anderer Maßnahmen, die nicht wenigen Bürgern der neuen Bundesländer Verbesserungen brachten, kann von einem wirklichen Zusammenwachsen bisher nicht die Rede sein. Im Gegenteil. Eher ist ein Trend des Auseinanderdriftens zwischen Ost und West zu verzeichnen.

Politiker und Wissenschaftler sprechen davon, daß die Politik der Bundesregierung zu einer Vereinigungskrise geführt hat. Ökonomisch zeigt die Entwicklung, daß ein Vorgehen nach dem Marktdogmatismus mit schlagartiger Schocktherapie, der Verzicht auf eine Anpassungsperiode sowie auf gezielte staatliche Struktur- und Industriepolitik den Transformationsprozeß in den neuen Ländern in eine Krise geführt und die ökonomische Kluft Ost – West vergrößert hat. Produktion und Beschäftigung sind im Osten in einem Aus-

maß zurückgegangen, das in einer Friedensperiode historisch einmalig sein dürfte. Damit ist nicht nur die Grundlage wirtschaftlicher Eigenständigkeit in den östlichen Ländern weitgehend beseitigt worden, sondern der gesamten Bundesrepublik Deutschland wurden ungeheure finanzielle Belastungen aufgebürdet.

Sozial hat die Entwicklung zu Massenarbeitslosigkeit, zum Verfall ganzer Regionen, zu sozialer Spaltung und der Ausgrenzung von Millionen Menschen als Arbeitslose, Frauen, Rentner, Arme oder wegen sogenannter Nähe zum DDR-Staat geführt.

Finanzpolitisch sind die ostdeutschen Länder und Gemeinden in einen Zustand des Verschuldens ohne Ende und ständiger finanzieller Krisensituation gebracht worden. Inzwischen wirken die Industriezerstörung, der Produktionsverfall im Osten Deutschlands, aber auch die zunehmende wirtschaftliche Rezession im Westen auf die finanzpolitische Situation der gesamten Bundesrepublik Deutschland zurück.

Politisch und juristisch wird die Existenz der DDR als Völkerrechtssubjekt gelehnet und hoheitliches Handeln in der DDR rückwirkend kriminalisiert.

Geistig-moralisch werden Geschichte, Würde, Identität der aus der DDR hervorgegangenen Bevölkerung untergraben. Schulen, Hochschulen, Theater, Museen, Orchester sind stark ausgedünnt; künstlerische und bildungspolitische Leistungen unterliegen verächtlicher Kritik. Ostintellektuelle sind in sozial deklassierendem Ruhestand; eine riesige Entwertung von geistig-kulturellem Kapital findet statt.

Die Vereinigungskrise beschränkt sich in ihrer Wirkung keineswegs auf die ökonomische, soziale und

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 15. September 1994 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

geistige Befindlichkeit der Menschen im Beitrittsgebiet, sie hat tiefe Rückwirkungen in alle Lebensbereiche der Menschen in den alten Bundesländern.

Die Vereinigung entsprach sicherlich den Wünschen und dem Wollen der Mehrheit der deutschen Bevölkerung. Die Art und Weise des Einigungsprozesses als Anschluß – das schlagartige Überstülpen des wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Systems der alten Bundesrepublik Deutschland – hat dagegen politisch, rechtlich, ökonomisch, sozial und psychisch einen Berg von ungelösten Problemen im Ost- und Westteil, vor allem aber im Osten Deutschlands aufgehäuft.

Dafür hat auch der Einigungsvertrag Ursachen gesetzt. Formell von den Regierungen beider deutscher Staaten ausgehandelt und mit der erforderlichen parlamentarischen Zustimmung versehen, kann er dennoch nicht als Vertrag gleichberechtigter Partner interpretiert werden, die über das Zusammenwachsen der bisher entgegengesetzten Strukturen der beiden deutschen Staaten ein Übereinkommen erzielt haben, das den berechtigten Interessen der Menschen in den bisherigen beiden deutschen Staaten Rechnung trägt.

Ostdeutschland ist durch den Einigungsvertrag zu einem Gebiet mit rechtlichem Sonderregime gemacht worden. Die Mehrheit der ehemaligen Bürgerinnen und Bürger der DDR wurde mit dem Status einer nicht gleichberechtigten Minderheit versehen. Damit gibt der Einigungsvertrag selbst Anlaß für ökonomische, soziale und geistige Deformationen, wie sie heute zutage treten.

Der Wortlaut des Vertrages enthält andererseits Zielstellungen, Regelungen und Bestimmungen, auf deren Einhaltung und objektive Auslegung gedrungen werden muß, weil sie berechnete Interessen der Bürgerinnen und Bürger der neuen Bundesländer zum Ausdruck bringen.

Als geltendes Bundesrecht enthält der Einigungsvertrag Handlungsaufträge für die politischen Entscheidungsträger der Bundesrepublik Deutschland, für Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung sowie Ministerien und andere Einrichtungen öffentlichen Rechts zur Umsetzung der Zielstellungen, Regelungen und Bestimmungen des Vertrages. Die fortdauernde Bindungswirkung des Einigungsvertrages ist ein Prinzip, das sich aus seiner staatsvertraglichen Natur ergibt. Rechtsstaatsprinzip und Gebot der Bundestreue, die dem Grundgesetz immanent sind, sollten eine Garantie dafür darstellen, daß die Rechtsstellung der neuen Bundesländer und die Rechtslage im Beitrittsgebiet, wie sie der Einigungsvertrag festlegt, nicht durch nachfolgendes Bundesrecht verschlechtert werden, wie dies aber z. B. durch das Rentenüberleitungsgesetz oder die Verlängerung der Zulässigkeit der Bedarfskündigung im öffentlichen Dienst der neuen Bundesländer der Fall ist. Es widerspricht dem vom Bundesverfassungsgericht anerkannten Verfassungsgebot der Rechtssicherheit, wenn der Bundesgesetzgeber das ohnehin niedrige Rechtsniveau des Vertrages noch weiter absenkt. Der Grundsatz der Bundestreue gebietet, daß der Bund gerade die neuen Bundesländer auf dem Weg in die deutsche Einheit besonders zu unterstützen hat. Das schließt eine Änderung des Einigungsvertrages zuungunsten dieser Länder und der in ihnen lebenden Menschen oder ein Unterlaufen durch abweichende Rechtsakte und Praktiken aus. Möglich und geboten sind nur Änderungen und Ergänzungen des Einigungsvertrages, die Deutschland dem Zustand wirklicher Einigung näherbringen. Das bedeutet für den Einigungsvertrag einigungsfreundliche Interpretation und Anwendung oder Änderung und Ergänzung.

Die Umsetzung des Einigungsvertrages ist äußerst widersprüchlich. Notwendigen Realisierungsmaßnahmen stehen in vielen Fällen Fehlinterpretation und Nichterfüllung, Umgehung und Verzerrung, Aushöhlung, Verletzung und die Spaltung vertiefende Änderungen grundsätzlicher und spezieller Vertragsbestimmungen gegenüber. Der Einigungsvertrag weist – ge-

messen am eigenen Anspruch, der Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse im vereinten Deutschland, erhebliche Mängel und Fehler auf. Prinzipielle Korrekturen sind angebracht. So sind die Regelungen über den öffentlichen Dienst – mit denen für Hunderttausende das Grundrecht auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt, unabhängig von den politischen Anschauungen, nach den Artikeln 3 und 33 des Grundgesetzes, außer Kraft gesetzt wird – Verletzungen der Grundrechte der neuen Bundesbürger.

Wichtige Bereiche, die für die berechtigten Interessen der Bürger der neuen Bundesländer von erheblicher Bedeutung sind, wurden im Einigungsvertrag nicht oder in benachteiligender Weise geregelt. So hat die Durchsetzung der Position der Bundesregierung, für ihre Bürgerinnen und Bürger im früheren Geltungsbereich des Grundgesetzes vom Grundrecht auf Eigentumsschutz und Eigentumsgarantie nach Artikel 14 GG auszugehen, zum Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ geführt und damit negiert, daß auch in der SBZ bzw. in der DDR seit 1945 schützenswertes Eigentum der Bürgerinnen und Bürger geschaffen wurde, das ihnen nun genommen wird. Die Ausklammerung der Frage der von der DDR und ihren Bürgerinnen und Bürgern geleisteten Reparationen und einer gleichgewichteten Behandlung der öffentlichen Schulden beider Seiten ist eine Fehlleistung und führte zu einer benachteiligenden ungleichen Behandlung der Bevölkerung der ehemaligen DDR. Dem ordnungspolitischen Konzept der Bundesregierung wurden notwendige Regelungen für eine eigenständige Entwicklung der ostdeutschen Wirtschaft und eine entsprechende Industrie- und Strukturpolitik geopfert. Als gravierender Fehler erwies sich die Unterschätzung der Probleme der Kommunen in den neuen Ländern, deren Belange kaum berücksichtigt wurden, was jetzt zu Auswirkungen für alle Kommunen in Deutschland führt.

Von weittragender Bedeutung sind Verstöße gegen grundlegende Bestimmungen des Einigungsvertrages, weil sie Rechte der neuen Länder und ihrer Bürgerinnen und Bürger beschneiden.

Deutlich wird dies an den Ergebnissen von Wirtschafts- und Treuhandpolitik: Sanierung und die wettbewerbliche Strukturierung der Wirtschaft Ostdeutschlands – im Einigungsvertrag (Artikel 25) und Treuhandgesetz als zentrale Aufgaben genannt – sind zugunsten einer vorrangigen und schnellen Privatisierung nicht nur vernachlässigt, sondern im wesentlichen unterlassen worden. Ebenso wurden die Bestimmungen des Einigungsvertrages (Artikel 28) über die Wirtschaftsförderung unzureichend umgesetzt. Es gibt in der Praxis nicht die im Vertrag vorgesehene ausreichende Übergangszeit für Struktur Anpassungen. Es mangelt an ausreichenden und effizienten Maßnahmen zur Beschleunigung des wirtschaftlichen Wachstums. Präferenzvorsprünge wurden nicht in wirksamen Größenordnungen sichergestellt, die Förderung des Mittelstandes ist unzureichend. Das Ergebnis ist die Zerstörung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen in weiten Bereichen der neuen Länder. Entgegen der Festlegung des Einigungsvertrages über die ausschließliche Verwendung des volkseigenen Vermögens für die Bevölkerung des Beitrittsgebiets sind durch die von der THA betriebene Privatisierung Milliardenbeträge an Liquidatoren, Berater und Vollstreckungsfirmen in den alten Bundesländern, als Entschädigungsansprüche, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und in anderer Form gegangen. Durch Übereignungen zum Nulltarif, Verkaufserlöse weit unter dem tatsächlichen Wert, finanzielle Zugeständnisse an westdeutsche Käufer fand ein Vermögenstransfer von Ost nach West statt, der den Unternehmen der alten Bundesrepublik Deutschland erhebliche Vorteile, den ostdeutschen Ländern aber den Entzug von Kapital und Kapazitäten brachte. In der Landwirtschaft wird ein Konzept zur Verwertung der ehemals volkseigenen landwirtschaftlichen Flächen verfolgt, mit dessen Wirklichkeit eine weitgehende Revision der Ergebnisse der Boden-

reform und die mittelfristige Liquidation der Agrargesellschaften u. a. juristischer Personen zugunsten der Alteigentümer verbunden wäre.

Die vorgesehene kostenlose Übertragung von Vermögen an die Kommunen wird durch das Auferlegen von Schuldendienst ausgehöhlt.

Nicht erfüllt oder ungenügend umgesetzt wurden zahlreiche andere Bestimmungen des Vertrages, so über Anteilsrechte der Bürger der DDR am volkseigenen Vermögen, Aufträge zur Vervollständigung der Gesetzgebung zur Gleichstellung von Frau und Mann, zur Wirtschaftsförderung, zum Vertrauensschutz in den Außenbeziehungen der DDR, speziell auch in der Außenwirtschaft, zur Erhaltung der kulturellen Substanz, zu einer einkommensabhängigen Mietenregelung, zur Erneuerung von Wissenschaft und Forschung. Verletzungen des Einigungsvertrages stellen nach Meinung von Experten eine Verletzung geltenden Bundesrechts entsprechend Artikel 45 Abs. 2 des Einigungsvertrages und der darin enthaltenen fortgeltenden Bindungswirkung vertraglicher Natur zugunsten der beigetretenen Länder und ihrer Bürgerinnen und Bürger dar.

Sie bedeuten einen Bruch des Einigungsvertrages als Staatsvertrag zwischen dem Bund einerseits und den neuen Bundesländern und Berlin andererseits und damit des Rechtsstaatsprinzips und des Gebotes der Bundestreue.

Die Vereinigungskrise und ihre Ursachen, einschließlich der Verletzungen des und der Verstöße gegen den Einigungsvertrag, lassen es geboten erscheinen, eine offene und kritische Bestandsaufnahme der Ergebnisse nach drei Jahren Einigungspolitik, einschließlich ihrer Fehler und Fehlentwicklungen, vorzunehmen.

### Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat mehrfach detailliert zur Verwirklichung des Einigungsvertrages und damit zum Verlauf des Einigungsprozesses berichtet, zuletzt mit den am 23. Juni 1994 vom Deutschen Bundestag debattierten „Materialien zur Deutschen Einheit und zum Aufbau in den neuen Bundesländern“ (Drucksache 12/6854). Hierin heißt es einleitend:

„Am 3. Oktober 1990, nach über vierzig leidvollen Jahren der Teilung, hat das gesamte deutsche Volk in freier Selbstbestimmung die staatliche Einheit Deutschlands vollendet und damit den Auftrag erfüllt, den das Grundgesetz unserer Nation 1949 aufgegeben hatte.

Der Mut und die Entschlossenheit der Deutschen in der DDR hatten die Macht der SED und ihres Unterdrückungsapparates im Herbst 1989 innerhalb weniger Wochen zusammenbrechen lassen. Möglich wurde das, weil sich die internationalen Rahmenbedingungen gegenüber den Ereignissen von 1953 in der DDR, 1956 in Ungarn und 1968 in der Tschechoslowakei dramatisch zum Positiven verändert hatten.

Die Menschen in der DDR konnten aber auch darauf vertrauen, daß die Bundesrepublik Deutschland den Wiedervereinigungsanspruch nicht preisgeben und damit das Recht aller Deutschen auf Selbstbestimmung einfordern würde. Vor allem die von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl geführte Bundesregierung hatte sich trotz zunehmenden innenpolitischen Widerspruchs zu keinem Zeitpunkt in dieser Politik beirren lassen.

Voraussetzung dafür, daß diese Politik zum Erfolg führte, war die enge Verbundenheit der Bundesrepublik Deutschland mit den Partnern in der Europäischen Gemeinschaft und ihre feste Verankerung im Atlantischen Bündnis, der NATO. Verlässlichkeit und Berechenbarkeit deutscher Außen-, Sicherheits- und Europapolitik schufen jenes internationale Vertrauenskapital, das für die Zustimmung aller unserer Nachbarn und Partner zur deutschen Einheit unerlässlich war. Der Vollzug des heftig umstrittenen NATO-Doppelbeschlusses im Jahr 1983 hatte die Geschlossenheit und Handlungsfähigkeit des Bündnisses demonstriert und dem politischen Vormachtstreben der Sowjetunion Einhalt geboten. Die Politik des Bündnisses und der Bundesregierung hat letztlich auch dazu beigetragen, daß sich die Reformkräfte im sowjetisch dominierten Teil Europas durchsetzen konnten.

Die Unfähigkeit der SED, dem Reformbeispiel der neuen sowjetischen Führung unter Michail Gorbatschow zu folgen, der unmittelbar bevorstehende wirtschaftliche Zusammenbruch, der ruinöse Verschleiß der materiellen Lebensgrundlagen in Infrastruktur, Umwelt, Industrie und Wohnungsbestand, die offenkundige Verleugnung der Probleme bis hin zur systematischen Verfälschung von Daten und Statistiken, die Verfolgung Andersdenkender und die Verweigerung jeder Veränderung hatten den Menschen Hoffnung und Zukunftsperspektive für ein Leben in der DDR genommen. Mit Massenflucht und gewaltfreien Protestdemonstrationen haben sie im Herbst 1989 ihre Ablehnung der SED-Diktatur unübersehbar zum Ausdruck gebracht und das kommunistische Regime in seinen Grundfesten erschüttert.

Deutschland konnte bereits weniger als elf Monate nach dem Fall der Mauer seine Einheit im Einvernehmen mit den Vier Mächten, mit Zustimmung seiner Nachbarn und der gesamten internationalen Staatengemeinschaft wiedergewinnen. Die amerikanische Regierung unter Präsident George Bush übernahm hierbei eine Schlüsselrolle. Die Veränderungen in der Sowjetunion und die Umwälzungen in den ost- und mitteleuropäischen Staaten gehörten zu den entscheidenden außenpolitischen Voraussetzungen des Einigungsprozesses.

Mit der Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands ist der erste, bahnbrechende Schritt getan; der zweite ist jetzt die Vollendung der inneren Einheit. Diese Aufgabe ist in der Geschichte ohne Vorbild. Niemals zuvor wurde in einem mehr als vier Jahrzehnte geteilten Land zeitgleich mit der staatlichen Wiedervereinigung ein Prozeß begonnen, der ein sozialistisches Wirtschafts- und Gesellschaftssystem nach den Grundsätzen einer freiheitlichen und sozial verpflichteten marktwirtschaftlichen Ordnung umwandelt.

Die Spuren der langen SED-Zwangsherrschaft sind tief – in allen öffentlichen und privaten Bereichen. Viele Wunden verheilen nur langsam. Die Aufgabe, schlimme Folgen des Überwachungsstaates, von politischer Unterdrückung, ökonomischer Fehlentwicklung und ökologischer Ausbeutung zu überwinden,

wird noch längere Zeit die solidarische Anstrengung unseres ganzen Volkes erfordern.

Für die Zukunft gilt es, die während der vergangenen drei Jahre in den neuen Bundesländern bereits aufgebauten demokratischen Institutionen und die öffentliche Verwaltung in ihrer Funktionsfähigkeit zu stärken. Der Ausbau der rechtsstaatlichen Justiz, die Umsetzung der Sozialen Marktwirtschaft, die Lösung der sozialen Probleme, die mit der Transformation der Wirtschaftsordnung verbunden sind, die Neugestaltung des Bildungswesens, die Verbesserung der Umweltsituation, ein richtiger Umgang mit der Vergangenheit unter dem SED-Regime und die Hilfe für die von der SED-Diktatur verfolgten Menschen – um nur einige wesentliche Bereiche anzuführen – bleiben zentrale Aufgaben der Politik im vereinten Deutschland. Sie müssen in gemeinsamer Verantwortung aller in unserer Gesellschaft bewältigt werden.

Im Sommer 1989, dem 40. Jahr der Deutschen Demokratischen Republik, begann ein Prozeß, der vor dem Hintergrund des Wandels im damaligen Ostblock innerhalb weniger Monate zu einer fundamentalen Veränderung der Nachkriegslandkarte Mittel-, Ost- und Südosteuropas führte.

Die sowjetische Führung konnte die Breschnew-Doktrin nicht länger aufrechterhalten und mußte ihren Satellitenstaaten den ‚eigenen Weg‘ zugestehen – eine entscheidende Voraussetzung für den politischen Umbruch. Die Liberalisierung in der Sowjetunion gab Polen und Ungarn, die innerhalb des Ostblocks schon früher eine Vorreiterrolle im Hinblick auf innenpolitische Reformen gespielt hatten, den Freiraum zu einer Umgestaltung des politischen Systems. Mit Tadeusz Mazowiecki wurde im August 1989 in Polen der erste nichtkommunistische Regierungschef in einem Land des Warschauer Paktes gewählt; Ungarn hatte eine Öffnung des politischen Systems bereits unter dem Kadar-Regime begonnen.

Die Tatsache, daß die DDR-Führung die politischen Umwälzungen im sozialistischen Lager ausdrücklich ablehnte, während der eigene Staat immer mehr zerfiel, führte bereits im Sommer 1989 zu einer Massenflicht in die Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in Ost-Berlin, Budapest, Prag und Warschau. Als erste öffnete die ungarische Regierung am 11. September die Westgrenze für alle auf ihr Staatsgebiet geflüchteten Bewohner der DDR, und zwar ohne Zustimmung Ost-Berlins. Die Bundesregierung konnte erreichen, daß auch die nach Prag und Warschau Geflüchteten in die Bundesrepublik Deutschland weiterreisen durften. Es zahlte sich aus, daß die Bundesregierung in den Jahren davor dem Drängen der DDR – aber auch vieler in der Bundesrepublik – nach Anerkennung einer eigenen DDR-Staatsbürgerschaft nicht nachgegeben hatte.

Bis 1983 hatte die Zahl der DDR-Übersiedler bei jährlich rd. 14 600 gelegen; in den Folgejahren war sie erheblich angestiegen und erreichte 1984 und 1988 mit jeweils rd. 40 000 Übersiedlern erste Höhepunkte. Im Jahre 1989 stieg die Zahl sprunghaft an; 343 854 Personen durchliefen das Aufnahmeverfahren. Zur Bewältigung dieses Übersiedlerzustroms wurden die Aufnah-

meeinrichtungen sowohl räumlich als auch personell kurzfristig erheblich ausgebaut. Viele der über Ungarn eintreffenden Übersiedler fanden zunächst Unterkunft in Zeltlagern des Deutschen Roten Kreuzes.

Sonderzüge brachten Flüchtlinge aus den Botschaften in Prag, Warschau und Budapest in das Bundesgebiet. Zur Entlastung der Bundesaufnahmestellen in Gießen und Berlin wurden unter Inanspruchnahme von Liegenschaften und Personal des Bundesgrenzschutzes zahlreiche Erstaufnahmestellen geschaffen, von denen aus die Übersiedler in die verschiedenen Bundesländer weitergeleitet wurden. Die Deutschen aus der DDR fanden eine große Aufnahmebereitschaft bei ihren Landsleuten in der Bundesrepublik Deutschland vor.

Während Zehntausende die DDR verließen, organisierten sich dort in zunehmendem Maße und vor aller Öffentlichkeit oppositionelle Gruppen und Bürgerbewegungen. Am 2. Oktober 1989 demonstrierten erstmals in Leipzig mehr als 20 000 Menschen gegen das Unrechtsregime und für eine demokratische Erneuerung.

Die Resignation, die sich in der Massenausreise, und das Aufbegehren, das sich in der wachsenden Oppositionsbewegung niederschlugen, standen in engem Zusammenhang mit den konkreten politischen Erfahrungen in der DDR im Jahr 1989. Im Juni war die chinesische Demokratiebewegung blutig niedergeschlagen worden, eine Tatsache, die die DDR-Führung nachdrücklich begrüßt hatte. Nur wenige Wochen zuvor, im Mai 1989, war es bei den DDR-Kommunalwahlen zu massiven Fälschungen gekommen, gegen die die Bürgerbewegungen öffentlich protestiert hatten.

Als im Juni 1989 Bürgerrechtler dem DDR-Staatsrat eine Eingabe zu den Wahlfälschungen übergeben wollten, wurden 120 von ihnen vorübergehend festgenommen. Die Forderung nach freien Wahlen hatte durch diesen Vorgang unabwiesbare Aktualität gewonnen, zumal andere Länder des sowjetischen Herrschaftsbereichs längst den Demokratisierungsspielraum nutzten, den ihnen der Reformkurs Moskaus bot. Die DDR hingegen verweigerte auch den kleinsten Reformansatz. Der sichtbare Niedergang in der DDR verstärkte das Klima des Vertrauensverlustes und der Hoffnungslosigkeit.

Gleichwohl erklärte der Generalsekretär der SED und Staatsratsvorsitzende der DDR, Erich Honecker, auf einer Festveranstaltung am Vortag des 40. Jahrestages der Gründung der DDR in Ost-Berlin, die DDR werde die Schwelle zum Jahr 2000 mit der Gewißheit überschreiten, daß ‚dem Sozialismus die Zukunft gehört‘. Die Mahnung des sowjetischen Staats- und Parteichefs Michail Gorbatschow an Erich Honecker – ‚Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben‘ – verhallte ohne Resonanz.

Aus den mehr als 20 000 Menschen, die am 2. Oktober 1989 in Leipzig demonstriert hatten, waren eine Woche später bereits 70 000 geworden. An den Leipziger ‚Montags-Demonstrationen‘ nahmen in der Folge Woche für Woche Hunderttausende teil, die für Reformen und eine demokratische Erneuerung mit der Parole auf die Straße gingen: ‚Wir sind das Volk!‘ Auf

diese Massenbewegung versuchte das Regime mit einem Führungswechsel zu reagieren; am 18. Oktober 1989 verlor Erich Honecker alle Ämter, ihm folgte als neuer SED-Generalsekretär das Politbüro-Mitglied Egon Krenz. Sein Ziel war allerdings nicht die fundamentale Erneuerung, sondern eine zurückhaltende Reformierung – und damit Konservierung – des herrschenden Systems.

Die seit 40 Jahren unumschränkte Macht der SED zerbrach nun Stück für Stück. Die DDR, von ihren Beherrschern eben noch auf Festveranstaltungen zur 40-Jahr-Feier als ‚Vorposten des Friedens und des Sozialismus in Europa‘ gepriesen, erwies sich als das, was sie während der gesamten Dauer ihrer Existenz war: ein Staat des Unrechts und der Unfreiheit, abgelehnt von der überwältigenden Mehrheit seiner Bürger, existenzfähig nur mit Mauer und Stacheldraht, mit totalitärer Steuerung und Kontrolle aller Lebensbereiche.

Die Leipziger Demonstrationen für Reformen waren Ausgangspunkt entsprechender Manifestationen in anderen Städten der DDR. Am 4. November 1989 demonstrierten in Ost-Berlin nahezu eine Million Menschen gegen die herrschenden Zustände. Wenige Tage später brach das Machtsystem faktisch zusammen. Heftige Auseinandersetzungen über ein neues Reisegesetz führten am 7. November zum Rücktritt der Regierung, am folgenden Tag zur Neubildung des Politbüros.

Die dramatische Zuspitzung erreichte wiederum nur 24 Stunden später, am 9. November 1989, ihren Höhepunkt: Die Mauer wurde geöffnet; die SED mußte die jahrzehntelange Verweigerung der Freizügigkeit aufgeben. Innerhalb einer Woche reisten neun Millionen Menschen aus der DDR zu Besuchen in das Bundesgebiet, insbesondere in den Westteil Berlins.

Massenproteste der Bevölkerung bedeuteten kurz nach dem Fall der Berliner Mauer auch das Ende für das kommunistische System in der Tschechoslowakei, das ein wichtiger ideologischer Verbündeter des SED-Regimes gewesen war. Die Umwälzungen in Bulgarien und Rumänien besiegelten den Zusammenbruch des Totalitarismus marxistisch-leninistischer Prägung in ganz Europa.

Am 13. November 1989 wählte die Volkskammer der DDR Dr. Hans Modrow zum Vorsitzenden des Ministerrates. Über eine demokratische Legitimation verfügte auch diese Regierung nicht; sie war nicht aus freien Wahlen hervorgegangen. Dr. Modrow kündigte als Reaktion auf die dramatischen Ereignisse in der DDR in seiner ersten Regierungserklärung Maßnahmen zur Bewältigung der Wirtschaftskrise und demokratische Reformen an, der Bundesregierung offerierte er eine umfassende ‚Vertragsgemeinschaft‘. Damit konnte Dr. Modrow die Menschen nicht überzeugen; die Demonstrationen in der DDR hielten an.

Den weiteren Weg wies Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl. Am 28. November 1989 legte er im Deutschen Bundestag sein Zehn-Punkte-Programm zur Deutschland-Politik vor. Der Kanzler betonte die Notwendigkeit, den deutschen Einigungsprozeß in eine gesamt-

europäische Entwicklung einzubetten, und sprach zum Schluß seiner Rede vom Ziel der Wiedervereinigung. Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl nannte die ‚Wiedergewinnung der staatlichen Einheit Deutschlands‘ als das politische Ziel seiner Regierung.

Im In- und Ausland herrschte Überraschung, und das internationale Echo auf das Programm war zunächst zurückhaltend. Der Bundeskanzler hatte mit dieser Rede vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung das Gesetz des Handelns übernommen und den Weg zur Wiedervereinigung Deutschlands programmatisch vorbereitet, wie sich schon wenig später zeigen sollte.

In der DDR ging mit der Regierung Modrow die Macht von der Partei auf die Staatsebene über. Die Autorität der SED schwand Zug um Zug. Ihr neuer Chef Egon Krenz hatte bereits nach wenigen Wochen alle seine Partei- und Staatsämter wieder verloren. Seine Partei rückte von dem belasteten Namen zunächst ab und nannte sich schließlich ‚Partei des Demokratischen Sozialismus‘ (PDS).

Neue Kräfte betraten die politische Bühne. Ihr Forum wurde der ‚Runde Tisch‘, der zunehmend Einfluß auf die Regierungspolitik der DDR gewann. Zudem bemühten sich die ehemals in der ‚Nationalen Front der DDR‘ zusammengeschlossenen Parteien um ein eigenständiges, von der SED/PDS abgehobenes Profil. Schließlich wurden für den 6. Mai 1990 freie und geheime Wahlen zur Volkskammer vorgesehen.

Am 5. Dezember 1989 trafen sich Bundeskanzleramtsminister Rudolf Seiters und Ministerpräsident Dr. Hans Modrow in Berlin, u. a. zur Vorbereitung eines Besuchs von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl in Dresden. Bei den Verhandlungen wurden weitreichende Regelungen in besonders drängenden Fragen des Reiseverkehrs erzielt: Einrichtung eines Reisedevisen-Fonds, Aufhebung des Visumzwanges und Abschaffung des Mindestumtausches. Nach 45 Jahren herrschte damit endlich wieder völlige Reisefreiheit in Deutschland.

Fast täglich fanden nun in allen Teilen der DDR Massendemonstrationen statt. Das Thema der Wiedervereinigung Deutschlands rückte mehr und mehr in den Vordergrund. Als Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl am 19. und 20. Dezember 1989 Dresden besuchte, feierten ihn Zehntausende bei seiner Rede vor der Ruine der Frauenkirche.

Wie bereits bei der Vorstellung seines Zehn-Punkte-Programms vor dem Deutschen Bundestag vermittelte der Bundeskanzler den Menschen die feste Entschlossenheit seiner Regierung, der Teilung Deutschlands ein Ende zu machen. Zwei Tage später, am 22. Dezember 1989, nahm er demonstrativ an der Öffnung des Brandenburger Tores teil, einem Ereignis von hoher symbolischer Bedeutung für das noch geteilte Land.

Ohne wirkungsvolles Konzept und nur mit Halbherzigkeit und Zögerlichkeit ging die Regierung Modrow an die notwendigen politischen und wirtschaftlichen Reformen der DDR heran. Von einer Auflösung des Ministeriums für Staatssicherheit und damit des Überwachungsapparates, der die Bevölkerung seit Jahr-

zehnten in allen Lebensbereichen unter Kontrolle hielt, war keine Rede. Sie hielt damit die Menschen in Unsicherheit und verschlechterte zunehmend die wirtschaftlichen Bedingungen in der DDR. Im Januar 1990 schnellten die Ausreisepersonen wieder in die Höhe. Die Menschen gingen nun mit der Parole ‚Deutschland, einig Vaterland‘ und ‚Wir sind ein Volk‘ für die Wiedervereinigung Deutschlands erneut auf die Straße.

Anfang Februar 1990 trat die DDR-Regierung die Flucht nach vorn an. Sie nahm am 5. Februar Oppositionsvertreter auf, bildete eine ‚Regierung der nationalen Verantwortung‘ und machte sich das Motto ‚Deutschland, einig Vaterland‘ zu eigen. Nach Gesprächen mit der sowjetischen Führung in Moskau legte Dr. Modrow seinerseits einen Plan vor, der über Zwischenstufen zu einem neutralen Staatsgebilde ‚in Form einer deutschen Konföderation oder eines deutschen Bundes‘ führen sollte.

Auch dieser Plan wurde schnell von den Ereignissen überholt. Als Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl in Begleitung von Außenminister Hans-Dietrich Genscher am 10. und 11. Februar 1990 Moskau besuchte, erzielten die deutsche und die sowjetische Seite auf Initiative von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl Einverständnis darüber, daß die Deutschen die Frage der staatlichen Einheit ihres Landes selbst lösen müßten. Dazu gehörte auch die Entscheidung über die Frage, in welcher staatlichen Form, mit welchem Tempo und in welchen Fristen sie diese Einheit verwirklichen würden. Zugleich wurde damit der Weg zu den Zwei-plus-Vier-Gesprächen frei, die für die internationale Absicherung des Einigungsprozesses entscheidend waren.

Die ersten – und zugleich letzten – freien Volkskammerwahlen fanden nach Vorverlegung des Termins am 18. März 1990 statt. Mit einer Wahlbeteiligung von 93,39 % hat sich diese Wahl in die Geschichte des deutschen Parlamentarismus eingeschrieben. Für die Deutschen in der DDR war es die erste freie und demokratische Wahl seit dem Ende der Weimarer Republik überhaupt. Die CDU trat mit der DSU und dem Demokratischen Aufbruch als ‚Allianz für Deutschland‘ an. Mit einem Stimmenanteil von 40,59 % wurde die CDU stärkste Partei, gefolgt von SPD (21,76 %), PDS (16,32 %), DSU (6,2 %), dem Bund Freier Demokraten (5,28 %), dem Bündnis '90 (2,9 %) und dem Demokratischen Aufbruch (0,93 %). In diesem Wahlergebnis, das für die ‚Allianz für Deutschland‘ fast die Hälfte aller Wählerstimmen ergab, drückte sich auch eine überwältigende Zustimmung für Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl aus. In erster Linie von seiner Politik erwarteten die Wählerinnen und Wähler eine grundlegende Veränderung der Verhältnisse.

CDU, SPD, DSU, DA und die liberalen Parteien gingen eine große Koalition unter Führung des CDU-Vorsitzenden und neuen Ministerpräsidenten Lothar de Maizière ein. In den Koalitionsvereinbarungen vom 12. April 1990 setzten sich die Regierungsparteien das Ziel, ‚die Einheit Deutschlands nach Verhandlungen mit der Bundesrepublik auf der Grundlage des Artikels 23 Grundgesetz zügig und verantwortungsvoll für die gesamte DDR gleichzeitig zu verwirklichen‘.

Die Zahl der Übersiedler aus der DDR ging nun deutlich zurück. Hatten die Bundesaufnahmestellen im Januar und Februar 1990 noch einen Zugang von 58 043 bzw. 58 999 Personen registriert, so meldeten sich in den beiden Wochen vor der Volkskammerwahl jeweils 10 731 bzw. 11 914 Personen in den Aufnahmeeinrichtungen. In der Woche nach der Volkskammerwahl waren es schließlich nur noch 4 990. Die Zugangszahlen sanken weiter kontinuierlich. Die neue Regierung der DDR und die Aussicht darauf, daß die deutsche Einheit Wirklichkeit werden würde, gaben den Menschen wieder eine Perspektive und veranlaßten sie, in ihrer Heimat zu bleiben.

Insgesamt haben sich im Jahre 1990 bis zum Ende des Aufnahmeverfahrens für Übersiedler am 1. Juli 1990 Menschen aus der DDR in diesen Einrichtungen gemeldet. Zahlreiche Übersiedler suchten und fanden auch ohne Hilfe staatlicher Stellen eine neue Bleibe in der Bundesrepublik Deutschland. Unter Einschluß dieser Personen sind im Jahre 1990 249 272 Menschen aus der DDR als Übersiedler in die Bundesrepublik Deutschland gekommen.

Die Regierung de Maizière und die Regierung Kohl nahmen rasch intensive Verhandlungen auf. Bereits im Februar hatte Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl Ministerpräsident Dr. Hans Modrow anläßlich seines Bonn-Besuches eine Wirtschafts- und Währungsunion unter der Voraussetzung angeboten, daß in der DDR grundlegende Reformen durchgeführt würden und die Regierung eine demokratische Legitimation erfahre. Am 24. April 1990 verabredeten dann Dr. Helmut Kohl und Lothar de Maizière eine Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR mit Wirkung zum 1. Juli; bereits am 18. Mai konnte der Staatsvertrag, der diese Union begründete, durch Bundesfinanzminister Dr. Theo Waigel (CSU) und DDR-Finanzminister Walter Romberg (SPD) in Anwesenheit der beiden Regierungschefs in Bonn unterzeichnet werden. Mit diesem Vertragswerk wurde der erste staatsrechtlich bedeutsame Schritt zur Wiederherstellung der Einheit Deutschlands vollendet.

Die Einführung der Sozialen Marktwirtschaft bot den Menschen in der DDR die Chance auf eine durchgreifende Besserung ihrer Lebensbedingungen. Die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion war damit – schon vor der staatlichen Wiedervereinigung – ein entscheidender Schritt zur Verwirklichung einheitlicher Lebensverhältnisse in ganz Deutschland. Mit der Einführung der westdeutschen Währung wurde nicht nur ein Signal der Hoffnung gesetzt, sie bedeutete angesichts der konkreten Konditionen des Währungsumtausches auch ein unübersehbares Zeichen der Solidarität der Deutschen.

Mit dem Staatsvertrag wurden in einem ersten großen Schritt wesentliche Angleichungen im sozialen, wirtschaftlichen und im Umweltbereich vorgenommen. Er regelte die Modalitäten der Währungsunion, führte auf dem Gebiet der DDR die Soziale Marktwirtschaft als Grundlage der Wirtschaftsunion ein und schuf ein den Prinzipien der Leistungsgerechtigkeit und des sozialen Ausgleichs entsprechendes System der sozialen Sicherung.

In den folgenden Wochen kam es in der Bundesrepublik Deutschland zu innenpolitischen Auseinandersetzungen über Einzelheiten des Vertrages. Dennoch fand er nach Gesprächen zwischen Bonner Regierung und Opposition im Juni eine überwältigende Mehrheit in den parlamentarischen Gremien in West und Ost.

Unmittelbar nach Inkrafttreten der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion und noch bevor die Volkskammer am 22. Juli 1990 die 1952 von der SED aufgelösten Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Thüringen und Sachsen wieder errichtete, begannen am 4. Juli in Berlin die Verhandlungen über den Einigungsvertrag. Bereits in einem sehr frühen Stadium konnte eine weitreichende Verständigung über den Vertragsinhalt erreicht werden, weil die politischen Spitzen von Regierungs- und Oppositionsparteien im Parlament sowie in den Ländern von Anfang an in die Verhandlungen einbezogen wurden. Die historische Dimension der Aufgabe legte dieses Verfahren ebenso nahe wie die Tatsache, daß das Vertragswerk der Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit in allen gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik Deutschland und der DDR bedurfte und alle einigungsbedingten Regelungen des Verfassungsrechtes mit der einfachrechtlichen Überleitungsgesetzgebung zu einem Paket geschnürt werden mußten.

Im Rahmen der Verhandlungen unterzeichneten die Verhandlungsführer der beiden Staaten in Deutschland, Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble und DDR-Staatssekretär Prof. Dr. Günther Krause, in Berlin den Vertrag zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahlen des Deutschen Bundestages. So konnte die für Dezember 1990 vorgesehene Bundestagswahl auf der Grundlage eines einheitlichen Wahlrechtes durchgeführt werden.

Die Frage der grundgesetzlichen Rechtsgrundlage der Vereinigung der DDR mit der Bundesrepublik Deutschland wurde zugunsten der ‚paktierten‘ Beitrittslösung nach der alten Fassung des Artikels 23 des Grundgesetzes entschieden. Bereits in der Präambel des Vertrages über die Schaffung einer Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion war diese als ‚erster bedeutsamer Schritt in Richtung auf die Herstellung der staatlichen Einheit nach Artikel 23 des Grundgesetzes‘ bezeichnet und damit eine Vorentscheidung über den Weg getroffen worden, den die DDR einzuschlagen gedachte.

Am 23. August 1990 beschloß die Volkskammer der DDR förmlich ‚den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes mit Wirkung vom 3. Oktober 1990‘. Mit dieser Feststellung reagierte das Parlament vor dem Hintergrund des fortschreitenden Verfalls der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Strukturen der DDR auf den wachsenden Druck der Bevölkerung, die eine rasche Entscheidung wollte.

Nach vier Verhandlungsrunden, die auf westdeutscher Seite wesentlich durch Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble und Bundeskanzleramtsminister Rudolf Seiters bestimmt worden waren, wurde der Einigungs-

vertrag am 31. August 1990 durch Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble und Staatssekretär Prof. Dr. Günther Krause im Berliner Kronprinzen-Palais Unter den Linden paraphiert. Mit dem Vertrag wurde die rechtliche Grundlage für die Vollendung der Einheit Deutschlands geschaffen. Er regelt auf mehr als 1 000 Seiten und in einer Reihe von Anlagen die mit dem Beitritt der DDR verbundenen Fragen. Am 20. September 1990 erhielt der Vertrag nach Beratungen im Bundestag, in der Volkskammer und schließlich im Bundesrat die notwendigen qualifizierten Mehrheiten.

Zu diesem Zeitpunkt waren die außenpolitischen Voraussetzungen für die Herstellung der Deutschen Einheit bereits geschaffen.

Die Bundesregierung hatte von Anfang an keinen Zweifel daran gelassen, daß sie an der Zugehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland zur Gemeinschaft der freiheitlichen Demokratien des Westens – zu EG und NATO – festhalten und die Wiedervereinigung Deutschlands in den europäischen Prozeß einbinden würde. Auf dieser Grundlage gelang es, die internationale Zustimmung für die Einigung Deutschlands zu gewinnen.

Am 13. Februar 1990 vereinbarten Bundesaußenminister Hans-Dietrich Genscher und die Außenminister der Vier Mächte und der DDR am Rande der ‚Open Skies‘-Konferenz in Ottawa, die äußeren Aspekte der Herstellung der Deutschen Einheit unter Einschluß der die Nachbarstaaten berührenden Fragen in den Zwei-plus-Vier-Gesprächen zu klären.

Eines der wesentlichen Probleme, die zunächst offenblieben, war die sowjetische Haltung zur Frage der Bündnisfreiheit des vereinten Deutschlands. Am 15. und 16. Juli 1990 reiste Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, begleitet von Außenminister Hans-Dietrich Genscher und Finanzminister Dr. Theo Waigel, zu Präsident Michail Gorbatschow nach Moskau und in den Kaukasus. Die Gespräche brachten den entscheidenden Durchbruch. Es wurde Einvernehmen erzielt, daß das geeinte Deutschland in Ausübung seiner vollen und uneingeschränkten Souveränität frei und selbst entscheiden würde, ob und welchem Bündnis es angehören wolle. Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl ließ keinen Zweifel daran, daß nach Auffassung der Bundesregierung auch das geeinte Deutschland Mitglied des Atlantischen Bündnisses, der NATO, bleiben werde.

Mit den Gesprächen in Moskau und im Kaukasus wurde der Weg freigemacht für die abschließende Regelung aller außenpolitischen Aspekte der Wiedervereinigung. Am 12. September 1990 unterzeichneten die Außenminister der Sowjetunion, der USA, Großbritanniens, Frankreichs, der Bundesrepublik Deutschland und der DDR in Moskau den ‚Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland‘ (Zwei-plus-Vier-Vertrag).

Mit diesem Vertrag gewann das vereinte Deutschland die volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten. Der Vertrag bestätigte den endgültigen Charakter der Grenzen des vereinten Deutschlands und sah den Abzug der sowjetischen Streitkräfte

aus Deutschland bis zum Ende des Jahres 1994 vor. Die außenpolitischen Voraussetzungen für die Vollendung der staatlichen Einheit Deutschlands waren damit abgeschlossen.

Deutschland und die Sowjetunion regelten in zwei Verträgen den Aufenthalt sowjetischer Truppen auf DDR-Gebiet, die Einzelheiten ihres vollständigen Abzuges bis Ende 1994 und damit in Zusammenhang stehende finanzielle Fragen. Später wurde der Abzug der Truppen in einer gemeinsamen Erklärung von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und dem Gorbatschow-Nachfolger Boris Jelzin auf den 31. August 1994 vorverlegt. Am 13. September 1990 schließlich paraphierten Bundesaußenminister Hans-Dietrich Genscher und sein sowjetischer Amtskollege Eduard Schewardnadse einen umfassenden bilateralen Vertrag über die Zusammenarbeit auf allen Gebieten sowie über den Verzicht auf Gewalt und Gebietsansprüche. Dieser ‚Große Vertrag‘ war bereits bei früherer Gelegenheit Gesprächsgegenstand zwischen Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und Präsident Michail Gorbatschow gewesen.

Im November 1990 schloß das vereinte Deutschland mit Polen einen Grenzbestätigungsvertrag. Andere, für das künftige deutsch-polnische Verhältnis ebenfalls wesentliche Aspekte wurden in einem zweiten bilateralen Vertragswerk geregelt: Im Juni 1991 wurden der Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit sowie ein Abkommen über das Deutsch-Polnische Jugendwerk und eine Vereinbarung über regionale und grenznahe Zusammenarbeit unterzeichnet und der Deutsch-Polnische Umwelt- rat gebildet.

Am Vorabend der deutschen Vereinigung, am 1. und 2. Oktober 1990, trafen die Außenminister der 35 KSZE-Teilnehmerstaaten in New York zusammen und würdigten die Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands als historischen Schritt in Richtung auf ein vereintes und freies Europa und als wichtigen Beitrag zur Stabilität und Zusammenarbeit. Den einstweiligen Schlußpunkt unter die außenpolitischen Umwälzungen der vorangegangenen Monate setzte eine KSZE-Gipfelkonferenz, zu der vom 19. bis 21. November 1990 die 34 Staats- und Regierungschefs der KSZE in Paris zusammentrafen. Die Gewaltverzichtserklärung der Mitgliedstaaten von NATO und Warschauer Pakt beendete feierlich den Kalten Krieg und mit der Unterzeichnung des in Wien ausgehandelten Vertrages über Konventionelle Streitkräfte in Europa kam es erstmals seit dem Ende des 2. Weltkriegs zu umfassenden Abrüstungsschritten bei den konventionellen Waffensystemen auf unserem Kontinent.

In der von allen Teilnehmerstaaten unterzeichneten ‚Charta von Paris für ein neues Europa‘ begrüßten die Staats- und Regierungschefs, daß das deutsche Volk seine Einheit in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und in vollem Einverständnis mit seinen Nachbarn wiedergefunden hatte. Sie bekannten sich ferner gemeinsam zur Demokratie, zur Rechtsstaatlichkeit, zur Achtung der Menschenrechte

und ausdrücklich auch zur Marktwirtschaft. Erstmals sollten diese Begriffe für alle Staats- und Regierungschefs dieselbe Bedeutung haben. Die Charta von Paris gibt der Hoffnung Ausdruck, daß Europa sich vom Erbe der Vergangenheit befreit hat und ein neues Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Einheit anbricht. Sie setzt einen Schlußstrich unter 45 Jahre Nachkriegsgeschichte.

In der Nacht zum 3. Oktober 1990 wurde um 0.00 Uhr der Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Geltungsbereich des Grundgesetzes wirksam. Vor dem Reichstagsgebäude in Berlin wurde in einer festlichen Zeremonie, der Hunderttausende von Menschen beiwohnten, die schwarz-rot-goldene Fahne aufgezogen.

Die deutsche Einheit war wieder hergestellt, der an ‚das gesamte deutsche Volk‘ gerichtete Auftrag des Grundgesetzes von 1949 erfüllt, ‚in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden‘.

Mit der Überwindung der kommunistischen Herrschaft und mit der Wiedervereinigung fanden Unfreiheit, Unrecht und staatliche Willkür ein Ende.

Die Menschen in ganz Deutschland leben seitdem in einer rechtsstaatlichen Demokratie, in der die Freiheit des einzelnen und die Wahrung der Menschenrechte gewährleistet sind. Für manche ist das heute offenbar schon so selbstverständlich, daß sie die Frage, ob es den Menschen in der DDR heute besser geht als zu Zeiten der SED-Herrschaft, von vornherein auf die rein materiellen Dinge beschränken und die Wiedergewinnung von Freiheit und Recht dabei übersehen.

Dabei war es nach 40 Jahren SED-Diktatur gerade das unbedingte Verlangen der Menschen nach Freiheit und Recht, das zur friedlichen Revolution geführt hat. Es war eine der großen Triebkräfte für die Wende.

In der DDR war die Abweichung vom Recht nicht der Einzelfall, sondern vielfach gerade die Normalität. Wie in anderen Diktaturen auch war das Recht zur bloßen Form geworden. Urteile und Gesetze dienten vielfach nicht mehr dazu, Unrecht auszuschließen, sondern dazu, Unrecht formal zu legitimieren.

Das Unrecht der SED hat in mehr als 40 Jahren alle Bereiche des Lebens erfaßt. Kennzeichnend für die gesamte Zeit der kommunistischen Herrschaft war die Vorenthaltung und Verletzung elementarer Menschenrechte:

- Wirkliche Meinungsäußerungsfreiheit, Informations- und Pressefreiheit gab es nicht.
- Versammlungs-, Vereinigungs- und Berufsfreiheit waren weitestgehend eingeschränkt.
- Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis wurde systematisch verletzt; die Bevölkerung war einer ständigen Überwachung und Bespitzelung ausgesetzt.
- Jede Opposition gegen das herrschende Regime wurde unterdrückt. Kritiker wurden strafrechtlich verfolgt, in psychiatrische Anstalten eingewiesen,



zwangsausgesiedelt, an Ausbildung und Fortkommen gehindert. Ihre Ehepartner verloren den Arbeitsplatz, ihre Kinder wurden von weiterführenden Schulen oder Universitäten ausgeschlossen. So hat das Regime systematisch Menschen zerbrochen und Lebensschicksale zerstört.

- Freizügigkeit gab es nicht. Mauern, Stacheldraht und gezielte Todesschüsse waren aus der Sicht der Herrschenden legale Mittel, die Freizügigkeit zu verhindern.

Eine Gewaltenteilung war vom System her ausgeschlossen. Staat und Recht waren Herrschaftsinstrumente der SED. Alle Schlüsselpositionen in Staatsapparat und Justiz waren durch zuverlässige Kader besetzt. Richterschaft und Staatsanwaltschaften waren in der Hand der SED. Auch die Rechtsanwaltschaft war durchsetzt mit Parteigängern und wurde zudem durch den Zusammenschluß in Kollegien kontrolliert. Die zentral verwaltete Kommandowirtschaft ließ keine echte Vertragsfreiheit zu. Und die Nomenklatura der DDR allein war im Genuß von Privilegien.

Der Totalitätsanspruch von Staat und Partei wurde im Bildungssystem in besonders verwerflicher Weise durchgesetzt mit dem Ziel, junge Menschen im Sinne der marxistisch-leninistischen Weltanschauung zu indoktrinieren. Bildungschancen wurden unter politisch-ideologischen Kriterien verteilt und damit die Wahlfreiheit für Ausbildung und Beruf stark eingeschränkt.

Dieses Erbe hat tiefe Spuren hinterlassen. Die Erfahrungen von Unrecht und Verfolgung, Demütigung und Entmündigung werden noch lange Zeit lebendig bleiben.

Erst in den Monaten nach Herstellung der staatlichen Einheit konnte das ganze Ausmaß allmählich deutlich werden, wie verheerend auch die materielle Hinterlassenschaft des SED-Regimes, die Erblast aus 40 Jahren Sozialismus und Kommunismus, wirklich war.

Die DDR stand bereits im Herbst 1989 vor dem Bankrott. Als eigenständiger Staat hätte sie wirtschaftlich nicht überleben können – mit allen sozialen Konsequenzen für jeden einzelnen. Den SED-Wirtschaftslenkern war diese Situation bewußt. So heißt es in einer internen Vorlage der SED-Führung vom September 1989: „Die Verschuldung ist auf eine Höhe gestiegen, die die Zahlungsfähigkeit der DDR in Frage stellt.“

Gleichwohl gingen nicht zuletzt aufgrund des von der Modrow-Regierung auf 1 400 Mrd. Mark der DDR geschätzten DDR-Vermögens noch im Frühjahr 1990 die Fachleute davon aus, daß das industrielle Vermögen der DDR zur Schuldenbegleichung ausreichen würde. Auch die Treuhandanstalt rechnete zu Beginn ihrer Arbeit noch mit Vermögenswerten in dreistelliger Milliardenhöhe.

Die wirkliche Lage stellt sich inzwischen gänzlich anders dar. 40 Jahre sozialistischer Mißwirtschaft haben einen immensen Schuldenberg hinterlassen, der sich allein beim Erblastentilgungsfonds auf rd. 400 Mrd. DM beläuft.

Viele aus den ehemaligen volkseigenen Kombinatenvorgänger Unternehmen erwiesen sich auf dem internationalen Markt als nicht wettbewerbsfähig. Das hat seine Ursache nicht zuletzt darin, daß der leistungsstimulierende Wettbewerb im Sozialismus verpönt war und die zentrale Wirtschaftsplanung eine funktionierende Arbeitsteilung nicht zustande bringen konnte. Vielfache Exportsubventionen mit dem alleinigen Ziel der Devisenerwirtschaftung hatten im übrigen eine scheinbare Exportstärke suggeriert. Ebenso wie die Unternehmen erwiesen sich auch viele der bisherigen Industriegüter als nicht wettbewerbsfähig.

Die Produktionsanlagen in der DDR waren in der Regel völlig veraltet, die Energieverschwendung weit verbreitet. So wundert es nicht, daß die Produktivität je Erwerbstätigen weniger als 30 % des Niveaus in der bisherigen Bundesrepublik betrug.

Vollbeschäftigung gab es im real existierenden Sozialismus nur zum Schein. In Wahrheit bestand in nahezu jedem Betrieb und jeder Verwaltung eine verdeckte Arbeitslosigkeit. Diese belief sich auf mindestens 1,4 Mio. Beschäftigte. Allein der öffentliche Dienst der DDR war beinahe doppelt so stark besetzt wie der der Bundesrepublik Deutschland.

Ein etwa doppelt so hoher Wert – also knapp 3,0 Mio., das waren rd. 30 % der Gesamtbeschäftigten – erfaßt nach Schätzungen des Ifo-Instituts, München, darüber hinaus das Freisetzungspotential unter veränderten, d. h. marktwirtschaftlichen Voraussetzungen.

Eigeninitiative, Kreativität und Wettbewerb als unabdingbare Voraussetzungen für eine florierende Wirtschaft wurden durch die Bevormundung im SED-Staat bis zur Verkümmern zurückgedrängt.

Ungeheure Defizite, die den schnellen Wiederaufbau hemmen, gab es auch in der von Grund auf sanierungsbedürftigen Infrastruktur, insbesondere im Schienen- und Straßennetz oder etwa im Wohnungsbau, aber auch bei der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallbeseitigung.

Die Wohnungs- und Mietpolitik der sozialistischen Planwirtschaft hat zum Verfall der Bausubstanz, zu mangelhaften Billigprodukten im Neubaubereich und insgesamt zu einer nahezu ausweglosen Wohnungssituation geführt.

Hinzu kamen marode Versorgungsleitungen, Städte ohne Kläranlagen und völlig unzureichende Telefon- und Kommunikationsstrukturen.

Auch wenn die soziale Absicherung grundsätzlich gewährleistet war, gab es auf diesem Gebiet erhebliche Defizite. Besonders die Rentner waren benachteiligt. Ihre Renten waren niedrig und wurden überdies nur unzureichend an die Lohnentwicklung der Arbeitnehmer angepaßt.

Im Gesundheitswesen gab es ein Zweiklassensystem, das Spitzenmedizin nach westlichem Standard praktisch nur sehr wenigen Privilegierten zur Verfügung stellte.

Der verantwortungslose Umgang mit der Umwelt hat immense ökologische Altlasten hinterlassen. Die

damalige DDR-Regierung hat in einer im März 1990 vorgelegten Konzeption für die Entwicklung der Umweltpolitik die Verantwortlichkeit des SED-Regimes ungeschönt dargestellt: ‚Die Umweltbedingungen in der DDR werden durch eine extrem hohe Belastung der Luft, der Gewässer und des Bodens durch Schadstoffe geprägt. Sie sind verbunden mit Gesundheitsgefährdung der Menschen und mit einer erheblichen Belastung des nationalen und globalen Naturhaushalts.‘ Die Vernachlässigung des Vorsorgedenkens auf allen wirtschaftlichen Ebenen hatte zur Folge, daß die Produktionsbasis der DDR nach und nach ausgehöhlt und letztendlich zerstört wurde. Das kommt heute Staat und Bürger teuer zu stehen.

Zu allen diesen Problemen kam die Notwendigkeit des Aufbaus neuer rechtsstaatlicher und leistungsfähiger Verwaltungen auf allen Ebenen in den neuen Bundesländern. Insbesondere über dem gesamten Justizapparat – aber auch über vielen anderen Bereichen des öffentlichen Lebens – lag der Schatten der früheren Staatssicherheit.

Die Umwandlung einer 40 Jahre fehlgelaufenen sozialistischen Mißwirtschaft in eine soziale Marktwirtschaft, der Aufbau einer leistungsfähigen Wirtschaft in den neuen Ländern wird länger dauern, als 1990 vorherzusehen war.

Nur mit harter Arbeit, Geduld und auch Verzicht ist der Aufbau möglich. Doch die bereits erreichten Ergebnisse bestätigen den eingeschlagenen Weg als richtig. Gemessen an den nach dem Zusammenbruch des SED-Regimes vorgefundenen enormen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Problemen, ist der seit der Öffnung der Mauer im November 1989 auf den Weg gebrachte und bereits erreichte Erfolg weltweit ohne Beispiel.“

Schwerpunkte dieser Leistungsbilanz der Bundesregierung sind:

#### 1. Finanztransfers in die neuen Länder 1991 bis 1995

Den neuen Ländern sind in den Jahren 1991 und 1992 in erheblichem Maße öffentliche Finanztransfers zugute gekommen. Beliefen sich die Brutto-transfers im Jahr 1991 schon auf 140 Mrd. DM, so konnte dieser Betrag 1992 nochmals auf 152 Mrd. DM gesteigert werden. 1993 betragen die Brutto-transfers bereits 167 Mrd. DM. Sie werden 1994 voraussichtlich 179 Mrd. DM und 1995 198 Mrd. DM erreichen. Diese Beträge werden zu mehr als der Hälfte vom Bund bereitgestellt. Die Brutto-transfers in die neuen Länder machen mittlerweile mehr als 5 % des westdeutschen Sozialprodukts aus.

Selbst nach Gegenrechnung von Steuereinnahmen des Bundes aus dem Beitrittsgebiet verbleiben Nettotransfers in einer Größenordnung von insgesamt 107 Mrd. DM in 1991, 115 Mrd. DM in 1992, 128 Mrd. DM in 1993, 137 Mrd. DM in 1994 und 153 Mrd. DM in 1995.

Bis 1994 werden den neuen Bundesländern und ihren Kommunen aus dem Fonds Deutsche Einheit

nach der im Rahmen des Föderalen Konsolidierungsprogramms erfolgenden Aufstockung insgesamt 160,7 Mrd. DM zur Verfügung stehen.

Um das Aufkommen aus dem Fonds Deutsche Einheit auch für 1994 zu stabilisieren, bringen Bund und alte Länder insgesamt einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 10,7 Mrd. DM auf, der je zur Hälfte von Bund und alten Ländern getragen wird.

Der Fonds Deutsche Einheit, durch den die neuen Länder pro Jahr durchschnittlich rd. 35 Mrd. DM erhielten, läuft 1994 aus. Ab 1995 werden die neuen Länder in den bundesstaatlichen Finanzausgleich einbezogen. Infolge der Beschlüsse zum Föderalen Konsolidierungsprogramm wurde der bundesstaatliche Finanzausgleich neu geordnet. Konkret: 1995 wird ein Transfervolumen von rd. 56 Mrd. DM die Finanzausstattung der neuen Länder und ihrer Gemeinden sichern.

#### 2. Das Gemeinschaftswerk „Aufschwung Ost“ – Zentrales Programm zum Start in den Aufbau

Das Gemeinschaftswerk „Aufschwung Ost“ hat in den Jahren 1991 und 1992 die Transferierung von 24,4 Mrd. DM in die neuen Länder ermöglicht. Einen besonderen Stellenwert hatte dabei das kommunale Investitionsprogramm, auf das 5 Mrd. DM entfielen. Das Programm war Voraussetzung für zahlreiche Anschubinvestitionen im Jahr 1991.

Weitere Schwerpunkte des Gemeinschaftswerkes „Aufschwung Ost“ waren Maßnahmen insbesondere in den Bereichen

- Verkehr (ca. 6,5 Mrd. DM),
- Wohnungs- und Städtebau (2,4 Mrd. DM),
- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (5,5 Mrd. DM),
- Wirtschaftsförderung ( ca. 2,2 Mrd. DM),
- Werfthilfen (390 Mio. DM),
- Umweltschutz (812 Mio. DM),
- Hochschulen (ca. 700 Mio. DM).

#### 3. Solidarpakt

- Die Länderfinanzen wurden auf eine solide Grundlage gestellt: Teilnahme der neuen Bundesländer am Finanzausgleich ab 1995.
- Mit der Lösung der Altschuldenfrage im Wohnungsbau ist in den neuen Bundesländern ein Investitionsschub zu verzeichnen.
- Konzept zur Sicherung industrieller Kerne.
- Zusagen der Wirtschaft: Verdoppelung des Einkaufsvolumens bis 1995 auf 50 Mrd. DM; Aufrechterhaltung des hohen Investitionsniveaus trotz Rezession in Westdeutschland; 2 Mrd. DM-Investitionszusage von Banken und Versicherungen.

– Arbeitsmarktpolitik wird auf hohem Niveau verstetigt, Mißbrauchsbekämpfung wird verstärkt.

#### 4. Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramm

Die Bundesregierung hat beschlossen, durch strikte Sparsamkeit die öffentlichen Haushalte zu konsolidieren. Zugleich hat sie eine Reihe wichtiger Vorhaben vorangebracht, die mittel- und langfristig Wachstum und Beschäftigung stärken und die Zukunft des Standorts Deutschland sichern.

Mit den Gesetzen zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms wird der Bundeshaushalt 1994 um rd. 20 Mrd. DM entlastet, ansteigend auf rd. 25 Mrd. DM im Jahr 1996. Durch die Haushaltssperre werden weitere 5 Mrd. DM eingespart. Ziel ist es, einen weiteren Anstieg des Defizits im Bundeshaushalt zu verhindern und die Neuverschuldung im Finanzplanungszeitraum deutlich zurückzuführen.

Als zweite Säule enthält das Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramm Maßnahmen zur Belegung und Stärkung von Wachstum und Beschäftigung. So sollen öffentliche Investitionen auf hohem Niveau gehalten und – soweit möglich – verstärkt werden. Aus konjunkturellen Gründen wurden öffentliche Aufträge möglichst in das erste Halbjahr 1994 vorgezogen.

#### 5. Aufbau der Infrastruktur: Verkehr, Telekom

Planungsbeschleunigung im Verkehrsbereich

Für einen zügigen Ausbau der Verkehrsinfrastruktur sind die Planungszeiten in vielen Fällen durch das im September 1991 in Kraft getretene Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz und die dazu im Juni 1992 ergangene Fernverkehrswegebestimmungsverordnung erheblich verkürzt worden.

Mit dem am 24. Dezember 1993 in Kraft getretenen Planungsvereinfachungsgesetz wurden die gesetzlichen Grundlagen für eine schnelle Planung der Bundesverkehrswege in ganz Deutschland geschaffen.

Zur beschleunigten Realisierung der 17 Verkehrsprojekte Deutsche Einheit trat am 1. Dezember 1993 das Investitionsmaßnahmegesetz Südumfahrung Stendal der Schnellbahnverbindung Hannover–Berlin in Kraft.

Die Bauarbeiten für dieses schwierige Teilstück haben begonnen. Das Gesamtprojekt (Kosten ca. 5,3 Mrd. DM/Preisstand 1991) soll voraussichtlich 1997 abgeschlossen werden. Ebenso sind die Strecken Hamburg–Berlin (Kosten rd. 4,1 Mrd. DM) und Hannover–Magdeburg–Berlin (Kosten rd. 2,1 Mrd. DM) in Angriff genommen.

Am 3. März 1994 trat darüber hinaus das Investitionsmaßnahmegesetz zum Bau der Bundesautobahn A 20 im Bereich Wismar in Kraft. Mit diesem Gesetz wird der Bau eines wichtigen Teilabschnitts des für die Erschließung des nordostdeutschen Raumes bedeutsamen Projektes ermöglicht.

Investitionen im Verkehrsbereich

Im zweiten Halbjahr 1990 wurden aus dem Bundeshaushalt rd. 2 Mrd. DM für Verkehrsinvestitionen, insbesondere für Lückenschlußmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 1991 standen rd. 9,2 Mrd. DM (darunter 1,6 Mrd. DM aus dem Gemeinschaftswerk „Aufschwung Ost“) an Haushaltsmitteln für Verkehrsinvestitionen in den neuen Bundesländern zur Verfügung. 1992 wurden die Mittel gegenüber 1991 noch einmal um mehr als die Hälfte auf 13,8 Mrd. DM gesteigert (darunter 4,9 Mrd. DM aus dem Gemeinschaftswerk „Aufschwung Ost“). 1993 standen im Verkehrshaushalt rd. 13,2 Mrd. DM zur Verfügung.

Damit wurde nahezu jede zweite Mark der investiven Ausgaben des Bundesministeriums für Verkehr für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in den neuen Bundesländern ausgegeben.

Für Investitionen der Deutschen Reichsbahn (DR) wurden 1992 aus dem Bundeshaushalt rd. 7 Mrd. DM ausgegeben. 1993 waren rd. 7,6 Mrd. DM dafür vorgesehen. Für 1994 sind rd. 10,1 Mrd. DM für die Deutsche Bahn AG insgesamt angesetzt.

Allein für die Angleichung der technischen Standards oder die Beseitigung ökologischer Schäden („investive Altlasten“) im Kernnetz der ehemaligen DR stehen rd. 3,7 Mrd. DM im Bundeshaushalt zur Verfügung. (Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Deutsche Bahn AG in Abstimmung mit den Ländern eigenverantwortlich.)

Seit der Wiedervereinigung bis zur Zusammenlegung der Deutschen Bahnen am 1. Januar 1994 gehörte die DR zu den größten Investoren in den neuen Bundesländern. Sie hat zwischen 1991 und 1993 rd. 20 Mrd. DM (Bundesmittel) investiert und trug damit wesentlich zur Sicherung von Arbeitsplätzen in unmittelbaren und mittelbaren Bereichen bei. In der Zeit von 1990 bis 1993 wurden im Bereich der ehemaligen Deutschen Reichsbahn rd. 3 000 Eisenbahnkilometer saniert einschließlich des Neu- und Ausbaus.

Im gleichen Zeitraum erfolgte die Elektrifizierung von rund 700 km Schienenstrecke.

Im Rahmen der Privatisierung der Deutschen Bahnen zum 1. Januar 1994 wird die verstärkte Investitionstätigkeit fortgesetzt, um das ostdeutsche Schienennetz auf westdeutsches Niveau zu bringen. Der Bund wird von 1994 bis 2002 rd. 33 Mrd. DM zur Übernahme investiver Altlasten der ehemaligen DR bereitstellen.

Für den Bundesfernstraßenbau in den neuen Bundesländern wurden in den Bundeshaushalten 1991 bis 1993 Mittel in Höhe von insgesamt rd. 8,2 Mrd. DM bereitgestellt. Für 1994 sind rd. 4,2 Mrd. DM vorgesehen.

Bemerkenswerte Fortschritte wurden bei den Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf

den Bundesautobahnen in den neuen Ländern erreicht. So konnte die Ausstattung mit Mittelschutzplanken vollständig und mit Notrufsäulen nahezu abgeschlossen werden.

Für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und den kommunalen Straßenbau belief sich der Ansatz im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) für 1993 auf rd. 1,9 Mrd. DM. Diese Summe steht auch für 1994 zur Verfügung.

Für den Ausbau der Bundeswasserstraßen standen 1993 rd. 115 Mio. DM zur Verfügung. Für 1994 sind rd. 300 Mio. DM vorgesehen.

Entsprechend der zur Zeit gültigen Finanzplanung (1994 bis 1997) werden für Verkehrswegebau in den Bereichen

Bundesfernstraßen	rd. 16 Mrd. DM,
GVFG	rd. 5 Mrd. DM

an Investitionsmitteln in den Bundeshaushalt eingestellt.

#### Deutsche Bundespost Telekom

Das von der Deutschen Bundespost Telekom im Jahr 1990 eingeleitete Aufbauprogramm „Telekom 2000“ zur beschleunigten Modernisierung und Erweiterung des veralteten Telefonnetzes der ehemaligen DDR umfaßt bis zum Jahr 1997 ein Investitionsvolumen von ca. 60 Mrd. DM. Die Deutsche Bundespost Telekom ist mit diesem ehrgeizigen Aufbauprogramm der größte Einzelinvestor in den neuen Bundesländern.

Allein im Haushaltsjahr 1992 vergaben die Deutsche Bundespost Telekom, ihre Tochterunternehmen und beauftragte Generalunternehmen Aufträge von über 5,1 Mrd. DM an ortsansässige Firmen. Im zurückliegenden Jahr 1993 wurde etwa die gleiche Größenordnung erreicht. Über 90 000 Arbeitsplätze der Wirtschaft konnten mit dem Aufbauprogramm der Deutschen Bundespost Telekom gesichert werden.

Ergänzt wird der Regelausbau des Programms „Telekom 2000“ durch das Telekom-Zusatzprogramm „Turn-Key“, bei dem von der Deutschen Bundespost Telekom beauftragte Generalunternehmen der deutschen Fernmeldeindustrie für abgegrenzte regionale Bereiche die gesamte fernmeldetechnische Infrastruktur schlüsselfertig für die Telekom erstellen.

Mit dem Gesamtprogramm der Telekom für die neuen Bundesländer wurden bisher folgende Verbesserungen erreicht:

- Parallel zur Erneuerung des maroden analogen Netzes der ehemaligen DDR wird ein hochmodernes digitales Telekommunikationsnetz erstellt.
- Seit der Wiedervereinigung wurden rund 3 Millionen Telefonanschlüsse neu eingerichtet, allein 1993 wurden eine Million neue Telefonanschlüsse geschaltet. Insgesamt stehen in den

neuen Ländern jetzt über 4,8 Millionen Telefonanschlüsse zur Verfügung. Bis Ende 1997 soll das gesamte Ost-Telefonnetz auf Weststandard gebracht sein, d. h. ca. 95 % aller Haushalte werden dann einen Telefonanschluß haben.

- Für Wirtschaft und Verwaltung wurden bis Ende 1992 rund 35 000 Datenanschlüsse eingerichtet. 1993 kam ein Bestandszuwachs von rd. 20 000 Datenanschlüssen dazu.
- Das analoge Mobilfunknetz „C“ wurde 1993 vollständig ausgebaut.
- Das digitale Mobilfunknetz „D1“ wurde 1992 entlang den Bundesautobahnen und in den Ballungsräumen ausgebaut. Die Versorgung der neuen Bundesländer ist damit nahezu flächendeckend. Ende 1993 wurden 92 % der Fläche und somit 97 % der Bevölkerung erreicht.
- Der ostdeutschen Wirtschaft wurden schwerpunktmäßig mittels Einsatz von Sondertechniken dort kurzfristig Telefonanschlüsse bereitgestellt, wo der Ausbau des leitungsgebundenen Telefonnetzes erst später erfolgen kann.

#### 6. Konzept zur Sicherung industrieller Kerne

Erhebliche Erfolge sind bei der Sicherung und Erneuerung industrieller Kerne erzielt worden (z. B. Automobilindustrie, optische Industrie, Mineralöl/Chemie, Stahlindustrie, Werften, Maschinenbau/Elektrotechnik, Mikroelektronik). Jüngstes Beispiel ist der geplante Bau einer Fabrik für Mikroprozessoren in Dresden, die auf dem dortigen Arbeitskräfte- und Wissenspotential aufbaut.

Insgesamt konnten für 73 % der Unternehmen zukunftsgerichtete unternehmerische Lösungen erreicht werden. Bei 7 % gelang es immerhin, die wesentlichen Betriebsteile zu verkaufen. Auch soweit Unternehmen in die Abwicklung geführt werden mußten (ca. 20 %), konnten immer noch über 30 % der Arbeitsplätze erhalten werden.

Rund 2 400 Privatisierungen durch Verkauf an Beteiligungsmitglieder („Management-Buy-Out“) haben den Aufbau eines eigenständigen ostdeutschen Mittelstandes vorangebracht. Die „Treuhänder-Initiative-Mittelstand“ fördert diese Entwicklung. Kleinere THA-Unternehmen werden in einem stark vereinfachten Verfahren vorzugsweise an ostdeutsche Bürger zu besonders günstigen Konditionen veräußert.

Allergrößte Bedeutung für die Treuhandanstalt hat die Sanierung von Unternehmen, die die notwendige wirtschaftliche Perspektive haben, aber nicht sofort privatisierbar sind. Die Treuhandanstalt hat bis Ende 1993 ca. 170 Mrd. DM für die Sanierung aufgewandt (Finanzhilfen, Bürgschaften, insbesondere auch Übernahme von Altschulden).

#### 7. Investitionsförderung

Nahezu jede zweite Existenzgründung in den neuen Ländern ist durch öffentliche Mittel gefördert

worden. An erster Stelle sind hier Leistungen aus dem Eigenkapital-Hilfeprogramm und dem ERP-Kreditprogramm zu nennen. Mit Hilfe dieser wichtigen Förderprogramme des Bundes wurden bis Juni 1994 insgesamt ca. 47 Mrd. DM zinsgünstige Darlehen an etwa 180 000 Existenzgründer und 76 000 bestehende Unternehmen zugesagt. Viele Unternehmen können mehrere Förderinstrumente gleichzeitig in Anspruch nehmen. Diese Programme werden auch über das Jahr 1994 hinaus fortgeführt.

- Im Eigenkapitalhilfeprogramm sind mittlerweile über 120 000 Zusagen mit einem Volumen von 11,2 Mrd. DM gemacht. Eine Fortsetzung des Programms ist vorgesehen. Dieses Programm wird in noch günstigerer Form (neu: Partnerschaftsdarlehen) fortgesetzt.
- Die Förderung von Existenzgründungen und privaten Investitionen im Rahmen des ERP-Programms hat seit 1990 insgesamt über 225 000 Kreditzusagen mit einem Investitionsvolumen von 95 Mrd. DM erbracht, bei Investitionszusagen von insgesamt 35,9 Mrd. DM.

Mit den ERP-Wirtschaftsplänen 1992, 1993 und 1994 wurde für die Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen in den neuen Bundesländern ein Kreditvolumen von jeweils 10 Mrd. DM bereitgestellt. Für die alten Bundesländer standen jährlich 4 Mrd. DM aus dem ERP-Wirtschaftsplan zur Verfügung.

Der vom Bundeskabinett verabschiedete Entwurf des ERP-Wirtschaftsplans 1995 sieht für die Förderung in den neuen Ländern erneut ein Volumen von 10 Mrd. DM und für die alten Bundesländer ein Volumen von abermals 4 Mrd. DM vor.

Während in den alten Bundesländern die ERP-Förderung, die nach dem Krieg bislang rund 90 Mrd. DM betrug, auf Programme wie Existenzgründungen, Regionalförderung und Umweltschutz konzentriert werden muß, kann in den neuen Ländern weiterhin grundsätzlich jede Investition von mittelständischen Unternehmen und Angehörigen freier Berufe – mit Ausnahme der Heilberufe – zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen gefördert werden. Das gilt für Unternehmensgründungen und -übernahmen ebenso wie für Reprivatisierungen und für die in der ehemaligen DDR noch verbliebenen privaten Unternehmen.

#### Weitere Fördermaßnahmen

- Das Investitionszulagengesetz von 1991 wurde über 1994 hinaus bis 1996 verlängert. Künftig wird die Investitionszulage für solche begünstigten Investitionen in den neuen Ländern gewährt, die bis Ende 1996 abgeschlossen werden, und zwar unabhängig vom Investitionsbeginn. Dieser hat lediglich Auswirkung auf die Höhe der Investitionszulage. Bei Investitionsbeginn vor dem 1. Juli 1994 betrug sie 8 %, bei

Investitionsbeginn nach dem 30. Juni 1994 beläuft sie sich auf 5 %.

Die Investitionszulage wird nicht für Kreditinstitute, das Versicherungsgewerbe (ausgenommen Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler), die Elektrizitäts- und Gasversorgung, den Handel und das westliche Berlin gewährt.

- Betriebe des verarbeitenden Gewerbes und in die Handwerksrolle eingetragene Betriebe können bis zum Jahresende 1994 eine Investitionszulage von 20 % erhalten, wenn sie die Investition nach dem 31. Dezember 1992 begonnen und bis zum 31. Dezember 1996 beendet haben. Außerdem müssen sich die Betriebe überwiegend in der Hand von Personen mit Wohnsitz am 9. November 1989 in der damaligen DDR befinden. Gefördert wird ein Investitionsvolumen von maximal 1 Mio. DM je Betrieb (ausgeschlossen sind Investitionen in Gebäude). Wer also eine Investition von z. B. 2 Mio. DM tätigt, erhält eine 20 %ige Investitionszulage für die erste Million und eine 8 %ige Investitionszulage für die zweite Million.

In Anbetracht der Tatsache, daß nach Auffassung der EU-Kommission die Beschränkung der erhöhten Investitionszulage auf Unternehmen, die überwiegend in der Hand natürlicher Personen mit Hauptwohnsitz in der ehemaligen DDR sind, EU-Ausländer diskriminiert und daher im Widerspruch zur Niederlassungsfreiheit gemäß Artikel 52 EG-Vertrag stehe, hat der Gesetzgeber beschlossen, die auf 20 % erhöhte Investitionszulage zum 31. Dezember 1994 auslaufen zu lassen und eine Anschlußregelung zu treffen, die nicht mehr auf den Wohnsitz des Investors abstellt.

Die Anschlußregelung bleibt auf die Wirtschaftsbereiche beschränkt, die bisher in die Aufstockung der Investitionszulage einbezogen sind, fördert gezielt kleine und mittlere Betriebe und ist weitgehend haushaltsneutral. Die erhöhte Investitionszulage, die für alle Betriebe des verarbeitenden Gewerbes und Handwerks eingeführt wird, die nicht mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigen, beträgt 10 % und setzt nicht erst zum 1. Januar 1995, sondern bereits zum 1. Juli 1994, mithin an dem Tag, an dem die Grundzulage von 8 % auf 5 % abgesenkt wird, ein. Hierdurch soll verhindert werden, daß Investoren, die erstmals in die erhöhte Investitionszulage einbezogen werden, ihre für das 2. Halbjahr 1994 geplanten Investitionen aufschieben, um statt der Investitionszulage von 5 % die auf 10 % erhöhte Investitionszulage zu erhalten.

Aus mittelstands- und haushaltspolitischen Gründen gilt die auf 10 % erhöhte Investitionszulage für ein Investitionsvolumen von höchstens 5 Mio. DM pro Betrieb und Jahr. Für über das genannte Investitionsvolumen hinausgehende Investitionen wird die Investitionszulage von 5 % gewährt. Die erhöhte Investitionszula-

ge ist zielgenauer ausgestaltet und wird deshalb – anders als die auf 20 % erhöhte Investitionszulage – nur für die Wirtschaftsgüter gewährt, die der Investor selbst nutzt.

- Mit den Finanzmitteln der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ werden Investitionen der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur gefördert. An der Finanzierung dieser Gemeinschaftsaufgabe beteiligt sich der Bund mit 50 % der Kosten; weiterhin die Länder und auch die EU. Verteilung und Einsatz der Fördermittel liegen in der alleinigen Entscheidung des jeweiligen Bundeslandes. Bis Ende 1993 konnten in den neuen Ländern insgesamt 32,7 Mrd. DM an Fördermitteln für fast 27 000 Antragsteller zugesagt werden; damit wurde – weil die Investoren über die Fördermittel hinaus Investitionen einbringen – ein Investitionsvolumen von 127 Mrd. DM angeregt und rd. 900 000 Dauerarbeitsplätze neu geschaffen oder gesichert.
- Sonderabschreibungen für Ausrüstungsgüter im ersten Jahr der Anschaffung/Herstellung in Höhe von 50 % (zusätzlich zur Investitionszulage und neben den normalen linearen und degressiven Abschreibungen für den Zeitraum 1991 bis 1994) sind bis 1996 verlängert worden.
- Mittelstandsprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zur Förderung von Investitionen deutscher oder ausländischer Unternehmen in den neuen Bundesländern. Seit Aufnahme der Förderung im Frühjahr 1990 wurden von der KfW rd. 25 000 Einzelzusagen mit einem Kreditvolumen von rd. 24 Mrd. DM erteilt. Die KfW wird dafür Sorge tragen, daß allen vorgelegten tragfähigen Finanzierungsanträgen auch entsprochen wird.
- Die Deutsche Ausgleichsbank stellte aus ihren Programmen seit 1990 bisher für 15 000 Vorhaben zinsgünstige Finanzierungsmittel von 1,5 Mrd. DM bereit.
- Die Aussetzung von Gewerbe-, Kapital- und Vermögensteuer ist bis Ende 1995 verlängert worden.

Ferner unterstützt die Bundesregierung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ mit speziellen einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogrammen seit Anfang 1991 die Wiedereinrichtung bäuerlicher Betriebe und die Umwandlung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPGen). Die Förderkonditionen sind dabei entsprechend den Bedürfnissen in den neuen Bundesländern laufend verbessert worden. Für die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe hat der Bund im Jahr 1992 1,1 Mrd. DM und in 1993 1,18 Mrd. DM bereitgestellt. Für 1994 sind 1,16 Mrd. DM vorgesehen.

Im Bereich der Marktstrukturverbesserung waren zum Aufbau moderner Schlachthöfe, Molkereien,

Betriebe zur Veredelung von Kartoffeln, Obst und Gemüse etc. im Zeitraum 1991 bis 1993 für Investitionen mit einem Volumen von über 4 Mrd. DM, nationale Fördermittel in Höhe von rd. 1,1 Mrd. DM sowie EG-Mittel von ca. 570 Mio. DM vorgesehen.

Eine weitere Maßnahme ist seit Mitte 1992 die Förderung von Erzeugergemeinschaften mit Start- und Investitionsbeihilfen auf der Grundlage des Marktstrukturgesetzes.

#### 8. Entwicklung des Mittelstandes

Gut vorangekommen ist die Entwicklung mittelständischer Strukturen in den neuen Bundesländern. Dies läßt sich insbesondere an den Unternehmensgründungen nachvollziehen. Mitte 1994 sind rd. 400 000 mittelständische selbständige Existenzen tätig. Zusammen mit den etwa 60 000 Selbständigen, die bereits vor dem 3. Oktober 1990 tätig waren, ergibt sich ein Bestand von 460 000 Selbständigen, die in ihren Unternehmen ca. 3,1 Millionen Arbeitnehmer beschäftigen. Diese in vier Jahren erzielten Fortschritte beweisen, daß viele Bürger in den neuen Bundesländern die Chance einer selbständigen unternehmerischen Tätigkeit erkannt und genutzt haben.

Die Entwicklung des Unternehmensbestandes, bezogen auf Wirtschaftsbereiche, zeigt folgendes Bild (Stand Anfang 1994):

	Unternehmen	Beschäftigte
○ Handwerk und handwerksähnliche Betriebe (reines Handwerk 120 000 Unternehmen)	135 000	1 015 000
○ Handel	141 500	580 000
○ Dienstleistungsgewerbe	82 300	695 000
○ Industrieller Mittelstand	11 000	550 000
○ Freie Berufe	70 200	160 000

Von den auf die Bereiche Dienstleistungen und Handel entfallenden Unternehmen sind ca. 40 000 Unternehmen dem Kleingewerbe (Nebenerwerb) zuzurechnen.

Die Anzahl der gewerblichen Unternehmen in den neuen Bundesländern entspricht einem guten Fünftel der in den alten Ländern bestehenden gewerblichen mittelständischen Unternehmen. Im Vergleich zur Bevölkerungsrelation ist der Aufbau des gewerblichen Mittelstandes in den neuen Ländern damit schon weit fortgeschritten. Hinsichtlich der Bedeutung für den Arbeitsmarkt und auch der Wirtschaftskraft reicht der Mittelstand in den neuen Ländern an den Mittelstand in den alten Bundesländern jedoch noch nicht heran.

Der Vergleich der Strukturen des ost- und des westdeutschen Mittelstandes zeigt, daß die Situation in den einzelnen Sektoren sehr unterschiedlich ist. Während etwa im Handwerk die Unternehmensentwicklung ausgesprochen schnell vorange-

kommen ist, weist der industrielle Mittelstand in den neuen Bundesländern noch deutliche Defizite auf. In den neuen Ländern bestehen rd. 135 000 Handwerksunternehmen (einschließlich der handwerksähnlichen Berufe) mit über 1 Million Beschäftigten. Von der Zahl der Unternehmen im Handwerksbereich ist Vergleichbarkeit mit den alten Ländern erreicht. In Westdeutschland haben die Betriebe freilich durchschnittlich zwölf Beschäftigte, in den neuen Ländern dagegen erst acht. Beim industriellen Mittelstand mit seinen ca. 11 000 Unternehmen (alte Bundesländer: ca. 100 000) bestehen auch deutliche Unterschiede. Im Rahmen des Aktionsprogramms der Bundesregierung für mehr Wachstum und Beschäftigung werden die Fördermöglichkeiten des ERP-Programms zugunsten des industriellen Mittelstandes verstärkt. Die Entstehung neuer industrieller mittelständischer Unternehmen soll mit der Umsetzung von Forschungsergebnissen und neuen Technologien und Verfahren in neue marktfähige Produkte verbunden werden. Hierzu wird ein zinsverbilligtes Kreditprogramm der KfW aufgelegt (KfW-Innovationskreditprogramm).

Immer mehr Frauen gehen den Weg in die unternehmerische Selbständigkeit. Etwa ein Drittel der Selbständigen in den neuen Bundesländern sind Frauen. Ihr Anteil an der Anzahl der bewilligten Kreditanträge im Eigenkapitalhilfeprogramm und im ERP-Existenzgründungsprogramm beträgt rd. 30 % und am bewilligten Kreditvolumen rd. 25 %.

#### 9. Landwirtschaft

Die Umstrukturierung der ostdeutschen Agrarwirtschaft ist seit 1990 ein gutes Stück vorangekommen. Seit der deutschen Einheit haben sich ca. 22 500 private Landwirte entschlossen, einen Betrieb im Haupt- oder Nebenerwerb auf eigene Rechnung zu führen und haben sich knapp 3 000 Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person gebildet (eingetragene Genossenschaften, Kapitalgesellschaften). Gegenwärtig werden weitere Einzelunternehmen gegründet, Großbetriebe verkleinert und umstrukturiert. Die Anpassung der Betriebe an die marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfolgt mit hohem Tempo. Ein beträchtlicher Teil der landwirtschaftlichen Unternehmen hat sich inzwischen stabilisiert. Beim Aufbau einer modernen Ernährungswirtschaft sind deutliche Erfolge erkennbar.

Die Bundesregierung hat den schwierigen Anpassungs- und Umstrukturierungsprozeß von Anfang an mit einem wirksamen Maßnahmenbündel und erheblichen finanziellen Mitteln unterstützt. Von 1990 bis 1993 stellte sie aus dem Agrarhaushalt rd. 14 Mrd. DM zur Verfügung, im laufenden Jahr werden es knapp 2 Mrd. DM sein. So sind insbesondere die marktentlastenden Sofortmaßnahmen, die umfangreichen Anpassungshilfen sowie die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur hervorzuheben. Zu den großen Erfolgen gehört die Integration der Landwirtschaft der neuen Länder in den europäischen Agrarmarkt zum 1. Juli 1990.

Die landwirtschaftlichen Marktordnungen sicherten den Absatz und ermöglichten eine geordnete Umstellung auf die neuen Angebots- und Nachfrageverhältnisse.

Das Ausmaß der strukturellen Veränderungen ist ohne Beispiel. Mit der bis Ende 1991 abgeschlossenen Umwandlung der LPGen in Unternehmen mit neuen Rechtsformen und der Rückgabe des von ihnen genutzten privaten Grund und Bodens in die volle Verfügungsgewalt der Eigentümer wurde ein neuer Abschnitt im landwirtschaftlichen Umstrukturierungsprozeß eingeleitet.

Mit den Sonderregelungen im Rahmen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik wird den besonderen Bedingungen in den neuen Ländern Rechnung getragen. Der Bundesregierung ist es gelungen, in Brüssel eine notwendige Korrektur der globalen Grundfläche für die Gewährung von Ausgleichszahlungen zu erreichen. Außerdem wurde die Ölsaaten-Garantiefäche um 150 000 ha aufgestockt.

Der Anpassungs- und Umstrukturierungsprozeß in der ostdeutschen Landwirtschaft ist gleichwohl noch lange nicht abgeschlossen; hierbei spielen insbesondere Eigentums- und Entschädigungsfragen, wie die Privatisierung ehemals volkseigener Flächen, eine besondere Rolle.

#### 10. Märkte in Osteuropa

Die Schwierigkeiten auf den früheren Märkten in Osteuropa können kurzfristig nicht überwunden werden. Trotz des hohen finanziellen Risikos vergibt die Bundesregierung weiterhin in beschränktem Umfang Hermes-Garantien für Exporte in die ehemalige Sowjetunion. Der für 1992 zur Verfügung gestellte Plafond im Umfang von 5 Mrd. DM war bereits Ende September 1992 ausgeschöpft. Auf der Grundlage der Kabinettsentscheidung vom 23. September 1992 war die Bundesregierung trotz des hohen finanziellen Risikos auch 1993 bereit, im Rahmen einer strengen Einzelfallprüfung darüber hinaus Exportgarantien zur Verfügung zu stellen. Wichtiges Kriterium war dabei, ob die mit der Hermes-Deckung jetzt unterstützten Arbeitsplätze in absehbarer Zeit in zunehmendem Maße auch ohne weitere Hermes-gedekte Geschäfte mit den neuen unabhängigen Staaten gesichert erscheinen.

Hermes-Mittel werden auch 1994 fast ausschließlich für ostdeutsche Unternehmen zur Verfügung gestellt (Deckungsrahmen 3,5 Mrd. DM). Bei Investitionsgütern gilt wie bisher ein 80 %iger Ostlieferanteil, Gegengeschäfte sind bei grundsätzlich 50 %igem Anteil der neuen Bundesländer deckungsfähig.

Deckungen für Projektfinanzierungen stehen weiterhin ost- wie westdeutschen Unternehmen gleichermaßen offen.

Möglichkeiten, die Ostexporte außerhalb des Hermes-Instrumentariums zu sichern, sollen verstärkt

erschlossen und genutzt werden. Insbesondere für Projektfinanzierungsvorhaben, Joint-ventures und Barter-Geschäfte stellen die Bundesregierung und die Treuhandanstalt Beratungsleistungen, administrative und in Einzelfällen auch materielle Hilfe bereit.

#### 11. Einkaufsoffensive neue Bundesländer

a) Die „Einkaufsoffensive neue Bundesländer“ ist eine Aktion der deutschen Wirtschaft, die hiermit eine im Rahmen des Solidarpaktes gegebene Zusage ausfüllt. Die westdeutsche Wirtschaft strebt in ihren Unternehmensplanungen eine Verdoppelung des Einkaufsvolumens in den neuen Bundesländern von 24 Mrd. DM (1992) auf 50 Mrd. DM (1995) an.

Von 33 Gründungsmitgliedern ist die Zahl der beteiligten Unternehmen auf annähernd 100 angewachsen, das Einkaufsvolumen betrug 1993 bereits 36 Mrd. DM und steigt 1994 weiter an. Inzwischen wurde diese Aktion um eine „Forschungsinitiative Ost“ ergänzt, die vorrangig der Entwicklung neuer marktfähiger Produkte dienen soll.

b) In einer gemeinsamen Erklärung vom 10. November 1993 haben Handelsverbände und der Deutsche Industrie- und Handelstag (DIHT) sich bereit erklärt, speziell im Handel besondere Maßnahmen zu ergreifen, um den Absatz von Produkten aus den neuen Bundesländern zu steigern (u. a. Ernennung von Ostbeauftragten, Hilfen zur Absatzförderung – wie Einkaufertage –, Schiedsstelle beim DIHT für Fälle der Diskriminierung).

c) Die Bundesregierung unterstützt durch ein neues Förderprogramm den Absatz ostdeutscher Produkte (insbesondere spezielle Messe- und Ausstellungsförderprogramme sowie Schulungen und Beratungen). Hierfür sind gegenwärtig 54 Mio. DM in 1994 vorgesehen.

d) Darüber hinaus stehen für den Export in die GUS-Staaten in 1994 Hermes-Bürgschaften von 3,5 Mrd. DM zur Verfügung.

#### 12. Wohnungsbau

– Mit Hilfe der Förderprogramme der Bundesregierung wurden bisher in etwa 2,6 Millionen Wohnungen in den neuen Bundesländern Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt. Dabei wurden auch 60 000 Wohnungen neu erstellt. Mit Erwerbszuschüssen des Bundes wurde bisher der Kauf von rd. 35 000 Wohnungen durch Mieter gefördert.

– Zur Deckung des hohen Bedarfs für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Wohnungsbestand der neuen Länder wurde das KfW-Programm des Bundes nach der Einigung zum Solidarpakt von 30 Mrd. DM auf 60 Mrd. DM verdoppelt. 10 Mrd. DM sind bei einer Zinsverbilligung von bis zu 3 Prozentpunkten für

Verbesserungen von Plattenbauwohnungen eingesetzt; ansonsten gilt eine Zinsverbilligung von bis zu 2 Prozentpunkten.

– Für die Studentenwohnraumförderung ist ein Fünfjahresprogramm mit insgesamt 250 Mio. DM Bundesmitteln ab 1993 begonnen worden.

– Die Übertragung von Grund und Boden auf die Genossenschaften wurde im Rahmen des Föderalen Konsolidierungsprogramms geregelt.

– Zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus in den neuen Bundesländern sind pro Jahr Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 1 Mrd. DM vorgesehen.

– Für die Städtebauförderung stehen mittelfristig jährlich ca. 620 Mio. DM zur Verfügung.

– Der Privatisierungsprozeß in der Wohnungswirtschaft wird 1993/94 mit 150 Mio. DM unterstützt.

– Die Altschulden in der Wohnungswirtschaft sind durch die Solidarpakt-Einigung geregelt worden.

Zur Stärkung des Wohnungsbaus in den neuen Bundesländern beschloß die Bundesregierung folgende Maßnahmen:

– Ab 1. Januar 1994 werden die Unternehmen durch Zinshilfe und ab Mitte 1995 durch unternehmensbezogene Kappung der Altschulden (Teilentlastung) auf 150 DM/qm substantiell entlastet. Für private Vermieter sind entsprechende Vergünstigungen vorgesehen.

– Bund und neue Länder übernehmen die 1994 und bis Mitte 1995 anfallenden Zinsen von insgesamt gut 7 Mrd. DM je zur Hälfte. Im Rahmen der Teilentlastung übernimmt der Bund rd. 31 Mrd. DM auf den Erblastentilgungsfonds.

– Damit auch solche Wohnungsunternehmen, die noch nicht im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind, Kredite für Investitionen erhalten können, werden von den Ländern Übergangsbürgschaften gewährt, bei denen der Bund die Hälfte der Rückbürgschaft übernimmt.

– Verlängerung des Fördergebietsgesetzes für private Wohnungsbauinvestitionen bis Ende 1996 (50 % Sonderabschreibung in fünf Jahren).

Allein durch die Kappung der Schulden übernimmt der Bund 31 Mrd. DM, die in den Erblastenfonds eingestellt werden und den Bund für lange Zeit mit einem Kapitaldienst von jährlich mindestens 2,8 Mrd. DM belasten. Diese Lösung im Rahmen des Solidarpaktes ist ein gewichtiger Beitrag des Bundes zur wirtschaftlichen Belebung in den neuen Ländern. Sie soll darüber hinaus entscheidende Impulse für modernes Wohnen in den neuen Ländern zu bezahlbaren Mieten geben.



Der Wohnungsneubau kommt in den neuen Ländern zunehmend in Fahrt. Nachdem im ersten Halbjahr 1992 der Bau von ca. 7 200 Wohnungen genehmigt wurde, lagen die Baugenehmigungen im zweiten Halbjahr des Jahres 1992 bereits bei ca. 18 400 Wohneinheiten. Noch dynamischer war die Entwicklung im Jahr 1993: Mit ca. 82 600 genehmigten Wohnungen wurde das Vorjahresergebnis mehr als verdreifacht. Im ersten Halbjahr 1994 wurde mit ca. 54 600 Baugenehmigungen nochmals eine Verdoppelung gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres erreicht.

Für 1994 wird mit dem Bau von 60 000 Wohnungen und rd. 100 000 Genehmigungen weiterer Wohnbaumaßnahmen gerechnet.

### 13. Aktive Arbeitsmarktpolitik

Wirtschaft und Arbeitsmarkt in den neuen Bundesländern befanden sich 1993 in einer schwierigen Umstellungsphase. Die Zahl der Erwerbstätigen hätte stärker abgenommen, wenn nicht durch Wirtschafts-, Finanz- und Arbeitsmarktpolitik kräftig gegengesteuert würde. Dabei wurde einerseits der Aufbau neuer Arbeitsplätze gefördert, andererseits der Abbau alter Beschäftigungsverhältnisse sozialpolitisch abgefedert.

Durch den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente nach dem Arbeitsförderungsgesetz wurde der Arbeitsmarkt 1993 um jahresdurchschnittlich mehr als 1,6 Millionen Personen entlastet.

Die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) haben nach der Wende nicht nur den Arbeitsmarkt sehr wirkungsvoll gestützt, sie haben auch in erheblichem Umfang dazu beigetragen, kommunale und soziale Strukturen in der Übergangszeit vor dem Zusammenbruch zu bewahren. Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen haben die einzelnen Träger und die Bundesanstalt für Arbeit mit ihren Arbeitsämtern vor Ort eine unvergleichliche Aufbauarbeit geleistet. 1991 waren 183 000 Personen jahresdurchschnittlich in ABM beschäftigt, 1992 waren es sogar 388 000. Wegen der hohen Zahl von Maßnahmen, die 1992 begannen und 1993 weiterliefen, standen der Bundesanstalt für Arbeit nur noch geringe Mittel für Neueintritte 1993 zur Verfügung. Daher stellte die Bundesregierung im Rahmen des Solidarpaktes mit dem „ABM-Stabilisierungsprogramm des Bundes“ vom März 1993 zusätzlich 2 Mrd. DM für neue ABM zur Verfügung, davon allein 1,56 Mrd. DM für die neuen Bundesländer. Die Arbeitsämter konnten damit auch weiter auf das bewährte arbeitsmarktpolitische Instrument ABM zurückgreifen. Dennoch ist 1993 die Zahl der in ABM beschäftigten Personen deutlich zurückgegangen.

Seit dem 1. Januar 1993 gibt es mit § 249h des Arbeitsförderungsgesetzes die Möglichkeit, für Maßnahmen in den Bereichen Umwelt, soziale Dienste und Jugendhilfe einen Lohnkostenzuschuß in Höhe der pauschalisierten Arbeitslosenunterstützung zu zahlen. Mit diesem neuen Instrument wird Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanziert.

Im Juni 1994 befanden sich bereits mehr als 90 000 Personen in solchen Maßnahmen.

Die Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen wurde mit hohen Aufwendungen gefördert. Seit der Vereinigung sind mehr als zwei Millionen Personen neu in eine Weiterbildungsmaßnahme eingetreten.

Damit ist die Grenze der Finanzierbarkeit erreicht. Während es 1990/91 zunächst darauf ankam, möglichst schnell Qualifizierungskapazitäten zur flankierung des tiefgreifenden strukturellen und wirtschaftlichen Wandels aufzubauen, gilt es nunmehr, die Qualität der Maßnahmen zu steigern und die Zielrichtung der Qualifizierung stärker den arbeitsmarktlichen Anforderungen anzupassen. Ende Juni 1994 nahmen noch rd. 250 000 Frauen und Männer an durch das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) geförderten Weiterbildungsmaßnahmen teil, 38,8 % weniger als im gleichen Vorjahresmonat.

Im Juni 1994 bezogen über 517 000 Personen Altersübergangsgeld. Außerdem gab es 126 000 Empfänger von Vorruhestandsgeld. Zeitweilig bezogen fast 900 000 Arbeitnehmer Vorruhestandsleistungen. Diese Leistungen, die jetzt schrittweise auslaufen, haben sich als wirkungsvolles Instrument erwiesen, um älteren Arbeitslosen den Übergang zur Rente zu erleichtern und den Arbeitsmarkt beträchtlich zu entlasten.

Die einzelnen Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik werden flexibel eingesetzt und an die aktuelle Arbeitsmarktlage angepaßt.

### 14. Neuordnung der beruflichen Bildung

In den neuen Bundesländern hat die Umstellung auf das duale Ausbildungssystem, verbunden mit den Problemen des wirtschaftlichen Aufbaus, zu unvermeidlichen Schwierigkeiten in der Berufsausbildung geführt. Zur Steigerung des betrieblichen Ausbildungsangebots hat die Bundesregierung im Frühjahr 1991 eine Lehrstelleninitiative mit einem Ausbildungsplatzförderungsprogramm-Ost eingeleitet. Für die Förderung von 50 000 Auszubildenden in Klein- und Mittelbetrieben standen insgesamt 250 Mio. DM Bundesmittel bereit. Die neuen Bundesländer haben diese Maßnahmen mit eigenen Förderprogrammen flankiert. Die dennoch verbliebene Lücke im betrieblichen Ausbildungsplatzangebot wurde durch die Einrichtung überbetrieblicher Plätze geschlossen, die von der Bundesanstalt für Arbeit finanziert wurden. Aufgrund dieser massiven Fördermaßnahmen wurde 1991 eine ausgeglichene, sogar leicht positive Ausbildungsplatz-Bilanz in den neuen Bundesländern erreicht.

Der Erfolg des Jahres 1991 ist im Jahr 1992 wiederholt worden. Die den Arbeitsämtern gemeldeten betrieblichen Ausbildungsplätze waren gegenüber dem Vorjahr um knapp 20 % auf rd. 75 000 gestiegen. Deshalb konnte die Zahl der außerbetrieblichen, durch die Bundesanstalt für Arbeit finanzier-

ten Stellen um 44 % auf rd. 16 000 zurückgenommen werden.

Angesichts höherer Schulabgängerzahlen konnte die gestiegene Ausbildungsstellennachfrage im Jahr 1993 nicht allein durch betriebliche Ausbildungsangebote gedeckt werden. Trotz einer Zunahme der bei den Arbeitsämtern gemeldeten betrieblichen Ausbildungsstellen um fast 12 % auf rd. 84 000 wurde erneut die Bereitstellung außerbetrieblicher Ausbildungsstellen erforderlich. Mit der Gemeinschaftsinitiative 1993 des Bundes und der neuen Länder einschließlich Berlins wurden im September 1993 500 Mio. DM für Finanzierung in bis zu 10 000 außerbetrieblichen Ausbildungsstellen über einen Zeitraum von dreieinhalb Jahren bereitgestellt. Die Finanzierung erfolgt unter Einsatz von Mitteln des Europäischen Sozialfonds zu 75 % durch den Bund und zu 25 % durch die neuen Länder. Damit konnte erneut ein Ausbildungsangebot für alle Bewerber gesichert werden.

Die Gemeinschaftsinitiative von 1993 ist 1994 wiederholt worden, da auch in diesem Jahr außerbetriebliche Ausbildungsplätze zur Ergänzung des betrieblichen Lehrstellenangebots erforderlich sein werden. Um jedem Lehrstellenbewerber aus den neuen Ländern ein Ausbildungsangebot machen zu können, sollen bis zu 12 000 Ausbildungsplätze im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative '94 geschaffen werden. Das von Bund und neuen Ländern am 6. Juli 1994 vertraglich vereinbarte Förderprogramm wird über dreieinhalb Jahre 672 Mio. DM kosten, wobei für die Gemeinschaftsinitiative '94 Bund und neue Länder jeweils die Hälfte der Kosten übernehmen und in großem Umfang wiederum Mittel des Europäischen Sozialfonds eingesetzt werden können.

In der Berufsbildungspolitik der neuen Bundesländer hat auch die Verbesserung der Ausbildungsqualität große Bedeutung. Im Zeitraum 1990 bis 1996 stehen für die Qualifizierung von Aus- und Weiterbildungspersonal 113 Mio. DM an Bundesmitteln zur Verfügung.

1992 wurden zusätzlich 30 Mio. DM aus Bundesmitteln in die apparative Ausstattung von Industriebetrieben mit Aufgaben in der überbetrieblichen Ausbildung und im Bereich der Prüfungsvorbereitung und -durchführung investiert.

Die bisherigen Leistungen des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft für berufliche Aus- und Weiterbildung seit 1990 schlüsseln sich auf wie folgt:

138 Mio. DM	Sofortmaßnahmen 1990 (Modernisierung von Berufsschulen, Personalqualifizierung, Lehrstellenvorsorgeprogramm);
250 Mio. DM	Ausbildungsplatzförderungsprogramm 1991/1992;
235 Mio. DM	Aus- und Aufbau überbetrieblicher Ausbildungseinrichtungen (zusammen mit Förderung des

Bundesministeriums für Wirtschaft: 450 Mio. DM);

64 Mio. DM Qualifizierung von Personal der beruflichen Bildung;

10 Mio. DM Gemeinschaftsinitiative Ausbildungsstellen-Ost '93: insgesamt 500 Mio. DM, davon 375 Mio. DM Bundesmittel (Finanzanteil 1993; zusammen mit den Mitteln des ESF: 30 Mio. DM);

36 Mio. DM Gemeinschaftsinitiative Ausbildungsstellen-Ost '94: insgesamt 670 Mio. DM (Finanzanteil 1994; zusammen mit Ländermitteln: 70 Mio. DM).

Für die Jahre 1994 bis 1997 sollen für die Förderung überbetrieblicher beruflicher Ausbildungsstätten weitere rd. 270 Mio. DM und für die Qualifizierung von Ausbildungspersonal weitere rd. 47 Mio. DM eingesetzt werden. Für die weitere Finanzierung der Gemeinschaftsinitiativen Ausbildungsstellen-Ost '93 und '94 sind rd. 645 Mio. DM an Haushaltsmitteln des Bundes vorgesehen.

#### 15. Hochschulen und Wissenschaft erneuert

Die Ausrichtung der Hochschulen an ideologischen Zielen und die zentralistische Planung haben die Unabhängigkeit der Hochschulen insbesondere bei der Personalauswahl, beim Erlaß von Studienordnungen und der Ausstattung für Forschungsaufgaben sowie der Zulassung zum Studium eingeschränkt und dadurch ganze Fachbereiche deformiert. Dies gilt insbesondere für die Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und die Lehrerausbildung, aber auch für einige Fächer der Geistes- und Sozialwissenschaften. Darüber hinaus müssen infolge der einseitigen Orientierung auf Osteuropa moderne westeuropäische Sprachen weitgehend neu aufgebaut werden. Ein qualifiziertes Angebot in diesen Fächern ist auch für die Standortqualität von Hochschulorten von ausschlaggebender Bedeutung.

Mit Vorrang ist daher eine umfassende Sanierung und ein teilweiser Neuaufbau der Hochschulen in den neuen Bundesländern zu leisten, damit Deutschland als Ganzes die Anforderungen an eine hohe wissenschaftliche Leistungsfähigkeit dauerhaft erfüllen kann.

Die Bundesregierung hat deshalb ein Sofortprogramm für die Erneuerung der Wissenschaftslandschaft in den neuen Bundesländern verabschiedet. Das Gemeinsame Erneuerungsprogramm für Hochschule und Forschung vom 11. Juli 1991 sah zunächst Mittel in Höhe von 1,76 Mrd. DM (75 % Bundesmittel, 25 % Mittel der neuen Bundesländer) insbesondere für die personelle Erneuerung der Hochschulen, für den Erhalt des Wissenschaftspotentials sowie für die notwendigste Sanierung von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen vor.

Bereits im Juli 1992 wurde das Erneuerungsprogramm um fast 40 % auf jetzt 2,43 Mrd. DM aufgestockt.

In die Förderung über dieses Programm wurden z. B. ca. 1 900 Wissenschaftler der ehemaligen Akademie der Wissenschaften einbezogen (bis zum 31. Dezember 1993 Integration in die Hochschulen der neuen Länder und bis zum 31. Dezember 1996 Übernahme). Aus dem Programm wurden 1992 ferner 1 255 Gründungsprofessoren, Gastdozenten und Lehrbeauftragte gefördert. 195 Mio. DM wurden in den Jahren 1991/92 für die Sanierung von Studentenwohnheimen verwendet, die sich zum Teil in einem schlechten baulichen Zustand befinden, in denen aber etwa 70 % der Studierenden in den neuen Bundesländern untergebracht werden können.

Im Rahmen des Nachtragshaushalts 1993 und des Föderalen Konsolidierungsprogramms ist für die Förderung des Studentenwohnraumbaus in den neuen Bundesländern ein Fünfjahresprogramm mit insgesamt 250 Mio. DM Bundesmitteln beschlossen worden. 1994 sind dafür 60 Mio. DM vorgesehen.

Mit dem Erneuerungsprogramm leistet der Bund eine wirkungsvolle Unterstützung bei der äußerst schwierigen Umstrukturierung und Modernisierung des Hochschulbereichs in den neuen Bundesländern. Diese Fördermaßnahmen haben entscheidend dazu beigetragen, daß die Neuorientierung in Lehre und Forschung an den ostdeutschen Hochschulen erfolgreich eingeleitet werden konnte. Sie sind auf dem Wege, Anschluß an internationale Standards zu finden.

Die Fördermaßnahmen des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft seit 1990 für Hochschule und Wissenschaft im engeren Sinne bezielfern sich wie folgt:

- 54 Mio. DM Sofortmaßnahmen 1990 (u. a. Kooperationsprojekte, Gastdozenten, Lehrbuchsammlungen, Rechner, BAföG-Verwaltung).
- 757 Mio. DM Hochschulbau bis 1993; für 1994 wird mit 300 Mio. DM gerechnet.
- 1 114 Mio. DM Mittel für das Hochschulernueuerungsprogramm bis 1993; für 1994 sind 413 Mio. DM vorgesehen (einschließlich Wissenschaftler-Integration, Investitions-Sonderprogramm, Nummer 9).
- 132 Mio. DM DFG-Fördermaßnahmen 1991 bis 1993; für 1994 sind 110 Mio. DM eingeplant.

#### 16. Bundeshilfe für Kultur

Die Bundesregierung hat zur Erfüllung der aus Artikel 35 des Einigungsvertrages folgenden Auf-

gaben eine „Übergangsfinanzierung Kultur“ eingerichtet und für die neuen Länder und den Ostteil Berlins drei Förderprogramme eingerichtet:

- Substanzerhaltungsprogramm,
- Infrastrukturprogramm,
- Denkmalpflegeprogramm.

In den Jahren 1991 bis 1993 sind für diese Programme aus dem Bundeshaushalt 2,6 Mrd. DM bereitgestellt worden.

Die Mittel des Substanzerhaltungsprogramms wurden insbesondere für die Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung verwandt. Dies betrifft vor allem Theater, Orchester und bedeutende Museen. In Ergänzung dazu dient das Infrastrukturprogramm dem Zweck, kulturelle Einrichtungen und Aktivitäten der Gemeinden, Städte und Landkreise strukturell zu modernisieren und regionale Benachteiligungen auszugleichen. Das Denkmalschutzsonderprogramm dient der Sicherung, Erhaltung und Restaurierung von wertvollen historischen Bauten sowie der Denkmalerfassung.

Darüber hinaus fördert der Bund gesamtstaatlich bedeutsame Kultureinrichtungen (z. B. die Stiftung Weimarer Klassik, das Bauhaus in Dessau oder die Schlösser und Gärten in Potsdam-Sanssouci) dauerhaft. Diese Förderung soll nach dem Willen der Bundesregierung ab 1995 erweitert werden. So sollen beispielsweise die Luther-Gedenkstätten in Wittenberg und Eisleben, die Wartburg bei Eisenach oder das Meeresmuseum in Stralsund langfristig vom Bund gefördert werden.

Die Finanzhilfe des Bundes hat mit dazu beigetragen, daß die wiedererrichteten Länder ihre Zuständigkeit im Kulturbereich effektiv wahrnehmen können. Nach der zentralistischen Kulturverwaltung der DDR ist damit in ganz kurzer Zeit die für Deutschland typische Vielschichtigkeit des kulturellen Lebens in eigener Verantwortung der Länder und Kommunen wieder Realität geworden. Entgegen vielfachen Befürchtungen konnten die traditionellen deutschen Kulturlandschaften in ihrer Substanz erhalten und wiederbelebt werden. Die Erneuerung der durch Krieg und DDR verschlissenen kulturellen Infrastruktur hat begonnen. (Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zur „Lage der Kultur in den neuen Ländern“, Drucksache 12/6385.)

#### 17. Renteneinheit verwirklicht

Durch das Renten-Überleitungsgesetz gilt seit dem 1. Januar 1992 gleiches Rentenrecht in ganz Deutschland: gleiche Altersgrenzen, gleiche Witwenversorgung, gleiche Bewertungsmaßstäbe.

Die Rentenreform steht auf der Grundlage eines parteiübergreifenden Konsenses in der Sozialpolitik. Sie löst die Regelungen zur Altersversorgung der ehemaligen DDR ab. Diese waren nur scheinbar einfach. Tatsächlich umfaßten sie viele vage

Regelungen mit Privilegien und schlecht dokumentierten Versicherungsverläufen.

Das Renten-Überleitungsgesetz bringt für die Rentnerinnen und Rentner in den neuen Bundesländern entscheidende Verbesserungen:

- Die monatliche Rente in der ehemaligen DDR betrug am 30. Juni 1990, also vor der Rentenangleichung, je nach Zugangsjahr des Rentners zwischen 470 und 602 Mark. Sie belief sich lediglich auf 29,1 bis 37,3 % der monatlichen Eckrente (das ist die Rente eines Durchschnittsverdieners nach 45 Versicherungsjahren) in den alten Bundesländern. Nach der Rentenangleichung zum 1. Juli 1990 betrug die monatliche Eckrente in den neuen Bundesländern 672 DM (40,3 % des Westniveaus). Die verfügbare Eckrente stieg bis zum 1. Juli 1993 auf 1 357,17 DM (72,7 %). Mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 1994 beträgt sie 1 451,17 DM; dies sind 75,1 % des Westniveaus.
- Aufgrund der jetzt auch in den neuen Bundesländern gültigen Altersgrenze können männliche Versicherte in aller Regel mit 63 Jahren die Altersrente für langjährig Versicherte oder mit 60 Jahren die Altersrente für Arbeitslose oder Schwerbehinderte in Anspruch nehmen. Rund 200 000 Arbeitnehmer sind dazu berechtigt.
- An die Stelle von einheitlichen Invalidenrenten, die eine Erwerbsminderung von mindestens zwei Dritteln voraussetzen, sind in Abhängigkeit vom Umfang der Erwerbsminderung die Berufsunfähigkeitsrente und die Erwerbsunfähigkeitsrente getreten.
- Witwen wurden von den DDR-Rentenvorschriften besonders benachteiligt. Vor Erreichen der Altersgrenze gab es nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen eine Hinterbliebenenrente. Außerdem gab es viele Rentenempfängerinnen, deren Witwenrenten aufgrund der strengen Zusammentreffensregelungen des Rentenrechts der ehemaligen DDR auf ein Viertel reduziert waren. Mit dem Renten-Überleitungsgesetz hat sich die Situation dieser Frauen erheblich verbessert. 150 000 Witwen, die bisher keinen Anspruch auf eine Witwenrente hatten, erhielten jetzt erstmalig eine Witwenrente aus der Rentenversicherung. Darüber hinaus erhielten rd. 780 000 Witwen eine um durchschnittlich 270 DM pro Monat erhöhte Witwenrente. Ein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwenrente besteht seit dem 1. Januar 1992 auch, wenn der Tod des Ehegatten vor 1992 eingetreten ist.
- Für Versicherte, die ihren Rentenbeginn in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1996 haben, ist eine Vertrauensschutzregelung geschaffen worden. Grundsätzlich werden für diese Versicherten die Rentenvorschriften des am 31. Dezember 1991 geltenden Rentenrechtes dann weiter angewandt, wenn dies zu günstigeren Ergebnissen als das neue Rentenrecht führt.

Der Finanztransfer innerhalb der Rentenversicherung von den alten in die neuen Bundesländer erreicht dieses Jahr rd. 13,9 Mrd. DM. Die Rentenausgaben in den neuen Bundesländern erhöhten sich von 16,7 Mrd. Mark 1989 auf 50,7 Mrd. DM im Jahr 1993. Dies entspricht einer prozentualen Erhöhung von 303,6 %. Für 1994 wurden Rentenausgaben von 59,6 Mrd. DM geschätzt.

Zum 1. Juli 1993 trat das Renten-Überleitungs-Ergänzungsgesetz in Kraft. Umfangreiche Änderungen haben die Rentenfeststellung und Rentenberechnung zugunsten der Antragsteller vereinfacht und zu einem Abbau des Rentenantragsstaus des Jahres 1992 geführt. Seit Mitte dieses Jahres bestehen annähernd normale Bearbeitungszeiten entsprechend den Fristen in den alten Bundesländern.

Ab 1. Januar 1994 haben die ehemals zusatz- oder sonderversorgten Personen einen gesetzlichen Anspruch auf Neuberechnung ihrer Rente. Neben einer Verbesserung der Besitzstandsregelungen gewährleistet das Renten-Überleitungs-Ergänzungsgesetz auch eine zügigere Rentenbearbeitung in diesen Fällen.

#### 18. Gesundheitswesen

Im Gesundheitswesen haben sich die Lebensverhältnisse in Ost- und Westdeutschland schon weitgehend angeglichen. Der tiefgreifende Prozeß der Umstrukturierung des Gesundheitswesens ist abgeschlossen. Das frühere staatliche Versorgungssystem wurde von Grund auf umgestaltet in ein freiheitliches, pluralistisches Gesundheitssystem mit freiberuflichen Leistungserbringern, einer wachsenden Vielfalt von Trägern, einem gegliederten System von Krankenkassen und einer funktionierenden Selbstverwaltung. Die Institutionen, die die Gesundheitsversorgung sicherstellen, sind voll funktionsfähig. Der Umbau des Gesundheitswesens ging weitaus schneller vonstatten, als ursprünglich erwartet werden konnte. Er stellt eine einmalige Leistung in der Sozialgeschichte dar, die nur aufgrund enormer Anstrengungen aller am Gesundheitswesen Beteiligten möglich wurde.

Hinsichtlich der Qualität der gesundheitlichen Versorgung gibt es zwischen Ost und West heute kaum mehr Unterschiede. Die fachliche Qualifikation der Ärzte und der anderen Gesundheitsberufe steht derjenigen in den alten Ländern in nichts nach. Moderne medizinische Methoden und Verfahren werden hier wie dort gleichermaßen angewandt und stehen jedermann zur Verfügung. Auch die Arzneimittelversorgung ist in quantitativer und qualitativer Hinsicht völlig identisch mit der im Westen. Die apparative Ausstattung der Krankenhäuser und Arztpraxen wurde in den vergangenen vier Jahren so verbessert, daß sie heute als bedarfsgerecht bezeichnet werden kann. Kranke Menschen werden in den neuen Ländern heute genauso gut medizinisch versorgt wie in den alten Ländern.

In einigen Bereichen gibt es allerdings noch vieles zu tun:

In der Psychiatrie wird die Neuorientierung von der früheren zentralistischen, vorrangig stationären Versorgung hin zu einer gemeindenahen komplementären Versorgung noch längere Zeit in Anspruch nehmen.

Auch bei der Trinkwasserversorgung konnten der West-Standard noch nicht erreicht und die Normen der Trinkwasser-Verordnung noch nicht in jeder Hinsicht erfüllt werden. Grund hierfür sind einerseits die zum Teil erheblichen Belastungen des Bodens, des Grund- und Oberflächenwassers, andererseits das veraltete, marode Rohrleitungsnetz. Hier sind noch erhebliche Sanierungsanstrengungen durch die für die Trinkwasserversorgung zuständigen Länder erforderlich.

Bei den Krankenhäusern ist der bauliche Zustand trotz erheblicher Anstrengungen in den letzten vier Jahren teilweise noch mangelhaft. Um den intensiven Nachholbedarf zu decken, wurde ein Gemeinschaftsprogramm eingerichtet, durch das insgesamt 21 Mrd. DM von Bund, Ländern und Kassen für die Sanierung der Krankenhäuser in den neuen Ländern bereitgestellt werden, davon allein 7 Mrd. DM vom Bund (für den Zeitraum 1995 bis 2004). Es ist davon auszugehen, daß der bauliche Zustand der Krankenhäuser in etwa zehn Jahren dem der alten Länder angeglichen sein wird. Im übrigen findet man heute schon an zahlreichen Orten in den neuen Ländern Krankenhäuser auf dem neuesten Stand der Medizin, die denen im Westen in nichts nachstehen. Die ärztliche und pflegerische Betreuung in den Krankenhäusern ist genauso gut wie im übrigen Bundesgebiet.

Viele Bereiche des Gesundheitswesens funktionieren hervorragend, ohne daß hierüber viel gesprochen wird, wie beispielsweise die Lebensmittelüberwachung, durch die der Schutz der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände voll gewährleistet ist, oder der öffentliche Gesundheitsdienst mit seinen vielfältigen Aufgaben, der in den neuen Ländern auf völlig neue Grundlagen gestellt wurde.

## 19. Umwelt

Vier Jahrzehnte sozialistischer Planwirtschaft haben in der ehemaligen DDR in dramatischer Weise die Umwelt zerstört. Es wurden Belastungen und Schäden festgestellt, die die schlimmsten Befürchtungen übertrafen.

Bei der Gestaltung des Aufbauprozesses in den neuen Ländern kommt der Umweltpolitik eine zentrale Bedeutung zu. Die Schaffung und Erhaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen sind zentrale Gebote politischen Handelns. Die Umweltqualität stellt zudem einen wichtigen Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung dar. Es hat sich gezeigt, daß für ansiedlungswillige Unternehmen eine vorhandene funktionierende Umweltinfrastruktur heute ebenso standortentscheidend ist wie eine vernünftige Verkehrsanbindung.

In den letzten Jahren ist eine spürbare Verbesserung der Umweltsituation in den neuen Bundesländern festzustellen.

### Luftreinhaltung

Rückgang der energiebezogenen CO<sub>2</sub>-Emission von 345 Mio. t (1987) auf 178 Mio. t (1993) = Minus 48,4 %.

Rückgang der SO<sub>2</sub>-Emission von 5,45 Mio. t (1987) auf 3,55 Mio. t (1991) = Minus 34,5 %.

Rückgang der CO-Emission von 4,05 Mio. t (1987) auf 2,7 Mio. t (1991) = Minus 33 %.

Rückgang der Staubemissionen von 2,5 Mio. t (1987) auf 1,35 Mio. t (1991) = Minus 46 %.

In den Ballungsräumen kommt es seit 1992 nicht mehr zu Überschreitungen der in der TA-Luft festgelegten Emissionsgrenzwerte für SO<sub>2</sub> und Schwebstaub. Das Emissionsniveau liegt jedoch nach wie vor über dem Niveau der alten Länder. Die mittlere SO<sub>2</sub>-Belastung ging in Leipzig von ca. 300 Mikrogramm/m<sup>3</sup> Mitte der 80er Jahre auf 100 Mikrogramm/m<sup>3</sup> im Jahr 1992 zurück. Das entspricht der Luftbelastung Gelsenkirchens im Jahr 1977.

### Gewässerschutz

Rückgang der Quecksilberfrachten der Elbe (Meßstelle Schnackenburg) von 28 t (1985) auf nur noch 1,9 t (1993), ähnlicher Rückgang bei Blei (-30 %), Cadmium (-62 %) und Phosphaten (-47 %) im gleichen Zeitraum.

Verbesserung der Wasserbeschaffenheit der Schwarzen Elster: zwischen 1989 und 1991 ist ein Rückgang der BsB<sub>5</sub>-Werte um 86,7 % (von 90 mg/l auf 11,9 mg/l) und ein Rückgang der Ammoniumkonzentration um 8 % (von 5,23 mg/l auf 4,81 mg/l) festzustellen. Die BsB<sub>5</sub>- und Ammoniumkonzentrationen sind somit nur noch als erhöht und der Sauerstoffgehalt (1989: 0,1 mg/l; 1991: 5,8 mg/l) als vermindert zu bezeichnen.

1991 haben in der unteren Saale die organische Belastung um 43,2 %, die Phosphatbelastung um 70 % und die Ammoniumkonzentrationen um 45,3 % gegenüber 1988 abgenommen.

Verbesserungen der Gewässerqualität im Einzugsgebiet der Ostsee: Rückgang der biologischen Belastung aus kommunalen Kläranlagen um 46 %, der Phosphorbelastung um 66 %. Rückgang diffuser Einträge von landwirtschaftlichen Flächen bei Stickstoff um 49 % und bei Phosphor um 33 %.

Verbesserung der Gewässerqualität in den neuen Ländern insgesamt: Rückgang der Phosphoreinträge in die Oberflächengewässer aus kommunalen Kläranlagen (durch die Einführung phosphatfreier Waschmittel) von 14 000 auf 8 900 Tonnen pro Jahr, also um 36 %.

Der deutliche Rückgang der Schadstoffeinträge in Wasser, Luft und Boden resultiert vor allem aus vier Faktoren:

- a) aus der Aufgabe besonders umweltbelastender Produktionslinien (z. B. Carbochemie) und aus der Schließung überalteter Produktionsanlagen,
- b) aus gezielten Investitionen in die Umweltinfrastruktur (Allein im Einzugsgebiet der Elbe sind Ende 1993 31 Kläranlagen mit einem Investitionsvolumen von 3 bis 4 Mrd. DM im Bau bzw. bereits fertiggestellt. Insgesamt 48 Projekte werden nach Durchführung von Wettbewerbsvergleichen unter Beteiligung privaten Kapitals errichtet, um die Gebührenbelastungen für die Bürger so gering wie möglich zu halten.),
- c) aus der Umstellung der Kraftwerke, der Feuerungsanlagen von Heizwerken sowie der Heizungsanlagen der privaten Haushalte von Rohbraunkohle bzw. Braunkohlebrikett auf Gas und Öl,
- d) auf dem insbesondere durch Förderprogramme initiierten Aufbau leistungsfähiger und zugleich umweltverträglicher Produktionsanlagen.

#### Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen und Strahlenschutz

Sofort eingeleitete Maßnahmen haben die Umweltschutzsituation im Bereich der kerntechnischen Einrichtungen und des Strahlenschutzes erheblich verbessert.

An den Standorten Greifswald und Rheinsberg wurden aus Sicherheitsgründen fünf Kernkraftwerksblöcke sowjetischer Bauart vom Netz bzw. nicht in Betrieb genommen; drei in Bau befindliche Blöcke wurden nicht mehr fertiggestellt. Derzeit laufen die Verfahren zur Erteilung von Stilllegungsgenehmigungen, mit denen zugleich die noch aus DDR-Zeiten stammenden und nach dem Einigungsvertrag fortgeltenden Genehmigungen abgelöst werden sollen. Am Standort Stendal wurde die Errichtung von zwei Kernkraftwerksblöcken sowjetischer Bauart eingestellt.

Für die Stilllegung der Bergwerke, die Sanierung und Rekultivierung der Betriebsflächen in der thüringisch-sächsischen Uranbergbauregion sind Mittel des Bundes in Höhe von insgesamt 13 Mrd. DM über einen Zeitraum von zehn bis 15 Jahren vorgesehen. Mit der finanziellen Unterstützung des Bundes wird ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Umweltbedingungen in den Gebieten des Alt- und Uranbergbaus geleistet.

#### Finanzielle Hilfen

Trotz der getroffenen Maßnahmen, mit denen unmittelbare Gesundheitsgefährdungen der Bevölkerung abgewendet wurden und für die die Bundesregierung bis 1993 insgesamt 32 Mrd. DM an Zuschüssen und Darlehen bereitgestellt hat, bleibt in den neuen Ländern vor allem in den Bereichen Altlastensanierung, Gewässer- und Luftreinhaltung noch viel zu tun. Die in Gang gekommene

Modernisierung der Energieversorgung durch den Neubau von Kraftwerken mit hohen Wirkungsgraden (DDR-Mittelwert: 28 %, Neuanlagen in den neuen Ländern: 40 %) und zusätzlicher Kraft-Wärme-Kopplung bietet die Chance zu einer nachhaltigen Entlastung der Umwelt, insbesondere der Luftqualität. Entscheidend ist, daß die erzielten Umweltentlastungen auch im wirtschaftlichen Aufschwung Bestand haben.

Zum wirtschaftlichen Aufschwung und zur Beseitigung von Investitionshemmnissen tragen insbesondere

- die Sanierung der vorhandenen Altlasten einschließlich der Lösung der mit der Braunkohle verbundenen Probleme und
  - der weitere Auf- bzw. Ausbau einer funktionsfähigen Umweltinfrastruktur, d.h. von Kläranlagen und Abfallentsorgungsanlagen,
- bei.

#### Abbau des Investitionshemmnisses ökologischer Altlasten

Am 22. Oktober 1992 haben sich Bund und neue Bundesländer einschließlich Berlins auf eine Finanzierungsregelung der ökologischen Altlasten geeinigt. Danach übernehmen die Treuhandanstalt bei einer allgemeinen Freistellung nach dem Umweltraumengesetz 60 % und die Länder 40 % der Kosten. Für Großprojekte, wie beispielsweise Braunkohle und Großchemie, übernimmt die Treuhandanstalt 75 %, die Länder 25 % der effektiv zu tragenden Kosten. Für die allgemeine Freistellung steht für den Zeitraum von 1992 bis 2001 ein jährlicher Finanzrahmen von 1 Mrd. DM bereit. Die Mittel sind übertragbar und stehen damit auch in den Folgejahren zur Verfügung, soweit sie nicht in Anspruch genommen werden.

Als Großprojekte wurden bisher festgelegt:

- die Braunkohlesanierung mit einem jährlichen Finanzrahmen von 1,5 Mrd. DM, zunächst von 1993 bis 1997,
- die Großchemiestandorte mit einem geschätzten Kostenumfang von 2,3 Mrd. DM,
- 15 weitere Vorhaben in den fünf neuen Ländern und Berlin (Ost) mit einem Sanierungsumfang von ca. 3,7 Mrd. DM.

Insgesamt wurden bisher also Mittel von über 23 Mrd. DM für die Beseitigung der ökologischen Altlasten bereitgestellt.

Herausragende Bedeutung für die Regionalentwicklung in den Braunkohlegebieten links und rechts der Elbe kommt der Braunkohlesanierung als dem in bezug auf Beschäftigung, Sanierungsumfang und Finanzierung größten Umweltprojekt in der Bundesrepublik Deutschland zu.

Im Zeitraum 1991 bis 1993 wurden z. B. im Lausitzer Revier

- rd. 75 Mio. m<sup>3</sup> Erdmassen bewegt, um die Tagebaurestlöcher zu füllen,
- 2,3 Mio. m<sup>3</sup> Böschung saniert,
- 200 km Gleise und Bandanlagen zurückgebaut,
- 152 000 m<sup>3</sup> Gebäude und Anlagen demontiert und
- 3 357 ha Fläche rekultiviert.

Die Wiederherstellung eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes und die Beseitigung von über 1 000 Deponien ist bei der Durchführung dieser Arbeiten ein weiterer Schwerpunkt.

#### Umweltsanierung durch Arbeitsförderungsmaßnahmen

Auch ABM wurden in großem Umfang für die Umweltsanierung in den neuen Bundesländern genutzt. Allein in Treuhandbetrieben waren in den Jahren 1991 und 1992 durchschnittlich über 60 000 Menschen im Umweltschutz tätig. Zusammen mit dem kommunalen Bereich waren zeitweise über 100 000 Menschen mit Maßnahmen zur Sanierung der Umwelt beschäftigt.

Die ABM im Rahmen des Gemeinschaftswerkes „Aufschwung Ost“ waren auf zwei Jahre (1991/1992) befristet. Aufgrund der anhaltend schwierigen Arbeitsmarktlage wurde die aktive Arbeitsmarktpolitik trotz der angespannten Haushaltslage zum 1. Januar 1993 mit dem Instrument „Arbeitsförderung Ost“ (§ 249 h AFG) fortgeführt. Die Gesamtzahl der geförderten Arbeitnehmer, die im Bereich der Umweltsanierung tätig sind, lag Ende 1993 bei rd. 50 000.

1994 werden allein in Treuhandbetrieben ca. 50 000 Arbeitskräfte über § 249 h AFG beschäftigt – vor allem in den Bereichen Braunkohle (18 000), Chemie (15 000) und Metall, Stahl und Elektro (12 000). Darüber hinaus stellten die Länder erhebliche Mittel zur Kofinanzierung weiterer Beschäftigungsverhältnisse über § 249 h AFG bereit. Insgesamt sind Maßnahmen mit rd. 70 000 Arbeitnehmern im Jahresdurchschnitt vorgesehen.

#### I. Zur generellen Situation des Einigungsprozesses

1. Wie schätzt die Bundesregierung den generellen Stand des Einigungsprozesses, unter besonderer Berücksichtigung der neuen Bundesländer, drei Jahre nach dem Vollzug der staatlichen Einheit, gemessen an den von ihr selbst verkündeten sowie in der Denkschrift zum Einigungsvertrag formulierten Zielen – der Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse – ein?

Wie das ermutigende Ergebnis einer Zwischenbilanz im vierten Jahr der deutschen Einheit zeigt, hat sich die staatliche Einheit bewährt. Die Erfolge der gewaltigen Anstrengungen zur Bewältigung der verhängnisvollen Versäumnisse und katastrophalen Fehlleistungen von 40 Jahren Sozialismus und Diktatur sind unübersehbar. Der Lebensstandard der meisten Mit-

bürger in den neuen Ländern liegt deutlich höher als vor der Einheit.

Neben der grundlegenden Verbesserung der Versorgungslage wurde eine umfassende, alle Lebensbereiche berührende Neuordnung verwirklicht. So bestehen heute in ganz Deutschland wieder funktionierende parlamentarische Systeme, die den demokratischen Rechtsstaat zur Grundlage des politischen wie auch des persönlichen Lebens werden ließen. Seit dem 3. Oktober 1990 gelten überall in Deutschland echte Freiheits- und Bürgerrechte.

Seit Herbst 1990 konnte in den neuen Ländern unter frühzeitiger und intensiver Beteiligung des Bundes und der alten Länder eine leistungsfähige, rechtsstaatlich arbeitende Verwaltung aufgebaut werden. In nur wenigen Jahren ist es zudem gelungen, eine funktionierende Justiz zu schaffen, die rechtsstaatlichen Ansprüchen gerecht wird.

Nicht zuletzt dank der umfassenden und mit einem enormen finanziellen Engagement der öffentlichen Hand einhergehenden Wirtschaftsförderung sind auch beim wirtschaftlichen Wiederaufbau in den neuen Bundesländern unverkennbare Fortschritte zu verzeichnen. Die Transferleistungen, die sich bis Ende 1994 auf netto rd. 487 Mrd. DM belaufen werden, haben maßgeblich dazu beigetragen, daß das wirtschaftliche Zusammenwachsen Deutschlands zusehends vorankommt. So befindet sich die ostdeutsche Wirtschaft nunmehr in ihrem dritten Wachstumsjahr. Nach 9,7 % im Jahr 1992 und 7,1 % im Jahr 1993 ist für 1994 ein Wachstum des Bruttoinlandsprodukts von real 8 % und mehr zu erwarten.

Grundlage hierfür ist die anhaltend hohe Investitionsdynamik. Nach 87,2 Mrd. DM im Jahr 1991 werden die Anlageinvestitionen in Ostdeutschland 1994 einen Umfang von mehr als 160 Mrd. DM erreichen, wovon allein rd. 135 Mrd. DM auf den Unternehmenssektor entfallen. Insgesamt wird sich das Investitionsvolumen seit dem zweiten Halbjahr 1990 bis zum Ende des Jahres auf rd. 540 Mrd. DM belaufen. Damit ist der Strukturwandel in Richtung einer modernen, wettbewerbsfähigen Wirtschaft ein gutes Stück vorangekommen. Getragen von der Investitionstätigkeit zeigen sich auch bei der Beschäftigungsentwicklung bei erheblichen Unterschieden zwischen einzelnen Wirtschaftsbereichen Stabilisierungstendenzen. Im Durchschnitt stark verbessert hat sich die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung.

Die durchschnittliche Bruttolohn- und Gehaltssumme je berufstätigen Arbeitnehmer ist von 35,6 % des Westniveaus im zweiten Halbjahr 1990 auf 68,7 % in 1993 gestiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Verbraucherpreise in den neuen Ländern im Herbst 1993 um rd. 6 % unter dem Westniveau lagen. Das überdurchschnittlich deutlich niedrigere Mietenniveau ist dabei noch nicht berücksichtigt.

Dank der Milliardeninvestitionen von Staat und privater Wirtschaft hat sich auch der Arbeitsmarkt zunehmend stabilisiert und läßt eine deutliche Entwicklung zum Besseren erkennen.

Zudem war es durch den hohen Mitteleinsatz der aktiven Arbeitsmarktpolitik möglich, den Beschäftigungseinbruch sozial abzufedern und 1991 und 1992 jeweils annähernd bis zu 2 Millionen und 1993 jahresdurchschnittlich mehr als 1,6 Millionen Menschen vor Arbeitslosigkeit zu bewahren.

Die soziale Einheit ist inzwischen im wesentlichen hergestellt. Gerade die Situation der älteren Generationen im Osten hat sich hervorragend entwickelt. Auf der Grundlage des seit dem 1. Januar 1992 in ganz Deutschland einheitlichen Rentenrechts haben sich die verfügbaren Eckrenten in den neuen Ländern seit der Wende mehr als verdoppelt und betragen heute rd. 75 % des Westniveaus. Besonders für die Witwen, für die es zu DDR-Zeiten vor Erreichen der Altersgrenze in der Regel höchstens eine kleine Hinterbliebenenrente gab, hat sich die Lage durchgreifend verbessert.

Der Ausbau und Umbau des Gesundheitssystems ist weitgehend abgeschlossen, die ambulante Versorgung flächendeckend gewährleistet.

Enorme Fortschritte kann jeder erkennen, der durch die neuen Bundesländer fährt. Überall wird deutlich, was zum Beispiel im Straßenbau geschehen ist. 1994 werden allein für den Ausbau der Bundesfernstraßen 4,2 Mrd. DM ausgegeben. Bis zum Jahr 2002 wird der Bund rd. 33 Mrd. DM in die ehemalige Deutsche Reichsbahn investieren. Mit Nachdruck ist der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur auf der Grundlage des ersten gesamtdeutschen Bundesverkehrswegeplanes 1992 vorangetrieben worden. Vorrang genießen dabei die 17 „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit“, die eine Schlüsselfunktion für das Zusammenwachsen alter und neuer Länder haben.

Zur gut funktionierenden Infrastruktur im Osten gehören auch die seit der Wiedervereinigung rd. 3 Millionen neu eingerichteten Telefonanschlüsse. Insgesamt stehen in den neuen Ländern jetzt über 4,8 Millionen Telefonanschlüsse zur Verfügung. Ende 1997 werden mindestens 95 % aller Haushalte in den neuen Ländern einen eigenen Telefonanschluß haben.

Mit flächendeckenden Förderprogrammen für die Modernisierung, Sanierung und den Neubau von Wohnungen sowie für den Städtebau wurde die Wohnungssituation schrittweise verbessert.

Unübersehbare Fortschritte wurden auch bei der Verbesserung der Umweltsituation in den neuen Ländern erzielt.

Wichtig ist auch, daß die kulturelle Substanz in den neuen Ländern durch umfangreiche Hilfen weitgehend erhalten werden konnte.

Mit den „Materialien zur Deutschen Einheit und zum Aufbau in den neuen Bundesländern“ (Drucksache 12/6854) hat die Bundesregierung eine umfassende Bestandsaufnahme des Einigungsprozesses vorgelegt. Auf diese, wie auch auf die Vorbemerkung, wird im übrigen verwiesen.

2. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung vieler Politiker (so z. B. des Altbundeskanzlers

Helmut Schmidt) und Wissenschaftler von einer Vereinigungskrise, und wenn ja, worin besteht diese ihrer Auffassung nach?

Falls die Bundesregierung diese Einschätzung nicht teilt, welche Einschätzung über den Zustand des Einigungsprozesses gibt sie?

Die Bundesregierung teilt diese Einschätzung nicht. Der bisher schon erreichte Stand des Einigungsprozesses belegt vielmehr eindrucksvoll die Erfolge, die zur Überwindung der Teilungsfolgen bereits erreicht wurden. Die Fortschritte auf dem wirtschaftlichen und sozialen Sektor sind für jeden unverkennbar, auch wenn der schwierige Umstrukturierungsprozeß der ostdeutschen Wirtschaft, der seinen sichtbarsten Ausdruck in der noch hohen Arbeitslosigkeit findet, zweifelsohne noch nicht abgeschlossen ist. Auch hinsichtlich der Herstellung der inneren Einheit, bei der es ganz entscheidend um die geistige, kulturelle und ideelle Identität der Deutschen in Ost und West geht, sieht sich die Bundesregierung auf dem richtigen Weg. Es bleibt für die nächsten Jahre die wichtigste Aufgabe von Gesellschaft, Wirtschaft, Verbänden und Politik, die Vollendung der inneren Einheit mit Entschiedenheit voranzutreiben, denn die Spuren, die vier Jahrzehnte SED-Zwangsherrschaft in allen öffentlichen und privaten Bereichen – aber insbesondere im geistigen Leben und in den Seelen der Menschen – hinterlassen haben, sind tief.

3. Worin sieht die Bundesregierung die Ursachen für den schwierigen Zustand des Einigungsprozesses?

Spielen dabei auch Fehleinschätzungen und darauf beruhende Entscheidungen der Bundesregierung eine Rolle?

Siehe Beantwortung der Frage 2.

4. In welchen Fragen und auf welchen Gebieten sieht die Bundesregierung eigene Fehleinschätzungen und Versäumnisse im Einigungsprozeß?

Zu Beginn des Einigungsprozesses hingen Prognosen über den zu erwartenden Verlauf und den notwendigen Zeitbedarf von den vorhandenen Informationen über die Situation und den Zustand in der damaligen DDR ab. Dabei war klar, daß die DDR 1989/90 vor dem Bankrott stand. Die Mißwirtschaft des SED-Regimes hatte dazu geführt, daß die DDR auf Kosten der Substanz lebte. Der tatsächliche Umfang dieser Substanzvernichtung war allerdings auch für die Fachleute nicht zu erkennen. Nahezu jede Statistik war in der ehemaligen DDR geschönt oder zum Staatsgeheimnis erklärt worden. Selbst im Winter 1989/90 sprach der ehemalige DDR-Ministerpräsident Modrow von einem „Netto-Nationalvermögen der DDR“ von 1,4 Billionen Mark. Noch in seiner Regierungszeit wurde diese Größenordnung dann auf 750 Mrd. Mark reduziert. Im Oktober 1990 wurde ein Netto-Industrievermögen der DDR von 600 Mrd. DM unterstellt.



Die Realität zeigte später, daß die Hinterlassenschaft der SED auf nahezu allen Feldern schlimmer war, als dies selbst Pessimisten befürchtet hatten. Die DDR hinterläßt einen Schuldenberg. Allein beim Erblastentilgungsfonds beläuft er sich auf rd. 400 Mrd. DM. Erschwerend kam das Wegbrechen der traditionellen Absatzmärkte in Osteuropa hinzu. Gerade dieser Vorgang belegt, daß die Anpassung der früheren DDR-Wirtschaft an westliche Standards und Märkte keinen Aufschub duldet und daß die eingangs der Großen Anfrage geforderte „Anpassungsperiode“ angesichts des Ausfalls der traditionellen DDR-Absatzmärkte nur zu einer Verschärfung der Probleme geführt hätte.

Die weltweite Konjunkturschwäche und die internationale Rezession haben ebenfalls dazu beigetragen, daß der Aufbau in den neuen Ländern langwieriger und kostenintensiver verläuft, als dies die Bundesregierung, aber auch die Fachleute einschätzen konnten. 40 Jahre lang hat die sozialistische Planwirtschaft die DDR in einem im wahrsten Sinne des Wortes nicht vorstellbaren Ausmaß ruiniert. Nicht einmal vier Jahre nach der deutschen Einheit können wir feststellen, daß wir auf dem von Anfang an eingeschlagenen richtigen Weg sehr weit vorangekommen sind.

5. Welche Korrekturen ihrer Politik beabsichtigt die Bundesregierung angesichts der ökonomischen, sozialen, rechtlichen, finanziellen, kulturellen und sozialpsychologischen Probleme des Einigungsprozesses?

## II. Zur Rolle des Einigungsvertrages

6. Welche Rolle mißt die Bundesregierung dem Einigungsvertrag im bisherigen Einigungsprozeß und bei seiner weiteren Gestaltung bei?

Der Einigungsvertrag regelt Voraussetzungen und Folgen des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik Deutschland. Er setzte das Grundgesetz mit den einigungsbedingten Änderungen und Übergangsregelungen im Beitrittsgebiet in Kraft und leitete das übrige Bundesrecht durch eine Generalklausel über. Ausschlaggebend für diese gesetzgeberische Konzeption war die Überlegung, daß – auch im Interesse des wirtschaftlichen Aufbaus – rasch eine umfassende Rechtseinheit und damit Rechtsklarheit und Rechtssicherheit geschaffen werden sollten. Die Vielzahl grundlegender Unterschiede sowohl im Rechtlichen wie auch im Tatsächlichen machten in nahezu allen Rechtsbereichen detaillierte und umfangreiche Übergangsregelungen erforderlich, die sich im Vertrag selbst, im zugehörigen Protokoll, in den Anlagen zum Einigungsvertrag und in der Vereinbarung vom 18. September 1990 zur Durchführung des Einigungsvertrages finden.

Gleichwohl konnte der Einigungsvertrag kein alle Bereiche umfassendes abschließendes Regelwerk sein. So hatte bereits der damalige Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, anlässlich der Unterzeichnung des Vertrages am 31. August 1990 darauf hingewiesen, daß vieles noch im Laufe der Zeit geregelt werden müsse.

In der damaligen konkreten politischen Situation schrieb der Einigungsvertrag den Konsens auf dem

damals erreichbaren Niveau fest und ließ zugleich Raum, um die Maßnahmen ergreifen zu können, die sich im Laufe der weiteren Entwicklung als notwendig erweisen würden. So sind zum Beispiel die Regelungen bezüglich der Finanzausstattung der neuen Bundesländer entsprechend angepaßt worden.

Auch der Ausgang der beim Bundesverfassungsgericht zu einzelnen Vertragsregelungen, wie etwa zur Oder-Neiße-Grenze, zu den Entschädigungs- und Eigentumsfragen sowie zum Bereich des öffentlichen Dienstes getroffenen Regelungen, eingereichten Klagen bestätigt, daß der Vertrag mit aller gebotenen Sorgfalt ausgehandelt worden war.

Auch wenn sich ein endgültiges Bild erst aus der Sicht nachfolgender Generationen gewinnen lassen wird, kann bereits heute festgestellt werden, daß sich der Einigungsvertrag als tragfähiges Fundament für die Vollendung der Einheit Deutschlands, als solide Grundlage für die Sanierung der Wirtschaft, der Umwelt, der zerfallenden Bausubstanz, des veralteten Verkehrs- und Kommunikationswesens sowie als Grundlage für den Aufbau rechts- und sozialstaatlicher Strukturen in den neuen Bundesländern bewährt hat. Er hat bei den Bürgern im Osten Deutschlands das notwendige Vertrauen in die Demokratie und in die Rechtsstaatlichkeit bestärkt.

7. Wie schätzt die Bundesregierung den Charakter des Einigungsvertrages ein, hinsichtlich seiner
  - staatsvertragsrechtlichen Qualität,
  - als unmittelbar geltendes Bundesrecht,
  - hinsichtlich seiner fortdauernden Bindungswirkung,
  - in bezug auf den Grundsatz der Bundestreue gegenüber den neuen Bundesländern und die sich daraus ergebende besondere Unterstützung für diese Länder sowie die einigungsfreundliche Interpretation und Anwendung?
8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß nach Wegfall des anderen Vertragspartners des Einigungsvertrages der Bundesgesetzgeber eine besondere Verantwortung hinsichtlich des Grundsatzes der Vertragstreue trägt und sich daraus ein Verbot ergibt, von den als Resultat der Verhandlungen vertraglich zugesicherten Zugeständnissen an die Bürger der ehemaligen DDR abzuweichen?

### Zu 7. und 8.

Der Einigungsvertrag ist seinem materiellen Inhalt nach ein Staatsvertrag. Seine zentrale Zielsetzung war und ist es, eine Grundlage für die Bildung eines einheitlichen Rechtsraumes und die Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse im vereinten Deutschland zu schaffen. Er ist mit dem Untergang der DDR nach deren Beitritt nicht obsolet geworden, denn er wurde gerade im Hinblick auf diesen Untergang geschlossen. Demgemäß bestimmt Artikel 45 Abs. 2 Einigungsvertrag, daß der Vertrag nach Wirksamwerden des Beitritts als Bundesrecht fortgilt. Der Einigungsvertrag kann durch den Bundesgesetzgeber unter Beachtung der im Vertrag vorgesehenen Regelungen, durch die

besondere Rechte (sogenannte Reservatrechte) auf Dauer garantiert oder durch die im Interesse einer schrittweisen Anpassung der unterschiedlichen Verhältnisse besondere Fristen vereinbart worden sind, geändert werden. Die vertragliche Fixierung besonderer Rechte berücksichtigt die unterschiedlichen Interessen der Vertragspartner bei Eingliederungsverträgen und bindet den aufnehmenden Staat auch nach der Vereinigung. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum Staatsvertrag vom 14. Februar 1920 zwischen dem Freistaat Coburg und dem Freistaat Bayern stehen die in diesem Vertrag unbedingt und unbefristet gegebenen Garantien nur unter dem Vorbehalt der *clausula rebus sic stantibus*. Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit von den „in solchen Verträgen üblichen Zusicherungen eines gewissen, der Tradition des aufgenommenen Gebietes eigentümlichen, rechtlichen Besitzstandes“ gesprochen. Diesen allgemeinen Rechtsprinzipien folgend, wurde in Artikel 44 des Einigungsvertrages normiert, daß die aus dem Vertrag zugunsten der ehemaligen DDR bestehenden Rechte von jedem der fünf neuen Bundesländer geltend gemacht werden können. Artikel 44 Einigungsvertrag ist eine prozessuale Regelung, die materielle Rechte (Reservatrechte) nicht verleiht, sondern sie voraussetzt.

Soweit der Einigungsvertrag im Einzelfall Reservatrechte enthält, ist er im übrigen – auch außerhalb des Vorbehalts der *clausula rebus sic stantibus* – nicht völlig unabänderbar. Denn die Feststellung eines Reservats bedeutet nur, daß die Bundesrepublik Deutschland sich von einer fortdauernden vertraglichen Verpflichtung nicht einseitig lösen kann. Mit Zustimmung der neuen Bundesländer kann der Bundesgesetzgeber auch über Reservatrechte disponieren.

9. Welche im Einigungsvertrag nicht geregelten Fragen oder nachträglich erkannten Mängel sieht die Bundesregierung heute, und welchen Handlungsbedarf leitet sie daraus ab?

Die Bundesregierung hat alle aktuell notwendigen Maßnahmen auf allen Gebieten unverzüglich auf den Weg gebracht. Im übrigen wird auf die Materialien zur deutschen Einheit und zum Aufbau in den neuen Bundesländern (Drucksache 12/6854) und die Vorbemerkung verwiesen.

10. Welche politischen und rechtlichen Möglichkeiten einer Ergänzung, Veränderung, Korrektur des Einigungsvertrages sieht die Bundesregierung, und welchen Gebrauch will sie davon angesichts der zahlreichen Probleme und ungelösten Fragen im Einigungsprozeß machen?

Sieht sie angesichts der von ihr selbst bzw. offiziellen Vertretern eingestandenen Probleme in der durch das Bundesverfassungsgericht anerkannten *clausula rebus sic stantibus* eine Grundlage für eine Anpassung des Vertrages?

Siehe Beantwortung der Fragen 6 bis 9.

11. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zu der in soziologischen Untersuchungen in den neuen Bundesländern ermittelten Auffassung von zwei Drittel bis drei Viertel der ostdeutschen Bürger ein, die eine eigenständige, gewählte ostdeutsche Vertretung wollen, die mit besonderen Kompetenzen bei der Durchsetzung der Ziele des Einigungsvertrages ausgestattet sein soll?

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß die Gemeinsame Verfassungskommission keine Empfehlung zur Einrichtung einer „ostdeutschen Kammer“ gegeben hat, weil sie diese nicht für geeignet ansieht, den wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Einigungsprozeß zu fördern, und weil eine solche Einrichtung dem System des Grundgesetzes, das den Abgeordneten als Vertreter des ganzen Volkes sieht, fremd ist.

Dieser Auffassung schließt sich die Bundesregierung an.

12. Die Bundesregierung hat die Einbringung des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes nach Artikel 44 Einigungsvertrag abgelehnt mit der Begründung, es handele sich beim Artikel 44 um eine Bestimmung, mit der Reservatrechte durch die neuen Bundesländer geltend gemacht werden können. Geht die Bundesregierung davon aus, daß die Bevölkerung der neuen Bundesländer in einem Reservat lebt?

Siehe Beantwortung der Fragen 7 und 8.

13. Wie gedenkt die Bundesregierung die neuen Bundesländer im Sinne der Bundestreue gegenüber diesen Ländern bei der Geltendmachung von Rechten aus dem Einigungsvertrag zu unterstützen?

Siehe Beantwortung der Fragen 7 und 8.

Im übrigen können nach Artikel 44 des Einigungsvertrages die aus dem Vertrag zugunsten der ehemaligen DDR bestehenden Rechte von jedem der fünf neuen Bundesländer geltend gemacht werden.

### III. Wirtschaftsförderung und Außenwirtschaftsbeziehungen

14. Wie bewertet die Bundesregierung aus heutiger Sicht den mit Einigungsvertrag und Vertrag über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion eingeschlagenen wirtschafts- und währungspolitischen Kurs zur Vereinigung (auch angesichts zahlreicher kritischer wirtschaftswissenschaftlicher Einschätzungen – siehe Lutz Hoffmann, „Warten auf den Aufschwung“, Transfer-Verlag Regensburg 1993 als jüngstes Beispiel), und welche Schlüsse zieht sie aus der Bewertung?

Die – trotz der schwierigen konjunkturellen Situation – zu verzeichnende Festigung des im 1. Halbjahr 1992 einsetzenden Wachstumsprozesses und die sicht-

baren Verbesserungen in vielen Lebensbereichen (z. B. Wohnungsbau, Verkehrs- und Telekommunikationsinfrastruktur, Umweltschutz, soziale Sicherung) bestätigen nach Auffassung der Bundesregierung nachdrücklich, daß der 1990 eingeschlagene wirtschafts- und währungspolitische Kurs richtig angelegt war und geeignet ist, in den neuen Bundesländern die Voraussetzungen für eine dauerhaft dynamische Wirtschaftsentwicklung zu schaffen. Insbesondere die Förderung der privaten Investitionstätigkeit, der Ausbau der Infrastruktur, der Aufbau eines leistungsfähigen Mittelstandes, die Privatisierungs- und Sanierungspolitik der Treuhandanstalt sowie die arbeitsmarktpolitische wie regionalpolitische Flankierung haben entscheidenden Anteil daran, daß der reale Aufholprozeß in Gang gekommen ist, der sich u. a. in einem wachsenden Anteil des ostdeutschen Bruttoinlandsprodukts am gesamtdeutschen Bruttoinlandsprodukt (1991: 6,4 %, 1992: 7,7 %, 1993: 8,9 %) einer verbesserten Produktivitätsrelation (1991: 27,8 %, 1992: 38,8 %, 1993: 46,1 % des westdeutschen Niveaus) und einem – im Vergleich zum Westen – höheren Investitionsvolumen je Einwohner niederschlägt.

Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung keine Veranlassung, den von ihr eingeschlagenen Kurs, zu dem auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung keine Alternative sieht, zu verlassen. Gleichwohl hat die Bundesregierung im Lichte der Erfahrungen mit dem Umstrukturierungsprozeß in Ostdeutschland und unter Berücksichtigung der in Öffentlichkeit und Wissenschaft geführten Diskussionen seit 1990 kontinuierlich die notwendigen Anpassungen im Rahmen ihrer wirtschaftspolitischen Strategie vorgenommen. Dafür stehen beispielhaft das Gemeinschaftswerk Aufschwung-Ost, die Beschlüsse der Bundesregierung von Juli 1992 zur mittelfristigen Ausrichtung der Wirtschaftsförderung, die gesetzliche Verankerung des Vorrangs von Investitionen, die Verabschiedung des Konzepts zur Erneuerung und Sicherung industrieller Kerne sowie die Stärkung der Absatzmöglichkeiten ostdeutscher Unternehmen. Die Bundesregierung wird auch weiterhin auf der Grundlage des bewährten Förderinstrumentariums ihre Politik zum Aufbau Ostdeutschlands konsequent fortführen.

15. Welche wirtschafts-, finanz- und steuerpolitischen Maßnahmen will die Bundesregierung für einen wirtschaftlichen Wiederaufbau weitgehend entindustrialisierter ostdeutscher Gebiete treffen? Wie steht sie zu einem industrie-, struktur- und beschäftigungspolitischen Aufbauplan Ostdeutschland, in den Vorschläge aller Beteiligten (Gewerkschaften, Betriebsräte, Wirtschaft, Wissenschaft, Bund und Länder) eingehen?

Die Bundesregierung hat ihre industriepolitischen Vorstellungen in einem Bericht für die 15. Sitzung des Bundesratsausschusses Deutsche Einheit am 11. Fe-

bruar 1993 umfassend dargestellt, der als Dokumentation Nr. 331 des Bundesministers für Wirtschaft unter dem Titel „Industrie- und Innovationspolitik in den Ländern“ im März 1993 veröffentlicht wurde. Die in dem Bericht dargestellten Konzepte, Strategien und Instrumente bilden auch heute die Grundlage der Politik der Bundesregierung zur Erhaltung und Erneuerung industrieller Kerne in Ostdeutschland.

Einen industrie-, struktur- und beschäftigungspolitischen Aufbauplan Ostdeutschland lehnt die Bundesregierung ab. Die Ineffizienz und schließlich der Zusammenbruch der sozialistischen Planwirtschaften sind aus ihrer Sicht deutlicher Beleg dafür, daß eine an Aufbauplänen orientierte Industrie-, Struktur- und Beschäftigungspolitik ungeeignet ist, die Voraussetzungen für eine leistungs- und international wettbewerbsfähige Volkswirtschaft zu schaffen und daher keine gangbare Alternative zur marktwirtschaftlich ausgerichteten, wachstumsorientierten Strategie der Bundesregierung darstellt.

Ungeachtet dessen hat die Bundesregierung seit 1990 auf allen Ebenen und mit allen Entscheidungsträgern einen kontinuierlichen Dialog über Strategien und Vorschläge zur Stärkung und Beschleunigung des wirtschaftlichen Wiederaufbaus in den neuen Bundesländern geführt. Namentlich genannt seien nur die turnusmäßig stattfindenden Konferenzen des Bundeskanzlers mit Wirtschaft und Gewerkschaften sowie die Gesprächsrunden des Bundeskanzlers mit den Ministerpräsidenten der neuen Bundesländer.

16. Welche Ergebnisse haben die in Artikel 28 des Einigungsvertrages genannten Maßnahmen der Wirtschaftsförderung im Verhältnis zum Stand der ostdeutschen Wirtschaft 1989 bis einschließlich 1993 (Industrieproduktion, Produktivität, Beschäftigtenzahl) erbracht hinsichtlich
- konkreter Maßnahmen des wirtschaftlichen Wachstums,
  - der regionalen Wirtschaftsförderung,
  - der Sicherstellung eines Präferenzvorsprungs,
  - der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Gemeinden,
  - der raschen Entwicklung des Mittelstandes,
  - der Entschuldung von Unternehmen,
  - der Modernisierung und strukturellen Neuordnung der Wirtschaft?

Welche Probleme sieht die Bundesregierung auf diesem Gebiet, und worin bestehen ihre Lösungsvorschläge?

Zu den generellen Ergebnissen der Wirtschaftsförderung, die mit den in Artikel 28 des Einigungsvertrages genannten Maßnahmen ihren Ausgangspunkt nahm, wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

Die Entwicklung im verarbeitenden Gewerbe gibt nachfolgende Tabelle wieder:

## Entwicklung im verarbeitenden Gewerbe der neuen Länder\*)

	I. Quartal 1991		I. Quartal 1992	
	insgesamt	Veränderung gg. Vorjahresquartal i. v. H. *)	insgesamt	Veränderung gg. Vorjahresquartal i. v. H. *)
Produktion <sup>1)</sup>	66,0	...	62,9	- 4,7
Auftragseingang <sup>2)</sup>	82,3	...	77,1	- 6,3
Beschäftigte	1 933 595	...	968 921	- 49,9

  

	I. Quartal 1993		I. Quartal 1994	
	insgesamt	Veränderung gg. Vorjahresquartal i. v. H. *)	insgesamt	Veränderung gg. Vorjahresquartal i. v. H. *)
Produktion <sup>1)</sup>	62,2	- 1,1	75,7	21,7
Auftragseingang <sup>2)</sup>	76,1	- 1,3	90,9	19,4
Beschäftigte	707 572	- 27,0	636 883	- 10,0

Quelle: Statistisches Bundesamt.

1) Index der Nettoproduktion (2. Halbjahr 1990 = 100).

2) Index des Auftragseinganges (2. Halbjahr 1990 = 100).

\*) Die statistische Datenerfassung beginnt erst ab dem 2. Halbjahr 1990.

Vergleichbare Daten zur Entwicklung der Produktivität im verarbeitenden Gewerbe liegen seitens des Statistischen Bundesamtes nicht vor.

Die Zahlen verdeutlichen den scharfen Beschäftigungs- und Produktionseinbruch in der Industrie Ostdeutschlands in den ersten Jahren nach der deutschen Wiedervereinigung als Folge jahrzehntelanger sozialistischer Mißwirtschaft, die ihren Ausdruck u. a. in einer ineffizienten Produktionsstruktur, einem in weiten Teilen veralteten und unbrauchbaren Kapitalstock, einer mangelhaften Infrastruktur und einer einseitig auf die Staaten des früheren RGW ausgerichteten Produktpalette fand.

Es ist nicht zuletzt den durch die Bundesregierung aufgelegten Förderprogrammen zu verdanken, daß sich in jüngster Zeit auch im verarbeitenden Gewerbe die Zeichen für eine expansive Entwicklung zunehmend verdichten. So lag die Nachfrage nach ostdeutschen Industrieprodukten im I. Quartal 1994 rd. 19½ % über dem entsprechenden Vorjahresniveau; die Produktion des I. Quartals 1994 übertraf die Vorjahreszahlen um rd. 22 %. Der Anstieg in der Produktion spiegelt hierbei den Umstand wider, daß mehr und mehr Investitionen produktionswirksam werden bzw. neu errichtete Betriebsstätten ihre Produktion aufnehmen. Da die Investitionsdynamik in der Industrie ungebrochen ist – nach den Ergebnissen der Ifo-Investorenrechnung entfielen von den gesamten Unternehmensinvestitionen nach 17,2 Mrd. DM 1991 und 22,3 Mrd. DM 1992 im Jahr 1993 24,3 Mrd. DM auf das verarbeitende Gewerbe –, erwartet die Bundesregierung für 1994 eine weitere Stabilisierung, von der mehr und mehr Wirtschaftsbereiche profitieren.

Den schwierigen Umstrukturierungsprozeß im ostdeutschen verarbeitenden Gewerbe als Deindustrialisierung zu kennzeichnen, erscheint vor diesem Hintergrund nicht gerechtfertigt. Gleichwohl ist die Umstellung auf die neuen wettbewerblichen Verhältnisse – nicht nur in der Industrie – nach wie vor nicht abgeschlossen. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht werden die weiterhin bestehenden Probleme am deutlichsten sichtbar

- in der Diskrepanz zwischen ostdeutscher Inlandsnachfrage und eigenerwirtschaftetem Einkommen, die sich in absoluten Zahlen 1993 auf über 200 Mrd. DM belief;
- in der Lohn-Produktivitätslücke gegenüber Westdeutschland, die in der Gesamtwirtschaft auch 1993 noch rd. 44 % betrug, in der Industrie aber bereits deutlich geringer ausfiel, sowie
- in der schwierigen Arbeitsmarktlage, wengleich sich der Arbeitsmarkt 1994 zunehmend stabilisiert.

Angesichts dieser Situation gilt es aus Sicht der Bundesregierung – wie bereits in der Antwort zur Frage 14 ausgeführt – den im Rahmen der Strategie Aufschwung-Ost eingeleiteten wirtschaftspolitischen Kurs auch in den kommenden Jahren mit dem Ziel fortzuführen, die wirtschaftliche Eigenleistungsfähigkeit der neuen Bundesländer zu stärken und damit die in dieser Legislaturperiode geschaffenen Grundlagen für eine sich selbst tragende Wirtschaftsentwicklung weiter auszubauen. Diese Politik muß jedoch, soll sie erfolgreich sein, begleitet sein von einer verantwortungsvollen Tarifpolitik, die Einkommensentwicklung und Lei-

stungsvermögen der Unternehmen besser miteinander in Einklang bringt.

Zu Einzelaspekten der in Artikel 28 Abs. 2 Einigungsvertrag genannten Maßnahmen der Wirtschaftsförderung:

- Seit Oktober 1990 hat sich die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in den neuen Bundesländern über ihre eigentliche regionalpolitische Zielsetzung hinaus zu einem der zentralen Instrumente der allgemeinen Investitionsförderung entwickelt. Sie leistet einen entscheidenden Beitrag zum Aufbau einer diversifizierten Wirtschaftsstruktur und zur grundlegenden Modernisierung des völlig veralteten Kapitalstocks. Die Gemeinschaftsaufgabe trägt damit wesentlich dazu bei, die Voraussetzungen für das Entstehen neuer wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze und einen sich selbst tragenden Aufschwung zu schaffen. Bis Ende 1993 wurden in ihrem Rahmen rd. 30 Mrd. DM für Investitionsvorhaben bewilligt. Damit ist ein Investitionsvolumen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft in Höhe von rd. 90 Mrd. DM und der wirtschaftsnahen Infrastruktur von rd. 15 Mrd. DM gefördert worden. Insgesamt sollen durch diese Investitionen rd. 470 000 Arbeitsplätze neu geschaffen und rd. 340 000 Arbeitsplätze gesichert werden. Detaillierte Förderergebnisse der Gemeinschaftsaufgabe, gegliedert nach Kreisen und kreisfreien Städten, sind für den Zeitraum ab Oktober 1990 bis Ende 1993 im 23. Rahmenplan der GA (Drucksache 12/1715) dargestellt.
- Der für die neuen Bundesländer angestrebte Präferenzvorsprung bei der Wirtschaftsförderung – in Artikel 28 des Einigungsvertrages wird dieses Ziel explizit allerdings nur in Verbindung mit den Maßnahmen zur regionalen Wirtschaftsförderung genannt – ist durch den umfassenden und im Vergleich zum Einsatz in den alten Bundesländern oft zu günstigeren Konditionen erfolgenden Einsatz der vor allem auf die Investitionsförderung und den Infrastrukturausbau gerichteten Fördermaßnahmen sichergestellt worden. Bei der Förderung der privaten Investitionstätigkeit sind es insbesondere die Zuschüsse der Gemeinschaftsaufgabe, die Gewährung von Investitionszulagen und Sonderabschreibungen sowie ERP-Kredite und Eigenkapitalhilfeprogramm, die in der Summe zu einer erheblichen Begünstigung investiven Engagements in Ostdeutschland geführt haben und in deren Folge die privaten Unternehmensinvestitionen (ohne Wohnungsbau) je Einwohner 1993 erstmals das entsprechende Niveau in den alten Bundesländern überstiegen. Die prioritäre Förderung des wirtschaftlichen Wiederaufbaus in den neuen Bundesländern kommt auch im Volumen der öffentlichen Bruttoanlageinvestitionen zum Ausdruck. So liegen die öffentlichen Investitionen je Einwohner in Ostdeutschland bereits seit 1992 deutlich über dem Vergleichsniveau West (Ost 1992: 120 %, 1993: 137 %).

Darüber hinaus hat die Bundesregierung, um den Unternehmen aus den neuen Bundesländern den

Zugang zu öffentlichen Aufträgen des Bundes zu erleichtern, im Sommer 1991 sog. Präferenzregelungen eingeführt, die für Lieferungen und Leistungen zwischenzeitlich bis Ende 1995 verlängert worden sind. Die für Bauaufträge in 1993 geltenden auftragswertabhängigen Sonderregelungen zum Aufbau einer mittelständischen Bauwirtschaft in den neuen Bundesländern sind ebenfalls um zwei Jahre bis Ende 1995 verlängert worden.

Daß diese von der Bundesregierung getroffenen Entscheidungen richtig waren, belegt der Bericht über die Auftragsvergaben des Bundes, den der Bundesminister für Wirtschaft dem Bundeskabinett im April 1994 vorgelegt hat. Danach gingen in 1993 Aufträge des Bundes für rd. 17 Mrd. DM an Unternehmen in den neuen Bundesländern. Dies sind 20 % aller Bundesaufträge. Damit hat allein der Bund mehr als 6 % der ostdeutschen Wirtschaftsleistung bezogen. Im Baubereich allein wurden über 90 % aller Bauaufträge des Bundes in den neuen Bundesländern auch an dort ansässige Firmen vergeben, dies sind rd. 40 % aller Bauaufträge des Bundes.

- Hinsichtlich der im Einigungsvertrag angekündigten Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Gemeinden mit besonderem Schwerpunkt in der wirtschaftsnahen Infrastruktur ist zu bemerken, daß im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland die Frage der kommunalen Finanzausstattung in die Kompetenz der Länder gestellt ist. Bei den Verhandlungen zum Einigungsvertrag sind die Beteiligten jedoch davon ausgegangen, daß der Neuaufbau der Länderverwaltungen nicht dazu führen dürfe, daß wichtige kommunale Investitionen unterbleiben bzw. zu lange verzögert werden. Die Bundesregierung hat daher den ostdeutschen Kommunen im Rahmen des mit einem Kreditvolumen von rd. 17,3 Mrd. DM versehenen Kommunalkreditprogramms zinsgünstige Kredite sowie zweimal eine Investitionspauschale gewährt, die 1991 mit 5 Mrd. DM und 1993 mit 1,5 Mrd. DM ausgestattet wurde. Das Ziel, hierdurch schnelle beschäftigungswirksame Investitionsaufträge der Gemeinden zu ermöglichen, ist dabei voll erreicht worden.

Darüber hinaus kommen den Kommunen die enorm hohen öffentlichen Infrastrukturinvestitionen sowie die Investitionszuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zugute. Seit Einführung der Gemeinschaftsaufgabe in den neuen Bundesländern im Oktober 1990 bis Ende Mai 1994 sind den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden für Zwecke der wirtschaftsnahen Infrastruktur Zuschüsse in Höhe von 11,1 Mrd. DM bewilligt und in Höhe von 7,0 Mrd. DM ausgezahlt worden. Mit diesen Zuschüssen werden u. a. folgende Maßnahmen gefördert:

- Erschließung und Wiederbenutzung von Industrie- und Gewerbegelände,
- Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten,

- Errichtung oder Ausbau von wirtschaftsnahen Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen,
- Errichtung oder Ausbau von Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall,
- Geländeerschließung für den Fremdenverkehr sowie öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs,
- Errichtung oder Ausbau von Forschungs-, Technologie-, Innovations-, Gründerzentren bzw. -parks.

Auch wurde die mittelfristige Finanzausstattung der neuen Länder und somit ihrer Kommunen ab 1995 mit der Verabschiedung des Föderalen Konsolidierungsprogramms auf eine neue solide Grundlage gestellt. Dazu gehört auch das sog. Investitionsförderungsgesetz, in dessen Rahmen der Bund den neuen Ländern jährlich 6,6 Mrd. DM für einen Zeitraum von zehn Jahren für Infrastrukturinvestitionen zur Verfügung stellt. Die Länder sind daher ab 1995 verstärkt in der Lage, ihre Kommunen finanziell angemessen auszustatten und damit die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Gemeinden weiter zu verbessern.

Im übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Dr. Dietmar Keller, Dr. Hans Modrow u. a. und der Gruppe der PDS/Linke Liste – Lage der Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Situation der Städte, Gemeinden und Landkreise in den neuen Bundesländern – vom 24. November 1993 verwiesen (Drucksache 12/6223).

- Entsprechend ihrer Ankündigung in Artikel 28 Abs. 2 des Einigungsvertrages hat die Bundesregierung neben den generellen Maßnahmen zur Investitionsförderung umfassende, speziell auf den Mittelstand zugeschnittene Hilfen aufgelegt. Zu den wichtigsten gehören u. a. das Eigenkapitalhilfeprogramm, die ERP-Kreditprogramme sowie Bürgschaften im Rahmen eines dreistufigen Kreditsicherungssystems. Sie haben entscheidend dazu beigetragen, daß beim Aufbau mittelständischer Strukturen in den neuen Bundesländern erhebliche Fortschritte zu verzeichnen sind.

Diese Entwicklung läßt sich an den Unternehmensgründungen nachvollziehen. Seit 1990 bis Ende 1993 wurden 976 870 Gewerbe angemeldet und im gleichen Zeitraum 366 122 abgemeldet, womit ein Saldo von 610 748 Gewerbeanmeldungen erreicht wurde. Die durchschnittlichen monatlichen Nettoanmeldungen betragen im Jahre 1991 16 026, im Vergleichszeitraum 1992 7 796 und 1993 5 873, was auf eine Stabilisierung im Gründungsgeschehen schließen läßt. Auf der Grundlage der Hochrechnungen des Instituts für Mittelstandsforschung kann davon ausgegangen werden, daß bis Ende 1993 rd. 400 000 mittelständische Existenzen tätig geworden sind. Danach dürfte es zusammen mit

den noch selbständigen Unternehmern aus der ehemaligen DDR, von denen ein Teil bereits in den Gewerbeanmeldungen enthalten ist, Ende 1993 etwa 440 000 Selbständige gegeben haben. Die Anzahl der in diesen Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer wird auf rd. 3,0 Millionen geschätzt. Bezogen auf einzelne Wirtschaftsbereiche zeigt sich hierbei folgendes Bild:

	Unternehmen	Beschäftigte
○ Handwerk und handwerksähnliche Betriebe	135 000	1 015 000
○ Handel	141 500	580 000
○ Dienstleistungsgewerbe	82 300	695 000
○ Industrieller Mittelstand	11 000	550 000
○ Freie Berufe	70 200	160 000
	<u>440 000</u>	<u>3 000 000</u>

Die Daten belegen nach Auffassung der Bundesregierung, daß viele Bürger in den neuen Ländern die Chance einer selbständigen unternehmerischen Tätigkeit erkannt und genutzt haben.

- Gemäß Artikel 28 Abs. 2 Einigungsvertrag soll die Entschuldung von Unternehmen nach Einzelfallprüfung erfolgen. Die Bundesregierung hat daher individuelle Entlastungsregelungen vorgesehen, die sich an der Belastbarkeit der Unternehmen orientieren und zu folgenden Ergebnissen geführt haben:

#### 1. THA-Unternehmen/MBO's

Nach dem D-Markbilanzgesetz erhalten die Unternehmen abhängig von der Überschuldung Ausgleichsforderungen gegen die Treuhandanstalt. Somit wurde sichergestellt, daß kein Unternehmen in den neuen Bundesländern aufgrund der Altschulden nach dem Übergang aus dem volkseigenen Vermögen den Konkurs anmelden mußte. Eine weitergehende Entschuldung oder sonstige Eigenkapitalzuführung ist in der Folgezeit von der Treuhandanstalt bei sanierungsfähigen Unternehmen vorgenommen worden. Sie hat dabei das Eigenkapital über das gesetzlich geforderte Mindestmaß hinaus auf die branchenübliche Quote aufgestockt. Bis Ende 1994 ist davon auszugehen, daß von den ursprünglichen 104 Mrd. DM Altkrediten der Treuhand-Unternehmen rd. 80 Mrd. DM durch die Treuhandanstalt übernommen werden (Stand: 31. Januar 1994: 62,8 Mrd. DM). Nur ein sehr kleiner Teil der im Zuge der Währungsumstellung im Verhältnis von 2:1 herabgesetzten Schulden (rd. 20 %) geht letztlich auf die privatisierten Unternehmen über.

#### 2. Reprivatisierte Unternehmen

In der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle werden die Altschulden von der Treuhandanstalt – im Einvernehmen mit dem Alteigentümer – gegen Ausgleichsansprüche aufgerechnet. Früh reprivatisierte Unternehmen (sog. Modrow-

Fälle) können eine Neuberechnung nach den vermögensrechtlichen Vorschriften verlangen, falls dies für den Berechtigten günstiger ist.

Aufgrund einer Kabinettsentscheidung vom 1. Juli 1992 kann die Treuhandanstalt auch in den Fällen eine konkrete Hilfe geben, in denen wegen der Besonderheit des Einzelfalls die vermögensrechtlichen Regelungen keine ausreichende Hilfestellung gewähren (insbesondere durch Neubewertung des Vermögens). Für Fälle, die auf diese Weise nicht befriedigend zu lösen sind, kann die Deutsche Kreditbank AG – wie im übrigen auch bei privatisierten Unternehmen – helfen. In Abstimmung mit der Bundesregierung hat der Aufsichtsrat der Deutschen Kreditbank AG Leitlinien erlassen, die individuelle Maßnahmen vorsehen, angefangen von der Stundung über Verlängerung der Laufzeiten bis hin zum teilweisen oder vollständigen Forderungsverzicht.

### 3. Wohnungswirtschaft

Im Rahmen des Solidarpaktes erfolgte die Kappung der Altschulden bei 150 DM/qm. Der entsprechende Kappungsbetrag von 31 Mrd. DM (gesamte Altschulden 52,5 Mrd. DM) wird dem Erblastenfonds hinzugefügt. Die entsprechenden Zinshilfen belaufen sich auf 4,7 Mrd. DM (1994) bzw. 2,35 Mrd. DM (1995) und werden je zur Hälfte von Bund und neuen Ländern getragen.

### 4. Landwirtschaft

Mit Wirkung vom 1. April 1991 erfolgte durch die Treuhandanstalt eine Befreiung von den Altschulden in Höhe von 1,4 Mrd. DM. Ferner gibt es eine bilanzielle Entlastung nach D-Markbilanzgesetz. Die landwirtschaftlichen Betriebe können mit ihrer Bank eine Rangrücktrittsvereinbarung abschließen, dadurch werden die Altschulden aus der Bilanz herausgenommen, der Kapitaldienst wird gestundet. Bilanziell entlastete Altschulden brauchen nur im Falle der Gewinnerzielung und auch dann nur mit 20 % des Gewinns bedient zu werden.

Bisher konnten ca. 4,2 Mrd. DM an Altschulden einer Entschuldung durch die Treuhandanstalt oder einer bilanziellen Entlastung zugeführt werden. Das sind ca. 55 % der am 1. Juli 1990 vorhandenen 7,6 Mrd. DM an Altschulden von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. Berücksichtigt man weiterhin, daß ca. 2,1 Mrd. DM an Altschulden auf Unternehmen entfallen, die sich in Gesamtvollstreckung oder Liquidation befinden, und ca. 0,6 Mrd. DM an Altschulden zwischenzeitlich getilgt wurden, konnten knapp 86 % der Altschulden noch wirtschaftender Unternehmen einer Altschuldenregelung zugeführt werden.

- In Eigenverantwortung der Industrie erstellte Restrukturierungskonzepte, wie sie in Artikel 28 Abs. 2 zweitletztes Tired des Einigungsvertrags

erwähnt sind, haben im Zuge der Modernisierung und der ihr vorangeschalteten Sanierungsschritte die maßgebliche Rolle gespielt. Ein tragfähiges Unternehmenskonzept war zunächst Voraussetzung für die Gewährung von Bürgschaften, mit denen die Zahlungsfähigkeit der Unternehmen insbesondere nach der Währungsumstellung durch die Treuhandanstalt sichergestellt wurde, und danach die Einzelbürgschaften, Darlehen, Zuschüsse und Zweckzuwendungen, die nach Maßgabe der genehmigten Konzepte von der Treuhandanstalt an ihre Teilnehmungsunternehmen gewährt wurden. Das Gesamtengagement der Treuhandanstalt beläuft sich auf ca. 59 Mrd. DM. Hierzu ist die Altkreditübernahme im Volumen von fast 63 Mrd. DM hinzuzurechnen, so daß die Sanierungsaufwendungen auf der Basis der von den Unternehmen selbst eingereichten Restrukturierungskonzepte ca. 122 Mrd. DM beträgt. Ohne diese gezielte Unterstützung wären die fast 30 000 Unternehmensprivatisierungen durch die Treuhandanstalt mit der Sicherung von mehr als 1 Million Arbeitsplätzen nicht möglich gewesen. Das unternehmerische Konzept des Erwerbsinteressenten, das auch Aussagen zu Restrukturierungsmaßnahmen beinhalten muß, war darüber hinaus ein maßgebliches Entscheidungskriterium bei der Investorenauswahl.

### 17. Eigentumsregelungen und Arbeitsplätze

- a) Wie viele Vorhaben, die mit der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen verbunden sind, sind durch die offenen Eigentumsfragen blockiert?
- b) Wie viele Arbeitsplätze konnten dadurch bisher nicht geschaffen werden?
- c) Wie viele entsprechende Anträge liegen in folgenden Behörden und Einrichtungen, und wie viele Arbeitsplätze sind davon jeweils betroffen?
  - Bundesbehörden und Ämter sowie sonstige Bundeseinrichtungen?
  - Landesbehörden und Ämter sowie sonstige Landeseinrichtungen?
  - Kommunale Behörden und Ämter sowie sonstige kommunale Einrichtungen?
  - Treuhandanstalt?
- d) Hält die Bundesregierung eine zentrale Anlaufstelle für Investoren, die Arbeitsplätze schaffen oder erhalten wollen, aber durch Eigentumsregelungen gehindert werden, für notwendig?

Zu dieser Frage hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleinen Anfragen der Antragsteller zum Thema „Arbeit der Grundbuchämter“ (Drucksache 12/4286) und zum Thema „Vermögenszuordnung des volkseigenen Vermögens der DDR“ (Drucksache 12/4718) eingehend Stellung genommen. Eine umfassende Darstellung zum Fortschritt bei der Beseitigung von Investitionshemmnissen enthält der Bericht der Bundesregierung zu „Sicherung und Fortschritte bei der Beseitigung von Investitionshemmnissen im eigentumsrechtlichen Bereich der neuen Bundesländer“, der

als BR-Drucksache 148/94 veröffentlicht worden ist. Eine Blockade von Investitionen durch eigentumsrechtliche Regelungen und eine Nichteinrichtung von Arbeitsplätzen ist danach nicht festzustellen.

18. Die Bundesregierung hat im Rahmen des Solidarpaktes Zusagen der Wirtschaft zu einer „Einkaufsoffensive neue Bundesländer“ erhalten. Die Einkaufsoffensive sieht eine Steigerung des Einkaufsvolumens in den neuen Ländern von 24 Mrd. DM auf 50 Mrd. DM vor.
- Waren in welchem Wert und Umfang hat die Bundesrepublik Deutschland aus der DDR im Jahre 1989 bezogen?
  - Waren in welchem Wert und Umfang wurden durch die Wirtschaft in den alten Bundesländern in den einzelnen Jahren 1990 bis 1993 in den neuen Bundesländern gekauft?
  - Waren in welchem Wert und Umfang wurden in den Jahren 1990 bis 1993 jeweils aus dem früheren Bundesgebiet in die neuen Länder geliefert, und Waren in welchem Wert und Umfang nahmen den umgekehrten Weg?
  - Wie verhalten sich die Lieferungen und Bezüge der Bundesrepublik Deutschland und der alten Bundesländer in und aus der DDR und den neuen Ländern in den Jahren 1989 bis 1993 jeweils für Braunkohlenbriketts, Vergaserkraftstoffe, Dieselmotoren, Heizöle, Pharmazeutische Erzeugnisse, Seifen und Waschmittel, Körperpflegemittel, Elektrische Geräte für Gewerbe und Haushalt, Elektromotoren, Waschmaschinen, Nachrichtentechnische Geräte und Einrichtungen, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Datenverarbeitungsgeräte und Büromaschinen, Armaturen, Möbel und Holzwaren, Druckerezeugnisse, Textilerezeugnisse, Bekleidung, Back- und Teigwaren, Fleisch und Eier, Getränke, Bier, Tabakwaren?

Die Angaben der amtlichen Statistik über den Warenverkehr zwischen den neuen und alten Ländern stellen auf die physisch aus den neuen Ländern bezogenen bzw. in die neuen Länder gelieferten Waren ab; diese Waren wurden also über die „Ländergrenzen“ verbracht. Demgegenüber enthalten die Angaben zur „Einkaufsoffensive Neue Länder“ auch die „Beschaffung“ von Waren und Dienstleistungen aus den neuen Ländern durch westdeutsche Unternehmen, die dort z. B. Betriebe, Anlagen, Bauten errichten oder in Ausstattungen vor Ort investieren. Der „Beschaffung“ in den neuen Ländern werden dabei nach Übereinkunft zwischen den Unternehmen die klassischen Fremdbezüge (d. h. Materialbeschaffung einschl. industrienaher Dienstleistungen sowie Investitionsgütererwerb), Konzerninnenbezüge und Local content bei Investitionen zugeordnet, also alle Bezüge, die Wertschöpfung und Arbeitsplätze in den neuen Ländern schaffen. Die Waren- und Dienstleistungsbeschaffung vor Ort beinhaltet also keine physische Verbringung von den neuen in die alten Länder. Die Zahlen werden nicht vom Statistischen Bundesamt erhoben, sondern von der Einkaufsoffensive selbst (Träger ist „wir.“ – Wirtschafts-Initiativen für Deutschland e.V.).

Aus diesen Vorbemerkungen folgt, daß zwischen den nachstehenden Angaben zur Einkaufsoffensive und

zum innerdeutschen Warenverkehr erhebliche Unterschiede bestehen.

Nach der zweiten Zwischenbilanz der Wirtschaft vom 24. März 1994 haben die Gründungsmitglieder der Einkaufsoffensive ihre Einkäufe 1993 in den neuen Ländern ausgehend vom Jahr 1991 verdoppelt. Die 33 Unternehmen kauften im vergangenen Jahr für 18,6 Mrd. DM Waren und Dienstleistungen in Ostdeutschland ein (1991: 9,3 Mrd. DM). Die aggregierten Einkäufe aller zum Zeitpunkt der zweiten Zwischenbilanz 87 Mitgliedsunternehmen betragen 1993 danach mehr als 35 Mrd. DM. Auch die Zielwerte für die kommenden Jahre liegen über den ursprünglichen Ansätzen, wobei die Wirtschaft davon ausgeht, daß diese im Zuge einer konjunkturellen Erholung noch überschritten werden.

Über die Einkaufsoffensive der westdeutschen Wirtschaft hinaus hat auch die Bundesregierung ihren Beitrag geleistet. Durch eine Reihe konkreter Maßnahmen konnte erreicht werden, daß im Jahre 1993 für rd. 17 Mrd. DM öffentliche Aufträge des Bundes an Unternehmen in den neuen Ländern geflossen sind. Damit ist das Ziel der Bundesregierung, das Auftragsvolumen – basierend auf den Zahlen für 1992 – zu verdoppeln, weitestgehend erreicht.

Zu den Einzelfragen, die sich auf den innerdeutschen Warenverkehr beziehen, ist folgendes zu sagen:

Grundlage der Datenerfassung der Warenströme zwischen den alten und den neuen Ländern ist das Gesetz über die Statistik des innerdeutschen Warenverkehrs aus dem Jahre 1978, das im Jahre 1990 durch das Einigungsvertragsgesetz und die Vereinbarung vom 18. September 1990 befristet verlängert wurde. Danach gilt, daß die westdeutschen Unternehmen – wie bisher – für die Lieferung und den Bezug von Waren bis Ende 1995 meldepflichtig bleiben.

Die befristete Fortführung dieser Statistik dient insbesondere der Erfassung des Volumens und der gütermäßigen Zusammensetzung der Warenströme und bildet eine wesentliche Grundlage der getrennten Berechnung des Bruttoinlandsprodukts für Ost- und Westdeutschland von der Verwendungsseite her; ohne diese Angaben könnten z. B. keine verlässlichen Aussagen über die Investitionen in den neuen Ländern und über die Warenströme mit Gebieten außerhalb des eigenen Wirtschaftsraums getroffen werden. Da der Warenverkehr monatlich erfaßt wird, vermitteln die Ergebnisse auch Einblick in die kurzfristige Entwicklung des Handels. Ohne diese Informationen der amtlichen Statistik gäbe es erheblich weniger politische Planungs- und Entscheidungshilfen für die neuen Länder und Berlin-Ost.

Es hat sich jedoch herausgestellt, daß die vollständige Erfassung von interregionalen Warenströmen in einem einheitlichen Wirtschafts- und Währungsgebiet bei zunehmender wirtschaftlicher Verflechtung und tiefgreifenden strukturellen Veränderungen für die Statistik immer schwieriger wird. Dies liegt u. a. daran, daß Unternehmen, die traditionell Handelsbeziehungen hatten, ihre Berichtspflichten mit abnehmender Sorgfalt wahrnehmen und daß die Vielzahl neuer Marktteilnehmer solche Berichtspflichten zum Teil ignorieren.



ren. Bei dem völlig freien Warenverkehr ist es zudem kaum noch möglich, alle liefernden und beziehenden Unternehmen zeitnah zu identifizieren und ihre Berichtspflichten einzufordern. Dies wäre allenfalls durch einen unverhältnismäßig hohen Kontroll- und Personalaufwand zu erreichen. Hinzu kommt, daß neben dem Warenverkehr, der durch Unternehmen abgewickelt wird, und nur diese sind nach dem Statistikgesetz auskunftspflichtig, seit der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion direkte Käufe von privaten Haushalten aus den neuen Ländern und Berlin (Ost) in den alten Ländern und Berlin (West) einsetzen und umgekehrt, die von der Statistik nicht erfaßt werden.

Infolgedessen ist davon auszugehen, daß die von der amtlichen Statistik monatlich erfaßten und veröffentlichten Warenbezüge und Lieferungen das Gesamtvolumen des Warenverkehrs zwischen Ost- und Westdeutschland nur teilweise abbilden. Das nachstehende statistische Zahlenmaterial zum innerdeutschen Warenverkehr ist daher, soweit es sich auf den Zeitraum nach der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion sowie nach der Vereinigung bezieht, nur mit erheblichen Abstrichen an Genauigkeit und hinsichtlich des Gesamtvolumens interpretierbar. Für Zwecke der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung werden die erhobenen Daten vom Statistischen Bundesamt im übrigen im Rahmen von Plausibilitätsüberlegungen hochgeschätzt.

Ferner muß bei einem Vergleich der Warenströme vor der „Wende“ mit denen nach der Vereinigung berücksichtigt werden, daß sich die Rahmenbedingungen des Handels in grundlegender Weise geändert haben.

- a) Die Bundesrepublik Deutschland hat im Jahre 1989 Waren im Wert von 7 205 396 000 Verrechnungseinheiten bzw. im Umfang von 129 464 424 dt (Dezitonnen) aus der ehemaligen DDR bezogen.
- b) und c) Wie bereits eingangs erwähnt, sind lediglich die Berichtskreise aus den alten Ländern (einschließlich Berlin-West) für die Erhebungstatbestände „Lieferung und Bezug von Waren aus der ehemaligen DDR bzw. aus den neuen Ländern und Berlin-Ost“ meldepflichtig.

In der nachstehenden Tabelle sind die Bezüge aus der ehemaligen DDR bzw. aus den

neuen Ländern und Berlin-Ost in den einzelnen Jahren 1990 bis 1993 nach Wert und Umfang dargestellt, soweit sie von westdeutschen Unternehmen gemeldet wurden.

Jahr	Bezüge aus der ehemaligen DDR bzw. aus den neuen Ländern und Berlin-Ost	
	1 000 DM	dt
1990	8 274 086	126 960 472
1991	8 985 054	110 206 458
1992	10 227 757	123 031 704
1993	10 710 289	116 055 303

In der unten stehenden Tabelle sind die von westdeutschen Firmen gemeldeten Lieferungen in die ehemalige DDR bzw. in die neuen Länder und Berlin-Ost in den einzelnen Jahren 1990 bis 1993 zusammengestellt.

Jahr	Lieferungen in die ehemalige DDR bzw. in die neuen Länder und Berlin-Ost	
	1 000 DM	dt
1990	21 325 668	75 548 582
1991	46 732 674	134 704 047
1992	63 385 126	161 087 740
1993	64 981 876	157 961 948

Von der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion an wurde der innerdeutsche Warenverkehr in Verrechnungseinheiten (VE) bewertet. In den vorstehenden Tabellen hätte daher an sich das 1. Halbjahr 1990 den Wertmaßstab „VE“ tragen müssen und erst das 2. Halbjahr den Wertmaßstab „DM“. Aus Gründen der einheitlichen Darstellung ist diese Differenzierung in der Tabelle nicht vorgenommen worden; berücksichtigt wurde hierbei auch, daß 1 VE im innerdeutschen Warenverkehr immer 1 DM gleichgesetzt wurde.

- d) Die Lieferungen in die ehemalige DDR bzw. in die neuen Länder und Berlin-Ost für die Jahre 1989 bis 1993 nach ausgewählten Erzeugnissen stellen sich wie folgt dar:

Lieferungen im innerdeutschen Warenverkehr in die ehemalige DDR bzw. in die neuen Länder und Berlin-Ost in 1 000 DM

Ausgewählte Güter bzw. Gütergruppen	1989	1990	1991	1992	1993
Braunkohlenbriketts	–	43 388	50 680	21 365	31 474
Vergaserkraftstoffe	–	253 936	606 013	704 744	694 651
Dieselmotorkraftstoffe*)	6	36 631	221 156	510 050	517 523
Heizöle**)	–	9 346	95 256	225 761	307 619
Pharmazeutische Erzeugnisse	87 118	168 341	1 170 599	2 555 867	2 635 526
Seifen und Waschmittel	5 223	235 145	197 703	302 533	393 492
Körperpflegemittel	28 965	283 886	242 897	263 498	315 782
Elektrische Geräte für Gewerbe und Haushalt	96 213	269 698	291 456	397 924	370 452
– darunter: Haushaltswaschmaschinen	1 171	27 407	6 223	2 964	2 701
Elektromotoren (einschl. Generatoren)	27 083	24 141	38 070	46 172	49 562
Nachrichtentechnische Geräte u. Einrichtungen	42 261	228 864	1 741 239	2 804 947	3 019 545
Rundfunk- und Fernsehgeräte	11 814	234 024	338 802	400 653	461 753
Datenverarbeitungsgeräte und Büromaschinen	92 994	451 050	931 799	1 457 883	1 095 472
Armaturen	214 756	173 146	667 453	1 078 350	1 255 714
Möbel und Holzwaren	15 036	265 449	720 983	1 199 971	1 384 314
Druckerzeugnisse	36 108	357 879	599 175	540 165	502 825
Textilien	318 066	485 894	719 439	868 788	888 351
Bekleidung	52 473	388 154	784 433	1 130 521	1 108 895
Mahl-, Teig- und Backwaren	20 399	444 336	724 106	842 609	780 456
Fleisch	6 784	62 578	262 489	368 234	353 903
Hühnereier, frisch (ohne Bruteier)	–	81	1 199	1 522	3 240
Alkoholische und alkoholfreie Getränke	32 173	1 053 940	1 978 269	2 414 178	1 795 682
– darunter: Bier	3 998	349 198	603 363	684 746	639 575
Tabakwaren	23 147	974 202	2 252 673	1 598 976	2 040 475

\*) Bis 1991 zusammen mit Heizöl leicht ausgewiesen.

\*\*) Bis 1991 ohne Heizöl leicht.

Die Bezüge aus der ehemaligen DDR bzw. aus den neuen Ländern und Berlin-Ost für

die Jahre 1989 bis 1993 nach ausgewählten Erzeugnissen stellen sich wie folgt dar:

Bezüge im innerdeutschen Warenverkehr aus der ehemaligen DDR bzw. aus den neuen Ländern und Berlin-Ost in 1 000 DM

Ausgewählte Güter bzw. Gütergruppen	1989	1990	1991	1992	1993
Braunkohlenbriketts	67 141	31 986	14 299	919	18 682
Vergaserkraftstoffe	167 666	206 831	204 834	244 801	341 237
Dieselmotorkraftstoffe*)	464 565	531 576	605 288	155 528	206 505
Heizöle**)	49 517	47 378	42 350	298 253	236 031
Pharmazeutische Erzeugnisse	13 069	13 658	40 906	109 229	100 952
Seifen und Waschmittel	457	1 905	985	1 244	3 164
Körperpflegemittel	2 217	9 360	2 733	56	–
Elektrische Geräte für Gewerbe und Haushalt	114 213	115 607	89 061	65 244	47 879
– darunter: Haushaltswaschmaschinen	235	69	1	21	–
Elektromotoren (einschl. Generatoren)	47 557	39 823	2 446	2 808	5 408
Nachrichtentechnische Geräte u. Einrichtungen	724	3 750	19 443	64 548	59 673
Rundfunk- und Fernsehgeräte	12 849	34 594	27 591	7 316	854
Datenverarbeitungsgeräte und Büromaschinen	22 105	38 304	28 786	16 116	30 655
Armaturen	41 033	51 966	49 256	45 573	47 485
Möbel und Holzwaren	351 139	289 303	202 270	185 502	226 178
Druckerzeugnisse	27 930	18 921	12 112	13 601	54 986
Textilien	443 287	497 636	408 139	343 520	370 293
Bekleidung	446 499	471 102	257 205	156 736	133 118
Mahl-, Teig- und Backwaren	24 999	39 441	215 430	328 759	172 086
Fleisch	26 429	27 511	17 610	91 411	22 637
Hühnereier, frisch (ohne Bruteier)	13 060	32 592	18 084	13 944	10 723
Alkoholische u. alkoholfreie Getränke	56 453	82 549	119 004	71 014	68 896
– darunter: Bier	8 285	10 361	1 458	572	5 607
Tabakwaren	15 979	40 675	44 024	3 516	421 773

\*) Bis 1991 zusammen mit Heizöl leicht ausgewiesen.

\*\*\*) Bis 1991 ohne Heizöl leicht.

19. Worin sieht die Bundesregierung die Ursachen, daß trotz zahlreicher Hinweise aus Wirtschafts- und Wissenschaftskreisen die Bedeutung der Ostmärkte für die Entwicklung der ostdeutschen Industrie und die Kompliziertheit der Erhaltung dieser Märkte – nach eigenen Aussagen – unterschätzt wurde und deshalb ausreichende Schutz- und Fördermaßnahmen nach Artikel 29 des Einigungsvertrages unterblieben oder zu spät einsetzten?

Die Bundesregierung hat bereits seit Inkrafttreten der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion im Sommer 1990 den Wirtschaftsbeziehungen der ostdeutschen Unternehmen nach Mittel- und Osteuropa besondere Aufmerksamkeit gewidmet und unverzüglich entsprechende Maßnahmen ergriffen, die in der Antwort zu Frage 20 dargestellt sind.

Diese flankierenden Maßnahmen dienen zum einen der Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung traditioneller Lieferbeziehungen (Vertrauensschutz), wie Artikel 29 Einigungsvertrag statuiert. Zudem wurden eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um den ostdeutschen Unternehmen unter den geänderten Bedingungen in den Staaten Mittel- und Osteuropas Hilfestel-

lung zur Anknüpfung neuer Wirtschaftsbeziehungen zu geben.

Die Ursachen für den starken Rückgang des Osthandels der ostdeutschen Unternehmen in den vergangenen Jahren liegen zum einen in den tiefgreifenden politischen und wirtschaftlichen Veränderungen in Mittel- und Osteuropa, deren Ausmaß zu Beginn der deutschen Einheit nicht voraussehbar war, sowie in den komplexen Transformations- und Struktur Anpassungsprozessen in der ostdeutschen Wirtschaft.

Neben der intensiven Unterstützung der ostdeutschen Unternehmen auf ihren traditionellen Absatzmärkten im Osten hat die Bundesregierung von Beginn an die zügige Integration der neuen Bundesländer in die Weltwirtschaft zu ihrem erklärten Ziel gemacht und mit Blick auf diese doppelte Zielstellung in der schwierigen Übergangsphase ihr Außenwirtschaftsinstrumentarium durch speziell auf die Bedürfnisse ostdeutscher Firmen ausgerichtete Maßnahmen erweitert und modifiziert.

20. Nach Artikel 29 Einigungsvertrag genießen die gewachsenen außenwirtschaftlichen Beziehungen Vertrauensschutz.

- a) Welche Maßnahmen zum Vertrauensschutz für die bestehenden vertraglichen Verpflichtungen ostdeutscher Betriebe gegenüber Ländern des ehemaligen RGW hat die Bundesregierung dementsprechend getroffen?
- b) Welche Zuständigkeitsregelung – entsprechend diesem Artikel – wurde geschaffen?
- c) Welche Verträge mit welchem Land wurden wie fortgeführt oder nicht fortgeführt; welche beschäftigungspolitischen Ergebnisse hatten Fortführung oder Einstellung der Verträge?
- Welche Gründe gab es für die Nichtfortführung von Verträgen?

- a) 1. Vertrauensschutz für die bestehenden vertraglichen Verpflichtungen ostdeutscher Unternehmen gegenüber den RGW-Partnern war bereits in Artikel 13 Abs. 2 des Vertrages über die Wirtschafts- und Währungsunion vorgesehen. Um den ostdeutschen Unternehmen die Erfüllung von bestehenden Exportverpflichtungen zu ermöglichen, wurde deshalb im 2. Halbjahr 1990 der Transferrubel-Verrechnungsverkehr mit dem gesamten RGW-Raum bei gleichzeitiger Bereitstellung eines Exportstützungsfonds in Höhe von 2 Mrd. DM fortgeführt. Die ostdeutschen Unternehmen wurden damit in die Lage versetzt, die bestehenden Exportverpflichtungen zu erfüllen. Im Ergebnis stieg der Transferrubelsaldo aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr am Jahresende 1990 auf rd. 10 Mrd. Transferrubel – umgerechnet mit dem internen Umrechnungskoeffizienten 1 TR = 2,34 DM – auf rd. 23,6 Mrd. DM.
2. Im Einklang mit den RGW-Beschlüssen vom Februar 1990 wurde der gesamte Intra-RGW-Handel ab 1. Januar 1991 auf konvertible Währung umgestellt. Es waren auf dieser Basis neue Verträge auszuhandeln. Dies entsprach auch der in Artikel 29 Einigungsvertrag vorgesehenen Fortentwicklung der außenwirtschaftlichen Beziehungen unter Beachtung marktwirtschaftlicher Grundsätze. Zur Flankierung ostdeutscher Exporte unter den neuen Bedingungen in die als traditioneller Handelspartner besonders wichtige UdSSR und deren Nachfolgestaaten wurden Hermes-Sonderkonditionen (Verzicht auf Anzahlung, Gewährung von Freijahren und lange Kreditlaufzeiten) gewährt. Die Hermes-Deckungen erreichten 1991 eine Höhe von ca. 9 Mrd. DM; für 1992 und 1993 standen Plafonds in Höhe von 5 Mrd. DM bzw. 4 Mrd. DM zur Verfügung.
3. Spezielle Hilfestellungen für ostdeutsche Unternehmen bei der Aufrechterhaltung und Fortentwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen mit MOE-Ländern und GUS-Staaten gab es weiter durch
- Zollaussetzungen durch die EG für Einfuhren aus dem früheren RGW-Raum in das Gebiet der früheren DDR (im Rahmen der früheren RGW-Warenprotokolle und bei Endverbleib in Ostdeutschland). Diese zunächst bis Ende

1992 befristete Maßnahme wurde auf Betreiben der Bundesregierung nunmehr bis Ende 1994 verlängert.

- Errichtung des Kooperationsbüros der deutschen Wirtschaft in Berlin mit finanzieller Unterstützung durch den Bund. Die Aufgabe des Büros besteht darin, Geschäftsbeziehungen zwischen den ostdeutschen Unternehmen und Unternehmen aus den GUS-Staaten sowie den MOE-Ländern durch Beratung und Partnervermittlung zu fördern.
  - Errichtung von Delegiertenbüros der deutschen Wirtschaft in Ländern Mittel- und Osteuropas sowie in Rußland in den Städten Moskau, Petersburg, Kiew und Warschau bzw. Überführung in Auslandshandelskammern in Budapest und Prag. 1993 wurden neue Repräsentanzen in Sofia und Preßburg eingerichtet.
  - Verstärkten Einsatz der Auslandsmesseförderung für den mittel- und osteuropäischen Bereich und die GUS-Staaten durch Aufnahme zusätzlicher amtlicher Beteiligungen an wichtigen Messen in diesen Ländern. Ostdeutsche Unternehmen profitieren zusätzlich von der seit Juli 1991 gewährten Sonderförderung im Rahmen des Auslandsmessetitels des Bundes.
  - Verstärkte Finanzierung von Veranstaltungen in Osteuropa zur Kooperationsanbahnung zwischen ostdeutschen und osteuropäischen Unternehmen.
  - Errichtung einer Außenstelle der Bundesstelle für Außenhandelsinformationen, die sich durch spezielle Publikationen und Auskünfte um die besonderen Informationsbedürfnisse der Wirtschaft in Ostdeutschland kümmert.
4. Die zunehmenden wirtschaftlichen Probleme Rußlands führten zum Kabinettsbeschluß vom 23. September 1992, der die Flankierung verstärkter Bemühungen um eine Umstellung der ostdeutschen Unternehmen auf westliche Märkte vorsah (Maßnahmenpaket zur Absatzförderung). Gleichzeitig wurden Maßnahmen beschlossen, die die Wahrung der Absatzchancen auf den Ostmärkten unterstützen. Sie betrafen insbesondere
- die Fortsetzung der Hermes-Deckungspolitik im Rahmen eines Einzelprüfungsverfahrens trotz zunehmend problematischer russischer Verschuldung,
  - die Möglichkeit von Hermes-Deckungen auch für Bartergeschäfte ostdeutscher Unternehmen,
  - die Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Projektfinanzierung durch ostdeutsche Unternehmen.
5. Im Zeitraum seit der deutschen Einigung sind die Entwicklungen in den MOE- und GUS-Län-

dem nicht einheitlich verlaufen. Während die Reformländer Polen, Ungarn und die Tschechische Republik sehr schnell ihre bereits vor der politischen Wende in Europa eingeleitete Reformpolitik verstärkt haben und insofern der Wirtschaftsverkehr mit diesen Ländern mit zunehmendem Erfolg der Reformen nach marktwirtschaftlichen Kriterien abläuft, verlaufen die Entwicklungen in den UdSSR-Nachfolgestaaten wesentlich langsamer. Die Wirtschaftskontakte verlangen daher auf deutscher Seite nach wie vor staatliche Begleitung. Dem wird die Bundesregierung bei laufender Anpassung an die Entwicklung in den GUS-Staaten gerecht. Besondere Aufmerksamkeit kommt dabei aus politischen und wirtschaftlichen Gründen Rußland zu.

Zentrales Element zur Begleitung des Handels und der industriellen Kooperation bleibt das Hermes-Instrumentarium. Hier ist nach Ausschöpfung des 4 Mrd. DM Plafonds für 1993 folgendes vorgesehen:

- ein Gesamtddeckungsrahmen von 3,5 Mrd. DM (davon zwei Drittel für Rußland, ein Drittel aufgeteilt auf Weißrußland, Kasachstan und Ukraine),
- Beendigung der Sonderkonditionen für Zahlungsbedingungen (d. h. Anwendung international üblicher Normalkonditionen, die u. a. 15 % Anzahlung vorsehen).
- Darüber hinaus gilt weiterhin, daß die Ausfuhrbürgschaften grundsätzlich nur ostdeutschen Produktionsunternehmen zugute kommen sollen; westdeutsche Lieferungen dürfen maximal 20 % des Gesamtauftragswertes erreichen.

Soweit das Hermes-Instrumentarium das reine Liefergeschäft begleitet, werden sich schon aufgrund seiner aus Haushaltsgründen nur beschränkten Einsatzfähigkeit die potentiellen Möglichkeiten insbesondere auch des ostdeutsch-russischen Wirtschaftsaustauschs nur in Teilen flankieren lassen können. Die in Rußland vorhandenen Ressourcen an weltmarktfähigen Rohstoffen und konvertiblen Währungen müssen daher mit geeigneten Instrumenten für die Fortentwicklung des deutsch-russischen Wirtschaftsaustausches genutzt werden.

Dazu zählen:

- Weiterführung der mit dem Kabinettsbeschluß vom 23. September 1992 geschaffenen Möglichkeit zur Hermes-Deckung für Gegengeschäfte (Barter) ostdeutscher Unternehmen sowie Nutzung von Projektfinanzierungen; hier ist der Einsatz der Hermes-Deckung aufgrund der durch die Gegenlieferung höheren Sicherheit flexibler bzw. bei Projektfinanzierungen allgemein zugänglich.

- Intensivierung der von der Bundesregierung begleiteten Kontakte mit den russischen Regionen (Regierungsdelegationen, Messebeteiligung); die bereits bestehenden Verbindungen zur rohstoffreichen Region Tjumen und zum sibirischen Verkehrsknotenpunkt Nowosibirsk sollen vertieft und auf weitere Zentren insbesondere in Westsibirien und der Ural-Region ausgedehnt werden. Es hat sich erwiesen, daß direkte Kontakte mit den Regionen konkrete Geschäftsabschlüsse ermöglichen.

- Ausbau des Netzes von Repräsentanten und Delegierten der deutschen Wirtschaft, die vor Ort bei der Geschäftsanbahnung unterstützend wirken.

- Die Treuhandanstalt hat 1992 eine Arbeitseinheit eingerichtet, die sich speziell der Unterstützung des Osthandels der ostdeutschen Unternehmen widmet. Es handelt sich im einzelnen um

- Dienstleistungen zur Vermittlung und Abwicklung von Exportgeschäften von ostdeutschen Unternehmen, insbesondere im Rahmen von Gegengeschäftskonstruktionen mit Regionen in den GUS-Ländern,
- Verfolgung von Kooperationsprojekten von THA-Unternehmen mit russischen Partnern.

b) Für die Fortentwicklung und den Ausbau der gewachsenen außenwirtschaftlichen Beziehungen Ostdeutschlands ist innerhalb der Bundesregierung der Bundesminister für Wirtschaft federführend zuständig. Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesminister der Finanzen hat er die organisatorischen, institutionellen und finanziellen Voraussetzungen für die in der Antwort zu Frage 20 a) beschriebenen Maßnahmen geschaffen.

c) Der Umfang des dem Vertrauensschutz unterliegenden Exportvolumens in 1990 wurde durch die von der DDR mit den einzelnen RGW-Partnerländern vereinbarten Jahresprotokolle bestimmt. Dieser Rahmen wurde von den ostdeutschen Unternehmen voll durch Exportverträge ausgefüllt und realisiert. Möglich war dies durch Fortführung des Transferrubel-Verrechnungsverkehrs bis Ende 1990. Bei Exporten in die UdSSR sind über die im Jahresprotokoll 1990 vorgesehenen Volumina hinaus noch zusätzliche Exportverträge realisiert worden.

Die Vertragserfüllung hatte auch die gewünschte positive beschäftigungspolitische Wirkung.

21. Wie erklärt die Bundesregierung die Tatsache, daß statt der nach Artikel 28 Abs. 2 Einigungsvertrag vorgesehenen „Sanierungsprogramme, auch für RGW-Exportproduktion“ mehrere Lieferlinien im Ostexport in die alten Bundesländer

verlagert wurden? (Während der Osteuropahandel der neuen Bundesländer kontinuierlich zurückging, sind die westdeutschen Lieferungen 1991 und 1992 von Quartal zu Quartal gestiegen.)

Die Entscheidungen darüber, welche Produkte und woher sie in die MOE- und GUS-Staaten importiert werden, liegen allein im Verantwortungsbereich dieser Staaten bzw. ihrer Unternehmen. Deren Prioritäten und Auswahlmöglichkeiten haben sich durch die Abschaffung des RGW und damit den Zugriff auf die Weltmärkte, die Hinwendung zu als „westlich“ geltenden Produkten und die knappen Devisen stark verschoben. Infolgedessen stehen die Unternehmen aus dem Westen und Osten Deutschlands in Osteuropa untereinander, ebenso wie gegenüber Unternehmen aus anderen Staaten, in starkem Wettbewerb.

Die Bundesregierung kann durch die in der Antwort zu Frage 20 beschriebenen Maßnahmen die ostdeutschen Unternehmen zwar im Wettbewerb flankieren, aber keinen unmittelbaren Einfluß zugunsten eines bestimmten Lieferanten und damit in der Regel zu Lasten eines anderen deutschen Wettbewerbers nehmen. Zudem sind Produkte aus ostdeutschen Unternehmen immer häufiger auch Teil von Lieferungen aus Westdeutschland und umgekehrt, so daß mit fortschreitender Integration eine eindeutige Zuordnung und damit eine quantitative Aussage über ost- oder westdeutsche Lieferungen immer schwerer möglich ist.

22. Geht die Bundesregierung davon aus, daß nach dem Absturz des Osthandels für die Wiederbelebung dieser für Ostdeutschland lebenswichtigen Außenwirtschaftsbeziehungen besondere Anstrengungen erforderlich sind?
- Wenn ja,
- welche praktischen, wirtschaftlichen und finanziellen Fördermaßnahmen sieht die Bundesregierung dafür vor?
  - Welche Haltung hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang zu Vorschlägen der Wirtschaft, der Gewerkschaften und der Bundestagsparteien, z. B. zum Memorandum des BDI vom August 1992 bzw. des Vorsitzenden des Ostausschusses der Deutschen Wirtschaft, Otto Wolff von Amerongen, vom 7. September 1992?

Zur Fortsetzung der Politik der Bundesregierung, den ostdeutschen Unternehmen durch die beschriebenen vielfältigen Maßnahmen einerseits die Erschließung westlicher Märkte zu erleichtern und andererseits die Anstrengungen fortzusetzen, sie auch in den osteuropäischen Märkten zu flankieren, gibt es keine sinnvolle Alternative. Die Zielsetzung kann weiterhin nur sein, daß die ostdeutschen Unternehmen im Wettbewerb bestehen.

Die Bundesregierung steht bei der Erarbeitung und Durchführung ihrer Maßnahmen in engem Kontakt mit den Organisationen der Wirtschaft. So wurde z. B. in die Vorbereitung der Maßnahmen des Kabinettsbeschlusses vom 23. September 1992 auch die Haltung

der Wirtschaft, wie sie im Memorandum des BDI vom August 1992 zum Ausdruck kommt, einbezogen.

#### Treuhandpolitik

23. Wie schätzt die Bundesregierung angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Lage in den neuen Bundesländern die Ergebnisse der umstrittenen Privatisierungspolitik der THA ein?

Für die Bundesregierung ist die Privatisierungspolitik der Treuhandanstalt nicht umstritten. Allein dank der raschen Privatisierung ist es gelungen, wesentliche industrielle Strukturen zu sichern und vielen Unternehmen eine langfristige unternehmerische Perspektive zu geben. Diese Auffassung der Bundesregierung wird von der Bundesbank, den wissenschaftlichen Instituten, dem Sachverständigenrat und dem IWF geteilt.

24. Artikel 25 Abs. 3 des Einigungsvertrages bekräftigt, daß das volkseigene Vermögen ausschließlich und allein zugunsten von Maßnahmen in den neuen Ländern unabhängig von der haushaltsmäßigen Trägerschaft verwendet wird.
- Geht die Bundesregierung angesichts des Vermögenstransfers durch die Privatisierungspolitik der THA – darunter Übereignungen zum Nulltarif, Verkaufserlöse unter Wert, finanzielle Zugeständnisse an Käufer und Investoren, Zahlungen an Liquidatoren, Vollstreckungsfirmen und Banken – von Ost nach West davon aus, daß eine Art von Ausgleichszahlung bzw. Investitionsabgabe zugunsten der ostdeutschen Länder angebracht ist, und in welcher Form sollte sie geregelt werden und erfolgen?
  - Wann und wie will die Bundesregierung Artikel 25 Abs. 6 (verbrieftes Anteilsrecht für Sparer am volkseigenen Vermögen) verwirklichen?

- Die Privatisierungspolitik der Treuhandanstalt gibt keine Veranlassung, über weitere Ausgleichs- bzw. Transferzahlungen für die ostdeutschen Länder nachzudenken.
- Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit für die Einräumung eines verbrieften Anteilsrechts für Sparer am volkseigenen Vermögen. Von einem negativen Vermögen könnten nur anteilige Schulden übernommen werden.

25. Die Bundesregierung hat sich im Oktober 1993 mit der Fortführung der Tätigkeit der THA befaßt.
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Beendigung der bisherigen Tätigkeit der THA bzw. der Fortführung unter veränderter Aufgabenstellung?
  - Ist vorgesehen, dabei Mängel und Fehler hinsichtlich Transparenz, öffentlicher und parlamentarischer Kontrolle zu korrigieren und die Beteiligung der Länder sicherzustellen? Wird sie die THA beauftragen, eine

Vermögensbilanz vorzulegen, die einen Vergleich des DDR-Vermögens und des Treuhandvermögens zum Zeitpunkt des Beitritts 1990 und zum Abschluß der sogenannten operativen Tätigkeit ermöglicht?

- a) Die Treuhandanstalt wird ihren Privatisierungsauftrag in diesem Jahr weitgehend abgeschlossen und damit in einem nicht erwarteten kurzen Zeitraum von nur vier Jahren diese ihr übertragene Kernaufgabe erfolgreich durchgeführt haben.

Die zügige und wirtschaftliche Erledigung der verbleibenden Aufgaben erfordert neue Organisationsstrukturen.

Um dies zu gewährleisten, hat die Bundesregierung unter Einschaltung namhafter Experten aus den Bereichen Unternehmensberatung und Wirtschaftsprüfung und in enger Zusammenarbeit mit dem Parlament und der Treuhandanstalt ein Konzept zur Neustrukturierung der Treuhandanstalt erarbeitet.

Der Haushaltsausschuß und der Ausschuß Treuhandanstalt des Deutschen Bundestages haben diesem Konzept am 20. April 1994 zugestimmt. Im Kern ist folgendes vorgesehen:

1. Die wenigen verbleibenden operativen Unternehmen und die Auslaufgesellschaften werden in die noch zu gründende Beteiligungs-Management-Gesellschaft mbH (BMG) eingebracht und in die Beteiligungsführung des Bundes übergeleitet. Ziel bleibt es, die operativen Unternehmen möglichst bald zu privatisieren.
2. Die Liegenschaftsgesellschaft der Treuhandanstalt mbH (TLG) wird zur Besitzgesellschaft fortentwickelt. Ihr wird das nicht land- und forstwirtschaftliche Grundvermögen der Treuhandanstalt übertragen mit dem Zweck, dieses gemäß dem gesetzlichen Auftrag zu privatisieren. Die TLG wird in die Beteiligungsführung des Bundes überführt.

Der Auftrag der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG), einer Beteiligungsgesellschaft mehrerer Banken, bleibt erhalten. Sie konzentriert sich als Geschäftsbesorger der Nachfolgeeinrichtung der Treuhandanstalt, der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BVS), auf die Verwertung von Flächen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Das Eigentum an diesen Flächen liegt bei der BVS.

3. Die Aufgaben des Vertragsmanagements, der Reprivatisierung und Abwicklung, die Verwaltung und Verwertung des Sonder- und Finanzvermögens sowie die hoheitlichen Aufgaben, unter anderem Vermögenszuordnung, Investitionsvorrangentscheidungen und Grundstücksverkehrs genehmigungen, die der Präsidentin der Treuhandanstalt übertragen worden sind, sollen auf die BVS übergehen. Angestrebt wird, diese Aufgaben bis Ende 1996 weitestgehend zu erledigen. Noch verbleibende hoheitliche Restauf-

gaben sollen ab 1997 auf andere Behörden übertragen werden.

Die Bundesregierung wird auch im Rahmen der neuen Organisationsstrukturen alles unternehmen, um die Transformation der früheren Staatswirtschaft im Interesse der Bürger erfolgreich abzuschließen.

- b) Die Tätigkeit der Treuhandanstalt unterliegt einer umfassenden Kontrolle durch das Parlament, die Bundesregierung und den Bundesrechnungshof. Dies wird sich auch bei den Treuhand-Nachfolgeeinrichtungen nicht ändern. Wie bisher bleiben die Länder in die Meinungsbildung und die Entscheidungsfindung der Treuhandanstalt eingebunden.

Mit der DM-Eröffnungsbilanz zum 1. Juli 1990 hat die Treuhandanstalt die ihr übertragenen Vermögenswerte und Verpflichtungen nachgewiesen und offengelegt. Gemäß § 6 des Treuhandgesetzes erstellt die Treuhandanstalt zudem für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluß. Sie wird auch zum Stichtag 31. Dezember 1994 und damit zum weitgehenden Abschluß ihrer operativen Tätigkeit Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung vorlegen.

26. Welche Maßnahmen will die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Beendigung der bisherigen Treuhandtätigkeit zur Aufarbeitung der Privatisierungskriminalität und zur Durchsetzung von Schadensersatz und von Rückgaben von Immobilien z. B. bei ungesetzlichen Handlungen bzw. bei nicht eingehaltenen Zusicherungen treffen?

Wie hoch ist die Zahl der Schadensfälle und die Höhe der Schadenssumme insgesamt?

Maßnahmen bei nicht eingehaltenen Zusagen werden vom Vertragsmanagement der Treuhandanstalt nach sorgfältiger Prüfung eingeleitet. Bei größeren Abweichungen bedarf die Treuhandanstalt neben der Zustimmung ihres Verwaltungsrates auch der Zustimmung durch das Bundesministerium der Finanzen.

Die Treuhandanstalt hat bereits im Februar 1991 die Stabsstelle „Besondere Aufgaben“ eingerichtet, die allen Verdachtsmomenten auf Schädigungshandlungen gegen die Treuhandanstalt und ihre Unternehmen durch Mitarbeiter oder Dritte nachgeht und eng mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeitet. Über die näheren Einzelheiten ihrer Funktion und Arbeitsweise hat die Bundesregierung im Ausschuß Treuhandanstalt bereits mehrfach berichtet.

Bezüglich der Fälle von Privatisierungskriminalität verweist die Bundesregierung ergänzend auf ihre Antwort zur Kleinen Anfrage des Abgeordneten Dr. Fritz Schumann (Kroppenstedt) und der Gruppe der PDS/Linke Liste „Privatisierungskriminalität“ (Drucksache 12/6664).

27. Will die Bundesregierung Maßnahmen ergreifen, um dem sich abzeichnenden Verkauf unter Wert ehemals volkseigenen Grund und Bodens

und von Waldflächen zu verhindern, und wenn ja, wie will die Bundesregierung eine öffentliche und parlamentarische Kontrolle der Arbeit der Bodenverwaltungs- und Verwertungsgesellschaft sicherstellen, und wenn ja, wie?

Nein.

Die im Auftrag und für Rechnung der Treuhandanstalt handelnde Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH (BVVG) ist rechtlich verpflichtet, ehemalige volkseigene land- und forstwirtschaftliche Flächen nur zum vollen Wert (Verkehrswert) zu veräußern.

28. Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Unternehmen hat die Treuhandanstalt Globalbürgschaften für Liquiditätskredite gewährt. Das Bundesministerium der Finanzen stellte fest, daß durch die Banken die teuerste Form von Krediten, Kontokorrent- (Betriebsmittel-)Kredite, gewählt wurden.

a) Warum wurde diese Form der Sicherung der Liquidität der Unternehmen gewählt?

Warum erfolgte keine andere Form der Finanzierung, z.B. über Bundesmittel oder Bundeseinrichtungen, um letztendlich die Belastung des Bundes zu verringern?

b) Wie hoch waren die durch überdurchschnittliche Zinsen daraus erzielten Gewinne der Banken?

c) Welche Banken haben in welchem Umfang diese Gewinne erzielt?

d) Wie hoch waren im Durchschnitt die Zinssätze für gewährte Liquiditätskredite an Treuhandbetriebe in den Jahren 1990, 1991, 1992, 1993?

e) Warum hat die Bundesregierung angesichts des Umfangs der finanziellen Tätigkeit der THA keine eigene Treuhandbank geschaffen?

- a) Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung und der Treuhandanstalt haben die Banken die Liquiditätskredite fast ausschließlich als flexibel verfügbare Kontokorrentkredite bereitgestellt. Diese Verfahrensweise läßt sich nach Auffassung der Bundesregierung nur bedingt damit begründen, daß der Kreditbedarf der THA-Unternehmen unmittelbar nach dem 1. Juli 1990 zunächst nur schwer einschätzbar war. Vielmehr hätten die Banken bereits zum damaligen Zeitpunkt in weitaus größerem Umfang zinsgünstigere Kredite anbieten können.

Der größte Bedarf der Unternehmen an Globalbürgschaften bestand im III. Quartal 1990, also noch vor der Vereinigung. Eine Finanzierung über Bundesmittel oder Bundeseinrichtungen konnte bereits aus diesem Grunde nicht in Betracht kommen. Die Bundesregierung und die Treuhandanstalt haben sich mit großem Nachdruck und mit Erfolg gegenüber der Kreditwirtschaft dafür eingesetzt, den ostdeutschen Unternehmen marktgerechte Kreditkonditionen zu ge-

währen. Eine Schlechterstellung von THA-Unternehmen gegenüber vergleichbaren Unternehmen aus den alten Bundesländern ist heute nicht mehr gegeben.

- b) und c) Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

d)

1990	nicht erfaßt
1991	10,25 % p. a.
1992	11,25 % p. a.
1993	10,00 % p. a.

- e) Angesichts eines vorhandenen funktionsfähigen Geld- und Kapitalmarktes sah die Bundesregierung keine Notwendigkeit für eine eigene Treuhandbank. Zudem wäre der Aufwand für die Schaffung eines solchen Instituts, das bei weitgehendem Abschluß der Unternehmensprivatisierung nach wenigen Jahren wieder hätte aufgelöst werden müssen, nicht gerechtfertigt gewesen.

Die Treuhandanstalt beschafft sich – ermächtigt durch Einigungsvertrag und Treuhandkreditaufnahmegesetz – die für ihre Tätigkeit erforderlichen finanziellen Mittel unmittelbar auf dem Geld- und Kapitalmarkt. Ausgestattet mit der Haftungserklärung des Bundes kann sie sich dabei zu Konditionen refinanzieren, die der Geldaufnahme des Bundes vergleichbar sind.

29. Im Rahmen des Solidarpaktes haben die Banken Investitionen in Höhe von rund 1 Mrd. DM in Aussicht gestellt.

a) Wieviel wurde von den Banken zum Erwerb und wieviel für die Kapitalversorgung von privatisierungsfähigen Treuhand-Unternehmen zur Verfügung gestellt?

Davon

– wieviel von privaten Banken und

– wieviel von den genossenschaftlichen und öffentlichen Banken?

b) Wie viele Gelder gingen davon an mittelständische Unternehmen?

c) Welche konkreten Ergebnisse zur Umsetzung der Zusagen gibt es darüber hinaus?

d) Welche Banken sind in welchem Umfang an den Zusagen beteiligt?

- a) bis d) Von den Banken wurden im Rahmen der Solidarpaktzusage sechs Treuhandunternehmen übernommen (Stand 10. August 1994).

Für sechs weitere Unternehmen werden Verhandlungen geführt. Fünf weitere Treuhandunternehmen werden hinsichtlich einer Übernahme bzw. einer Beteiligung durch die Banken geprüft. Zur Stärkung des Mittelstandes ist die Treuhandanstalt mit den Banken übereingekommen, auch Beteiligungen an bereits privatisierten Unterneh-



men auf die Solidarpakt-Milliarde anzurechnen. Hierzu wurden den Banken in der ersten Tranche ca. 50 Unternehmensprofile von geeigneten und interessierten MBO/MBI zur Prüfung übergeben.

Außerhalb der Solidarpaktzusagen haben 1993 Banken zwei Unternehmensportfolios mit insgesamt 32 Unternehmen sowie eine Reihe Einzelunternehmen erworben.

Von den Banken wurden bislang ausschließlich mittelständisch strukturierte Unternehmen übernommen.

Nach den eingehenden Gesprächen zwischen der Bundesregierung und der Treuhandanstalt mit den Banken kann davon ausgegangen werden, daß die Bankensatzung in 1994 weitgehend erfüllt wird.

Wie bei allen Privatisierungen üblich, ist von der Treuhandanstalt auch mit den Banken für die Verhandlungen Vertraulichkeit vereinbart worden.

#### Eigentums- und Vermögensfragen

30. Genießt das zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 3. Oktober 1990 auf dem Territorium des Beitrittsgebietes nach Artikel 3 Einigungsvertrag nach dem in diesem Zeitabschnitt dort geltenden Recht rechtswirksam erworbene Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen den Schutz des Artikels 14 Grundgesetz?

Nach Artikel 3 des Einigungsvertrages ist das Grundgesetz mit Wirksamwerden des Beitritts im Beitrittsgebiet in Kraft getreten. Das heißt, daß das in der DDR bzw. der sowjetischen Besatzungszone erworbene Eigentum – allerdings mit den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Belastungen – in den Schutzbereich des Grundgesetzes und damit des Artikels 14 des Grundgesetzes gelangt ist. Zu den rechtlichen Belastungen, die zum Beitrittszeitpunkt bestanden und die folglich keinen Eingriff in das durch Artikel 14 des Grundgesetzes geschützte Eigentum darstellen, gehören etwa die durch das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen gewährten Restitutionsansprüche der Alteigentümer.

31. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung angesichts der Vielzahl ungeklärter Vermögensfälle und des verbreiteten Eindrucks der Ungerechtigkeit bei Entscheidungen nach dem Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“, dieses Prinzip und damit das Vermögensgesetz in seiner jetzigen Form weiter zu verändern und damit die Rechtssicherheit in den neuen Ländern zu erhöhen?

Die Bundesregierung teilt die in der Frage zum Ausdruck gebrachte Wertung nicht. Der Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ entspricht ihrer Ansicht nach einem Gebot der Gerechtigkeit. Die Bundesregierung sieht weder Möglichkeiten noch die Notwendigkeit, von diesem Grundsatz abzuweichen.

32. a) Wie sieht die Bundesregierung angesichts
- der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 26. Mai 1993 zum Besitzrecht des Mieters als Eigentum im Sinne des Artikels 14 Grundgesetz,
  - der Praxis der Kommunen im Freistaat Sachsen, den Nutzern die genutzten Grundstücke bis zu einer Größe von 850 m<sup>2</sup> für 1 bis 3 DM pro m<sup>2</sup> zum Kauf anzubieten,
  - der explodierenden Grundstückspreise, vor allem in den Ballungszentren der neuen Bundesländer

die verfassungsmäßigen Rechte und die Gleichbehandlung der durch den Entwurf eines Sachenrechtsänderungsgesetzes betroffenen Nutzer gewahrt?

- b) Wie sieht die Bundesregierung das Problem, daß de facto das Wahlrecht nach dem Entwurf eines Sachenrechtsbereinigungsgesetzes angesichts der Verkehrswertentwicklung leerlaufen wird, daß damit die von dem Gesetz Betroffenen schlechter stehen werden als der in Frage 32a erwähnte im Freistaat Sachsen lebende Personenkreis, und daß damit tatsächlich die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie zugunsten der Nutzer und zu Lasten der Eigentümer bei der Verkehrswertbestimmung in dem Gesetzentwurf nur unzureichend Berücksichtigung findet?

- c) Den Kommunen steht in den neuen Bundesländern bislang für ihre gemeinnützigen Einrichtungen auf fremdem Grund und Boden ein Besitzrecht nach Artikel 233 § 2a EGBGB zu. Dieses Moratorium würde mit einem Sachenrechtsänderungsgesetz in der Fassung des jetzigen Entwurfs entfallen.

Wie beabsichtigt die Bundesregierung dieses Problem zu lösen?

- d) Mit welcher Zahl von Nutzern im Sinne des Entwurfs des Sachenrechtsänderungsgesetzes rechnet die Bundesregierung?

- a) Die Bundesregierung sieht durch das Sachenrechtsbereinigungsgesetz weder den Gleichheitssatz noch die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes als verletzt an. In dem Gesetz werden vielmehr die verfassungsrechtlichen Gebote in besonderer Weise gewahrt.

Das Sachenrechtsbereinigungsgesetz basiert darauf, daß sowohl das Grundeigentum als auch das Gebäudeeigentum des Nutzers gleichwertige Rechtspositionen sind, die grundsätzlich unter dem Schutz des Artikels 14 des Grundgesetzes stehen.

Das Regelungsproblem der Sachenrechtsbereinigung besteht darin, daß nunmehr zwei Eigentumspositionen an einer Bodenfläche bestehen, die durch Einführung der Marktwirtschaft werthaltig geworden sind. Die Halbteilung in bezug auf diesen Wertzuwachs achtet beide Eigentumspositionen in gleicher Weise.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 26. Mai 1993 zum Besitzschutz des Mieters aus der Eigentumsgarantie des Artikels 14 des Grundgesetzes ist insoweit unergiebig.

In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ging es um den Kündigungsschutz des Mie-

ters. Das Bundesverfassungsgericht hat den Kündigungsschutz des Mieters unter anderem auf Artikel 14 des Grundgesetzes gestützt, aber keinen Anspruch des Mieters auf Verdinglichung (durch Eigentumserwerb oder durch einen Anspruch auf Bestellung eines Erbbaurechts) begründet.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die sozialistische Bodenordnung und das Bodenpreisrecht der DDR nicht in einem Teilbereich – für den Interessenausgleich zwischen den Nutzern und den Grundstückseigentümern – perpetuiert werden können.

Die Behauptung, daß die Kommunen im Freistaat Sachsen den Nutzern durchgängig die Grundstücke bis zu einer Größe von 850 qm für 1 bis 3 DM/qm zum Kauf anbieten, trifft nach den Erkenntnissen, die der Bundesregierung vorliegen, nicht zu.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das Sachenrechtsbereinigungsgesetz die vorgefundene Belastung des Grundeigentums durch das Gebäudeeigentum und das Nutzungsrecht oder die mit Billigung staatlicher Stellen erfolgte Bebauung in angemessener Weise berücksichtigt und insoweit eine Gleichbehandlung der Nutzer herbeiführt, unabhängig davon, ob sie vormals volkseigene oder im Privateigentum stehende Grundstücke bebaut haben.

- b) Die Bundesregierung geht davon aus, daß der Frage ein Formulierungsfehler zugrunde liegt. Es dürfte gemeint sein, daß der Entwurf des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie zu Lasten statt zugunsten der Nutzer nur unzureichend berücksichtigt.

- Was die angesprochenen verfassungsrechtlichen Fragen betrifft, so ist auf die Ausführungen zu a) zu verweisen.
- Der Einwand, daß das Wahlrecht des Nutzers nach dem Entwurf des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes angesichts der Verkehrswertentwicklung faktisch leerlaufen werde, trifft in weiten Bereichen nicht zu.

Der durchschnittliche Bodenwert eines Baugrundstücks in den neuen Ländern liegt unter 25 DM/qm. Für ein 500 qm großes Grundstück ergäbe sich nach dem Halbtteilungsgrundsatz ein Ankaufspreis von 6 250 DM (50 % von 12 500 DM). Für diese Fälle wird man kaum von einer unzumutbaren Belastung der Nutzer sprechen können.

Die faktische Reduktion des Wahlrechts unter wirtschaftlichen Gründen bei hohen Grundstückspreisen schränkt zwar die Möglichkeiten zum Erwerb von Grundvermögen ein, verkürzt jedoch nicht die wohnungs- und sozialpolitischen Belange der Nutzer. Das Erbbaurecht ermöglicht dem Nutzer, in seinem Haus wohnen zu können, ohne das Grundstück kaufen zu müssen. Das Erbbaurecht ist durch die Halbierung des Zinssatzes im Vergleich zu marktüblichen Konditionen außerordentlich günstig. Den be-

sonderen Struktur- und Anpassungsproblemen im Beitrittsgebiet wird durch die neunjährige Eingangsphase Rechnung getragen, die bei hohen Bodenwerten über 250 000 DM auf zwölf Jahre verlängert werden soll.

- c) Hinsichtlich des Besitzrechts der Kommunen ist zwischen der Inanspruchnahme für öffentliche Zwecke (Widmung) und der zivilrechtlichen Eigentumsregelung zu unterscheiden. Die Widmung besteht fort und schließt einen Zugriff des Eigentümers auf das Grundstück aus, soweit dadurch die öffentliche Nutzung des Grundstücks gefährdet oder aufgehoben wird.

In der Sachenrechtsbereinigung nicht geregelt werden ein Anspruch der Kommunen auf Erwerb (notfalls durch Enteignung) der dem Gemeingebrauch gewidmeten Flächen sowie ein Übernahmeanpruch des Grundstückseigentümers gegen die öffentliche Körperschaft (Bund, Land, Gemeinde) bezüglich der Flächen, die der Eigentümer infolge der öffentlichen Widmung nicht mehr nutzen kann.

Entgelt- und Entschädigungsfragen im Zusammenhang mit der Durchführung von Enteignungen müssen außerhalb der Sachenrechtsbereinigung gelöst werden, die ein zivilrechtliches Regelungssystem für das Verhältnis von Gebäude- und Grundstückseigentümern bereitstellt. Bis zu einer gesetzlichen Regelung der dem Gemeingebrauch gewidmeten Flächen soll das Moratorium – allerdings mit einer Verpflichtung zur Zahlung eines Nutzungsentgelts – verlängert werden.

- d) Statistische Unterlagen über die Zahl der in der DDR verliehenen oder zugewiesenen Nutzungsrechte sowie über die von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften errichteten Wirtschaftsgebäude liegen der Bundesregierung nicht vor. Nach den Zahlen der DDR über den Eigenheimbau und den bereits jetzt vorliegenden Anträgen zur Zusammenführung von Grund- und Gebäudeeigentum nach § 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes schätzt die Bundesregierung die Zahl der unter die Sachenrechtsbereinigung fallenden Sachverhalte auf

- 250 000 Eigenheime,
- 90 000 LPG-Wirtschaftsgebäude und
- 10 000 städtebauliche Überbauungen.

Die vorstehenden Zahlen sind in der Allgemeinen Begründung des Regierungsentwurfs des Sachenrechtsänderungsgesetzes genannt (vgl. Drucksache 12/5992, Seite 95).

33. Im Einigungsvertrag ist die Frage der von der DDR und ihren Bürgern geleisteten Reparationen ausgeklammert worden. Ebenso ist eine gleichgewichtete Behandlung der öffentlichen Schulden beider Seiten unterblieben.

- a) Wie steht die Bundesregierung zu einer langfristigen Regelung einer Reparationsausgleichszahlung?

- b) Wie steht die Bundesregierung zu einer nachträglichen Korrektur der Schuldenregelung dergestalt, daß der Bund als der neue gemeinsame Repräsentant beider Seiten eine Bundesschuld per 3. Oktober 1990 bis zur gleichen Höhe (wie pro Kopf der Bevölkerung der Alt-Bundesrepublik Deutschland) für die Bürger des Beitrittsgebietes übernimmt?

- a) Mit dieser Frage wird ohne nähere Begründung unterstellt, daß ein Anspruch der ehemaligen DDR und ihrer Bürger gegen die Bundesrepublik Deutschland auf eine Reparationsausgleichszahlung bestehe.

Für einen derartigen Ausgleichsanspruch gibt es keine Rechtsgrundlage.

Auf der Grundlage des Potsdamer Abkommens vom 2. August 1945 haben die Sowjetunion aus ihrer Zone und der späteren DDR und die Westmächte aus ihren Zonen bzw. der Bundesrepublik Deutschland bis zur Mitte der fünfziger Jahre Reparationen entnommen. Ansprüche aufgrund dieses Sachverhalts können schon deshalb nicht geltend gemacht werden, weil es sich um Verpflichtungen des Deutschen Reiches gehandelt hat und sämtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich nach § 1 des Allgemeinen Kriegsfolgenrechts erloschen sind.

Davon abgesehen, müssen stets die gesamten Kosten für die Folgen der NS-Herrschaft einschließlich der Kriegsfolgen berücksichtigt werden. Hierbei ist insbesondere auf die Leistungen der Bundesrepublik Deutschland in den Bereichen der Wiedergutmachung von NS-Unrecht einschließlich der Leistungen an zwölf europäische Regierungen und an Israel (bis 1990 rd. 85 Mrd. DM), der Begleichung deutscher Auslandsschulden aus der Vorkriegszeit aufgrund des Londoner Schuldenabkommens (rd. 14 Mrd. DM) sowie des Lastenausgleichs (rd. 136 Mrd. DM) hinzuweisen, zu denen es keine vergleichbaren Leistungen der DDR gibt. Die Ursache der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, in die die DDR geraten ist und die sich bedauerlicherweise bis heute in den neuen Bundesländern auswirken, liegt nicht im Unterlassen eines vermeintlichen Reparationsausgleichs, sondern ausschließlich in der verfehlten Wirtschaftspolitik der DDR.

- b) Für eine nachträgliche Korrektur der Schuldenregelung sieht die Bundesregierung keinerlei Veranlassung. Das gilt schon deshalb, weil die Bundesregierung seit dem 3. Oktober 1990 in erheblichem Umfang Kredite zugunsten der Bürger im Beitrittsgebiet übernommen hat. So wurden zum einen die jährlichen Transfers in dreistelliger Milliardenhöhe – vor allem zu Beginn des Wiedervereinigungsprozesses – zu einem erheblichen Teil durch Kreditaufnahmen finanziert. Darüber hinaus hat sich die Bundesregierung im Rahmen des Föderalen Konsolidierungsprogramms bereit erklärt, die sogenannten Erblastschulden, also die aufgelaufenen Verpflichtungen der Treuhandanstalt, des Kreditabwicklungsfonds und teilweise auch der ostdeutschen Wohnungswirtschaft zu finanzieren und zu

tilgen. Bezogen auf die Einwohnerzahl geht die Verschuldung, die insgesamt aus dem Wiedervereinigungsprozeß resultiert, noch über das Maß hinaus, das seit Kriegsende im Westen entstanden ist.

34. Das Gesetz der Volkskammer der DDR vom 22. Juli 1990 über die Übertragung des Eigentums und die Verpachtung volkseigener landwirtschaftlich genutzter Grundstücke an Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger (GBl. I Nr. 49 S. 899) wurde vom Einigungsvertrag mit zwei Änderungen ausdrücklich übernommen.

- a) Welche rechtlichen Konsequenzen hat diese Tatsache für die Verwertungspraxis der Bodenverwertungs- und Verwaltungs-GmbH der Treuhand?

- b) Warum spielt dieses Gesetz weder in offiziellen Äußerungen der Bundesregierung zur Verwertung des ehemals volkseigenen Bodens noch in der Verwertungsrichtlinie der Treuhandanstalt eine Rolle?

- c) Stimmt die Bundesregierung zu, daß der Maßstab der Rechtsstaatlichkeit gebietet, Verkauf, Verpachtung und anderweitige Verwertung ehemals volkseigener landwirtschaftlicher Flächen auf Basis des Gesetzes vom 22. Juli 1990 in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 6 Treuhandgesetz zu regeln?

- a) bis c) Die Treuhandanstalt-Richtlinie für die Durchführung der Verwertung und Verwaltung volkseigener land- und forstwirtschaftlicher Flächen, die der Umsetzung des Treuhandgesetzes sowie der Konkretisierung des § 1 Abs. 6 Treuhandgesetz dient und die Verwertungspraxis der BVVG bestimmt, entspricht den Gedanken des Eigentumsübertragungsgesetzes vom 22. Juli 1990, welches keine Reihenfolge der bei der Privatisierung zu berücksichtigenden Personen vorgibt, sondern lediglich eine Aufzählung entsprechend den Anteilen der Kategorien an der landwirtschaftlichen Produktion bei der Verabschiedung dieses Gesetzes enthält (siehe stenographische Niederschrift der Sitzung der Volkskammer vom 22. Juli 1990, Seite 1248).

35. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß bei der Regelung der Vermögensfragen das schutzwürdige Vertrauen „neuer“ Berechtigter nicht unbillig verletzt werden darf?

Stimmt sie zu, daß dies im Interesse der Erreichung des Vereinigungsziels, der Integration der Bürger der ehemaligen DDR, nicht allein redliche Erwerber, sondern auch redliche Nutzer sein sollten?

Wie gedenkt die Bundesregierung der Interessenlage der Nutzer von Bodenreformland in landwirtschaftlichen Gemeinschaftsunternehmen Rechnung zu tragen?

Die Bundesregierung stimmt dieser Auffassung zu. Eine entsprechende Regelung befindet sich in § 4 Abs. 2 Vermögensgesetz. Danach ist die Rückübertra-

gung ausgeschlossen, wenn natürliche Personen, Religionsgemeinschaften oder gemeinnützige Stiftungen in redlicher Weise an dem Vermögenswert Eigentum oder dingliche Nutzungsrechte erworben haben. Darüber hinaus sieht § 17 Vermögensgesetz vor, daß durch die Rückübertragung von Grundstücken und Gebäuden oder die Aufhebung der staatlichen Verwaltung bestehende schuldrechtliche Nutzungsverhältnisse nicht berührt werden.

Soweit in der Bodenreform enteignete land- und forstwirtschaftliche Flächen nicht Eigentum der Bodenreform-Begünstigten geworden sind, sondern jetzt in der Verfügungsgewalt der Treuhandanstalt stehen, enthalten die §§ 3 und 4 des Ausgleichsleistungsgesetzes in der Fassung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 30. Juni 1994 – die Zustimmung des Bundesrates steht noch aus – folgende Vorschriften zum Schutz der Nutzer von Bodenreformland:

– Berechtigt zur Teilnahme am Siedlungskauf sind alle Personen, die auf langfristig gepachteten THA-Flächen ein landwirtschaftliches Unternehmen betreiben. Dies gilt auch für juristische Personen des Privatrechts, deren Anteilswerte zu mehr als 75 % von natürlichen Personen gehalten werden, die bereits am 3. Oktober 1990 ortsansässig waren.

– § 3 Abs. 4 Ausgleichsleistungsgesetz verpflichtet den Landerwerber, bestehende Pachtverträge bis zu einer Gesamtlaufrzeit von 18 Jahren zu verlängern.

36. Für welches Volumen an besatzungsrechtlichen Enteignungen bestehen nach Auffassung der Bundesregierung Ausgleichsansprüche

- a) bei landwirtschaftlichen Grundstücken,
- b) bei forstwirtschaftlichen Flächen,
- c) bei sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögenswerten (Art dieser Werte),
- d) bei Industriebetrieben und anderen gewerblichen Unternehmen (Anzahl, Wert),
- e) bei sonstigen Vermögenswerten, die nicht unter a bis d erfaßt sind?

a) bis e) Ausgleichsleistungsansprüche infolge von Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage betreffen

- land- und forstwirtschaftliche Flächen von 7 112 Betrieben über 100 ha mit einer Gesamtfläche von 2,5 Millionen ha sowie von 4 278 Betrieben unter 100 ha mit einer Gesamtfläche von 124 000 ha,
- rund 3 500 Unternehmen,
- ca. 20 000 sonstige Vermögenswerte (insbesondere Grundvermögen und Geldforderungen).

37. Wie viele Anmeldungen auf Ausgleichsleistungen hat es trotz bisher fehlender Verfahrens-

regelungen bei den Ämtern für offene Vermögensfragen gegeben

- a) von natürlichen Personen,
- b) von juristischen Personen?

Anmeldungen auf Ausgleichsleistungen werden derzeit nicht erfaßt, da eine gesetzliche Regelung der Ausgleichsleistungsansprüche bislang fehlt.

38. Welche Konsequenzen hätte die in Diskussion befindliche, in Abweichung zum Regierungsentwurf des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes, an einem fiktiven Verkehrswert per 3. Oktober 1990 orientierte Höhe der Ausgleichsleistungen?

Während der Regierungsentwurf von einem Gesamtvolumen für Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen in Höhe von 9,1 Mrd. DM ausging, würden Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen gemäß den Formulierungshilfen vom Januar 1994, die mit dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages vom 20. Mai 1994 bestätigt wurden, Aufwendungen von 14,7 Mrd. DM (vor Degression rd. 30 Mrd. DM) erfordern.

39. Nach Pressemeldungen (FAZ vom 5. Oktober 1993) wurde vorgeschlagen, eine Ausgleichsregelung über Zertifikate, mit denen Nichtrestitutionsberechtigte vorrangig Bodenreformland erwerben können, gesetzlich zu verankern.

- a) Wie beurteilt die Bundesregierung diesen Vorschlag?
- b) Welche Konsequenzen hätte dieser Vorschlag für die derzeit Verfügungs- und Nutzungsberechtigten?
- c) Welches Land wäre in welchem Umfang für eine derartige Vorgehensweise „verfügbar“?

a) bis c) Die Bundesregierung hat die Zertifikatslösung wegen zu hoher Kosten und übermäßiger Bindung des Privatisierungsvolumens zugunsten der Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsberechtigten abgelehnt.

Für die Zertifikatslösung hätten insbesondere rd. 1,2 Millionen ha landwirtschaftlicher und 0,6 Millionen ha forstwirtschaftlicher Flächen in der Verfügungsgewalt der Treuhandanstalt gedient.

40. Weder aus dem Treuhandgesetz § 1 Abs. 6 noch aus dem Grundstücksübertragungsgesetz vom 22. Juli 1990 (fortgeltendes Recht lt. Einigungsvertrag) ergibt sich die in der Richtlinie der Treuhandanstalt zur Verwertung ehemals volkseigener Grundstücke vorgesehene Bevorzugung von Alteigentümern (bei gleichwertigen Betriebskonzepten) im Hinblick auf die Verpachtung von Flächen und Vorkaufsrechte.

- a) Welche gesetzliche Grundlage gibt es für diese Verfahrensweise?

b) Wie viele Wiedereinrichter ohne Restitutionsanspruch erhielten bisher langfristige Pachtverträge mit welcher Fläche und welchem Wert?

c) Wie viele Pachtverträge anderer Bewerber mit gleichwertigen Betriebskonzepten wurden aufgrund dieser Verfahrensweise abgelehnt?

a) bis c) Die Treuhandanstalt-Richtlinie für die Durchführung der Verwertung und Verwaltung volkseigener land- und forstwirtschaftlicher Flächen regelt Einzelheiten des Auftrages der Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH (BVVG) und dient der Umsetzung des Treuhandgesetzes – einschließlich seiner Präambel – und der Konkretisierung des § 1 Abs. 6 Treuhandgesetz.

Konkurrieren um dieselben Flächen mehrere Bewerber mit gleichwertigem Betriebskonzept, so ist eine Ermessensentscheidung zu treffen, bei der alle maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu prüfen sind. Soweit strukturpolitisch vertretbar, wird dabei auch eine Aufteilung der Flächen in Betracht kommen. Dabei begründet die Berücksichtigungspflicht für Wiedereinrichter ohne Restitutionsanspruch weder einen Anspruch auf bestimmte Flächen noch Flächengrößen. Wenn eine Verpachtung an Wiedereinrichter ohne Restitutionsanspruch (oder andere Wiedereinrichter/Neueinrichter) nur dadurch ermöglicht werden kann, daß bestehende Betriebe in ihrer Existenz ernsthaft gefährdet werden, dann muß die Neuverpachtung ohnehin unterbleiben. Eine generelle Bevorzugung von Alteigentümern ergibt sich daraus nicht.

Bis zum 31. März 1994 hat die BVVG mit 224 Wiedereinrichtern ohne Restitutionsanspruch langfristige Pachtverträge über 35 100 ha abgeschlossen (5,9 % der langfristig gebundenen BVVG-Flächen).

Anträge anderer Bewerber wurden in diesem Zusammenhang nicht abgelehnt. In Einzelfällen sind jedoch – mit Billigung des jeweiligen Bundeslandes – Flächenaufteilungen vorgenommen worden, die zu Flächenreduzierungen bereits bestehender Betriebe führten, ohne sie jedoch in ihrer Existenz zu gefährden.

41. Nutzung von Grund und Boden durch gemeinnützige Vereine

a) Wie groß ist die Fläche an Volkseigentum von durch Kleingartenverbände, Sport- und Erholungsverbände sowie andere als gemeinnützig anerkannte Verbände genutzten Grundstücken, das in Privatbesitz zurückgeführt wurde bzw. werden soll?

b) Ist an mögliche Entschädigungen der ehemaligen Eigentümer des Grund und Bodens gedacht, um den Vereinen gegebenenfalls ein Fortbestehen zu ermöglichen?

c) In welcher Höhe sind die finanziellen Aufwendungen der Vereine gestiegen, damit sie ihren gemeinnützigen Zwecken nachkommen können?

d) Welchen Nutzen ziehen die ehemaligen Eigentümer aus dem neuen Wert der Grundstücke und den neuen Pachtbedingungen?

e) Nach welchem Modus können Kommunen und Vereine Sportanlagen, Sportstätten und -geräte aus dem DDR-Vermögen erhalten?

Erfolgt die Übertragung kostenlos?

Wenn nicht, warum nicht?

Wie ist der Stand der Bearbeitung dieser Fragen durch die THA?

In welchem Umfang wurden Übertragungen vorgenommen bzw. abgelehnt (in diesem Fall aus welchen Gründen)?

a) Die Treuhandanstalt hat im Zeitraum vom 1. Januar 1991 bis 31. März 1994 881 Sport- und Erholungsobjekte mit insgesamt 7,9 Millionen qm Fläche aus dem Vermögensbestand von Treuhandunternehmen aufgrund von Restitutionsbescheiden an Alteigentümer zurückgegeben. Für weitere 297 Objekte mit 1,7 Millionen qm Fläche bestehen Restitutionsansprüche, die noch zu bescheiden sind.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß auch nach Rückgabe der Objekte, entsprechender Bedarf vorausgesetzt, die weitere Nutzung durch gemeinnützige Vereine grundsätzlich gewährleistet ist.

b) Der Ausschluß der Rückübertragung von Eigentumsrechten an Grundstücken ist in den §§ 4 und 5 des Vermögensgesetzes (VermG) abschließend geregelt.

Die Ämter und Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen entscheiden in eigener Zuständigkeit über das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen eines Ausschlußgrundes. Liegt ein solcher vor, wird dem Alteigentümer eine Entschädigung in Geld gewährt (§ 9 VermG).

c) und d) Der Bundesregierung liegen hierzu keine Angaben vor.

e) 1. Das Verfahren zur Übertragung von Sporteinrichtungen einschließlich Sportgeräte auf Kommunen und Vereine richtet sich danach, wer Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist; bei ehemaligem Volkseigentum regelt es sich grundsätzlich nach dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG).

Die Übertragung auf Vereine erfolgt zivilrechtlich.

2. Die Kommunen sind Eigentümer von volkseigenen Liegenschaften, die an den Stichtagen des Artikels 21 Einigungsvertrag zu sportlichen Zwecken genutzt worden sind.

Sie können zudem die Rückübertragung ihres früheren Eigentums – darunter auch sportlich genutzte Liegenschaften – gemäß Artikel 21 Abs. 3 Einigungsvertrag verlangen. Die Übertragung erfolgt unentgeltlich.

3. Sportstätten in sogenannten Treuhandunternehmen werden auf Antrag den Kommunen unentgeltlich übertragen, sofern es sich nicht um betriebsnotwendige Einrichtungen und Grundstücke handelt (§ 10 VZOG).
4. Soweit die Treuhandanstalt Eigentümerin der Sportanlagen der ehemaligen Sportvereinigung Dynamo ist, kommt eine Übertragung im Rahmen des Gemeinschaftswerks „Aufschwung Ost“ in Betracht.

Danach werden den Gemeinden diese Sportanlagen zu günstigen Bedingungen übertragen, soweit sie diese für die Erfüllung kommunaler Aufgaben des Sports benötigen und keine anderweitigen Restitutionsansprüche bestehen.

Dies bedeutet eine Abweichung von dem allgemeinen Grundsatz der Abgabe von Treuhandanstalt-Liegenschaften zum Verkehrswert.

5. Soweit der Bund Eigentümer von sportlich genutzten Liegenschaften und Sportgeräten ist, können diese nach den neuen Haushaltsvermerken (außer dazugehörige Hotels oder hotelähnliche Einrichtungen sowie Golfplätze und Anlegestellen für kommerziell betriebene Marinas) jeweils mit dem dazugehörigen Umgriff unentgeltlich an Kommunen abgegeben werden.

Die Haushaltsvermerke lassen es weiterhin zu, ehemals volkseigene Sportgeräte unentgeltlich an die zuständigen Verbände und Vereine zu übereignen.

Ein großer Teil der Anlagen und Geräte kommt aus dem Bereich der ehemaligen Gesellschaft für Sport und Technik (GST).

Die GST nutzte volkseigene Flächen in Rechtsträgerschaft. Sie zählt zu den Massenorganisationen i. S. der §§ 20 a und b Parteiengesetz der DDR. Diese Liegenschaften sind Finanzvermögen in Treuhandverwaltung des Bundes nach Artikel 22 Abs. 1 Einigungsvertrag. Die Verwaltung und Verwertung dieses Vermögens wurde der Treuhandanstalt übertragen.

Mit der Treuhandanstalt wurde insbesondere ein Verwertungskonzept für die sogenannten Agrarflughäfen entwickelt,

das auch für die GST-Flugplätze Anwendung findet.

Die Ermittlung des Kaufpreises wird durch eine Kommission vorgenommen. Diese bewertet die Grundstücke und erstellt Gutachten, die Grundlage für die Kaufpreisfindung sind. Die Flugplätze werden nur dann unentgeltlich veräußert bzw. übertragen, wenn sie sportlichen Zwecken dienen.

Es wurden Kriterien für einen Standard-sportflugplatz entwickelt. Dieser Standardsportflugplatz dient als Maßstab für andere Flugplätze. Treffen die Kriterien für andere Flugplätze nicht zu, kommt eine kostenlose Übertragung nicht in Betracht. Der Flugplatz kann dann von einer Kommune nur zu dem von der Kommission festgelegten Kaufpreis erworben werden. Voraussetzung für eine unentgeltliche Übertragung ist eine langfristige Bindung des Flugplatzes für den Luftsport. Die Bindungsfrist beträgt zwölf Jahre.

Soweit ein Flugplatz nicht ausschließlich sportlichen Zwecken dient, wird ein entsprechender Mischpreis festgesetzt.

Für zwei Sportflugplatzteilflächen, die nicht in Rechtsträgerschaft, sondern im Eigentum der ehemaligen GST standen, hat die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (UKPV) ebenfalls ihr Einvernehmen zur unentgeltlichen Abgabe an Träger der öffentlichen Verwaltung zur Verwendung für Sportzwecke erteilt.

Hinsichtlich der unentgeltlichen Übertragung von Sportgeräten hat das Bundesministerium der Finanzen mit der Treuhandanstalt ein Verfahren entwickelt, das eine Übertragung der Motor- und Segelflugzeuge an die Luftsportlandesverbände zuläßt. Am 23. Februar 1994 wurde ein Vertrag unterzeichnet. Damit wurden insbesondere 151 Motor- und 486 Segelflugzeuge sowie diverses Zubehör und Ersatzteile an die Luftsportlandesverbände übereignet. Derzeit wird die Übertragung von ca. 1000 Wasserfahrzeugen vorbereitet.

Die UKPV hat ebenfalls ihr Einvernehmen zur unentgeltlichen Abgabe von Sportgeräten und Zubehör aus dem Vermögen der ehemaligen GST erteilt und damit dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 5. Februar 1993 (Drucksache 12/3914) entsprochen.

6. Bei der Treuhandanstalt lagen per 30. April 1994 2 829 Anträge auf Übertra-

gung von Sportstätten vor. 1 359 Anträge wurden bis zu diesem Stichtag positiv beschieden und nur 143 Anträge abgelehnt.

Die Anträge waren im wesentlichen abzulehnen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zuordnung an die Kommunen nicht vorlagen.

Von 76 Objekten der ehemaligen Sportvereinigung Dynamo sind den Kommunen 26 Objekte im Wege der Restitution (siehe oben) zurückgegeben worden. In 35 Fällen bestehen Verhandlungen über den Abschluß von Vereinbarungen zwecks Abgabe zu günstigen Bedingungen. Für die übrigen Fälle bestehen Restitutionsansprüche anderer öffentlicher Körperschaften.

42. Wie viele Alteigentümer haben trotz nicht bestehender Rechtsansprüche auf Restitution Rückgabeanträge gestellt?

Wie wurden solche Anträge von den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen beschieden?

Ausweislich der Statistik des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen wurden bis zum 31. Dezember 1993 insgesamt 1 223 680 Anträge mit 2 706 388 Einzelansprüchen gestellt, von denen bereits über ein Drittel beschieden wurden. Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, in wie vielen Fällen die Restitution wegen eines Ausschlußgrundes nach den §§ 4 und 5 VermG ausgeschlossen oder der Rückgabeantrag aus Rechtsgründen von vornherein nicht gegeben ist (etwa wegen fehlender Berechtigung, bei einer Enteignung in der Zeit von 1945 bis 1949 oder einer Enteignung gegen ordnungsgemäße DDR-Entscheidung). Aus der Statistik des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen ergibt sich jedoch die Anzahl der bis zum Ende 1993 erteilten Entschädigungsgrundlagenbescheide sowie der abgelehnten Anträge. So sind im Unternehmensbereich 3 371 und im Immobilienbereich 20 829 Entschädigungsgrundlagenbescheide ergangen sowie 11 791 unternehmensbezogene Anträge und 217 264 Immobilienansprüche abgelehnt worden.

In den Fällen der Ausschlußtatbestände nach den §§ 4 und 5 VermG erteilen die zuständigen Ämter einen Entschädigungsgrundlagenbescheid. Restitutionsanträge, die offensichtlich unbegründet sind, zum Beispiel aufgrund Nummer 1 der Gemeinsamen Erklärung, werden abgelehnt.

43. Gibt es Rückgaben, Entschädigungen, Vermögenszuordnungen an Eigentum in den neuen Ländern oder andere Leistungen an die „IG Farben“ oder mit ihr in Zusammenhang stehende Unternehmen oder Nachfolgeunternehmen? Liegen Anträge dazu vor?

Wenn ja, welche Vermögenswerte sind darunter?

Wie viele Grundstücke mit welcher Fläche und welchem Wert sind durch die Entscheidungen bzw. Anträge erfaßt?

Trifft es zu, daß sich darunter von 1945 bis 1949 enteignete Grundstücke befinden?

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben die Ämter und Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen bisher keine Entscheidungen über Rückgaben oder Entschädigungen zugunsten der IG Farbenindustrie AG i. A. getroffen. Die IG Farbenindustrie AG i. A. wurde durch das Kontrollratsgesetz Nr. 9 vom 30. November 1945 enteignet. Für in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 6. Oktober 1949 entzogene Vermögenswerte gilt der Restitutionsausschluß gemäß Nummer 1 der Gemeinsamen Erklärung. Juristische Personen sind von Ausgleichsansprüchen nach dem geplanten Ausgleichsgesetz (Artikel 2 EALG) ausgeschlossen. Darüber hinaus würde im Fall der IG Farbenindustrie AG i. A. vermutlich die geplante Unwürdigkeitsklausel zum Tragen kommen.

Eine Vermögenszuordnung kommt nicht in Betracht, da die erforderliche Antragsberechtigung nicht gegeben ist.

Die IG Farbenindustrie AG i. A. hat nach eigenen Angaben Ansprüche auf ca. 151 000 ha bebaute und unbebaute Grundstücke erhoben.

Etwa 40 % des Anlagevermögens der IG Farbenindustrie AG i. A. befanden sich auf dem Gebiet der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone und im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin. Der Bundesregierung liegen Erkenntnisse über den Wert dieses Anlagevermögens nicht vor.

44. Gibt es Rückgaben, Entschädigungen, Vermögenszuordnungen an Eigentum in den neuen Ländern oder andere Leistungen an Daimler Benz AG oder mit ihm in Zusammenhang stehende Unternehmen?

Liegen Anträge dazu vor?

Wenn ja, welche Vermögenswerte sind darunter?

Wie viele Grundstücke mit welcher Fläche und welchem Wert sind durch die Entscheidungen bzw. Anträge erfaßt?

Trifft es zu, daß sich darunter von 1945 bis 1949 enteignete Grundstücke befinden?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind bisher keine Entscheidungen über Rückübertragungen, Entschädigungen oder Vermögenszuordnungen zugunsten der Daimler Benz AG oder mit ihr im Zusammenhang stehende Unternehmen ergangen.

Die Daimler Benz AG wurde zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 6. Oktober 1949 im Rahmen der sogenannten Konzernenteignung gemäß den SMAD-Befehlen 124 und 64 enteignet. Nach Nummer 1 der Gemeinsamen Erklärung sind somit Restitutionsansprüche ausgeschlossen. Ausgleichsleistungen sind nach dem Entwurf des Ausgleichsgesetzes nicht vorgesehen; juristische Personen sollen vielmehr nicht anspruchsberechtigt sein.

Die Daimler Benz AG hat vermögensrechtliche Ansprüche bei den zuständigen Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen geltend gemacht. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, welche Vermögenswerte im einzelnen beansprucht werden und wie hoch deren Wert einzuschätzen ist.

45. Trifft es zu, daß weitere Firmen Antrag auf Rückgabe von 1945 bis 1949 enteigneter Grundstücke gestellt haben?  
Wenn ja, welche?  
Wenn ja, welche Vermögenswerte sind darunter?  
Wie viele Grundstücke mit welcher Fläche und welchem Wert sind durch die Entscheidungen bzw. Anträge erfaßt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Angaben vor.

46. Wie steht die Regierung zu dem Sachverhalt, daß – trotz bisher fehlender Regelungen – in der Treuhandbilanz Milliardenbeträge für Ausgleichsleistungen vorgesehen sind?

Die in der D-Mark-Eröffnungsbilanz gebildeten Rückstellungen für Ausgleichsleistungen beruhen auf den im Treuhandgesetz, Einigungsvertrag und Vermögensgesetz verankerten Verpflichtungen der Treuhandanstalt.

Zum Zeitpunkt der Feststellung der D-Mark-Eröffnungsbilanz im Jahre 1992 war ein Wiedereinrichterprogramm geplant, das Zinssubventionen für die Wiedereinrichter von land- und forstwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieben vorgesehen hatte. Die hierfür gebildete Rückstellung hat die Treuhandanstalt mit dem nachfolgenden Jahresabschluß fehlbetragsmindernd wieder aufgelöst, nachdem dieses Programm nicht realisiert worden war.

47. Die D-Mark-Eröffnungsbilanz der Treuhandanstalt zum 1. Juli 1990 enthält Vermögensübertragungen von 25 285 000 000 DM, darunter
- |  |                    |
|--|--------------------|
| – für „Ausgleichsleistungen für Vermögens- und Ertragsverluste von Restitutionsberechtigten gemäß Vermögensgesetz“ | 14 950 000 000 DM, |
| – für Restitutionsansprüche  | 6 420 000 000 DM,  |
| – für unsichere Eigentumsansprüche   | 730 000 000 DM,    |
| – für das Wiedereinrichterprogramm   | 3 185 000 000 DM.  |
- a) Erfolgten aus dem Treuhandvermögen weitere als die oben aufgeführten Übertragungen von Vermögenswerten?  
Wenn ja, welche in welchem Umfang?
- b) Was wurde als „Ausgleichsleistungen“ ausgegeben?  
– An wen?

- Um welchen Wertumfang handelt es sich?
- Um welche Fläche?
- Um welche Anzahl von Grundstücken?
- Welche weiteren Ausgleichsleistungen werden mit dem aktuellen Wert dieser Position in der Treuhandbilanz noch vorgesehen?

- c) Was wurde für Restitutionsansprüche ausgegeben?  
– An wen?  
– Um welchen Wertumfang handelt es sich?  
– Um welche Fläche?  
– Um welche Anzahl von Grundstücken?
- d) Was wurde für „unsichere Eigentumsverhältnisse“ ausgegeben?  
– An wen?  
– Um welchen Wertumfang handelt es sich?  
– Um welche Fläche?  
– Um welche Anzahl von Grundstücken?
- e) Was wurde für das Wiedereinrichterprogramm ausgegeben?  
– An wen?  
– Um welchen Wertumfang handelt es sich?  
– Um welche Fläche?  
– Um welche Anzahl von Grundstücken?

a) Zusätzlich zu den oben genannten Rückstellungen hat die Treuhandanstalt in ihrer D-Mark-Eröffnungsbilanz noch 2 646 Mio. DM für Ansprüche von Kommunen auf das MfS-Vermögen berücksichtigt.

b) Bei der Rückübertragung von Unternehmen muß die Treuhandanstalt gemäß § 6 des Vermögensgesetzes Ausgleichszahlungen leisten, sofern im Zeitpunkt der Rückgabe wesentliche Verschlechterungen der Vermögens- oder Ertragslage festzustellen sind.

Von den in der D-Mark-Eröffnungsbilanz ausgewiesenen 14 950 Mio. DM voraussichtlichen Ausgleichsleistungen sind bis zum 31. Dezember 1993 2 226 Mio. DM Ausgleichsleistungen gewährt worden. Nach neueren Erkenntnissen konnten die ursprünglich eingeschätzten Ausgleichsleistungen um 4 450 Mio. DM vermindert werden. Damit verbleiben noch 8 274 Mio. DM als voraussichtlich zu bedienende Ansprüche.

Bis Ende 1993 hatte die Treuhandanstalt rd. 4300 ganze Unternehmen oder Betriebsteile an die früheren Eigentümer rückübertragen. Fläche und Anzahl der dabei zurückgegebenen Grundstücke werden von der Treuhandanstalt nicht gesondert erfaßt.

c) und d) Die in der D-Mark-Eröffnungsbilanz der Treuhandanstalt gebildeten Rückstellungen für



Restitution	6 420 Mio. DM
Kommunalisierungsansprüche	2 646 Mio. DM
unsichere Eigentumsverhältnisse	<u>730 Mio. DM</u>
	9 796 Mio. DM

betreffen land- und forstwirtschaftliches sowie ehemaliges NVA- und MfS-Vermögen.

Bis zum 31. Dezember 1993 wurden 181 900 ha landwirtschaftliche Fläche, 16 NVA-Objekte und 1 634 MfS-Objekte an die Kommunen und andere Berechtigte übertragen und damit 3 093 Mio. DM Rückstellungen verbraucht.

e) Siehe Antwort zu Frage 46.

48. Durch den Bund wurden lt. Einigungsvertrag die militärischen Ausrüstungen der NVA der DDR übernommen.

- Was wurde an Waffen und militärischem Gerät mit welchem Wert durch den Bund von der DDR übernommen?
- Welcher Erlös wurde durch Verkauf erzielt?
- In welche Länder erfolgte der Verkauf?
- Welchen Wert und welchen Beschaffungswert haben die von der DDR übernommenen 24 MIG-29 für die Bundeswehr?

a) 1. Über Art und Menge des übernommenen Materials wurde der Deutsche Bundestag in Beantwortung einer Kleinen Anfrage bereits umfassend unterrichtet. Die Antwort der Bundesregierung ist als Drucksache 12/2026 dokumentiert.

Hingewiesen wird auch auf die Berichte der Bundesregierung über den Fortgang der Verwertung von früherem NVA-Material an den Verteidigungsausschuß und den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages.

2. Darüber hinaus hat das Bundesministerium des Innern von der ehemaligen Grenzbrigade Küste (Teil der NVA) insgesamt 40 mittelgroße und kleinere Seefahrzeuge/Patrouillenboote (Durchschnittsdienstalter 15 bis 20 Jahre) gemäß nachfolgender Aufstellung übernommen:

9 Patrouillenboote Typ Kondor	(52 m)
3 Patrouillenboote Typ 151	(49 m)
13 Patrouillenboote Typ Bremse	(23 m)
9 Dienstboote Typ SAB	(12 m)
6 Dienstboote Typ GSB	(12 m)

3. Der Wert des von der ehemaligen NVA übernommenen Materials konnte nicht ermittelt werden, weil es in der ehemaligen NVA in diesem Bereich ein den Grundsätzen des Preisrechts entsprechendes Rechnungswesen nicht gab.

Eine kalkulierte Ermittlung des Zeitwerts des gesamten Materials wurde nicht durchgeführt; lediglich in Einzelfällen wurden zur Feststellung von Verkaufspreisen Wertfeststellungen unter

Berücksichtigung des Lebensalters, der noch zu erwartenden Nutzungsdauer und des Zustandes des Materials vorgenommen.

b) Das Bundesministerium der Verteidigung erzielte durch Einzelverkäufe und Regierungsverträge bis Ende 1993 Erlöse in Höhe von insgesamt 338 Mio. DM.

Das Bundesministerium des Innern hat durch den Verkauf von Booten Erlöse von insgesamt 505 000 DM erzielt.

c) 1. Materialverkäufe erfolgten an sieben Staaten auf der Basis bilateraler Regierungsabkommen. Mit den jeweiligen Empfängerstaaten wurde auf deren Wunsch Vertraulichkeit vereinbart.

2. Das Bundesministerium des Innern hat Patrouillenboote im Rahmen der polizeilichen Ausstattungshilfe an folgende Länder verkauft:

Malta:	2 Patrouillenboote Typ Kondor 2 Patrouillenboote Typ Bremse
Tunesien:	4 Patrouillenboote Typ Kondor 5 Patrouillenboote Typ Bremse
Jordanien:	2 Patrouillenboote Typ Bremse
Zypern:	5 Dienstboote Typ SAB

d) Der Beschaffungswert der übernommenen 24 Mig-29 ist mit ca. 20 Mio. DM/Lfz anzunehmen. Der Gesamtwert beträgt demnach 480 Mio. DM.

Die Angaben sind nicht aus den Beschaffungskosten abgeleitet, die die DDR für die Beschaffung geleistet hat. Diese Kosten sind hier nicht bekannt. Sie wurden vielmehr einem russischen Verkaufsangebot des Jahres 1992 entnommen.

#### Soziales – Renten

49. Genießen die zwischen dem 7. Oktober 1949 und dem 3. Oktober 1990 von Bürgerinnen und Bürgern der DDR erworbenen Rentenanwartschaften (aufgrund von Beitragsleistungen oder durch Zugehörigkeit zu einem öffentlich-rechtlichen Versorgungssystem) den Schutz nach Artikel 14 GG?

Nein. Nach Auffassung der Bundesregierung gilt die Eigentumsgarantie des Artikels 14 des Grundgesetzes im Beitrittsgebiet erst seit dem 3. Oktober 1990.

Bis zum Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland galt für Bewohner der DDR das Grundgesetz nicht. Die Anwartschaften und Ansprüche aus dem sozialen Sicherungssystem der DDR sind somit nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben worden. Das Grundgesetz ist durch den Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland dort auch nicht rückwirkend in Kraft getreten. Die Leistungen in den neuen Bundesländern werden nicht aufgrund von Beitragszahlungen bis zum 2. Oktober 1990 an einen Rentenversicherungsträger der Bundesrepublik Deutschland, sondern aufgrund einer gesetzgebe-

rischen Entscheidung erbracht, kraft derer die Renten-(anwartschafts-)berechtigten konstitutiv in die gesetzliche Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland einbezogen wurden. Nicht eine Beitragszahlung begründet also den Anspruch, sondern das Gesetz erst gewährt ein Recht.

50. Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß durch die im Einigungsvertrag enthaltene Bestandsschutzklausel Zusagen gemacht wurden, die für die Betroffenen einen Vertrauensstatbestand geschaffen haben, dem der Bundesgesetzgeber bei einer gesetzlichen Neuregelung Rechnung zu tragen hat?

Wie beurteilt sie das Abweichen von dieser Bestandsschutzregelung im Rentenüberleitungsgesetz, speziell in Artikel 3, obwohl ihr gegenüber andere gesetzgeberische Anliegen zurückzutreten haben?

Nein. Die Ansprüche und Anwartschaften aus Versorgungssystemen der ehemaligen DDR standen von vornherein unter dem Vorbehalt der Ankündigung im Staats- bzw. Einigungsvertrag, die Versorgungssysteme zu schließen, die erworbenen Anwartschaften und Ansprüche in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen sowie ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen (Anlage II, Kapitel VIII, Sachgebiet H, Abschnitt III, Nr. 9, Buchstabe b, Satz 3 Einigungsvertrag). Im übrigen ergibt sich aus der Antwort auf die Fragen 7 und 8, daß Einigungsvertrag und Renten-Überleitungsgesetz „einfaches Recht“ beinhalten. Sie stehen folglich auf einer Stufe, so daß ein Konkurrenzverhältnis zugunsten des Renten-Überleitungsgesetzes zu lösen ist.

Gemäß Artikel 9 Abs. 2 und 4 des Einigungsvertrages gilt auch das in Anlage II aufgeführte Recht als Bundesrecht fort, wenn es u. a. Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung betrifft und sich auf Sachgebiete bezieht, die im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes bundesrechtlich geregelt sind.

Dies trifft auf die hier relevanten Bestandsschutzregelungen der Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 Buchstabe b Satz 4 zu:

Die gesetzliche Rentenversicherung ist als Zweig der Sozialversicherung Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Artikel 74 Nr. 12 des Grundgesetzes, so daß auch die sog. Bestandsschutzregelungen als Bundesgesetz weitergelten und damit abänderbar sind.

51. Welche Schritte beabsichtigt die Bundesregierung künftig in den neuen Bundesländern zu unternehmen, um das derzeitige erreichte Eckrentenniveau Ost zu West von 72,7 % schnellstmöglich den übrigen Ländern anzugleichen, wie es Artikel 30 Abs. 5 des Einigungsvertrages bestimmt?

Mit dem Renten-Überleitungsgesetz (RÜG) wurde bis zur Verwirklichung einheitlicher Einkommensverhält-

nisse in Gesamtdeutschland ein aktueller Rentenwert (Ost) eingeführt.

Die Renten mit aktuellem Rentenwert (Ost) sind nach § 255 a Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) entsprechend der Lohn- und Gehaltsentwicklung im Beitrittsgebiet so anzupassen, daß ein ebenso hohes Nettorentenniveau wie im übrigen Bundesgebiet gesichert wird. Zur Realisierung dieser Zielsetzung werden in den neuen Bundesländern halbjährliche Rentenanpassungen vorgenommen, die auf die voraussichtliche Lohnentwicklung abstellen. Dies ist für eine Übergangszeit erforderlich, da aufgrund der hohen Einkommenssteigerungen in den neuen Bundesländern ein Abstellen auf einen zurückliegenden Zeitraum zu einem Absinken des Nettorentenniveaus führen würde. Die verfügbare Standardrente in den neuen Bundesländern (Rente eines Versicherten mit 45 Versicherungsjahren, dessen Verdienst jeweils dem volkswirtschaftlichen Durchschnittsverdienst entsprochen hat) erreichte mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 1994 75,1 % der vergleichbaren Standardrente in den alten Bundesländern.

Wenn der aktuelle Rentenwert (Ost) dem aktuellen Rentenwert angeglichen sein wird, d. h. bei Erreichung einheitlicher Einkommensverhältnisse in den alten und neuen Bundesländern, verlieren auch hinsichtlich der Rentenanpassung Sonderregelungen für die neuen Bundesländer ihre Berechtigung.

52. Für die meisten älteren Bürgerinnen und Bürger in den neuen Bundesländern steht die Rente als einziges Alterssicherungssystem – gegenüber bis zu drei Säulen in den westlichen Bundesländern – zur Verfügung.

Wie steht die Bundesregierung angesichts dieses Sachverhalts zu der Forderung, DDR-typische Zuschläge – wie Pflege- und Blindengeld – bzw. die Sozialzuschläge sowie Betriebsrenten uneingeschränkt beizubehalten, vor allem vor dem Hintergrund bereits fast völlig gleicher Lebenshaltungskosten?

Es ist sicherlich zutreffend, daß die überwiegende Zahl der Bürgerinnen und Bürger in den neuen Bundesländern gegenwärtig im Alter nur auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgreifen kann. Ergänzende Formen der Altersvorsorge, z. B. betriebliche und überbetriebliche Altersversorgung oder private Formen der Altersvorsorge, nehmen im Gebiet der neuen Bundesländer einen wesentlich geringeren Umfang ein als im bisherigen Bundesgebiet. Dies muß jedoch nicht zwingend zu einer schlechteren Altersvorsorge führen als bei den Versicherten im bisherigen Bundesgebiet.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß die Versicherten im Gebiet der neuen Bundesländer in der Regel über einen längeren Zeitraum der Solidargemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung angehört und deshalb häufig Rentenansprüche erworben haben, die zumindest nach Angleichung der Einkommensverhältnisse im Gebiet der neuen Bundesländer an die im bisherigen Bundesgebiet höher sein werden,

als die der Bürgerinnen und Bürger im bisherigen Bundesgebiet.

Das Fehlen von Formen der betrieblichen und überbetrieblichen Zusatzversorgung sowie der privaten Altersvorsorge kann nicht dadurch ersetzt werden, daß soziale Leistungen der ehemaligen DDR, z. B. Pflege- und Blindengelder oder Sozialzuschläge, uneingeschränkt weitergezahlt werden.

Bereits mit dem Gesetz über die Sozialversicherung vom 28. Juni 1990 hatte die ehemalige DDR festgelegt, daß Pflegegelder und Blindengelder nicht Leistungen der Rentenversicherung sind, sondern von den Trägern der Rentenversicherung lediglich ausgezahlt und diesen erstattet werden. Mit dieser Regelung war die ehemalige DDR einer Verpflichtung des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR nachgekommen, das Sozialversicherungssystem der DDR an das gegliederte System der sozialen Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland anzugleichen. Im gegliederten System der sozialen Sicherung der Bundesrepublik Deutschland ist eine Zahlung von Pflegegeldern und Sonderpflegegeldern durch die Rentenversicherung nicht vorgesehen. Deshalb war es sachgerecht, wenn im Rahmen der Durchführung des Staatsvertrages durch das Sozialversicherungsgesetz die Zahlung von Pflegegeldern und Blindengeldern zu Lasten der Rentenversicherung beendet wurde. An diese Entscheidung wurde auch mit dem Renten-Überleitungsgesetz festgehalten. Seit dem 1. Januar 1992 werden Leistungen an pflegebedürftige und blinde Personen in den neuen Bundesländern unter den gleichen Voraussetzungen gezahlt wie im bisherigen Bundesgebiet. In diesem Zusammenhang muß auch darauf hingewiesen werden, daß die Leistungen an pflegebedürftige und blinde Personen nach dem bundesdeutschen Recht vielfach höher sind als die vergleichbaren Leistungen nach dem ehemaligen DDR-Rentenrecht. Soweit die Leistungen nach DDR-Rechtsvorschriften höher waren als die vergleichbaren Leistungen nach dem bundesdeutschen Recht, würde die unveränderte Weiterzahlung dieser Leistungen zu einer ungerechtfertigten Besserstellung der Bürgerinnen und Bürger in den neuen Bundesländern gegenüber Bürgerinnen und Bürgern im bisherigen Bundesgebiet führen.

Der Sozialzuschlag ist eine pauschalierte Form der Sozialhilfe. Die Einführung des Sozialzuschlags wurde damit begründet, daß sich das Sozialhilfesystem im Gebiet der neuen Bundesländer noch im Aufbau befindet. Nach den geltenden Vorschriften soll der Sozialzuschlag im Gebiet der neuen Bundesländer längstens bis zum 31. Dezember 1996 geleistet werden. Dabei ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß der Aufbau der Sozialhilfeverwaltung im Gebiet der neuen Bundesländer spätestens bis 1996 abgeschlossen sein dürfte, so daß für eine unbefristete Leistung dieser pauschalierten Form der Sozialhilfe über den 31. Dezember 1996 hinaus ein sachlicher Grund nicht zu erkennen ist. Die unveränderte Weiterzahlung des Sozialzuschlags über diesen Zeitpunkt hinaus würde zu einer ungerechtfertigten Besserstellung der Bürgerinnen und Bürger in den neuen Bundesländern gegen-

über Bürgerinnen und Bürgern im bisherigen Bundesgebiet führen.

Das Auslaufen der betrieblichen Zusatzrenten aufgrund der „Anordnung zur Einführung einer Zusatzrentenversorgung für die Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten volkseigenen Betrieben“ vom 9. März 1954 (im folgenden „Anordnung 1954“) zum 31. Dezember 1991 ergibt sich aus einer Regelung im Einigungsvertrag. Zum besseren Verständnis dieser Regelung ist darauf hinzuweisen, daß es sich bei den aufgrund der Anordnung 1954 erbrachten Leistungen um Leistungen gehandelt hat, die es in dieser Form im bundesdeutschen Recht nicht gibt. Von daher war auch eine Überleitung in die gesetzliche Rentenversicherung nicht möglich. Gleichartige Entscheidungen sind auch auf anderen Rechtsgebieten getroffen worden.

Es ist zwar verständlich, daß sich die betroffenen Arbeitnehmer durch den Wegfall ihrer Zusatzrenten beschwert fühlen. Andererseits ist aber auch zu berücksichtigen, daß infolge der Wiedervereinigung gerade im Bereich der gesetzlichen Alterssicherung ganz erhebliche Verbesserungen für die Rentner in den neuen Bundesländern erfolgt sind, die den Verlust der auf der Grundlage der Anordnung 1954 gewährten Leistungen mehr als kompensieren. So sind die Renten am 1. Juli 1990 auf ein Niveau angehoben worden, das relativ – d. h. entsprechend dem Einkommensgefüge im Gebiet der ehemaligen DDR – dem Niveau der im alten Bundesgebiet gezahlten Renten entspricht. Durch die Anhebung und die danach erfolgten Anpassungen ist die sogenannte Standardrente (d. h. die Rente des Durchschnittsverdieners mit 45 Versicherungsjahren) von Mitte 1990 bis heute auf weit mehr als den doppelten Betrag angestiegen.

Angesichts dieser Entwicklung erscheint das Auslaufen der betrieblichen Zusatzleistungen nach der Anordnung 1954 auch sozialpolitisch vertretbar.

53. Welchen Rechtsweg empfiehlt die Bundesregierung jenen Rentnerinnen und Rentnern, die nicht damit einverstanden sind, daß das Renten-Überleitungsgesetz *expressis verbis* ausweist – und auch danach ausgestaltet ist –, „die Vorgaben des Einigungsvertrages ... nicht einzuhalten“ (vgl. Problemstellung des Gesetzentwurfs, Drucksache 12/405 S. 1)?

Die Bundesregierung braucht den Rentnerinnen und Rentnern keinen Rechtsweg zu „empfehlen“, da sich die Zuständigkeit der Gerichte jeweils aus den einzelnen Gesetzen ergibt. Über Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Renten-Überleitungsgesetz haben die Sozialgerichte zu befinden; nach Ausschöpfung dieses Rechtsweges ist der Zugang zum Bundesverfassungsgericht möglich, sofern nicht – wie bereits in der Vergangenheit geschehen – die Sozialgerichte selbst die Angelegenheit dem Bundesverfassungsgericht vorlegen.

54. Wie groß schätzt die Bundesregierung den Personenkreis ein, der von den Regelungen des

Artikels 3 RÜG gegenwärtig (durch Bestandsrenten und Neuzugänge) und künftig (über Anwartschaften) betroffen ist?

Einen Anspruch auf Neuberechnung der Rente haben rd. 330 000 ehemals zusatz- und sonderversorgte Personen. Die Gesamtzahl der Berechtigten mit Anwartschaften aus Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen ist nicht bekannt, weil die Berechtigung und der Umfang der erworbenen Anwartschaften erst bei Klärung des einzelnen Versicherungskontos erkennbar werden. Grobe Schätzungen anhand bisheriger Erkenntnisse lassen jedoch darauf schließen, daß die Anzahl der Berechtigten mit unterschiedlich langen Zeiten der Zugehörigkeit zum jeweiligen Versorgungssystem bei etwa 4 Millionen Personen liegen könnte.

55. Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die zeitliche Reduzierung des Schutzes von Zahlbeträgen von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen nach DDR-Recht um 18 Monate (vom 30. Juni 1995 auf den 31. Dezember 1993)?

Durch § 4 Abs. 4 Anspruch- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) erfolgt keine Reduzierung des geschützten Zahlbetrages. Die Vorschrift regelt vielmehr, für welchen Neuzugang eine Vertrauensschutzregelung erforderlich ist. Dies war zulässig. Auf die Antwort zu Frage 50 wird verwiesen.

56. Welche Gründe sprechen in diesem Zusammenhang dagegen, die willkürlichen Zahlbetragsbegrenzungen von 2 700 DM bzw. 2 010 DM oder 802 DM sowie die pauschalen Anerkennungsgrenzen für Einkommen von 70 % bzw. zwischen 100 % und 140 % des jährlichen Durchschnittseinkommens aufzuheben?

Der Betrag von 2 010 DM wurde bereits für bestimmte Personengruppen von der freigewählten Volkskammer der ehemaligen DDR unter dem Gesichtspunkt des Abbaus überhöhter Leistungen infolge eines Auftrages aus dem 1. Staatsvertrag mit dem Rentenangleichungsgesetz und für bestimmte Sonderversorgungssysteme durch Grundsatzentscheidungen vorgesehen. Gleiches galt für die Reduzierung der Versorgungsbeträge an ehemalige Angehörige des Sonderversorgungssystems des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) auf 990 DM/Monat. Die Beibehaltung der von der freigewählten Volkskammer erfolgten vorläufigen Höchstbegrenzung auf 2 010 DM/Monat ist ein Zugeständnis des Gesetzgebers an den Vertrauensschutz der Bezieher dieser Leistungen. Der Betrag von 2 700 DM, der an die Versorgungshöhe anknüpft, die Angehörige der Altersversorgung der Intelligenz mit einem Bruttogehalt zwischen 3 000 M und 3 500 M/Monat und einer Versorgungszusage zwischen 60 % und 80 % dieses Bruttogehaltes zusammen mit der Rente aus der Sozialpflichtversicherung von 340 M/Monat im allgemeinen erreichen konnten, sichert insoweit den Schutz des Vertrauens dieses Personenkreises. Die Reduzierung des Zahlbetrags von

990 DM auf 802 DM/Monat war erforderlich, um sicherzustellen, daß Angehörige des Sonderversorgungssystems des MfS/AfNS keine höhere Versorgung erhielten als der Durchschnitt der Versichertenrentner im Juli 1991. Dies steht in engem Zusammenhang mit der ohne den Zwischenschritt der vorläufigen maschinellen Umstellung vorgeschriebenen Neuberechnung der Rente. Mit der Neuberechnung wird erreicht, daß den individuellen Gegebenheiten und ihren Auswirkungen auf die Rentenhöhe schnellstmöglich Rechnung getragen wird.

Die Problematik typisierender Regelungen im Bereich des berücksichtigungsfähigen Einkommens nach dem AAÜG, aber auch ihre Unvermeidbarkeit und damit ihre Notwendigkeit sind im Rahmen der Beratungen zum Renten-Überleitungs-Ergänzungsgesetz (Rü-ErgG) ausführlich erörtert worden, ohne daß eine gangbare, vertretbare und zugleich konsensfähige Alternative aufgezeigt worden wäre.

57. Womit rechtfertigt die Bundesregierung, daß es für viele ältere Bürgerinnen und Bürger, die Ansprüche aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen hatten und haben, seit der Währungsunion am 1. Juli 1990 zu keiner Rentenerhöhung kam, obwohl § 24 Abs. 5 des Rentenangleichungsgesetzes der DDR vom 28. Juni 1990, das bis 31. Dezember 1991 fortgeltendes Recht war, anderes bestimmte?

Nach den bisherigen Erkenntnissen ist der Rentenzahlbetrag nach der Anpassung am 1. Juli 1994 für mehr als 80 % der ehemals Zusatz- und Sonderversorgten bereits auf der Grundlage des vorläufig maschinell ermittelten Rentenbetrages höher als die Leistung, die dieser Personenkreis im Dezember 1991 bezogen hat.

Eine Dynamisierung der Zahlbeträge für die Zeit vor Dezember 1991 war nicht möglich, weil hierdurch neue Besitzstände aufgebaut würden, ohne daß erkennbar wäre, wie hoch die sich aufgrund der Neuberechnung ergebende Rente tatsächlich sein wird. Führt die Neuberechnung zu einem höheren Rentenanspruch, was sehr häufig der Fall sein wird, werden die Differenzbeträge für Zeiten des Rentenbezuges, längstens bis zum 1. Juli 1990 zurück, nachgezahlt.

58. Stimmt die Bundesregierung zu, daß es durch solche und andere Entscheidungen bei Tausenden von Rentnerinnen und Rentnern zu Realeinkommensverlusten kam, die einen steigenden Verlust an Lebensqualität, u.a. durch beschränkte Möglichkeiten der sozio-kulturellen Teilhabe, nach sich ziehen?

Nein. In der Regel kann es nicht zu Realeinkommensverlusten kommen. In den wenigen Fällen, in denen dies dennoch der Fall ist, treten Realeinkommensverluste im allgemeinen lediglich vorübergehend ein. Auf die Antwort zu Frage 57 wird verwiesen.

59. Wie schätzt die Bundesregierung den rechtsstaatlichen Charakter der Ausgestaltung der

Kürzungs- und Aberkennungsmodalitäten für Entschädigungsrenten (§ 5 Entschädigungsrentengesetz) durch eine Kommission (nach Artikel 4 des Renten-Überleitungsgesetzes, Versorgungsruhengesetz) ein?

Nach Auffassung der Bundesregierung hat der Gesetzgeber die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit bei der Ausgestaltung des Kürzungs- und Aberkennungsverfahrens nach dem Versorgungsruhen- und Entschädigungsrentengesetz in besonderem Maße berücksichtigt.

Zum einen ist der Verwaltungsentscheidung des Bundesversicherungsamtes eine Empfehlung einer unabhängigen Kommission vorgeschaltet, die aufgrund ihrer Besetzung und der ihr obliegenden umfangreichen Ermittlungstätigkeit mit besonderer Sachkunde im Einzelfall ausgestattet ist. Des weiteren sind die Anhörungsrechte der Betroffenen mit besonderen Erweiterungen versehen worden. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den im Sozialrecht üblichen Regelungen der Sozialgesetzbücher I und X; gegen die Entscheidung des Bundesversicherungsamtes ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet. Danach besteht keinerlei Veranlassung, die Rechtsstaatlichkeit des Kürzungs- und Aberkennungsverfahrens in irgendeiner Weise in Zweifel zu ziehen oder geringzuschätzen.

60. In der als Armee der Einheit bezeichneten Bundeswehr gilt für Berufssoldaten aus Ost und West ein ungleiches Versorgungsrecht. Die aus der NVA übernommenen Berufssoldaten erhalten bei ihrer Entlassung in den Ruhestand ein entschieden geringeres Ruhegehalt als jene aus der alten Bundeswehr (West 75 %, NVA 35 %).  
Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um dieser Ungleichbehandlung ein Ende zu setzen, und wie steht sie zu entsprechenden Nachzahlungen?

Nach dem Einigungsvertrag richtet sich die Altersversorgung aller Angehörigen des früheren öffentlichen Dienstes der DDR nach rentenrechtlichen Vorschriften. Diese Grundentscheidung ist durch das Renten-Überleitungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) und seine zwischenzeitlichen Änderungen konkretisiert worden. Das Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und die Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1993 (BGBl. I S. 378) sehen daher für die als Berufssoldaten in die Bundeswehr übernommenen Angehörigen der ehemaligen NVA folgendes vor: Dienstzeiten in der Bundeswehr werden ohne Einschränkung bei der Berechnung des Ruhegehalts nach dem SVG berücksichtigt, NVA-Dienstzeiten dagegen nur, wenn diese – ggf. zusammen mit anderen Beschäftigungszeiten im Beitrittsgebiet – weniger als fünf Jahre gedauert haben (und daher die rentenrechtliche Wartezeit nicht erfüllt ist).

Die Altersversorgung der angesprochenen Berufssoldaten ist daher nicht ausschließlich nach der Höhe des erreichbaren Ruhegehalts nach dem SVG zu bewerten.

Sie beruht vielmehr grundsätzlich auf zwei Komponenten, nämlich einerseits auf der nach der jeweiligen Bundeswehrzeit erdienten soldatenrechtlichen Versorgung und andererseits auf der später hinzutretenden Rente für die beruflichen Tätigkeiten vor dem 3. Oktober 1990.

Bei dieser Regelung konnte nicht die Überlegung im Vordergrund stehen, gleiche Bedingungen in Ost und West zu schaffen; maßgebend mußte vielmehr der Grundsatz der Gleichbehandlung der Beamten/Berufssoldaten Ost mit der übrigen Bevölkerung in den neuen Bundesländern sein, z. B. auch mit den zahlreichen früheren Angehörigen der ehemaligen NVA, die allein aus Altersgründen nicht in die Bundeswehr übernommen werden konnten und daher ausschließlich auf Rentenleistungen angewiesen sind bzw. sein werden.

Ein gleichhoher Ruhegehaltssatz von 35 % wie der Anfrage zugrunde gelegt, ergibt sich nicht bei allen aus der ehemaligen NVA übernommenen Berufssoldaten. Die Höhe des Ruhegehalts ist vielmehr u. a. von der geleisteten Dienstzeit in der Bundeswehr abhängig und kann bei lebensjüngeren Berufssoldaten ebenso wie bei ihren West-Kameraden an den Höchstsatz von 75 % heranreichen. Da andererseits im Beitrittsgebiet – abweichend vom Alt-Bundesgebiet – auch lebensälteren Soldaten – und zwar generell bis hin zu den 49jährigen – eine Berufung in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten ermöglicht wird, fällt in diesen Fällen aufgrund der vergleichsweise kurzen Restdienstzeit in der Bundeswehr die erdiente Versorgung nach dem SVG entsprechend niedriger aus. Liegt sie unter dem Niveau der gesetzlich festgelegten Mindestversorgung, wird sie entsprechend angehoben. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß auch die allgemeine, d. h. nicht amtsbezogene Mindestversorgung von zur Zeit 2 133 DM noch deutlich über der im Beitrittsgebiet für Männer gezahlten durchschnittlichen Versichertenrente liegt. Dies gilt um so mehr für die amtsbezogene Mindestversorgung von 35 % soweit diese – insbesondere bei Stabsoffizieren – oberhalb dieses Betrages liegt.

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus aber auch, daß neben der Mindestversorgung aus den NVA-Dienstzeiten bei Erfüllung der Voraussetzungen für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung Anspruch auf Rente besteht. Dieser beträgt für jeden Entgeltspunkt nach den ab 1. Juli 1994 geltenden Werten 34,49 DM, woraus sich bei z. B. 20 Dienstjahren mit 20 Entgeltspunkten eine Rente in Höhe von rd. 690 DM/Monat ergibt. Diese Rente steigt im Zuge der Angleichung der Einkommen (ohne weitere Dynamisierungseffekte aus Westanpassungen) auf rd. 920 DM/Monat. Auch nach der vorgeschriebenen Anrechnung dieser Rente auf bestimmte Teile der Mindestversorgung verbleibt so eine Gesamtversorgung, die je nach Besoldungsgruppe die Mindestversorgung mehr oder weniger deutlich übersteigt.

Zur Überbrückung der zwischen Zuruhesetzung als Berufssoldat (52./53. Lebensjahr) und Rentenbeginn (regelmäßig 65. Lebensjahr) liegenden Zeit wird das Ruhegehalt gemäß § 26 a SVG ab dem 60. Lebensjahr

für jedes Jahr einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, also auch für jedes Jahr der NVA-Zugehörigkeit, um 1 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von 70 % und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles (spätestens bis zum 65. Lebensjahr) angehoben. Von dieser Regelung sind bisher die Empfänger von Mindestversorgungsbezügen ausgeschlossen. Dieser Ausschluß soll jedoch nach einem Gesetzentwurf der Bundesregierung im Rahmen einer Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes beseitigt werden; dabei soll gleichzeitig aus Gründen der Kostenneutralität der Steigerungssatz (für Berufssoldaten Ost und West) von 1 % auf 0,75 % herabgesetzt werden. Die Verabschiedung einer solchen Regelung würde für die Betroffenen zu einer zum Teil erheblichen Verbesserung ihrer Versorgung führen.

Weitergehende Änderungen, insbesondere die volle Anrechnung der NVA-Dienstzeiten beim Ruhegehalt, werden seitens der Bundesregierung nicht angestrebt.

#### Soziales – Wohnen, Mieten

61. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß sie mit den nicht unerheblichen Mieterhöhungen in Ostdeutschland zum 1. Oktober 1991, zum 1. Januar 1993 und zum 1. Januar 1994 dem im Einigungsvertrag formulierten Anspruch, „den höchstzulässigen Mietzins unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung schrittweise“ zu erhöhen, gerecht geworden ist?

Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, daß insbesondere unter Einbeziehung von Modernisierungs- und Instandsetzungsumlagen sowie von Betriebskosten die Wohnkostenbelastung vieler Menschen in Ostdeutschland trotz Wohngeld sozial unverträglich ist?

Den Verordnungen zur Anhebung der Grundmieten und zur Umlage der Betriebskosten, die mit Zustimmung der Bundesländer beschlossen wurden, lagen sorgfältige Untersuchungen zur Einkommensentwicklung zugrunde. Die Mieterhöhungen waren so bemessen, daß sie zusammen mit den übrigen Preissteigerungen nur einen Teil der nominellen Einkommenszuwächse in Anspruch nahmen. Die meisten Haushalte konnten so erhebliche Realeinkommenszuwächse verzeichnen. Durch das Sonderwohngeld wurde sichergestellt, daß auch die Mieter mit ungünstiger Einkommensentwicklung die Mieterhöhungen in der Regel finanziell verkraften konnten. Auch die Modernisierungsumlage betrug Mitte 1993 im Durchschnitt der betroffenen Wohnungen 1,30 DM pro m<sup>2</sup> monatlich, auf alle Wohnungen bezogen 0,16 DM. Diese Zahlen belegen, daß sich das Modernisierungstempo an der allgemeinen Einkommensentwicklung orientiert.

62. Auf welche wissenschaftlichen Erhebungen über reale Einkommensentwicklungen in Ostdeutschland unter Berücksichtigung spezifischer Bevölkerungsgruppen (Rentner, Vorruheständler, Arbeitslose, ABM- und Umschüler) stützt sich eine eventuelle Bejahung der Frage 61?

Die zur Vorbereitung der Mietenreformschritte durchgeführten Untersuchungen zur Einkommensentwicklung

stützten sich in erster Linie auf Analysen der Tariflohnerhöhungen, Simulationsergebnisse des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, die Haushaltsbudgetstatistik, das Frühjahrsgutachten fünf namhafter Wirtschaftsforschungsinstitute sowie zwei im Auftrag des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom Institut für Stadtforschung in Berlin durchgeführte empirische Untersuchungen in den neuen Ländern. Im Zusammenhang mit der Prognose der zukünftigen Höhe der sog. „Sozialeinkommen“, d. h. der Einkommen von Arbeitslosen, Kurzarbeitern, Rentnern usw. ist zu berücksichtigen, daß diese regelmäßig entsprechend der allgemeinen Lohnentwicklung angehoben werden.

63. Ist der Bundesregierung bewußt, daß bei Analyse der vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau herausgegebenen Broschüre „Haus und Wohnung im Spiegel der Statistik 1993“ deutlich wird, daß die Menschen in Ostdeutschland im Durchschnitt trotz wesentlich geringerer Einkommen unter Berücksichtigung von Wohnflächenverbrauch, Alter der Wohnung und Standard die gleichen Mietkosten haben wie Bürger der alten Bundesländer im freifinanzierten Wohnungsbau?

Die Broschüre „Haus und Wohnung im Spiegel der Statistik 1993“ gibt die monatlichen Quadratmetermieten des Jahres 1987 wieder, die im Rahmen der damals durchgeführten Gebäude- und Wohnungszählung ermittelt wurden. Infolge der weiteren Mietentwicklung erreichte die durchschnittliche Bruttokaltmiete in den alten Ländern Ende 1993 einen Wert von ca. 8,90 DM. Nach einer vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in Auftrag gegebenen Untersuchung lag die Bruttokaltmiete in den neuen Ländern 1993 mit im Durchschnitt 5,60 DM spürbar unter dem Westniveau. Seit dem letzten Mietanhebungsschritt zum 1. Januar 1994 liegt die Bruttokaltmiete in den neuen Ländern bei ca. 6,10 DM pro m<sup>2</sup> und Monat.

64. Hält die Bundesregierung es für erforderlich, angesichts der nicht in dem Maße wie vorausgesehenen Einkommensentwicklung ihr mietenpolitisches Konzept zu überarbeiten und insbesondere die Mieterhöhung zum 1. Januar 1994 und die Einführung des Vergleichsmietensystems ab 1995 zurückzunehmen?

Laut der in der Antwort auf Frage 63 zitierten Untersuchung sind die verfügbaren Einkommen der Mieter in Ostdeutschland zwischen Februar/März 1992 und Mitte 1993 um 28 % angestiegen. Die positive Einkommensentwicklung erstreckte sich auch auf die Bezieher von Sozialeinkommen, wie z. B. die Arbeitslosen- und Rentnerhaushalte. Damit ist die tatsächliche Entwicklung der Einkommen sogar noch günstiger ausgefallen als von der Bundesregierung 1992 prognostiziert. Zu Änderungen der mietenpolitischen Beschlüsse besteht also kein Anlaß (siehe auch Antwort auf Frage 61).

65. Ist sich die Bundesregierung bewußt, daß die mögliche Umlage von Instandsetzungskosten

ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes sowie gegen Geist und Buchstaben des Bürgerlichen Gesetzbuches ist?

Die Bundesregierung sieht in der nach § 3 der Zweiten Grundmietenverordnung vom 27. Juli 1992 möglichen freiwilligen Vereinbarung von Mieterhöhungen nach Instandsetzung keine Verletzung des Gleichheitsgebots.

Nach dem durch den Einigungsvertrag eingeführten § 11 Abs. 7 des Miethöhegesetzes ist die Bundesregierung ermächtigt, in den neuen Ländern durch Rechtsverordnung zuzulassen, daß bis zum Januar 1996 auch Aufwendungen für Instandsetzungsmaßnahmen auf die Mieter überwält werden können. Grundsätzlich ist es zwar Sache des Vermieters, die notwendigen Kosten für die Instandsetzung selbst zu tragen. Die hierfür aufgewendeten Kosten sind in der Miete enthalten. Die niedrigen Mietpreise in der früheren DDR haben es jedoch nicht zugelassen, die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen in dem erforderlichen Umfang vorzunehmen; die Mieter haben sie also auch nicht mit ihrer Miete bezahlt. Aus diesem Grunde erscheint es gerechtfertigt, zum Abbau des Instandsetzungsrückstaus begrenzt bis zum Januar 1996 Mieterhöhungen wegen Instandsetzungsmaßnahmen zuzulassen.

Mieterhöhungen wegen Instandsetzung sind nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarungen zwischen den Mietparteien zulässig. Die sich daraus ergebende Erhöhung der jährlichen Miete darf 5,5 % der auf die Wohnungen entfallenden Kosten der Instandsetzungsmaßnahmen nicht übersteigen. Der Mieterhöhungsbetrag ist auf höchstens ein Drittel der höchstzulässigen Grundmiete (ohne Erhöhungen für Modernisierung) begrenzt. Bei der Vereinbarung instandsetzungsbedingter Mieterhöhungen in bestehenden Verträgen ist der Mieter zusätzlich durch ein innerhalb eines Monats auszuübendes Widerrufsrecht geschützt.

66. Wie hoch wird bei der 1995 geplanten Überführung des ostdeutschen Wohnungsbestandes ins Vergleichsmietensystem der Anteil von „Sozialwohnungen“ im Verhältnis zum Gesamtbestand der Wohnungen in Ostdeutschland sein?

Die Förderung von „Sozialwohnungen“ im klassischen Wortsinn, d. h. nach dem für die Wohnungsbauförderung einschlägigen Zweiten Wohnungsbaugesetz, gibt es in den neuen Bundesländern erst seit 1991. In den Jahren 1991 bis 1993 sind rd. 63 700 Sozialwohnungen gefördert worden, die zum Teil fertiggestellt sind. Darüber hinaus unterliegen rd. vier Fünftel des gesamten Mietwohnungsbestandes im Beitrittsgebiet dem Belegungsrechtsgesetz und damit einer Belegungsbindung. Ihre Mieten sind nach der Ersten und Zweiten Grundmietenverordnung preisgebunden. Sie sind damit ihrer Funktion nach Sozialwohnungen vergleichbar.

Ende 1995 läuft das Belegungsrechtsgesetz aus. Anschließend haben die Länder aufgrund einer Er-

mächtigung im Altschuldenhilfegesetz die Möglichkeit, bis zu 50 % der Wohnungen von kommunalen Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften und Kommunen, die Altschuldenhilfe in Anspruch genommen haben, einer Belegungsbindung zu unterwerfen.

67. Wie hoch wird der Anteil an „Sozialwohnungen“ am genannten Bestand der Wohnungen in den alten Bundesländern zu dieser Zeit sein?

Die Zahl der Sozialwohnungen wird nicht jährlich ermittelt. 1993 dürfte knapp ein Fünftel der Mietwohnungen in den alten Bundesländern sozial gebunden gewesen sein.

68. Hält die Bundesregierung den nach dem Übergang ins Vergleichsmietensystem vorhandenen Bestand an „Sozialwohnungen“ in Ostdeutschland aus wohnungs-, kommunal- und sozialpolitischer Sicht für ausreichend?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Länder von der Ermächtigung im Altschuldenhilfegesetz in dem Umfang Gebrauch machen werden, in dem sie einen Bestand an belegungsgebundenen Wohnungen für erforderlich halten.

69. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die im Einigungsvertrag formulierten Zielstellungen, den Wohnungsbestand Ostdeutschlands in eine marktwirtschaftliche Wohnungswirtschaft zu überführen, der Übergang ins Vergleichsmietensystem und das Ziel beschleunigter Wohnungsprivatisierungen aus wohnungs-, kommunal- und sozialpolitischer Sicht falsch waren, weil sie Wohnungsprobleme verschärfen, anstatt sie zu lösen?

Wenn nicht, warum nicht?

Wenn ja, welche Korrekturen hält die Bundesregierung diesbezüglich für nötig und möglich?

Die, gemessen an westlichen Standards, schlechte Wohnungsversorgung in der ehemaligen DDR hat eindrücklich vor Augen geführt, daß es zu einem marktwirtschaftlich organisierten Wohnungswesen keine Alternative gibt. Der Einigungsvertrag weist deshalb der Wohnungspolitik den Weg, das Wohnungswesen in den neuen Ländern schrittweise in die Soziale Marktwirtschaft zu überführen. Die an dieser Zielvorgabe orientierte Wohnungspolitik der Bundesregierung hat erhebliche Erfolge vorzuweisen. So hat die mittlerweile in Gang gekommene umfangreiche Investitionstätigkeit in den neuen Ländern bereits zu einer spürbaren Verbesserung der Wohnungsversorgung geführt. In etwa jeder dritten Wohnung wurden bisher Instandhaltungs- und/oder Modernisierungsmaßnahmen vorgenommen. Auch der Wohnungsneubau weist hohe Zuwachsraten auf. Auf die Vorbemerkung Nummer 12 wird verwiesen. Angesichts dieser positiven Entwicklung ist die Bundesregierung entschlossen, den eingeschlagenen Weg einer marktwirtschaftlich orientierten Wohnungspolitik konsequent fortzusetzen.

70. Wie viele offiziell registrierte Obdachlose gab es 1989 in der DDR und der Bundesrepublik Deutschland, und wie hoch wurde die jeweilige Dunkelziffer geschätzt (bitte mit Quellenangabe)?  
Wie hat sich die registrierte und geschätzte Zahl (bitte mit Quellenangabe) von Obdachlosen in der Bundesrepublik Deutschland entwickelt (bitte getrennt nach alten und neuen Bundesländern angeben)?
71. In welchem Maße tragen
- die bisherigen Mieterhöhungen,
  - der Übergang ins Vergleichsmietensystem,
  - der Druck zur Wohnungsprivatisierung auf der Grundlage des Altschuldenhilfe-Gesetzes und
  - Eigenbedarfsklagen, infolge von erfolgreichen Restitutionsansprüchen von Alteiligern zum Anwachsen von Obdachlosigkeit in Ostdeutschland bei,
- und wie schätzt die Bundesregierung die Wirkung dieser Faktoren für die Zukunft ein?
72. Mit wie vielen obdachlosen Menschen (offiziell registrierten sowie Dunkelziffer) rechnet die Bundesregierung in den nächsten fünf Jahren (getrennt nach Ost- und Westdeutschland)?

Die vorstehenden Fragen 70 bis 72 sind im Zusammenhang zu beantworten.

Gesicherte, auf amtlichen statistischen Erhebungen beruhende Zahlen über Obdachlosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland (alte und neue Bundesländer) stehen nicht zur Verfügung. Die Gesamtzahl der Obdachlosen kann deshalb nur geschätzt werden. Bisher vorliegende Schätzungen verwenden dabei teilweise unterschiedliche Definitionen der Obdachlosigkeit bzw. Wohnungslosigkeit. Daher und weil Obdachlosigkeit nicht immer offen auftritt und nicht systematisch erfaßt wird, sind Angaben auch nach der Auffassung der Herausgeber unsicher. Die Bundesregierung hat auf diese Zusammenhänge u. a. in ihren diesen Themenbereich betreffenden Antworten auf die Große Anfrage „Zukunft des Wohnens in den neuen Ländern“ (vgl. Fragen 14 und 15 Drucksache 12/3158) und die Kleine Anfrage „Zukunft des sozialen Wohnungsbaus“ (vgl. Fragen 52 bis 56 Drucksache 12/2883) sowie die Große Anfrage „Lage der Städte, Gemeinden und Kreise“ (vgl. Frage 26 Drucksache 12/6815) hingewiesen.

Aus der Sicht der Bundesregierung wirken beim Entstehen von Obdachlosigkeit oft komplexe Ursachen und Folgen verschiedener ökonomischer, sozialer und persönlicher Faktoren zusammen, die entsprechende Problemlösungen in verschiedenen Handlungsfeldern erfordern; dabei liegt der Schwerpunkt unmittelbar wirksamer Maßnahmen auf örtlicher Ebene, wobei Bund und Länder im Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten Kommunen und freie Träger unterstützen und entlasten.

Auch wenn gesicherte Erkenntnisse nicht vorliegen, kann aus Sicht der Bundesregierung ein genereller Zusammenhang zwischen in Frage 71 pauschal dargestellten Maßnahmen bzw. Vorgängen und einem ver-

muteten Anwachsen von Obdachlosigkeit nicht unterstellt werden. Einen ersten Überblick über die Situation in den neuen Bundesländern gibt der zur Vorbereitung des Forschungsfeldes „Dauerhafte Wohnungsverorgung von Obdachlosen“ des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau erstellte Bericht „Obdachlosigkeit in den Bundesländern“ (Materialien zur Raumentwicklung, Heft 55 der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung, Bonn 1993).

73. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß ein Zusammenhang zwischen den sozialen und psychischen Deformationen des Einigungsprozesses und so gravierenden Erscheinungen wie dem rapiden Geburtenrückgang in Ostdeutschland und der hohen Selbstmordrate in diesem Gebiet besteht?

Die Bundesregierung weist die Unterstellung sozialer und psychischer Deformationen des Einigungsprozesses zurück. Trotz aller Schwierigkeiten mit der gesellschaftlichen Umstellung in den neuen Ländern beurteilt die Bevölkerung die Veränderungen weitgehend positiv: 48 % nehmen eine Verbesserung ihrer persönlichen Lebensumstände seit der Einigung Deutschlands wahr, 29 % sehen keine Unterschiede und nur 23 % sehen eine Verschlechterung.

In der Zeit seit der Einigung hat sich zwar die Geburtenzahl halbiert, die Selbstmordrate ist aber – entgegen der Behauptung in der Frage – gesunken, wie die Daten der amtlichen Statistik in der nachfolgenden Tabelle zeigen. Solche Zahlen wurden allerdings in der ehemaligen DDR nicht veröffentlicht.

#### Sterbefälle durch Suizid je 10 000 der Bevölkerung im Gebiet der ehemaligen DDR

Geschlecht	1961	1975	1978	1980	1981	1982	1983	1984
Männer	3.84	4.53	4.74	4.43	4.42	4.58	4.44	4.28
Frauen	2.34	2.38	2.58	2.41	2.27	2.39	2.21	2.15

Geschlecht	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992
Männer	4.36	4,07	4.16	3,97	3.61	3.51	3.63	3.06
Frauen	2.11	2.02	1.99	1.85	1.64	1.50	1.53	1.29

Quelle: Statistisches Bundesamt.

Was den Rückgang der Geburtenzahl angeht, so liegen dazu bisher keine wissenschaftlich abgesicherten Erkenntnisse vor.

Die Bundesregierung führt den Geburtenrückgang – wie bereits mehrfach dargelegt – auch auf den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umbruch zurück. Bestehende Kinderwünsche werden ebenso wie Eheschließungen aufgeschoben. Außerdem ist eine überproportionale Abwanderung gerade junger Menschen in den Westen zu beobachten. Schließlich rücken die geburtenschwachen Jahrgänge der ehemaligen DDR in das Familiengründungsalter auf.



Aufgrund des sich in den Jahren 1992 und 1993 abflachenden Geburtenrückgangs ist davon auszugehen, daß sich das Familiengründungsverhalten dem in den alten Ländern in absehbarer Zeit annähern wird.

#### Gesundheitswesen

74. Wie bewertet die Bundesregierung im Hinblick auf Artikel 33 Einigungsvertrag die finanzielle Situation der Krankenhäuser in den neuen Bundesländern nach den mit dem Gesundheitsstrukturgesetz einhergehenden Budgetierungen?

Artikel 33 des Einigungsvertrages überträgt den Gesetzgebern die Aufgabe, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß das Niveau der stationären Versorgung in den neuen Ländern zügig und nachhaltig verbessert und der Situation im übrigen Bundesgebiet angepaßt wird. Da die neuen Länder, die grundsätzlich für Krankenhausinvestitionen verantwortlich sind, auf absehbare Zeit nicht in der Lage sein werden, den investiven Nachholbedarf im stationären Sektor aus eigener Kraft abzubauen, wurde im Gesundheitsstrukturgesetz ein Krankenhausinvestitionsprogramm für die Krankenhäuser in den neuen Bundesländern verankert, aufgrund dessen der Bund den Ländern in den Jahren 1995 bis 2004 eine jährliche Finanzhilfe von 700 Mio. DM zur Verfügung stellen wird. Die finanzielle Beteiligung des Bundes an diesem Gemeinschaftsinvestitionsprogramm, das insgesamt 21 Mrd. DM umfaßt, ist ein wesentlicher Beitrag des Bundes zur Erreichung der Ziele von Artikel 33 des Einigungsvertrages.

Darüber hinaus tragen verschiedene Maßnahmen des Gesundheitsstrukturgesetzes den schwierigen Aufbaubedingungen in den neuen Bundesländern Rechnung und bringen z. T. erhebliche Vergünstigungen für die Krankenhäuser mit sich. Dies gilt auch während der Geltung des festen Budgets für die Krankenhäuser von 1993 bis maximal 1995. Insoweit ist beispielsweise die Regelung des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Bundespflegegesetzverordnung zu nennen, wonach für ein Krankenhaus in den neuen Bundesländern das Budget für das Kalenderjahr 1992 neu vereinbart werden konnte, soweit die der Kalkulation des Budgets zugrunde gelegten Annahmen offensichtlich unrichtig waren.

Vor allem ist darauf hinzuweisen, daß die Krankenhäuser in den neuen Bundesländern nach dem Gesundheitsstrukturgesetz während der Geltung des festen Budgets jährlich wachsende Finanzmittel erhalten, deren Umfang sich nach der Grundlohnentwicklung in den neuen Bundesländern – im Verhältnis zum Basisjahr 1992 – richtet. Die Krankenhäuser erhalten für 1993 allein aus der Grundlohnsteigerung 1,7 Mrd. DM mehr.

Freilich stehen seit dem Gesundheitsstrukturgesetz in den Krankenhäusern der neuen Bundesländer – ebenso wie in den Krankenhäusern der alten Bundesländer – diejenigen Kosten besonders auf dem Prüfstand, die durch überflüssige Leistungen und fehlgesteuerte Arbeitsgänge verursacht sind. Auch in den Krankenhäusern der neuen Bundesländer muß der Wechsel vollzogen werden von der herkömmlichen (nicht

immer wirtschaftlichen) Krankenhausverwaltung hin zum modernen Klinikmanagement, wofür es bereits viele positive Beispiele gibt.

75. Teilt die Bundesregierung die Besorgnis, daß sich die Krankenhäuser in den neuen Bundesländern gezwungen sehen, finanzielle Defizite durch Bettenabbau, Personalreduzierung und verzögerte Tarifangleichungen zu bewältigen, und daß dadurch das Niveau der stationären medizinischen Versorgung der Bevölkerung nicht, wie im Einigungsvertrag vorgesehen, verbessert, sondern eher verschlechtert wird?

Die Bundesregierung teilt diese Besorgnis nicht. Bettenabbau und Personalreduzierung sind in den neuen Ländern unvermeidbar, weil in der ehemaligen DDR die Bettendichte erheblich höher und die Bettenauslastung deutlich niedriger lag als in der früheren Bundesrepublik Deutschland. Deshalb mußten die neuen Bundesländer im Rahmen ihrer Krankenhausplanung die Zahl der Krankenhäuser und der Betten strikt am Bedarf orientieren und Überkapazitäten beseitigen.

Für Bettenabbau, Personalreduzierung und verzögerte Tarifangleichungen durch einen Krankenhausträger kann nicht das gemeinsam vom Deutschen Bundestag und Bundesrat mit den Stimmen aller Bundesländer verabschiedete Gesundheitsstrukturgesetz verantwortlich gemacht werden, insbesondere angesichts der Tatsache, daß den Krankenhäusern in den neuen Ländern 1993 allein aus dem Grundlohnsummenzuwachs 1,73 Mrd. DM für Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zusätzlich zur Verfügung stehen.

76. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, daß die großen psychiatrischen Krankenhäuser in den neuen Bundesländern in besonderer Weise der Verbesserung der materiell-technischen und baulichen Substanz bedürfen, und welche Schritte wurden eingeleitet, um zu sichern, daß diesbezügliche Maßnahmen die erforderliche Priorität erhalten?

Im Auftrag der Bundesregierung wurde 1991 durch eine Kommission ost- und westdeutscher Experten ein Gutachten „Zur Lage der Psychiatrie in der ehemaligen DDR“ vorgelegt. Der Bericht machte deutlich, daß die Situation in den neuen Ländern vergleichbar war mit der Situation in der alten Bundesrepublik Deutschland vor Beginn der Psychiatriereform Ende der 60er Jahre. Es wurde u. a. festgestellt, daß sich viele psychiatrische Einrichtungen in einem sehr schlechten baulichen Zustand befanden und schlecht ausgestattet waren. Sofortige Sanierungsmaßnahmen in psychiatrischen Krankenhäusern konnten Länder und Kommunen mit umfangreichen Mitteln finanzieren, die der Bund den neuen Ländern im Rahmen des Gemeinschaftswerkes „Aufschwung Ost“ und des „Kommunalen Kreditprogrammes“ zur Verfügung gestellt hat.

Die Bundesregierung hat hierüber in der Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD über die Situation psychisch Kranker in der Bundesrepublik

Deutschland (Drucksache 12/4016) im einzelnen berichtet.

Das Gemeinschaftsprogramm zur Finanzierung von Krankenhausinvestitionen in den neuen Ländern (vgl. Antwort auf Frage 74) wird auch für Investitionen in psychiatrischen Krankenhäusern genutzt werden können.

Die Bundesregierung betont in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich, daß bei der Entwicklung einer bedarfsgerechten modernen Psychiatrie in den neuen Bundesländern der gesundheitspolitische Schwerpunkt – neben der notwendigen baulichen und materiell-technischen Sanierung – in der Umstrukturierung des stationären Bereichs und in der gleichzeitigen Entwicklung ambulant/komplementärer Versorgungsangebote liegen muß. Nur auf diesem Wege kann ein therapeutisch/rehabilitatives Versorgungskonzept verwirklicht werden, das den Bedürfnissen insbesondere der chronisch psychisch Kranken und Behinderten gerecht wird. Bund, Länder und Kommunen haben dazu bereits eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen.

77. Wie beurteilt die Bundesregierung – angesichts der im Gefolge des Gesundheitsstrukturgesetzes immer offensichtlicher gewordenen Reformbedürftigkeit der ambulanten Versorgung in den alten Bundesländern – die Regelungen im Einigungsvertrag, die als Grundlage zur raschen Auflösung der Polikliniken in den neuen Bundesländern genutzt worden sind und viele Ärzte zu einer ungewollten und überstürzten Niederlassung veranlaßt haben?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die ambulante Versorgung in den neuen Ländern – ebenso wie in den alten Ländern – von niedergelassenen Vertragsärzten am bedarfsgerechtesten wahrgenommen werden kann. Sie hält deshalb die Regelungen im Einigungsvertrag für richtig und sachgerecht.

Die Umstrukturierung der ambulanten Versorgung hat sich viel schneller vollzogen als man im Zeitpunkt der Einigung erwarten konnte; sie kann heute als abgeschlossen betrachtet werden. Den niederlassungswilligen Ärzten wurden zahlreiche Hilfen angeboten.

78. Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um nicht zuletzt auch mit Hilfe der wenigen noch vorhandenen poliklinischen Strukturen zukunftsweisende Alternativen zu den bestehenden Versorgungsformen entwickeln zu helfen?

Durch das Gesundheitsstrukturgesetz sind Polikliniken, Ambulatorien sowie diabetologische, nephrologische, onkologische und rheumatische Fachambulanzen mit Dispensaireauftrag, soweit sie am 1. Oktober 1992 noch bestanden, unbefristet zur ambulanten Versorgung zugelassen worden. Sie können damit als alternative Form der ambulanten Versorgung weiterbetrieben werden.

Es bleibt zunächst der Diskussion über die Krankenversicherung 2000 vorbehalten, inwieweit mögliche

neue Formen der ambulanten Versorgung sinnvoll, praktikabel und für die Beteiligten akzeptabel sind. Dabei wird zu prüfen sein, ob die Strukturen der jetzigen Polikliniken zukunftsweisenden Charakter haben.

79. Welcher Zusammenhang besteht nach Ansicht der Bundesregierung zwischen der mit dem Einigungsvertrag eingeführten finanziellen Trennung der Gesetzlichen Krankenversicherung in den alten und neuen Bundesländern und dem nach Wirksamwerden des Gesundheitsstrukturgesetzes in den neuen Bundesländern und besonders in Ost-Berlin eingetretenen erheblichen Punktwertverlust?

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht zwischen der Trennung der gesetzlichen Krankenversicherung Ost/West einerseits und dem Punktwertverfall andererseits kein unmittelbarer kausaler Zusammenhang.

Bei der Ablösung des Gesundheitssystems der DDR durch das System der gesetzlichen Krankenversicherung zum 1. Januar 1991 wurden bei der Festsetzung des Ausgangspunktwertes gemäß § 311 Abs. 1 a SGB V die Einnahmen der Krankenkassen in den neuen Bundesländern ebenso wie die voraussichtliche Entwicklung der Menge der abgerechneten Leistungen berücksichtigt:

- Die voraussichtlichen Einnahmen der Krankenkassen je Mitglied in den neuen Bundesländern wurden auf ca. 45 % bis 50 % der entsprechenden Einnahmen der Krankenkassen-West geschätzt.
- Der Punktwert wurde von den Vertragspartnern jedoch nicht auf ca. 50 % des Durchschnittspunktwertes-West festgesetzt, sondern höher, da man davon ausging, daß die neu niedergelassenen Ärzte in den neuen Bundesländern in der Anfangsphase nur ca. 80 % des Leistungsvolumens-West je Versicherten abrechnen würden und daher ein entsprechend höherer Punktwert von 6,1 Dpf. ausgezahlt werden könnte.

In der Folgezeit wurde der Punktwert unter Berücksichtigung der Parameter „Einnahmen der Krankenkassen-Ost“ und „Menge der abgerechneten ärztlichen Leistungen-Ost“ von den Vertragspartnern stetig angehoben: Zum 1. Juli 1991 auf 7,0 Dpf., zum 1. Januar 1992 auf 7,7 Dpf. und zum 1. Juli 1992 auf 7,9 Dpf. Der Punktwert stieg damit innerhalb von zwei Jahren um fast 30 %, wobei lediglich die letzte Punktwerthöhung um 0,2 Dpf. im zweiten Halbjahr 1992 bei der Berechnung der Ausgangsbasis für die Budgetierung nicht berücksichtigt worden ist.

Die endgültige Anpassung der Punktwerte-Ost an das Niveau der Punktwerte-West wird prinzipiell dann möglich sein, wenn sich auch die Einnahmesituation der Krankenkassen-Ost an die Einnahmesituation der Krankenkassen-West angeglichen hat, d. h. wenn die Grundlohnsumme-Ost West-Niveau erreicht hat.

In bezug auf die Punktwertentwicklung ist festzustellen, daß es teilweise große Unterschiede zwischen den Punktwerten, die die einzelnen Kassenärztlichen Ver-

einigungen auszahlen, auch in den alten Bundesländern gibt und Punktwertrückgänge in den alten wie in den neuen Bundesländern vorkommen.

Bei einer steigenden Gesamtvergütung ist ein sinkender Punktwert in der Regel ein Indikator für eine problematische Entwicklung, und zwar einer starken Ausweitung der Leistungsmenge, insbesondere bei den medizin-technischen Leistungen. Diese Entwicklung zeigt sich seit langem in den alten Bundesländern und wirft hier die Frage nach der medizinischen Notwendigkeit solcher Mengenausweitungen auf. Diese Frage stellt sich nun auch in den neuen Bundesländern. Zur Vermeidung einer über das medizinisch Notwendige hinausgehenden Mengenausweitung gibt das Gesetz den Kassenärztlichen Vereinigungen Instrumente an die Hand, insbesondere den Honorarverteilungsmaßstab und die Wirtschaftlichkeitsprüfung. Mit Hilfe dieser Instrumente kann auch vermieden werden, daß eine Ausweitung der Leistungen im medizin-technischen Bereich zu Lasten derjenigen Ärzte geht, die ihren Schwerpunkt bei Leistungen haben, die die persönliche Zuwendung des Arztes erfordern. Ein bei steigender Gesamtvergütung zurückgehender Punktwert macht deutlich, wie notwendig der effektive Einsatz dieser Instrumente auch in den neuen Bundesländern ist.

80. Wie bewertet die Bundesregierung die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation der niedergelassenen Ärzte in den neuen Bundesländern?

Was beabsichtigt die Bundesregierung zu tun, um die existentiell bedrohliche wirtschaftliche Situation einer zunehmenden Zahl von niedergelassenen Ärzten in den neuen Bundesländern zu verbessern?

Die Vergütung der ärztlichen Leistungen muß sich im Westen wie im Osten grundsätzlich an der Finanzkraft der gesetzlichen Krankenversicherung ausrichten: Die Krankenkassen können nicht mehr ausgeben als sie einnehmen. Die Einnahmeentwicklung der Krankenkassen hängt entscheidend von der Entwicklung der beitragspflichtigen Einnahmen der Kassenmitglieder ab. Die beitragspflichtigen Einnahmen steigen in den neuen Bundesländern erheblich stärker als in den alten Bundesländern; deshalb besteht in den neuen Bundesländern nach wie vor ein erheblich größerer Spielraum, die Ausgaben der Krankenversicherung für die ambulante ärztliche Versorgung stärker als im Westen anzuhäufen:

- Die Ausgaben der Krankenkassen für die ärztliche Behandlung in den neuen Bundesländern stiegen 1993 im Vergleich zu 1992 um 16,4 %; in den alten Bundesländern lag der Anstieg im gleichen Zeitraum bei ca. 3,3 %.
- Im Osten ist allerdings – wie auch im Westen – die Zahl der ambulant tätigen Ärzte deutlich gestiegen. Deshalb mußten sich immer mehr Ärzte die von den Krankenkassen ausgezahlten Gesamtvergütungen teilen. Dennoch zeigt sich in den neuen Bundesländern ein deutlicher Anstieg auch der Ausgaben der Krankenkassen je Arzt: 1992 lagen die Ausgaben

der Krankenkassen je Arzt bei ca. 227 863 DM (niedergelassene Ärzte, Ärzte in Einrichtungen und ermächtigte Ärzte), 1993 stiegen die Ausgaben auf ca. 256 204 DM. Damit zeigten die (geschätzten) Ausgaben der Krankenkassen pro ambulant tätigen Arzt einen Anstieg von 12,4 %.

- In den alten Bundesländern lagen die Ausgaben der Krankenkassen je Arzt 1993 bei durchschnittlich 330 344 DM. Vergleicht man diese mit den Ausgaben-Ost pro Arzt, erreichten die Ärzte in den neuen Bundesländern 1993 einen Anteil von 77,6 % der Ausgaben der Krankenkassen-West pro Arzt.

Diese Zahlen zeigen, daß die durchschnittlichen Umsätze der Ärzte auch in der Budgetierungsphase nicht gesunken, sondern gestiegen sind.

Ein weiterer Zuwachs der Gesamtvergütungen ergibt sich, weil die tatsächliche Entwicklung der Grundlohnsteigerung im Jahr 1993 höher lag als die Schätzung für 1993. Anfang des Jahres 1993 wurde diese Steigerung auf 9,5 % geschätzt und den Vereinbarungen über die Gesamtvergütungen zugrunde gelegt. Der Zuwachs fiel aufgrund der günstigeren wirtschaftlichen Entwicklung mit 16,5 % deutlich höher aus. Die Differenz ist bei den diesjährigen Vertragsverhandlungen zwischen Krankenkassen und Kassenärztlichen Vereinigungen zu berücksichtigen – zusätzlich zu der für 1994 geschätzten Grundlohnsteigerungsrate von 7,5 % und einer weiteren gesetzlich vorgegebenen Steigerungsrate von 3 %.

#### Bildung, Wissenschaft, Kultur, Sport

81. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gesamtwirkungen der Regelungen des Einigungsvertrages und ihre bisherige Umsetzung in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Forschung unter besonderer Berücksichtigung gegenläufiger Tendenzen und Wirkungen?
- a) Inwieweit sieht die Bundesregierung die Realisierung der Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Struktur des Hochschulwesens und der außeruniversitären Forschung durch die weitgehend unabhängig davon verlaufenden und zumeist außerwissenschaftlichen Intentionen folgende „personelle Erneuerung“ gefährdet oder in Frage gestellt?
  - b) Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen, die sich aus der dramatischen Reduzierung des Industrieforschungspotentials (von ca. 75 000 auf weniger als 15 000 Vollbeschäftigteinheiten) für den Wirtschaftsstandort in Ostdeutschland und der gesamten Bundesrepublik Deutschland sowie für die Hochschulforschung und die außeruniversitäre Forschung ergeben?
  - c) Wie schätzt die Bundesregierung Stand und Verlauf der Integration außeruniversitären Forschungspotentials in Hochschulen (WIP) ein, und welche Ursachen sieht sie für dabei auftretende Schwierigkeiten?
  - d) Welche Voraussetzungen und Zusammenhänge für die Angleichung der ostdeutschen Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungslandschaft hat die Bundesregierung anfänglich und bisher nicht genügend beachtet, und welche Schlußfolgerungen zieht sie daraus, u. a. für die Zeithorizonte einer solchen Angleichung?

Artikel 38 des Einigungsvertrages legte zur notwendigen Erneuerung von Wissenschaft und Forschung unter Erhaltung leistungsfähiger Einrichtungen eine Begutachtung öffentlich getragener Einrichtungen durch den Wissenschaftsrat fest. Ziel war es, Wissenschaft und Forschung in den neuen Ländern in die gemeinsame Forschungsstruktur der Bundesrepublik Deutschland einzufügen. Um die Begutachtung zu ermöglichen, sollten die Institute und Einrichtungen der Akademien bis zum 31. Dezember 1991 als Länder-einrichtungen fortbestehen, soweit sie nicht aus besonderen Gründen vorher aufgelöst oder umgewandelt wurden. Bis zu diesem Termin wurde eine gemeinsame Übergangsfinanzierung durch Bund und Länder geleistet. Bund-Länder-Vereinbarungen gemäß Artikel 91 b des Grundgesetzes sollten so angepaßt oder neu abgeschlossen werden, daß die Förderung von Forschungseinrichtungen und -vorhaben auf die neuen Länder erstreckt werden konnte. Die in der alten Bundesrepublik Deutschland bewährten Methoden und Programme der Forschungsförderung wurden auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt, einzelne – in den alten Ländern bereits ausgelaufene – Fördermaßnahmen für die neuen Länder wieder aufgenommen. Zugleich wurden mit dem Einigungsvertrag die Grundlagen für die Einbeziehung der Hochschulen in die rahmen- und personalrechtliche Ausgestaltung des Hochschulbereichs sowie für den Hochschulbau und für die Ausbildungsförderung geschaffen.

Im Ergebnis des erfolgreichen Neuaufbaus und gemäß den Grundsätzen und Verfahrensregeln des Einigungsvertrages sind arbeits- und leistungsfähige Wissenschaftseinrichtungen entstanden. Sie sind eingegliedert in die föderalen Strukturen der deutschen Wissenschaftslandschaft; sie praktizieren Autonomie und Selbstverwaltung; sie sind Teil eines nach internationalen Qualitätsmaßstäben wettbewerbsfähigen Wissenschaftssystems. Ihre personelle und apparative Ausstattung entspricht heute bereits weitgehend dem Stand vergleichbarer Einrichtungen in den alten Ländern. Gleichwohl besteht insbesondere bei Bau- und Sanierungsmaßnahmen weiterhin Nachholbedarf.

- a) 1. Die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Struktur der Hochschulen in den neuen Ländern sind fast ausnahmslos realisiert worden. Das betrifft vor allem
- die Einführung eines föderal strukturierten, regional ausgewogenen Hochschul- und Wissenschaftssystems,
  - den Aufbau und Ausbau von Universitäten einerseits und die Errichtung von Fachhochschulen andererseits,
  - die im wesentlichen unveränderte Fortführung der Kunst- und Musikhochschulen sowie
  - die Entwicklung einer durch Pluralität der Trägerschaft und der Fördergremien gekennzeichneten Forschungslandschaft, in der die Hochschulen ihren definierten Platz haben. Der Stärkung der Grundlagenforschung an den Universitäten kam dabei eine besondere Bedeutung zu.

Der Strukturwandel ist erfolgreich vollzogen. In den neuen Ländern besteht jetzt ein regional und fachlich sowie institutionell differenziertes Angebot an Hochschuleinrichtungen mit 15 Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen, 21 öffentlichen Fachhochschulen an 26 Standorten, 12 Kunst- und Musikhochschulen sowie einer Pädagogischen Hochschule.

Hochschulgründungen in nichtstaatlicher Trägerschaft und die kürzlich vollzogene Gründung der Universität Erfurt kommen hinzu. Insgesamt hat sich das Angebot an Studienplätzen wesentlich erhöht; nach der Wende und dem damit verbundenen Wegfall der in der DDR üblichen strikten Begrenzung der Zulassung zum Hochschulstudium stieg die Zahl der Studienanfänger rasch an; mit über 164 000 Studierenden gab es 1993 im Beitrittsgebiet mehr Studierende als in der DDR jemals zuvor.

Die Länder haben im Einklang mit dem Einigungsvertrag und den Empfehlungen des Wissenschaftsrates die gesetzlichen Grundlagen zur Hochschülererneuerung, zur personellen Erneuerung und fachlichen Weiterentwicklung des Studienangebots geschaffen. Die Strukturentscheidungen in den Ländern wurden mit Hilfe von Landesstrukturkommissionen zügig vorbereitet und von den Landesregierungen umgesetzt.

Die personelle Erneuerung an den Hochschulen erfolgte auf der Grundlage des Einigungsvertrages und gesetzlicher Regelungen der Länder. Die auf dieser Grundlage von den Ländern eingesetzten Ehrenkommissionen und Personalaus-schüsse haben die fachliche und persönliche Eignung von Hochschullehrern geprüft und gestufte Empfehlungen entsprechend den Regelungen des Einigungsvertrages abgegeben. Vertretungsgremien der Hochschulen und Forschungseinrichtungen haben daran mitgewirkt. Mehr als 30 000 Personen hatten sich einer fachlichen Evaluierung und der Überprüfung ihrer persönlichen Integrität zu unterziehen.

Aufgrund der Länderplanungen für 1993 wurden die Wissenschaftlerstellen – im Vergleich zum Personalbestand von 1989 – um durchschnittlich 35 % reduziert. Die im Zeitraum 1992 bis 1994 vollzogene Neubesetzung von 7 500 Professuren ist in der deutschen Hochschulgeschichte einmalig. Die personelle Erneuerung konnte nicht ohne Auswirkungen auf die Studienorganisation an den Hochschulen bleiben. Gleichwohl ist es auch in der Übergangszeit gelungen, den Studienbetrieb ohne wesentliche Unterbrechung fortzusetzen. Die vornehmlich nach wissenschaftlichen Kriterien vollzogene personelle Erneuerung der Hochschulen hat deren strukturelle Erneuerung nach den Empfehlungen des Wissenschaftsrates wirkungsvoll unterstützt.

2. Die außeruniversitäre Forschung wurde nach den Grundsätzen des Einigungsvertrages umstrukturiert. Bund und neue Länder haben die

Empfehlungen des Wissenschaftsrates schnell und umfassend umgesetzt; dies gilt für die Struktur der neuen Forschungseinrichtungen, ihre fachlichen Schwerpunkte und Programme und für die Personalausstattung. Für die neuen Forschungseinrichtungen wurden 1991 Gründungskomitees oder vergleichbare Gremien gebildet. Sie hatten die Aufgabe, die neuen Einrichtungen schnell arbeitsfähig zu machen, ihre fachlichen und organisatorischen Strukturen zu entwickeln, den vom Wissenschaftsrat empfohlenen Rahmen der personellen und apparativen Ressourcen auszufüllen, die Mitarbeiter auszuwählen und dabei auch bisherige Benachteiligungen einzelner Wissenschaftler auszugleichen.

Das Personal wurde nach einheitlichen Grundsätzen ausgewählt, auf die sich nach Vorschlag des Bundesministeriums für Forschung und Technologie die Wissenschaftsminister der neuen Länder verständigt hatten. Diese Grundsätze, die die Empfehlungen des Wissenschaftsrates aufgreifen, sahen vor:

- Leitungspositionen in den genannten Forschungseinrichtungen werden generell neu besetzt; Wissenschaftler der früheren Einrichtungen können sich mitbewerben und sind bei gleicher Eignung und Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen.
- Bei fortgeführten Forschungs- und Entwicklungsaufgaben (FuE-Aufgaben) soll personelle Kontinuität gewahrt werden; dementsprechend wurden Mitarbeiterstellen im Rahmen solcher Aufgabengebiete grundsätzlich nur intern ausgeschrieben. Aber auch in solchen Einrichtungen sollen bis zu 10 % der Wissenschaftler aus den alten Ländern oder dem westlichen Ausland kommen.
- Die Auswahlkommissionen in den neuen Forschungseinrichtungen sollten auf der Basis dieser Grundsätze insbesondere nach fachlichen Kriterien urteilen und zugleich den sozialen Hintergrund der Bewerber berücksichtigen (Einstellung von Schwerbehinderten, älteren Mitarbeitern sowie Alleinerziehenden).
- Die Prüfung der Integrität erfolgte nach Grundsätzen, die gemäß des Einigungsvertrages oder landesrechtlichen Bestimmungen für den öffentlichen Dienst galten; sie lag in Länderverantwortung.

Im Ergebnis der Personalauswahl im Bereich der neuen außeruniversitären Forschungseinrichtungen kommen mehr als 90 % der Beschäftigten aus den neuen Ländern, die weitaus meisten aus der ehemaligen Akademie der Wissenschaften.

- b) Den Aufbau einer leistungsfähigen und dem Bedarf der ostdeutschen Wirtschaft entsprechenden Industrieforschung betrachtet die Bundesregierung als eine wesentliche Voraussetzung für das Erreichen eines sich selbst tragenden wirtschaftlichen Auf-

schwungs sowie für zukunftssichere Arbeitsplätze in den neuen Ländern. Hierin ist zugleich auch ein wichtiger Beitrag für die Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland zu sehen.

Im Bereich der Wirtschaft der neuen Länder kam es durch den Zusammenbruch sehr vieler der planwirtschaftlich geführten und in der Marktwirtschaft nicht wettbewerbsfähigen Kombinate und vor dem Hintergrund zusammengebrochener osteuropäischer Märkte zu einem drastischen Rückgang der FuE-Kapazitäten. Die Bundesregierung steuert dieser Entwicklung gezielt mit einem Bündel von Fördermaßnahmen entgegen und unterstützt eine marktorientierte Ausrichtung der FuE-Kapazitäten des sich neu entwickelnden Wirtschaftssektors. Insbesondere seit 1992 konnten mit dem Start neuer, auf die spezifische Situation in den neuen Ländern ausgerichteter Maßnahmen spürbare Wirkungen erzielt werden. Es ist gelungen, die erheblichen Personalreduzierungen zu beenden und eine spürbare Verlangsamung zu erreichen. Der Förderung durch die Bundesregierung ist es zu verdanken, daß neue innovative, vorwiegend kleine und mittlere Unternehmen entstanden sind, die am Markt zunehmend besser Fuß fassen und FuE-Personal verstärkt einstellen.

Mit speziellen Programmen unterstützt die Bundesregierung insbesondere auch das Zusammenwachsen der deutschen Forschungslandschaft, indem sie gemeinsame FuE-Aufträge für universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Unternehmen sowohl innerhalb der neuen Länder als auch aus den alten Ländern bzw. dem Ausland fördert. Diese Programme werden rege in Anspruch genommen. Hilfreich für das Zusammenwachsen der Forschungslandschaft sind darüber hinaus auch weitere Programme bzw. Förderinstrumente, wie zum Beispiel die Industrielle Gemeinschaftsforschung oder auch die Verbundprojektförderung.

Die FuE-Förderung der Bundesregierung für die gewerbliche Wirtschaft in den neuen Ländern, die gegenwärtig einen beachtlichen Anteil von ca. 40 % der internen FuE-Aufwendungen der ostdeutschen Wirtschaft umfaßt, wird auf hohem Niveau fortgeführt, bis die Wirtschaft ihrer originären Eigenverantwortung verstärkt nachkommen kann. Dies bindet die Unternehmen jedoch nicht von der Notwendigkeit, bereits jetzt ihre Eigenanstrengungen zu intensivieren. Insbesondere sollten westdeutsche Unternehmen noch stärker auf die hochmotivierten und leistungsfähigen Forscher und Entwickler in den neuen Ländern zurückgreifen.

Die erhebliche Reduzierung des Industrieforschungspersonals im Osten Deutschlands wirkt sich auch auf die Hochschulen aus. Es fehlen Kooperationspartner insbesondere auch für die neugegründeten Fachhochschulen als Fachkräfte für die Lehre und für anwendungsorientierte Forschungsprojekte. Es bedarf einer größeren Zahl an studentischen Praktikumsplätzen und an Arbeitsplätzen für Hochschulabsolventen. Ferner mangelt es an Kooperationspartnern bei der Entwicklung der

Infrastruktur. Analog sind die Auswirkungen auf die außeruniversitäre Forschung. Hier gibt es, ebenso wie an den Hochschulen, eine Reihe von Initiativen und Aktivitäten, um Bottom-up-Forschungsk Kooperationen mit der Industrie zu entwickeln. Die Bundesregierung unterstützt diese Zusammenarbeit, beispielsweise mit dem 1993 gestarteten Programm Forschungsk Kooperation des Bundesministeriums für Forschung und Technologie.

- c) Die Bundesregierung bewertet den Verlauf und den derzeit erreichten Stand positiv; sie ist sich in diesem Urteil mit den neuen Ländern einig.

Die bis zum 31. Dezember 1993 reichende Integrationsphase des Programms ist erfolgreich abgeschlossen. Für das Wissenschaftlerintegrationsprogramm (WIP), das auf eine Empfehlung des Wissenschaftsrates zurückgeht, stehen in der revidierten Fassung des Hochschulerneuerungsprogramms insgesamt 600 Mio. DM bis 1996 zur Verfügung, die Bund und neue Länder im Verhältnis 75:25 aufbringen. Zweck des Programms ist es, Forschergruppen und Einzelwissenschaftler in die Hochschulen der neuen Länder einzugliedern und damit zur Stärkung der Forschung an den Hochschulen beizutragen.

Zu Programmbeginn wurden im WIP 1984 Personen gefördert; Ende des Jahres 1993 waren es noch 1 797. Davon sind

- 152 an das Institut für Angewandte Chemie Adlershof gewechselt und aus dem Programm ausgeschieden,
- 1 460 in Hochschulen der neuen Länder,
- 55 in außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und
- 13 in Hochschulen der alten Länder integriert.

Die Integrationsquote von 93 % ist ein voller Erfolg, zu dem alle Verantwortlichen und Beteiligten beigetragen haben. Nun liegt es in der Verantwortung der Hochschulen und der Länder, die Geförderten dauerhaft in die Zieleinrichtungen einzugliedern.

Bund und Länder kennen die Schwierigkeiten der bisherigen Integration, aber auch die Probleme, die jetzt noch gelöst werden müssen. Die Schwierigkeiten resultierten insbesondere aus der vorgefundenen regional ungleichgewichtigen Verteilung (knapp zwei Drittel der WIP-Geförderten arbeiten in Berlin), hatten aber auch strukturelle und fachliche Gründe (Differenzen zwischen der Größe der Arbeitsgruppen einerseits und der Aufnahmefähigkeit der neuen Hochschulen andererseits; fachliche Spezialisierung einzelner Wissenschaftler versus Fachbereichsstruktur der Hochschulen).

Für die Lösung der noch vorhandenen Probleme sind die Länder und die Hochschulen zuständig. In vielen Fällen haben die Geförderten an den Hochschulen vorerst nur einen auf die Laufzeit bis 1996 befristeten Arbeitsvertrag. Diese Probleme, die aus

der Umbruchsituation resultieren, dürften mit zunehmender Stabilität und Planungssicherheit der Hochschulen schrittweise abgebaut werden.

- d) Die deutsche Einheit in Bildung und Wissenschaft ist trotz der Komplexität der damit gestellten Aufgaben aufgrund der föderalen Grundordnung rasch und erfolgreich erreicht worden. Schon unmittelbar nach der Einigung wurden die Regierungen der neuen Länder und die Wissenschaftseinrichtungen in die überregionale Wissenschaftsförderung und die länderübergreifende Zusammenarbeit integriert. Der zur Verfügung stehende mehrjährige Übergangszeitraum wurde erfolgreich genutzt.

Ein herausragendes positives Beispiel für die aus dem Einigungsprozeß sich ergebenden Möglichkeiten war der rasche und erfolgreiche Aufbau der Fachhochschulen in den neuen Ländern. Dieser anwendungsbezogene Hochschultyp wurde völlig neu geschaffen und hat schon rd. 37 000 Studierende. 1993 haben sich im Osten Deutschlands über 40 % der Studienanfänger an Fachhochschulen eingeschrieben, eine für die alten Länder erst mittelfristig angestrebte Entwicklung.

In den Hochschulen und in der außeruniversitären Forschung stellte sich im Prozeß der notwendig schnellen Umstrukturierung aber heraus, daß die Hinterlassenschaften – insbesondere was die Bausubstanz der Einrichtungen, ihre Infrastruktur und Ausstattung, aber auch ihr Umfeld betrafen – schlechter waren als ursprünglich angenommen. Deshalb wurde im Erneuerungsprogramm für Hochschule und Forschung in den neuen Ländern schon 1991 ein Betrag in Höhe von 533 Mio. DM für den Zeitraum von 1991 bis 1996 vorgesehen, um kleine Baumaßnahmen im Hochschulbereich durchführen zu können und bei der Revision dieses Programms im Jahre 1992 ein Investitionssonderprogramm für die außeruniversitären Einrichtungen als Teil des Hochschulerneuerungsprogramms geschaffen, mit dem rd. 267 Mio. DM für Neubau- und Sanierungsmaßnahmen sowie die apparative Ausstattung der außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Zeitraum von 1993 bis 1996 zur Verfügung stehen. Außerdem wurden und werden Baumaßnahmen der Hochschulen der neuen Länder nach dem Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG) mit Priorität gefördert und in die Wirtschaftspläne der außeruniversitären Forschungseinrichtungen erhebliche investive Anteile eingestellt. Damit werden die Voraussetzungen dafür, daß die Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit gleichen Chancen im Wettbewerb bestehen können, sehr schnell und nachhaltig verbessert.

Unabhängig von dieser einigungsbedingten Entwicklung steht die Neustrukturierung der Hochschulausbildung in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt an. Die bisherigen Ausbildungsstrukturen genügen nur noch bedingt den individuellen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technologischen Anforderungen einer modernen Industriegesellschaft mit hoher Verflechtung in die internationale Arbeitsteilung. Bund und

Länder stimmen hinsichtlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen bis zum Jahr 2000 weitgehend überein.

82. Wie beurteilt die Bundesregierung angesichts der gegenwärtigen Personalsituation, darunter einer nur ca. 60 %igen Besetzung der C 4 Professuren an ostdeutschen Hochschulen, den bisherigen Erfolg des Hochschulerneuerungsprogramms (HEP), die Qualität der Lehre und die beabsichtigte qualitative und quantitative Stärkung der Hochschulforschung?

Das von Bund und Ländern 1991 verabschiedete Erneuerungsprogramm für Hochschule und Forschung in den neuen Ländern und im Ostteil Berlins (Hochschulerneuerungsprogramm – HEP) hat eine Laufzeit von 1991 bis 1996 und stellt 2 427 Mio. DM zur Verfügung. Es wird im Verhältnis von 75 : 25 von Bund und neuen Ländern finanziert.

Die vor allem durch den komplizierten Verwaltungsaufbau, die personelle Erneuerung und den mangelnden Bekanntheitsgrad der Fördermöglichkeiten verursachten Anlaufschwierigkeiten des Programms konnten inzwischen überwunden werden. Die bisher durchgeführten Maßnahmen haben maßgeblich dazu beigetragen, Soforthilfen für die personelle Erneuerung der Hochschulen zu geben, das Studienangebot auch in besonders defizitären Fächern zu sichern und neu zu orientieren, den wissenschaftlichen Nachwuchs in den internationalen Wissenschaftsaustausch einzubeziehen und die infrastrukturellen Voraussetzungen für die Erneuerung von Lehre und Forschung auf breiter Grundlage zu schaffen.

Schwerpunkte der Förderung im personellen Bereich liegen bei der Finanzierung

- von Gründungsprofessuren in ausgewählten Fächern (Professoren mit einer Besoldung und Ausstattung, wie sie in den alten Ländern üblich ist),
- der Tätigkeit von abgeordneten, beurlaubten oder emeritierten Professoren aus Hochschulen der alten in den neuen Ländern,
- von Professorenvertretungen und Lehrbeauftragten.

An Universitäten geht das Programm von einer Förderung von 200 Gründungsprofessuren und ca. 110 Abordnungen und Beurlaubungen aus. 1992 wurden 179 Gründungsprofessuren, 261 Abordnungen/Beurlaubungen, 25 Beschäftigungsverhältnisse mit Emeriti und 791 sonstige Maßnahmen (Lehraufträge) über das HEP finanziert.

Für den Aufbau von konkurrenz- und leistungsfähigen Fachhochschulen sieht das HEP die Finanzierung von ca. 190 Gründungsprofessuren und Gründungsrektoren vor, von denen 1992 84 realisiert wurden. Insgesamt wurde im Fachhochschulbereich mit 286 Förderfällen die veranschlagte Zahl von ca. 242 Förderfällen überschritten.

Die im HEP vorgesehenen Mittel für Bleibeverhandlungen, um die Abwanderung von Wissenschaftlern

aus Hochschulen der neuen Länder zu verhindern, wurden kaum benötigt und im wesentlichen zur Verstärkung anderer Maßnahmen eingesetzt.

Das HEP erfüllt damit im Prozeß der personellen Erneuerung eine Initialfunktion und einen unverzichtbaren Beitrag zur Qualität der Lehre und Stärkung der Hochschulforschung; vergleiche dazu auch die Antwort zu Frage 81 c.

Über Veränderungen in Forschung und Wissenschaftsentwicklung an den Hochschulen liegen keine quantifizierbaren Angaben vor. Es kann davon ausgegangen werden, daß auf diesem Gebiet der Charakter einer Übergangsphase noch deutlicher als bei der Lehre in Erscheinung tritt. Auf einige Aspekte soll verwiesen werden:

- In den Ingenieurwissenschaften führte der Einbruch der Industrieforschung zum Verlust wichtiger Kooperationspartner.
- Künftige Lehrstuhlinhaber werden ihre eigene Forschungsstrategie einbringen und in manchen Fachbereichen neue Akzente setzen.
- Andererseits belegen beispielsweise die fast 1 000 Kooperationsvereinbarungen der ostdeutschen Hochschulen mit ausländischen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen des Auslands im Jahr 1993 umfangreiche weitergeführte und neu angebaute internationale Kontakte. (Bei den Beziehungen mit Mittel- und Osteuropa stellt nach wie vor die Forschungszusammenarbeit den Kern der Vereinbarungen dar.) Einzelne Universitäten kooperieren mit Einrichtungen in bis zu 27 Ländern. Es wird außerdem deutlich, daß die aus DDR-Hochschulen hervorgegangenen Fachhochschulen ihre internationalen Kontakte weiter zu halten und zu nutzen suchen.
- Ebenso ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und den neuen außeruniversitären Forschungseinrichtungen im neuen Bundesgebiet in Gang gekommen. Die Verknüpfung der Leitung eines außeruniversitären Forschungsinstituts mit einer Berufung als Hochschullehrer wird hierbei als wesentlicher Schritt angesehen. Mitte 1993 gab es bereits rd. 40 gemeinsame Berufungen im neuen Bundesgebiet. Fast alle Blaue-Liste-Institute, die Arbeitsgruppen der Max-Planck-Gesellschaft, die Großforschungseinrichtungen, die Einrichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft und die Landesforschungseinrichtungen im neuen Bundesgebiet haben in noch erheblich größerem Umfang weitere gemeinsame Berufungen vorgesehen.
- Die Leistungsfähigkeit der Forschung an den Hochschulen in den neuen Ländern zeigt sich an den Ergebnissen der Förderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG). So kamen 1993 17,9 % aller an die DFG gerichteten Einzelanträge aus den neuen Ländern; die Erfolgsquote dieser Anträge liegt nach Berechnungen der DFG mit etwa 43,8 % nicht weit unter der für die alten Bundesländer, die für das Jahr 1993 bei 50,2 % lag. Zusätzlich zu diesen Einzelprojekten fördert die DFG derzeit sie-

ben Sonderforschungsbereiche und 16 Graduiertenkollegs.

Im übrigen muß die Besetzung von über 60 % der C4-Professuren an den ostdeutschen Hochschulen angesichts der nicht nur in Deutschland, sondern auch in vielen anderen Ländern grundsätzlich üblichen Dauer von Berufungsverfahren als Erfolg betrachtet werden.

83. Welche Erkenntnisse und Einschätzungen hat die Bundesregierung zu Disproportionen in der Zusammensetzung der an Hochschulen und in außeruniversitären Forschungseinrichtungen verbliebenen Personalbestände nach Qualifikationen, Alter und Geschlecht, und welche Schlußfolgerungen zieht sie aus solchen Erkenntnissen und Einschätzungen?

1. Die Personalerneuerung an den ostdeutschen Hochschulen hat zu einer Verminderung der Gesamtzahl des wissenschaftlichen Personals und zur Einführung neuer Proportionen einschließlich veränderter Aufgabenverteilung zwischen den Gruppen des wissenschaftlichen Personals geführt.

Datenangaben sind allerdings zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur begrenzt möglich:

- a) Die Länderplanungen für 1993 sahen für die Besetzung der 25 900 Wissenschaftler-Stellen eine Relation von etwa 2,4 wissenschaftlichen Mitarbeitern je Professur vor. Damit wird der Anteil der Wissenschaftler mit höchster Qualifikation erheblich vergrößert (DDR-Hochschulen: 4,2 wissenschaftliche Mitarbeiter je Hochschul-lehrer). Die 1993 geplanten Professuren sind zu einem Drittel C4-Stellen, zur Hälfte C3-Stellen, 17 % sind C2-Stellen.
- b) Angaben zur Altersstruktur der Wissenschaftler an den Hochschulen stehen gegenwärtig nicht zur Verfügung. Der personelle Erneuerungsprozeß schließt einen bedeutenden Personalaustausch ein und ist vor allem in der Gruppe der Professoren noch nicht abgeschlossen. Es ist zu erwarten, daß sich im Ergebnis der Personalbestand an den Hochschulen verjüngen wird.
- c) Der Anteil der Wissenschaftlerinnen blieb mit etwa einem Drittel im Zeitraum 1989 bis 1992 unverändert hoch. Zur geschlechtsspezifischen Strukturierung der Bedarfskündigungen 1993 wie auch der Neuberufungen liegen noch keine Angaben vor.
2. Was das Personal in den außeruniversitären Forschungseinrichtungen betrifft, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse zu Disproportionen in der Zusammensetzung vor. Zu den gegenwärtigen Proportionen ist zu sagen:
- a) Die Stellenpläne der Forschungseinrichtungen entsprechen denen vergleichbarer Forschungseinrichtungen in den alten Ländern. Bei den Einrichtungen der Blauen Liste (BLE) ist der Anteil

von Wissenschaftlern etwas höher als bei den Einrichtungen der BLE in den alten Ländern.

- b) Auch der Altersdurchschnitt entspricht im wesentlichen dem der Forschungseinrichtungen in den alten Ländern. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Forschungseinrichtungen von den Wissenschaftsverwaltungen des Bundes und der Länder aufgefördert waren, bei der Einstellung auf die Bewahrung der in den Vorläuferinstituten vorhanden gewesenen Altersstrukturen zu achten.
- c) Der Anteil der Frauen unter den wissenschaftlichen Mitarbeitern in den im Rahmen der Umstrukturierung der Forschung neugeschaffenen Forschungseinrichtungen ist weiterhin vergleichsweise höher als in den alten Ländern. Er beträgt bei den drei neugeschaffenen Großforschungseinrichtungen zur Zeit 22 % (in den Großforschungseinrichtungen in den alten Ländern sind es 14,3 %). Der Anteil der weiblichen Hochschulabsolventen unter den Beschäftigten der Akademie der Wissenschaften lag im Vergleich dazu bei etwa 26 %.

Lage und Entwicklung, wie dargestellt, zwingen nicht zu spezifischen Schlußfolgerungen, die die Bundesregierung im Hinblick auf verbliebenes Personal zu ziehen hätte. Dies gilt erst recht für den Bereich, der in der Zuständigkeit der Länder liegt.

84. Über welche Erkenntnisse zur Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den ostdeutschen Ländern verfügt die Bundesregierung, darunter zum Abschluß und zum Abbruch von Graduiierungsarbeiten im Vergleich zu den letzten Jahren in der DDR?

Der grundlegende fachliche, institutionelle und personelle Umstrukturierungsprozeß an den Hochschulen der neuen Länder war für viele ostdeutsche Wissenschaftler mit einer Neubestimmung ihrer Bildungs-, Berufs- und Karriereziele verbunden. Nicht nur die Formen wissenschaftlicher Qualifizierung und die Arbeitsbedingungen unterlagen einem Wandel, sondern auch die Bewertungsmaßstäbe wissenschaftlicher Leistungen ebenso wie die Chancen auf dem hochschulinternen und -externen Arbeitsmarkt. Statistisch wird die neue Situation nach den der Bundesregierung zur Verfügung stehenden Unterlagen vorerst in einer rückläufigen Entwicklung der Anzahl abgeschlossener Promotions- und Habilitationsverfahren sichtbar.

Die Anzahl der Promotionen verringerte sich 1990 und 1991 im Vergleich zu 1989 (4 301) um jeweils etwa 10 %. Es kann davon ausgegangen werden, daß vor allem Promovenden in der Endphase der Qualifizierung ihre Arbeit zum Abschluß bringen wollten und konnten. Unter anderem bedingt durch das Auslaufen des Forschungsstudiums (auf diesem Wege war jährlich ca. ein Viertel der erfolgreichen Promotionen erworben worden) sank die Anzahl der Abschlüsse 1992 dann deutlich auf etwa 1 400, das heißt auf ein Drittel gegenüber 1989 (bei eingeschränkter statisti-



scher Vergleichbarkeit aufgrund der Umstellung der Berichtszeiträume). Der im Vergleich zu den alten Ländern hohe Frauenanteil konnte gehalten werden. Er lag 1991 bei 37 %. Für 1992 kann von einem ähnlichen Prozentsatz ausgegangen werden.

Die zunehmende Anzahl der Bewerber um die neu geschaffenen Fördermaßnahmen für den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs läßt darauf schließen, daß sich eine positive Entwicklung abzeichnet. Dafür spricht unter anderem die große Resonanz der Graduiertenkollegs.

Bei den Habilitationen – in der ehemaligen DDR als Promotion B bezeichnet – war bereits 1990 ein deutliches Absinken zu erkennen. Einerseits sank die Anzahl der erfolgreichen Abschlüsse, andererseits stieg die Anzahl der Abbrüche, Fristüberschreitungen und anderer Abgänge. Während 1989 bei den Aspiranturen die Relation von erfolgreichen Habilitanden zu den Abgängen bei 1:1,4 lag, läßt sich für 1990 eine Relation von 1:5 errechnen. 1992 habilitierten sich 153 Wissenschaftler an ostdeutschen Hochschulen. Das sind im Vergleich zu 1989 (790 Habilitationen) knapp 20 %.

Angaben aus einzelnen Ländern weisen für 1993 einen weiteren Rückgang aus (Sachsen: von 49 im Jahr 1992 auf 43 im Folgejahr, Sachsen-Anhalt: von 33 im Jahr 1992 auf 14 Habilitationen 1993).

Der Frauenanteil an den Habilitationen ist leicht gesunken. Er lag 1992 mit 14 % jedoch noch immer über dem entsprechenden Anteil in den alten Ländern.

Der Abwärtstrend verlief – sowohl bei den Promotionen als auch bei den Habilitationen – in den Fächergruppen mit unterschiedlicher Ausprägung. Die als ideologie- und systemgebunden einzustufenden Bereiche wie Geschichte, Philosophie, Staats- und Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Erziehungswissenschaften waren in besonderem Maße betroffen. Hier wurden zahlreiche Qualifizierungsvorhaben aufgrund ihrer Staatsnähe und Ideologieausrichtung abgebrochen oder zumindest thematisch erheblich überarbeitet, wodurch sich ihr Abschluß zeitlich verzögerte. In den eher ideologieneutralen Fächergruppen wie Medizin, Mathematik/Naturwissenschaften und Ingenieurwissenschaften trat die rückläufige Entwicklung nur in abgeschwächter Form in Erscheinung.

Durch die fächerspezifische Differenzierung kam es zu einer erheblichen Verschiebung der Struktur der abgeschlossenen Graduiierungsarbeiten nach Fächergruppen. 1989 promovierten 11 % der Wissenschaftler in den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, 1992 lediglich 4 %. Dagegen stieg der Anteil mathematisch-naturwissenschaftlicher Abschlüsse von 17 auf 30 %.

Noch deutlicher fiel die Strukturveränderung bei Habilitationen aus. Während 1989 nur jeder vierte Abschluß auf mathematisch-naturwissenschaftlichem Gebiet erworben wurde, war es 1992 annähernd jeder zweite.

Die Notwendigkeit der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses wurde bereits

frühzeitig erkannt. Das Hochschülerneuerungsprogramm stellt den ostdeutschen Hochschulen bis 1996 185 Mio. DM für die Nachwuchsförderung zur Verfügung. Das entspricht 7,4 % des HEP-Gesamtvolumens von 2 427 Mio. DM.

Bereitgestellt werden

- 53 Mio. DM der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) insgesamt für die Habilitationsförderung. 1993 wurden 21 Stipendiaten, darunter sechs Frauen, gefördert.
- 74 Mio. DM für die Förderung befristeter Aufenthalte von Doktoranden und Postdoktoranden sowie künstlerischem Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen außerhalb der neuen Bundesländer (davon 36 Mio. DM den neuen Bundesländern für Inlandsaufenthalte, 32 Mio. DM dem Deutschen Akademischen Austauschdienst, 6 Mio. DM der Alexander von Humboldt-Stiftung für Auslandsaufenthalte). Vorgesehen sind ca. 400 Förderfälle. Mit 327 Förderfällen war diese Anzahl im zweiten Jahr der Laufzeit des Programmes schon zu mehr als drei Vierteln erfüllt. Jede vierte Fördermaßnahme wurde durch eine Frau wahrgenommen.
- 24 Mio. DM den Begabtenförderwerken für Promotionsstipendien. 1992 umfaßte die Förderung 181 Doktoranden, darunter 72 Frauen.
- 34 Mio. DM der DFG für die Einrichtung von Graduiertenkollegs. Veranschlagt wurde die Förderung von ca. 20 Kollegs und 30 Vorbereitungsmaßnahmen. Mitte 1993 waren für die neuen Bundesländer insgesamt 16 Mio. DM bewilligt worden.

Mit Stand Januar 1994 förderte die DFG 16 Graduiertenkollegs an zwölf ostdeutschen Hochschulen (davon vier in den Biowissenschaften, acht in den Naturwissenschaften und vier in den Ingenieurwissenschaften):

Berlin (Ost) 2 Kollegs,  
Mecklenburg-Vorpommern 2 Kollegs,  
Sachsen 5 Kollegs,  
Sachsen-Anhalt 5 Kollegs,  
Thüringen 2 Kollegs.

Die Anzahl der Bewerbungen für die Aufnahme in Graduiertenkollegs – darunter bis zu 50 % aus den alten Ländern – übersteigt die der verfügbaren Stipendien oft um das Drei- bis Vierfache.

Die Zahl der geförderten Graduiertenkollegs wird sich voraussichtlich auf bis zu 25 im Jahr 1995 erhöhen.

85. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, inwiefern im Zuge der „personellen Erneuerung“ vom Wissenschaftsrat positiv evaluierte Forschungsgruppen und Forschungsprofile aufgelöst bzw. quantitativ oder qualitativ so beeinträchtigt wurden, daß die positive Evaluation inzwischen bedeutungslos ist?

Bei der Begutachtung durch den Wissenschaftsrat hatte sich ein zum Teil hohes Leistungsniveau der

Forschung in zahlreichen Forschungsgebieten herausgestellt. Daran konnte bei der Neustrukturierung, wie vom Wissenschaftsrat empfohlen, angeknüpft werden, etwa in der anwendungsorientierten Forschung. Diese positiv evaluierten Profile und die sie tragenden Forschungsgruppen sind sämtlich in die neustrukturierten Forschungseinrichtungen eingegliedert worden.

Bundesregierung, Landesregierungen, die großen wissenschaftlichen Träger- und Förderorganisationen, der Wissenschaftsrat sowie die Bund-Länder-Kommission (BLK) für Bildungsplanung und Forschungsförderung haben in den vergangenen beiden Jahren zahlreiche Berichte vorgelegt, die die erfolgreiche Umsetzung der Wissenschaftsrats-Empfehlungen beschreiben und bewerten. Diese Umsetzung ist sowohl strukturell als auch fachlich sowie in der empfohlenen personellen Größenordnung erfolgt. Nur in einzelnen, nicht generalisierbaren Fällen ergaben sich Schwierigkeiten bei der Umsetzung. Dies galt vor allem dort, wo in den Stellungnahmen des Wissenschaftsrates

- die vom Wissenschaftsrat erwogenen Alternativen für neue Forschungseinrichtungen nicht realisiert werden konnten (Beispiel: Chemiezentren in Adlershof, deren Mitarbeiter bis Ende 1993 im WIP gefördert wurden, während der Wissenschaftsrat Hochschulzentren empfohlen hatte. Seit dem 1. Januar 1994 wird die Arbeit der Chemiezentren im Institut für Angewandte Chemie Adlershof weitergeführt; Bund und Land Berlin finanzieren diese Einrichtung über Projekte je zur Hälfte.);
- Vorschläge deshalb nicht umgesetzt wurden, weil sie sich mit den Instrumentarien der gemeinsamen Forschungsförderung nicht verwirklichen ließen (Beispiel: Forschungszentrum Rossendorf, das mit einer BLK-Vereinbarung zunächst als Einrichtung der Blauen Liste realisiert worden ist);
- Vorschläge zu fachlichen Profilen der neuen Einrichtungen von einzelnen Gründungskomitees und Gründungsdirektoren verändert wurden;
- die Gründung von Einrichtungen in Landsträgerschaft gescheitert sind, weil sie die jeweiligen Landeshaushalte zu überfordern drohten.

Für den Bereich der Hochschulen ist daran zu erinnern, daß der Wissenschaftsrat keine detaillierte Begutachtung einzelner Forschungseinrichtungen, -projekte und -gruppen vorgenommen hatte. Er beschränkte sich bei den Hochschulen darauf, fachbereichsbezogene und länderübergreifende Stellungnahmen zu erarbeiten, um den im Aufbau befindlichen Länderregierungen und den von diesen eingesetzten Hochschulstrukturkommissionen nicht vorzugreifen und deren Planungsspielraum nicht einzuengen.

86. Welchen Einfluß hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer Verantwortung für das öffentliche Dienstrecht darauf ausgeübt, daß die im Bundesministerium des Innern erarbeiteten und in den Einigungsvertrag aufgenommenen „besonderen Kündigungsgründe“ im Bereich von Bildung und Wissenschaft in den verschiedenen ostdeutschen Bundesländern in gleicher oder

vergleichbarer Weise gehandhabt wurden, und wie hat sie einer exzessiven Auslegung (Lehrerentlassungen in Thüringen, schwarze Listen im sächsischen Hochschulwesen) entgegenge-wirkt?

Die Anwendung der Sonderkündigungsregelungen für den öffentlichen Dienst im Einigungsvertrag ist Sache des jeweiligen öffentlichen Arbeitgebers, im Bereich von Bildung und Wissenschaft also überwiegend der Länder. Außerdem ist in diesen Fällen die Einzelfallprüfung vorgeschrieben. Es würde deshalb rechtsstaatlichen Erfordernissen nicht entsprechen, wenn die Bundesregierung – auch in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich – abweichend von der Einzelfallprüfung allgemeingültige und für die Behörden, die für die Entscheidung über die Weiterbeschäftigung zuständig sind, verbindliche Kriterien aufstellen würde, nach denen die Entscheidung zu treffen ist. Dies schloße gerade die Beurteilung des jeweiligen Einzelfalles aus.

Das Bundesministerium des Innern hat allerdings in zwei Rundschreiben vom 11. September 1990 und 26. Februar 1991 an die obersten Bundesbehörden allgemeine Bewertungsgrundsätze für die Bundesverwaltung aufgestellt.

Diese Rundschreiben sind den Bundesländern ebenfalls zur Unterrichtung zugeleitet worden.

Im übrigen hat die Bundesregierung keine Kenntnis von einer „exzessiven“ Anwendung der Sonderkündigungsregelungen des Einigungsvertrages durch die neuen Bundesländer auf Lehrer und Hochschullehrer. Ungeachtet dessen ist allerdings zu berücksichtigen, daß es sich hierbei um einen besonders sensiblen Bereich handelt, in dem die politische Belastung ein besonderes Gewicht hat.

87. Wie definiert die Bundesregierung den Begriff „kulturelle Substanz“, wie er im Einigungsvertrag in Artikel 35 fixiert ist?

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort (Drucksache 12/6385) auf die Frage 1 der Großen Anfrage der Fraktion der SPD zur „Lage der Kultur in den neuen Ländern“ (Drucksache 12/4399).

Darüber hinaus erfordert nach Auffassung der Bundesregierung die Nutzung und Verwaltung der zu erhaltenden kulturellen Substanz auch die Neugestaltung und den Aufbau einer entsprechenden Infrastruktur für die kulturelle Bildung.

88. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Verpflichtung des Einigungsvertrages, wonach die kulturelle Substanz im Beitrittsgebiet keinen Schaden nehmen darf, in den vergangenen drei Jahren eingelöst wurde?

Wenn ja, womit begründet sie ihre Auffassung?

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antworten auf die Fragen 2, 10 und 12 der Großen Anfrage der Fraktion der SPD (Drucksache 12/6385).

Daneben förderte das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft im Rahmen seiner Zuständigkeit verschiedene kulturelle Weiterbildungsprojekte mit dem Ziel, den Aufbau der demokratischen Kulturverwaltungen, die Förderung der Künstler und Kulturverbände sowie einer vielschichtigen, an den individuellen Interessen orientierten Kulturlandschaft zu unterstützen. Das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft setzte für Maßnahmen der kulturellen Bildung 1993 rd. 10,6 Mio. DM ein. Ein großer Teil dieser Mittel wurde für Maßnahmen zugunsten der neuen Bundesländer verwendet.

89. Wie beurteilt die Bundesregierung die Kulturlandschaft im weitesten Sinne im Osten Deutschlands heute, welche konkreten qualitativen und quantitativen Veränderungen sieht sie im Vergleich zur Zeit der Vereinigung in den einzelnen kulturellen Bereichen?

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort auf die Fragen 7 und 16 der Großen Anfrage der Fraktion der SPD (Drucksache 12/6385).

90. Wie gedenkt die Bundesregierung die Aussage des Einigungsvertrages, „... Stellung und Ansehen eines vereinigten Deutschlands in der Welt hängen außer von seinem politischen Gewicht und seiner wirtschaftlichen Leistungskraft ebenso von seiner Bedeutung als Kulturstaat ab...“, zu verwirklichen, wenn sie gleichzeitig das Engagement des Bundes bei der Kulturförderung in Deutschland stetig zurückfährt?

Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, die gegenwärtig niedrigen 0,15 % des Gesamthaushaltes für Kultur im Interesse des „Kulturstandortes Deutschland“ zu erhöhen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort auf Frage 20 der Großen Anfrage der Fraktion der SPD (Drucksache 12/6385).

91. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es angesichts der besorgniserregenden wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Länder und Kommunen in den neuen Bundesländern unabdingbar ist, den im Einigungsvertrag festgeschriebenen Kulturfonds zur Förderung von Kultur, Kunst und Künstlern auch über den 31. Dezember 1994 hinaus fortzuführen und eine angemessene Beteiligung des Bundes zu gewährleisten?

Wenn nein, warum nicht?

Die Regierungschefs der neuen Länder sind auf ihrer 11. Regionalkonferenz am 10. Dezember 1993 in Naumburg übereingekommen, die Stiftung Kulturfonds über den 31. Dezember 1994 als Einrichtung der neuen Bundesländer und Berlins weiterzuführen. Sie haben die Chefs der Staatskanzleien der ostdeutschen Länder beauftragt, unter dem Vorsitz von Thüringen eine entsprechende Vereinbarung vorzubereiten, die die rechtlichen Grundlagen einer Fortführung regeln soll.

Entsprechend Artikel 35 Abs. 6 des Einigungsvertrages beteiligt sich der Bund nur übergangsweise an der Förderung der Stiftung Kulturfonds und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Weiterführung der Kulturförderung in den neuen Ländern. Die Stiftung Kulturfonds wird ihre Fördertätigkeit entsprechend den Beschlüssen der Stiftungsgremien auch künftig auf das Gebiet der neuen Länder beschränken. Die Erträge des Stiftungsvermögens von ca. 92 Mio. DM werden voraussichtlich ausreichen, um eine auf hohem Niveau befindliche Kulturförderung in den neuen Ländern gewährleisten zu können.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß den Künstlerinnen und Künstlern in den neuen Ländern auch die ins Leben gerufenen Landesförderprogramme sowie die Möglichkeiten der bundesweit wirkenden Einrichtungen der Kulturförderung, zum Beispiel der durch den Bund finanzierten sogenannten Altfonds wie Kunstfonds, Deutscher Literaturfonds etc., offenstehen.

Angesichts der nunmehr bestehenden Fördermöglichkeiten von Künstlerinnen und Künstlern in den neuen Ländern ist eine finanzielle Beteiligung des Bundes an den Kulturfördermaßnahmen der Stiftung Kulturfonds über den 31. Dezember 1994 hinaus nicht mehr zwingend geboten.

92. Welche kulturellen Maßnahmen und Einrichtungen hat die Bundesregierung in Übereinstimmung mit Artikel 35 Abs. 7 des Einigungsvertrages zum Ausgleich der Auswirkungen der Teilung Deutschlands in den vergangenen Jahren gefördert, und welche Förderung erfahren welche Maßnahmen und Institutionen in der Zukunft und über welchen Zeitraum?

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antworten auf Frage 6 der Kleinen Anfrage der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 12/6956) sowie auf Frage 10 der Großen Anfrage der Fraktion der SPD (Drucksache 12/6385).

93. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über den Stand der Schaffung und finanziellen Absicherung eigener Förderprogramme der Länder im Kultur- und Sportbereich?

Die Länder haben jeweils in eigener Zuständigkeit Förderprogramme und -grundsätze erlassen. Verwiesen wird hier auf das Programm zur „Kulturförderung 1993“ des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg oder den „Katalog zur Förderung von Kunst und Kultur durch das Land Sachsen-Anhalt“ des Kultusministeriums.

Im Freistaat Sachsen wurde mit Erlaß des „Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen“ ein neuer Weg beschritten, um durch die Verpflichtung der Kommunen zur Kulturpflege den Erhalt der sächsischen Kulturlandschaft zu sichern (siehe Sächsisches Kulturlandschaftsgesetz vom 20. Januar 1994, Sächs. GVBl. S. 175 i. V. mit dem Gesetz über einen Finanzausgleich mit

den Gemeinden und Landkreisen vom 14. Dezember 1993, Sächs. GVBl. S. 1269).

Im Rahmen der Bemühungen um die Erhaltung der Kulturlandschaften war die Sicherung der Theaterstruktur von besonderer Bedeutung. Hier erarbeiteten die Landesregierungen jeweils spezifische Theaterstruktur-Konzepte (zum Beispiel Mecklenburg-Vorpommern „Eckpunkte einer Theaterstruktur“, Landtagsdrucksache 1/2695 vom 7. Januar 1993 oder das „Memorandum zur Zukunft der Theater und Orchester in Thüringen“ vom 19. Februar 1993 des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft und Kunst).

Hinsichtlich der Frage zur Sportförderung verweist die Bundesregierung auf die Antwort auf Frage 100 dieser Anfrage.

94. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß ungeachtet der „Übergangsfinanzierung Kultur“ (Substanzerhaltungsprogramm, Infrastrukturprogramm, Denkmalschutzprogramm, sonstige Ausgaben für die „kulturelle Einheit“) die Breitenkultur bzw. die sogenannte Soziokultur in den neuen Bundesländern große Einbrüche hinnehmen mußte?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, worin sieht die Bundesregierung die Ursachen, und was will sie dagegen unternehmen?

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort auf Frage 3 der Großen Anfrage der Fraktion der SPD (Drucksache 12/6385).

95. Ist der Bundesregierung bekannt, daß ungeachtet der finanziellen Unterstützung der letzten Jahre für die sogenannte „Hochkultur“ (Theater, Opernhäuser, große Museen und Bibliotheken) diese Einrichtungen im Osten Deutschlands unter z. T. dramatischer Finanznot leiden, die neben personellen Beschränkungen auch zu schmerzhaften künstlerischen Einbußen führten und führen, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um diesen Niedergang zu bremsen?

Es trifft nicht zu, daß sich die „Hochkultur“ in den neuen Ländern in einem „Niedergang“ befindet. Das Gegenteil ist richtig. Gerade durch die in Gang gesetzten Strukturreformen, zum Beispiel bei Theatern, und Orchestern, durch massive Investitionen und Beschaffungen bei Museen und Bibliotheken sind durchgängig Qualitätssteigerungen zu verzeichnen.

Die umfangreichen Finanzhilfen des Bundes im Rahmen der Übergangsfinanzierung Kultur von 2,6 Mrd. DM 1991 bis 1993 haben diesen Erneuerungsprozeß wesentlich mitgefördert.

Die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR (UKPV) und die Treuhandanstalt sind Anfang dieses Jahres übereingekommen, von dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR, das für gemeinnützige Zwecke im Beitrittsgebiet zu ver-

wenden ist, ca. 40 % für investive und investitionsfördernde Maßnahmen zu sozialen und kulturellen Zwecken vorzusehen. Aufgrund einer Garantieerklärung des Bundesministeriums der Finanzen können bereits im Jahr 1994 von den Ländern im Beitrittsgebiet 250 Mio. DM für kulturelle Zwecke verwendet werden.

96. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine deutliche Verschlechterung des Freizeitangebotes in den neuen Bundesländern, der Zusammenbruch einer breiten Kulturarbeit, insbesondere die Verringerung der Jugendzentren um nahezu 50 % sowie die Einschränkung der Sportmöglichkeiten, zur Ausbreitung von Gewalt, Rechtsextremismus, Rassismus und Ausländerfeindlichkeit beitragen, und was gedenkt die Bundesregierung dagegen zu tun?

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antworten auf Frage 15 der Großen Anfrage der Fraktion der SPD (Drucksache 12/6385) sowie auf die Große Anfrage der Regierungsfractionen zur Situation der Jugend in Deutschland (Drucksache 12/6836).

Ein erheblicher Teil des Freizeitangebots in der früheren DDR wurde unter staatlicher Lenkung – zum Teil mittelbar – von der SED bzw. den Blockparteien oder dem FDGB zumeist in enger Zusammenarbeit mit den Betrieben zur Verfügung gestellt. (Beispiele: „Junge Pioniere“, „Freie Deutsche Jugend“ oder Ferienverschickung in FDGB-Ferienheime und -lager.) Die Auflösung der genannten Organisationen mit der deutschen Einheit hatte naturgemäß den weitgehenden Wegfall ihrer Freizeitangebote zur Folge.

Die Bundesregierung sah vom Beginn der deutschen Einheit an im demokratischen Aufbau von Freizeitangeboten der öffentlichen Hand, der zahlreichen Vereine und auch der Freizeitwirtschaft eine besonders wichtige freizeitpolitische Aufgabe. Dabei war und ist zu berücksichtigen, daß die Förderung eines umfassenden Freizeitangebots durch die öffentliche Hand primär Aufgabe der Kommunen und der Länder ist.

Die Bundesregierung trägt im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit durch intensive Förderung von Bau und Einrichtung von gemeinnützigen Familienferienstätten in den neuen Bundesländern (bisher 14 Mio. DM) zu einer verbesserten Freizeit-Infrastruktur bei. Die regelmäßige Bundesförderung von bundesweiten Schulungstagungen für Funktionäre von Freizeitverbänden (zum Beispiel Kleingärtner, Gebirgs- und Wandervereine, Naturfreunde) kommt in den letzten Jahren primär den Vereinen in den neuen Bundesländern zugute, was wiederum den raschen Aufbau von Freizeitvereinen mit demokratischen Strukturen in den neuen Bundesländern begünstigt.

97. Hält die Bundesregierung die finanzielle und moralische Unterstützung des Bundes und der Länder für die Förderung der Sorben, ihrer Sprache und Kultur, für ausreichend, und welche Möglichkeiten sieht sie für deren Förderung in der Zukunft?

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort auf Frage 18 der Großen Anfrage der Fraktion der SPD (Drucksache 12/6385).

98. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß vor dem Hintergrund der Verträge von Maastricht, die der Europäischen Union künftig eine eigene Kulturkompetenz hinzuwachsen lassen, auch die Bundesregierung ihr Engagement in Sachen Kultur nicht einschränken, sondern erweitern sollte?

Mit Artikel 128 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) hat die Europäische Union unter bestimmten engen Voraussetzungen und vor allem unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips die Befugnis erhalten, einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes zu leisten. Die Europäische Union tritt damit nicht in Konkurrenz zur innerstaatlichen Kulturpolitik ihrer Mitglieder und deren Organisationsstruktur. Die in der Frage unterstellte unmittelbare Verknüpfung zwischen der neuen Zuständigkeit der Europäischen Union und dem kulturellen Engagement des Bundes ist bereits aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben und Rechtsgrundlagen nicht nachvollziehbar. Es kann daher umgekehrt auch nicht der Schluß gezogen werden, daß die künftig verstärkt eröffnete Möglichkeit einer Kulturförderung durch die Europäische Union die Notwendigkeit einer eigenständigen Kulturpflege auf nationaler Ebene verringert habe. Die Mitgliedstaaten sind vielmehr im Rahmen ihrer auch künftig nicht in Abhängigkeit von der europäischen Ebene definierten Zuständigkeit und Verantwortung gehalten, die nationale und regionale Vielfalt auf kulturellem Gebiet zu erhalten und ihre Weiterentwicklung angemessen zu fördern.

Bezogen auf die Bundesrepublik Deutschland ist sich die Bundesregierung ihrer nunmehr auch von Ländersseite nicht mehr bestrittenen gesamtstaatlichen Verantwortung im Bereich der Kunst- und Kulturpflege bewußt und wird die sich daraus ergebenden Aufgaben im Rahmen der bestehenden finanziellen Möglichkeiten wahrnehmen.

99. Ist die Bundesregierung bereit, eine Initiative in die Wege zu leiten, um gemeinsam mit den Ländern den „Kulturroschen“ bundesweit einzuführen, um zusätzliche Mittel für den Erhalt der kulturellen Substanz nicht nur in den neuen, sondern auch in den alten Bundesländern zu gewinnen?

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort auf Frage 19 der Großen Anfrage der Fraktion der SPD (Drucksache 12/6385).

100. Wie sieht die Bundesregierung die in Artikel 39 des Einigungsvertrages enthaltene Verpflichtung realisiert: „Die öffentlichen Hände fördern den Sport ideell und materiell nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes.“?

Hält sie angesichts der schwierigen Lage der Förderung des Breiten- und Spitzensportes eine Unterstützung der Länder und Kommunen für erforderlich?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, in welcher Weise gedenkt sie es zu tun?

In Artikel 39 Abs. 1 Satz 2 des Einigungsvertrages wird zum Ausdruck gebracht, daß sich im Beitrittsgebiet die Finanzierungscompetenz im Bereich Sport nach der Zuständigkeitsregelung im Grundgesetz bemißt. Danach liegt die Finanzierungscompetenz für den Sport grundsätzlich bei den Ländern und Kommunen, dem Bund kommt, abgesehen von wenigen ausdrücklich im Grundgesetz geregelten Zuständigkeiten (zum Beispiel nach Artikel 32 für die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten), eine ungeschriebene Kompetenz für den Hochleistungssport zu.

Der Einigungsvertrag hat von der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung eine Abweichung nur dergestalt getroffen, daß der Bund für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1992 den Behindertensport, soweit er nicht Leistungssport ist, im Beitrittsgebiet unterstützen sollte (Artikel 39 Abs. 3). Der Grund für diese Regelung war, daß der Behindertensport in der ehemaligen DDR sehr vernachlässigt wurde und ohne Bundesförderung ein Aufbau des Behindertensports nicht möglich erschien. Der Bund ist dieser Verpflichtung in den Jahren 1991 und 1992 nachgekommen. Der Aufbau des Breitensports der Behinderten und die Bildung der erforderlichen Strukturen ist aufgrund der Bundesförderung zügig vorangekommen.

Länder und Kommunen konnten nach Erlangung der deutschen Einheit wegen anderer vordringlicher Aufgaben zunächst für den Sport noch nicht alle benötigten Finanzmittel bereitstellen. Im Jahr 1993 und auch im Jahr 1994 sind allerdings erhöhte Sportförderungsmittel in den Haushalten der Kommunen und der Länder eingestellt, so daß der zunächst schleppend vorangegangene Aufbau des Breitensports im Beitrittsgebiet zügiger erfolgt. Der Bund hat es zudem ermöglicht, daß die Mittel in kommunalen Investitionsprogrammen für die neuen Bundesländer auch für die dringende notwendige Sanierung und den Neubau von Sportstätten eingesetzt werden können. In den neuen Ländern wurde davon auch Gebrauch gemacht.

Durch das Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost, durch welches für unterschiedliche Förderzwecke auf zehn Jahre jährlich 6,6 Mrd. DM für die neuen Länder zur Verfügung gestellt werden, konnte in der Verwaltungsvereinbarung erreicht werden, daß auch die Sanierung von Sportanlagen zu den Förderzwecken dieses Gesetzes zu rechnen ist.

Der Bund ist seiner Finanzierungscompetenz für den Spitzensport gerecht geworden. Der Sportetat des Bundesministeriums des Innern, der im Jahr 1990 110,5 Mio. DM betrug, wurde im Jahr 1991 mit 248 Mio. DM mehr als verdoppelt. Auch in den Folgejahren bewegte sich der Sportetat des Bundesministeriums des Innern auf etwa der gleichen Höhe.

Insgesamt kann festgestellt werden, daß – nicht zuletzt aufgrund der Förderung durch die Bundesregierung – der Spitzensport im Beitrittsgebiet mit seinem hohen Leistungsstand, soweit er als erhaltenswert anzusehen war, gesichert werden konnte. Der Spitzensport aus dem Osten und dem Westen Deutschlands ist erfolgreich zusammengeführt.

Die Bundesmittel wurden im wesentlichen für folgende Maßnahmen eingesetzt:

- Sicherung der Trainingseinrichtungen des Spitzensports (Aufbau von 7 Olympiastützpunkten und Einrichtung von 23 kombinierten Bundesleistungszentren/Leistungszentren),
- Weiterbeschäftigung von haupt- und nebenamtlichen Trainern im Spitzensport,
- soziale Absicherung der Spitzensportler,
- Aufbau von demokratischen Verbandsstrukturen in den Spitzensportverbänden.

In den Folgejahren sollte der Zustand des Spitzensports in Deutschland von einer Normalisierung geprägt sein. Die Kaderzahlen werden zahlenmäßig zurückgeführt, nachdem sie sich nach der Wiedervereinigung zunächst zwangsläufig auf einem hohen Stand bewegt hatten. Dies wird auch Rückwirkungen haben auf die Höhe der zu gewährenden Sportfördermittel.

#### Öffentliche Verwaltung und Rechtspflege

101. Wie viele Entlassungen im öffentlichen Dienst Ostdeutschlands sind bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Rahmen einer ordentlichen Kündigung und wie viele im Rahmen einer außerordentlichen Kündigung nach Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A des Einigungsvertrages erfolgt (bitte aufgeschlüsselt nach Bundesministerien und Bundeskanzleramt)?
102. Wie viele Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes Ostdeutschlands sind aufgrund einer Aufhebungsvereinbarung aus dem Dienst ausgeschieden?

Die Antworten für beide Fragen ergeben sich für den Bereich der Bundesressorts aus der folgenden Tabelle:

Geschäftsbereich Ressort	zu Frage 101		zu Frage 102
	ordentliche Kündigung	außer- ordentliche Kündigung	Aufhebungs- verein- barungen
Bundespräsidialamt	–	–	–
Bundeskanzleramt	6	–	–
Auswärtiges Amt	11	–	1
Bundesministerium des Innern	524	697	737
Bundesministerium der Justiz	6	2	70
Bundesministerium der Finanzen	641	807	666
Bundesministerium für Wirtschaft	61	2	177

Geschäftsbereich Ressort	zu Frage 101		zu Frage 102
	ordentliche Kündigung	außer- ordentliche Kündigung	Aufhebungs- verein- barungen
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	6	3	49
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	2	1	33
Bundesministerium der Verteidigung	14 485	328	11 709
Bundesministerium für Familie und Senioren	–	–	9
Bundesministerium für Frauen und Jugend	1	2	9
Bundesministerium für Gesundheit	11	3	68
Bundesministerium für Verkehr*	53	57	262
Bundesministerium für Umwelt, Natur- schutz und Reaktor- sicherheit	97	12	44
Bundesministerium für Post und Tele- kommunikation	1 426	1 880	1 037
Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	1	2	17
Bundesministerium für Forschung und Technologie	16	1	74
Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft	7	–	33
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit	–	1	22
Presse und Infor- mationsamt der Bundesregierung	1	–	5
Bundes- rechnungshof	21	–	11

\*) Ohne Deutsche Bahn AG.

103. Teilt die Bundesregierung die Bedenken des Europäischen Parlaments (Entschließung vom 11. März 1993 zum Jahresbericht des Europäischen Parlaments über die Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Gemeinschaft, Nummern 100 bis 103), daß die Einführung des Kriteriums der „Staatsnähe“ bei der Entscheidung über administrative Sanktionen (Entlassungen von Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes bzw. Ablehnung der Einstellung in den öffentlichen Dienst, Nichtanrechnung von Dienstjahren, Berechnung der Renten) gegen Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes der ehemaligen DDR die Gefahr der Willkür in sich birgt?

Nein. Die Bundesregierung weist erneut den Vorwurf der Willkür mit Entschiedenheit zurück.

Das Kriterium der Staatsnähe kommt in den Kündigungsvorschriften des Einigungsvertrages nicht vor. Insbesondere bei der Übernahme von Angehörigen der öffentlichen Verwaltung der früheren DDR in den öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland ist allerdings die Frage von Gewicht, inwieweit diese sich mit dem staatlichen System der früheren DDR identifiziert haben.

Die Eignung ist gemäß Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes neben der Befähigung und fachlichen Leistung Zugangsvoraussetzung zum öffentlichen Dienst. Zur Eignung gehört auch die persönliche Eignung. Nicht geeignet im Sinne von Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes ist deshalb, wer entweder nicht die Gewähr der Verfassungstreue bietet oder für eine rechtsstaatliche Verwaltung nicht tragbar ist, weil er das SED-Unrechtssystem maßgeblich unterstützt hat. Gerade das Vertrauen der Bevölkerung ist unerlässliche Voraussetzung für den Aufbau einer rechtsstaatlichen Verwaltung in den neuen Bundesländern. Dieser Gesichtspunkt ist nicht willkürlich, sondern durchaus sachgerecht.

104. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten des Europäischen Parlaments, daß die namentlich gegen Rechtsanwälte, Notare und Hochschullehrer der ehemaligen DDR durchgeführten Sanktionen „in der Praxis Ähnlichkeiten mit den zu anderen Zeiten oder an anderen Orten unter Mißachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommenen ‚Säuberungsaktionen‘ aufweisen“, weil „der administrative Charakter der betreffenden Maßnahmen . . . es mit sich (bringt), daß in dem jeweiligen Fall keine genaue Mitteilung über die zur konkreten Begründung des Berufsverbots erhobenen Vorwürfe erfolgt“ (PE 202.357/endg. S. 64)?

Nein. Die Bundesregierung hält den Vergleich mit unter Mißachtung von gesetzlichen Vorschriften vorgenommenen „Säuberungsaktionen“, wie sie früher in kommunistischen Staaten durchgeführt worden sind, für abwegig. Dienst- und berufliche Maßnahmen gegen Angehörige des öffentlichen Dienstes oder nahestehender Berufe haben keinen Sanktionscharakter und beruhen jeweils auf allgemeinen Gesetzen bzw. unmittelbar auf dem Einigungsvertrag. Kündigungen setzen eine Einzelfallprüfung voraus, jede Kündigung ist im einzelnen zu begründen und unterliegt der Überprüfung durch die unabhängigen Gerichte. Dies gilt insbesondere auch für die nachträgliche Überprüfung von Rechtsanwaltszulassungen und Notarbestellungen, die von den zuständigen Stellen der ehemaligen DDR vorgenommen worden sind. Hier gilt das Gesetz zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter vom 24. Juli 1992 (BGBl. I, S. 1386).

105. Teilt die Bundesregierung die Ansicht des Ausschusses für Grundfreiheiten und innere Ange-

legenheiten des Europäischen Parlaments, daß „im Falle der Kontrolle der Anwälte und Hochschullehrer und der gegen sie gerichteten Sanktionen . . . sich ein schwerwiegendes Problem in bezug auf die durch Artikel 12 des Grundgesetzes geschützte Berufsfreiheit und die Unabhängigkeit gegenüber dem Staat“ stellt (ebenda)?

Nein. Die Entlassungen (Kündigungen) haben ihre Rechtsgrundlage in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 und 5 des Einigungsvertrages. Diese Vorschriften hat das Bundesarbeitsgericht in den beiden Urteilen vom 11. Juni 1992 – Az.: 8 AZR 537/91 und – 8 AZR 474/91 – nicht nur für verfassungsrechtlich unbedenklich gehalten, sondern vielmehr die Auffassung vertreten, daß die Kündigungstatbestände der Absätze 4 und 5 ein verfassungsrechtlich gebotenes Korrektiv darstellen.

Bei einem Widerruf bzw. einer Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft handelt es sich zwar um eine in den Schutzbereich des Artikels 12 Abs. 1 des Grundgesetzes eingreifende subjektive Berufswahlregelung, die aber grundsätzlich zulässig ist, wenn durch sie ein überragendes Gemeinschaftsgut, das der Freiheit des einzelnen vorgeht, geschützt werden soll und der Eingriff nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck steht (so das Bundesverfassungsgericht in BVerfGE 69, 209, 218). Das Gesetz zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter zielt unter anderem darauf ab, solche Rechtsanwälte aus der Anwaltschaft zu entfernen, die durch schuldhaftes Verhalten entweder in besonders schwerer Weise gegen Berufspflichten verstoßen haben oder – vor ihrer Zulassung – gezeigt haben, daß ihnen Eigenschaften, die zur Ausübung des Berufs unerlässlich sind, fehlen. Es dient damit der Aufrechterhaltung des Vertrauens in die Integrität des Anwaltstandes und der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege. Beide Ziele hat das Bundesverfassungsgericht als überragendes Gemeinschaftsgut, dessen Bewahrung auch subjektive Berufswahlregelungen rechtfertigen kann, gewertet (so BVerfGE 66, 337, 354; 69, 209, 218). Außerdem ist die Rücknahme oder der Widerruf einer Zulassung nur aufgrund einer den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtenden Einzelfallentscheidung zulässig, die insbesondere gebieten kann, „zeitlich weit zurückliegendes und wegen des Schuldvorwurfs nicht besonders ins Gewicht fallendes Fehlverhalten nicht zum Nachteil des Bewerbers oder Rechtsanwalts zu berücksichtigen und längerfristiges Wohlverhalten im Sinne einer Bewährung zu seinen Gunsten zu bewerten“ (vergleiche Begründung zu § 1 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, Drucksache 12/2169 S. 6). Im übrigen ist die Möglichkeit, den Widerruf oder die Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft auf die Bestimmungen des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter vom 24. Juli 1992 zu stützen, im Hinblick auf das durch Artikel 12 des Grundgesetzes geschützte Grundrecht der freien Berufswahl gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes auf die Dauer von sechs Jahren befristet.

106. Was sind die Beweggründe der Bundesregierung, den in Artikel 17 Einigungsvertrag im Zusammenhang mit einem eng umrissenen Bereich (Strafrecht) gebrauchten Begriff des „SED-Unrechtsregimes“ zu einer Formel auszuweiten, die in einer Vielzahl von Rechtsbeziehungen zu Nachteilen und Sanktionen führt?

Die Bundesregierung weist den in der Fragestellung zum Ausdruck kommenden Versuch entschieden zurück, Täter der SED-Diktatur in die Nähe verfolgter Opfer zu rücken.

Der vom Einigungsvertrag ausdrücklich aufgenommene Ausdruck „SED-Unrechts-Regime“ kennzeichnet zutreffend die Wirklichkeit staatlichen Handelns in der ehemaligen DDR auf der Grundlage von Mauer, Schießbefehl und umfassender Repression. Insofern wird auch auf den Bericht der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ vom 31. Mai 1994 (Drucksache 12/7820) hingewiesen.

Die Bundesregierung wendet sich insbesondere mit Nachdruck gegen eine verharmlosende Darstellung der SED-Politik im Wege von Geschichtsklitterung und Legendenbildung.

107. Wie ist die Auffassung der Bundesregierung dazu, daß durch gegenwärtig angewandte Maßstäbe ca. 1,5 Millionen Bürgern in Ostdeutschland das Recht auf Zugang zum öffentlichen Dienst nach Artikel 33 GG verwehrt wird?

Auf die Antwort zu Frage 105 wird Bezug genommen.

Die Unterstellung, etwa 1,5 Millionen Bürgern in Ostdeutschland würde der Zugang zum öffentlichen Dienst verwehrt, entbehrt jeder Grundlage.

108. Hält es die Bundesregierung für zweckmäßig und geboten, analog zum Gesetz über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 eine rechtliche Regelung zu schaffen, wonach keine natürliche Person im Beitrittsgebiet wegen ihrer politischen Haltung zur DDR durch allgemeine oder besondere Maßnahmen der öffentlichen Gewalt in ihren Rechten beeinträchtigt werden darf?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Die Sachverhalte sind nicht vergleichbar.

109. Hält es die Bundesregierung angesichts der Tatsache, daß neue Urteile sich auf DDR-Recht stützen, daß nur ein geringer Anteil von Urteilen von DDR-Gerichten durch Kassationsanträge angegriffen werden und davon weit über 90 % auf der Grundlage des Artikels 18 Abs. 2 Einigungsvertrag als „offensichtlich unbegründet“ verworfen wurden, für angezeigt, die Pauschalverurteilung der DDR als „Unrechtsstaat“ zu korrigieren und zu akzeptieren, daß auch unbestrittenes Unrecht eine solche pauschale Qualifikation nicht rechtfertigt?

Auf die Antwort zu Frage 106 wird verwiesen. Im übrigen sind bis zum 31. Dezember 1993 ca. 130 000 Anträge auf Kassation und Rehabilitierung von DDR-Strafurteilen gestellt worden, wovon 80 000 Anträge bereits erledigt sind. Keineswegs sind 90 % dieser Anträge als „offensichtlich unbegründet“ verworfen worden. Nach Erkenntnissen der Bundesregierung sind vielmehr ca. 90 % der Anträge erfolgreich.

110. Teilt die Bundesregierung die Bedenken, daß – entgegen den Intentionen des Einigungsvertrages – der Grundlagenvertrag vom 21. Dezember 1972 nachträglich ausgehebelt wird, indem das hoheitliche Handeln von Bürgern der DDR unter die Jurisdiktion der Bundesrepublik Deutschland gestellt wird?

Nein.

111. Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse, wie viele Ermittlungsverfahren und Strafverfahren durch die Bundesanwaltschaft und die Ermittlungsbehörden der Bundesländer gegen ehemalige Bürger der DDR wegen hoheitlicher Handlungen eingeleitet wurden?

#### a) Regierungskriminalität

Im April 1991 hat der Generalbundesanwalt (GBA) ein Verfahren gegen den ehemaligen Minister für Staatssicherheit der DDR, Erich Mielke, und sechs Offiziere der Hauptabteilung XXII des MfS wegen Unterstützung der RAF bei zwei Anschlägen im Jahr 1991 (Verdacht der Beihilfe zum versuchten Mord und zu einer Sprengstoffexplosion sowie Unterstützung einer terroristischen Vereinigung) eingeleitet.

Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Weitere Verfahren sind beim Generalbundesanwalt aus dem Bereich der „Inneren Sicherheit“ nicht anhängig.

Die Justizbehörde des Landes Berlin (Arbeitsgruppe „Regierungskriminalität“) hat in der Zeit vom 3. Oktober 1992 bis zum 15. März 1994 2 839 Verfahren eingeleitet. Die Verfahren betreffen die Regierungskriminalität, aber auch – zum ganz überwiegenden Teil – das von sonstigen Funktionären der DDR begangene Unrecht. In 78 Verfahren wurden bisher Anklagen erhoben.

#### b) Andere Verfahren

Hinzuweisen ist zunächst auf die Antwort der Bundesregierung (Drucksache 12/5004 vom 21. Mai 1993) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Ermittlungsverfahren und Verurteilungen von ehemaligen Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit. Die vorgenannte Antwort der Bundesregierung bezieht sich auf die Zeit von 1989 bis 1992.



Die Verfahren und Verurteilungen aus dem Jahr 1993 sind Gegenstand der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Ingrid Köppe, Dr. Wolfgang Ullmann und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 12/6813 vom 7. Februar 1994). Die Länder und der GBA sind dazu angeschrieben worden. Die Antworten werden nach Eingang der noch ausstehenden Fragen im Zusammenhang mit der Kleinen Anfrage mitgeteilt.

#### Völkerrechtliche Verträge und Vereinbarungen

112. Nach Artikel 11 des Einigungsvertrages werden völkerrechtliche Verträge und Vereinbarungen, denen die Bundesrepublik Deutschland bereits vor der Vereinigung angehörte, einschließlich solcher Verträge, die Mitgliedschaften in internationalen Organisationen oder Institutionen begründen, auf die neuen Bundesländer ausgedehnt, jedoch sind Anpassungen vorgesehen.
- Mit welchen Vertragspartnern hat sich die gesamtdeutsche Regierung bezüglich eventueller Anpassungen ins Benehmen gesetzt?
  - Welche Anpassungen wurden vorgenommen?

Zu a) und b)

Die Erstreckung des Rechts der Europäischen Gemeinschaft ist in Artikel 10 des Einigungsvertrages geregelt.

Danach gilt das primäre Gemeinschaftsrecht auch in den fünf neuen Ländern, womit das Gebiet der ehemaligen DDR zum Geltungsbereich der Verträge über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften gehört und damit zur Europäischen Union. Anpassungen des primären Gemeinschaftsrechts sind somit nach dem Einigungsvertrag nicht notwendig.

Es erging jedoch am 1. Februar 1993 ein Ratsbeschluss zur Änderung des Direktwahlaktes zum Europäischen Parlament, nach dem die Zahl der deutschen Sitze im Europäischen Parlament von 81 auf 99 angehoben wird. Das deutsche Zustimmungsgesetz hierzu ist im BGBl. 1993 II S. 1242 abgedruckt.

Aufgrund einer Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 1990 waren bereits 18 Beobachter aus den neuen Bundesländern in das Europäische Parlament entsandt worden.

Ansonsten ergingen eine ganze Reihe von Übergangsregelungen, die lediglich sekundäres Gemeinschaftsrecht betrafen.

Die vor der Wiedervereinigung abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge der Bundesrepublik Deutschland wurden lediglich mit den Niederlanden auf deren Wunsch erörtert (Konsultationen am 2. und 3. Juli 1991 in Den Haag sowie am 21. Oktober 1991 und am 25. Januar 1994 in Bonn). Bei drei Verträgen (Kriegsgräber, Doppelbesteuerung, Sozialversicherung) wurden kleinere Anpassungen vorgenommen.

Der Zeitpunkt der Erstreckung der Doppelbesteuerungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland auf das Beitrittsgebiet wurde einvernehmlich mit den Vertragspartnern auf den 1. Januar 1991 festgelegt (vgl. Frage 113 a).

113. In Artikel 12 des Einigungsvertrages ist vorgesehen, völkerrechtliche Verträge der Deutschen Demokratischen Republik mit den Vertragspartnern zu erörtern, um ihre Fortgeltung, Anpassung oder ihr Erlöschen zu regeln bzw. festzustellen. In der Begründung der Bundesregierung zum Einigungsvertrag heißt es jedoch: „Die Vertragsparteien gehen nicht vom generellen Erlöschen aller völkerrechtlichen Verträge der Deutschen Demokratischen Republik aus.“ Inzwischen hat die Bundesregierung dennoch laufend Bekanntmachungen über das Erlöschen völkerrechtlicher Verträge mit der DDR veröffentlicht.
- Welche völkerrechtlichen Verträge der DDR gelten fort?
  - Welche Verträge wurden angepaßt?
  - Bei welchen Verträgen wurde das Erlöschen wie geregelt bzw. festgestellt?

Eine wichtige aus der deutschen Vereinigung entstandene Aufgabe war die Behandlung der völkerrechtlichen Verträge der ehemaligen DDR mit dritten Staaten. Der Wortlaut der Artikel 11 und 12 des Einigungsvertrages war anlässlich der Unterzeichnung des Zwei-plus-Vier-Vertrages durch einen begleitenden Brief der beiden deutschen Außenminister multilateralisiert worden. Die Frage spielte auch eine wesentliche Rolle bei der Unterzeichnung des deutsch-sowjetischen Kooperationsvertrages vom 9. November 1990. Die Bundesregierung hat den Wortlaut der Artikel 11 und 12 des Einigungsvertrages allen Staaten, mit denen sie diplomatische Beziehungen unterhält, sowie internationalen Organisationen notifiziert mit dem Angebot, die Fortgeltung, Anpassung oder auch das Erlöschen dieser Verträge im Rahmen von Konsultationen zu erörtern. Der „Beauftragte für die Verhandlungen betreffend die Überleitung völkerrechtlicher Verträge der DDR“ im Auswärtigen Amt koordinierte die Haltung der Bundesregierung, entwickelte auftragsgemäß die Verhandlungsgrundsätze und leitete die Konsultationen mit den Vertragspartnern der DDR.

Die DDR hatte nach der vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR geführten, allerdings unvollkommenen Vertragsdatei über 2600 Verträge mit 137 Staaten abgeschlossen. Nicht alle der in dieser Liste aufgenommenen Vereinbarungen qualifizieren sich als völkerrechtliche Verträge. Während der Konsultationen wurden weitere nicht registrierte Verträge bekannt. Lediglich etwa 5 % der Verträge waren im Gesetzblatt der DDR veröffentlicht. Eine verbindliche Aussage über die Gesamtzahl der von der DDR abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge ist angesichts der unvollkommenen Dokumentation nicht möglich.

Alle derzeit bekannten völkerrechtlichen Verträge der DDR wurden mit den Vertragspartnern unter den Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes, der Interessenlage der beteiligten Staaten und der vertraglichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland sowie nach den Prinzipien einer freiheitlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung unter Beachtung der Zuständigkeiten der Europäischen Union erörtert und abschließend konsultiert. Lediglich mit Liberia und Somalia konnten aufgrund der dort fehlenden staatlichen Gewalt keine Konsultationen eingeleitet werden.

- a) Eine abschließende Aussage über die Zahl der fortgeltenden Verträge der DDR läßt sich derzeit nicht treffen, da die laufenden Expertenverhandlungen der zuständigen Ressorts über die Fortgeltung, Anpassung oder auch das Erlöschen von mehreren hundert Verträgen nicht abgeschlossen sind. Hinsichtlich völkerrechtlicher Verträge mit territorialem Bezug spricht eine Vermutung für das Fortgelten ihrer Rechtsfolgen, wie z. B. bei den Verträgen mit Dänemark und Polen über die Abgrenzung des Festlandssockels in der Ostsee oder den Verträgen über Liegenschaften. Die Rechtsfolgen weiterer Verträge, wie z. B. die von der DDR mit Österreich, Finnland, Dänemark und Schweden abgeschlossenen Verträge zur Regelung offener Vermögensfragen wurden in den Konsultationsprotokollen einvernehmlich als fortgeltend qualifiziert. Durch Rechtsverordnung vom 3. April 1991 (BGBl. 1991 II S. 614) i. d. F. der Änderungsverordnung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. 1992 II S. 1231) wurden verschiedene Verträge der DDR im Bereich der Sozialen Sicherheit bis zum 31. Dezember 1992 vorübergehend weiter angewandt sowie die Fortgeltung einzelner Bestimmungen für Übergangsfälle geregelt. Diese Verfahrensweisen wurden mit den Vertragspartnern im Rahmen von Konsultationen abgestimmt. Die verhältnismäßig geringe Zahl der in ihren Rechtsfolgen fortgeltenden Verträge der DDR erklärt sich dadurch, daß die völkerrechtlichen Verträge der Bundesrepublik Deutschland sich mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 automatisch auf das Beitrittsgebiet erstreckt haben, so daß für die Fortgeltung entsprechender DDR-Verträge unter dem Gesichtspunkt eines einheitlichen Rechtsraums keine Notwendigkeit bestand. Dies gilt z. B. für die Rechtshilfeabkommen, aber auch Verkehrsabkommen, die teilweise einvernehmlich noch – wie die Doppelbesteuerungsabkommen bis zum 31. Dezember 1990 oder wie die Straßenverkehrsabkommen bis zum 31. März 1991 – vorübergehend angewandt worden sind.
- b) Auch über die Zahl der angepaßten Verträge der DDR läßt sich keine abschließende Aussage treffen, da viele Verträge, die nicht einvernehmlich als mit Herstellung der Einheit Deutschlands als erloschen angesehen wurden, den Experten zur weiteren Verhandlung mit dem Ziel der Anpassung zugewiesen worden sind. Dem in Artikel 12 des Einigungsvertrages postulierten Vertrauensschutz wurde insoweit Rechnung getragen, als aus DDR-Verträgen stammende Zusagen für die berufliche oder akademische Ausbildung auch über den Tag der deutschen Einheit hinaus bis zur Erreichung des beruflichen Ausbildungsziels oder des akademischen Abschlusses durchfinanziert sowie die in der DDR erworbenen Berufsprüfungen und akademischen Grade – abgesehen vom Berufszugang – anerkannt wurden. Verträge, aus denen sich noch Forderungen/Verpflichtungen der DDR gegenüber den Vertragspartnern ergeben, sind dem Bundesministerium der Finanzen gemäß Artikel 24 des Einigungsvertrages zur Saldenfeststellung bzw. Einleitung von Umschuldungsverhandlungen zugewiesen.

Die Beziehungen zu den Nachbarn wurden im Rahmen der Verträge des vereinten Deutschlands über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit auf neuer rechtlicher Grundlage geregelt. Bei anderen DDR-Verträgen (z. B. betreffend den Grenzverkehr mit Polen und der ČSFR) besteht ein beiderseitiges Interesse an ihrer baldigen Anpassung auf dem Verhandlungswege. Nach Abschluß der laufenden Expertengespräche und Aushandlung neuer Abkommen mit dem vereinten Deutschland wird sich vermutlich ergeben, daß ein Teil der geprüften DDR-Verträge als am 3. Oktober 1990 erloschen anzusehen ist und/oder einzelne Bestimmungen noch über den 3. Oktober 1990 hinaus bis zum Inkrafttreten der neu ausgehandelten Abkommen in beiderseitigem Einvernehmen angewandt werden.

- c) Mangels klarer Regeln des kodifizierten Völkerrechts oder Völkergewohnheitsrechts zur Frage der Behandlung völkerrechtlicher Verträge im Falle der Rechtsnachfolge war es notwendig, im Rahmen der Konsultationen Einvernehmen mit den Vertragspartnern der DDR über die Fortgeltung, Anpassung oder das Erlöschen der völkerrechtlichen Verträge zu erzielen.

Im Einklang mit den unterzeichneten Konsultationsprotokollen konnte in allen Fällen die Festlegung der deutschen Haltung zu diesen Verträgen gemäß Artikel 12 Abs. 2 des Einigungsvertrages erfolgen. In den Konsultationsprotokollen wurde in aller Regel auf die Möglichkeit hingewiesen, daß die zugrundeliegenden Vertragslisten nicht vollständig sind. Für den Fall des Auftauchens zum Zeitpunkt der Konsultationen nichtbekannter Verträge wurde vereinbart, diese dann auf diplomatischem Wege nach beiderseitiger Interessenlage zu behandeln. Die aufgrund der Konsultationen einvernehmlich als erloschen qualifizierten und festgestellten Verträge werden zur Wahrung der Rechtsklarheit laufend im Bundesgesetzblatt II bekanntgemacht. Wie sich aus der beiliegenden Statistik im einzelnen ergibt, konnte die Mehrzahl der derzeit bekannten völkerrechtlichen Verträge der DDR im Einvernehmen mit den Vertragspartnern mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 als erloschen amtlich veröffentlicht werden.

Die relativ hohe Anzahl der im Einvernehmen mit den Vertragspartnern der DDR als erloschen festgestellten und im Bundesgesetzblatt bekanntgemachten Verträge erklärt sich daraus, daß

- der größte Teil der DDR-Verträge aufgrund der die gleiche Materie regelnden völkerrechtlichen Verträge der Bundesrepublik Deutschland gegenstandslos wurde, da sich diese mit Herstellung der Einheit Deutschlands gemäß Artikel 11 des Einigungsvertrages automatisch auf das Beitrittsgebiet erstreckt haben,
- zahlreiche Verträge der DDR durch Zeitablauf bereits vor Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen oder

- durch gegenseitige Erfüllung gegenstandslos geworden waren,
- die Bundesrepublik Deutschland bereits Mitglied der meisten internationalen Organisationen und/oder den entsprechenden internationalen Konventionen beigetreten war, so daß eine zusätzliche Regelung im Rahmen bilateraler völkerrechtlicher Vereinbarungen sich erübrigt.

#### Zusammenfassung

Die Konsultationen gemäß Artikel 12 des Einigungsvertrages über die Behandlung völkerrechtlicher Verträge der DDR nach Herstellung der Einheit Deutschlands haben politisch den Eindruck vermittelt, daß die Bundesrepublik Deutschland sich nicht rigoros von den Verträgen der DDR

abwendet, sondern daß sie gewillt war, hierüber mit den Partnern zu sprechen. Dies dürfte ein Novum in der Völkerrechtsgeschichte im Sinne einer kooperativen Auffassung vom Völkerrecht sein. Die Konsultationsverpflichtung aus Artikel 12 des Einigungsvertrages wurde mit nahezu allen Vertragspartnern der DDR in relativ kurzer Zeit erfüllt.

- Durch die Schaffung eines völkerrechtlichen Konsensus wurde klargestellt, daß die Herstellung der Einheit Deutschlands ein völkerrechtsrelevantes Ereignis war, das auch seine Konsequenzen für das Schicksal der völkerrechtlichen Verträge der DDR hatte.
- In bezug auf die völkerrechtlichen Verträge der DDR wurde Rechtsklarheit erwirkt durch die amtliche Bekanntmachung der erloschenen Verträge im Bundesgesetzblatt.

#### Konsultationen gemäß Artikel 12 des Einigungsvertrages

	LAND	erlosch. Verträge	noch nicht erl. Vertr.	Kons. beendet bzw. absch. VN	Bekannt- machung	Fundstelle BGBl II
1	Afghanistan		24			
2	Ägypten	37 1	6	11. 2. 92 27. 5. 92	29. 5. 92 18. 12. 92	1992 S. 451 1993 S. 70
3	Albanien	13	4	22. 7. 93	26. 11. 93	1994 S. 15
4	Algerien	31	7	8. 4. 92	18. 4. 92	1992 S. 380
5	Angola	37 1	3	28. 2. 92 12. 4. 94	6. 3. 92 24. 5. 94	1992 S. 239 1994 S. 729
6	Äquat.guinea	1	0	24. 9. 92 schriftl. Kons. beendet	11. 6. 92	1992 S. 496
7	Argentinien	9	0	14. 9. 92	22. 12. 92	1993 S. 132
8	Äthiopien	25 5	0	9. 2. 92 28. 1. 94	19. 3. 92 24. 5. 94	1992 S. 269 1994 S. 799
9	Australien	8	0	August 91	22. 10. 91	1991 S. 1075
10	Bangladesch	12	0	26. 4. 93	4. 6. 93	1993 S. 929
11	Belgien	22	0	12. 8. 92	21. 8. 92	1992 S. 984
12	Benin	6	0	14. 9. 92	27. 10. 92	1992 S. 1147
13	Bolivien	4	0	14. 9. 92	6. 1. 93	1993 S. 140
14	Botsuana	1	0	24. 9. 92 schriftl. Kons. beendet	24. 4. 92	1992 S. 383
15	Brasilien	8 1	0	20. 11. 92/26. 2. 93 22. 10. 93	2. 4. 93 23. 11. 93	1993 S. 850 1993 S. 2403
16	Bulgarien	49 10 6 2	9	24. 7. 91/VN 25. 9. 91	2. 9. 91 25. 11. 91 26. 8. 92 15. 4. 94	1991 S. 1019 1991 S. 1151 1992 S. 949 1994 S. 721
17	Burundi	2	0	19. 6. 92	9. 9. 92	1992 S. 1062
18	Chile	9	0	4. 9. 92	28. 3. 94	1994 S. 480
19	China	52	5	9. 10. 91	12. 12. 91	1992 S. 64

	LAND	erlosch. Verträge	noch nicht erl. Vertr.	Kons. beendet bzw. absch. VN	Bekannt- machung	Fundstelle BGBI II
20	Costa Rica	2	0	12. 6. 92	6. 1. 93	1993 S. 139
21	Cote d'Ivoire	1	0	24. 9. 92 schriftl. Kons. beendet	24. 4. 92	1992 S. 383
22	Dänemark	15 7	3	25. 11. 91 8. 3. 94	15. 10. 92 24. 5. 94	1992 S. 1115 1994 S. 798
23	Dschibouti	1	0	24. 9. 92 schriftl. Kons. beendet	24. 4. 92	1992 S. 383
24	Ecuador	6	0	3. 9./16. 10. 92	23. 6. 93	1993 S. 1095
25	El Salvador	1	0	7. 9. 92	30. 12. 92	1993 S. 137
26	Fidschi	1	0	schriftl. Kons. beendet	28. 10. 92	1992 S. 1154
27	Finnland	10 11	0	26. 6. 91 15. 9. 91	2. 9. 91 12. 12. 91	1991 S. 1023 1992 S. 63
28	Frankreich	14	0	16. 6. 92	2. 7. 92	1992 S. 515
29	Gabun	1	0	24. 9. 92 schriftl. Kons. beendet	11. 6. 92	1992 S. 496
30	Gambia	1	0	24. 9. 92 schriftl. Kons. beendet	11. 6. 92	1992 S. 496
31	Ghana	13 1	5	14. 9. 92 17. 8. 92	19. 10. 92 21. 6. 93	1992 S. 1121 1993 S. 1003
32	Grenada	5	0	3. 9. 92	21. 12. 92	1993 S. 127
33	Griechenland	17	0	1. 5. 92	4. 6. 92	1992 S. 435
34	Guinea	19	1	29. 1. 93	8. 2. 93	1993 S. 712
35	Guinea-Bissau	7	1	2. 9. 92	8. 2. 93	1993 S. 714
36	Guyana	7	6	27. 9. 93	2. 3. 94	1994 S. 397
37	Indien	15	3	4. 3. 93	1. 6. 93	1993 S. 923
38	Indonesien	8	2	21. 10./4. 11. 92	5. 5. 93	1993 S. 888
39	Irak	27	14	15. 1. 94	24. 5. 94	1994 S. 730
40	Iran	8	0	20. 1. 93	5. 5. 93	1993 S. 889
41	Irland	1	0	24. 9. 92	24. 4. 92	1992 S. 383
42	Island	6 1	0	schriftl. Kons. beendet 24. 9. 92	28. 8. 92 28. 12. 92	1992 S. 955 1993 S. 134
43	Italien	19	0	25. 1. 93/22. 2. 93	21. 04. 93	1993 S. 853
44	Jamaika	1	0	24. 9. 92 schriftl. Kons. beendet	24. 4. 92	1992 S. 383
45	Japan	3	0	18. 12. 90/VN	1. 8. 91	1991 S. 921
46	Jemen	18	11	8. 1. 91	11. 6. 92	1992 S. 456
47	Jordanien	5	0	7. 9. 92	6. 1. 93	1993 S. 141
48	Jugoslawien	17	17	21. 3. 92	20. 7. 92	1992 S. 576
49	Kambodscha		30	schriftl. Kons. begonnen		
50	Kamerun	8	0	8. 9. 92	17. 9. 92	1992 S. 1089
51	Kanada	9	0	2. 6. 92	05. 8. 92	1992 S. 603

LAND		erlosch. Verträge	noch nicht erl. Vertr.	Kons. beendet bzw. absch. VN	Bekannt- machung	Fundstelle BGBl II
52	Kap Verde	5 2 2	0	15. 2. 93 21. 4. 93 7. 2. 94	21. 4. 93 21. 6. 93 24. 5. 94	1993 S. 851 1993 S. 1004 1994 S. 730
53	Kenia	1	0	schriftl. Kons. beendet	28. 10. 92	1992 S. 1154
54	Kolumbien	5	0	15. 11. 91	6. 2. 92	1992 S. 175
55	Komoren	1	0	schriftl. Kons. beendet	28. 10. 92	1992 S. 1154
56	Kongo	26	3	24. 9. 92 schriftl. Kons. beendet	28. 8. 92	1992 S. 1010
57	Korea Demokr. Republ.		53			
58	Kuba	62	28	2. 11. 91	21. 4. 92	1992 S. 396
59	Kuwait	15	0	24. 6. 92	25. 1. 93	1993 S. 189
60	Laos	17	10	24. 8. 91	25. 11. 91	1991 S. 1148
61	Lesotho	2	0		28. 8. 92	1992 S. 986
62	Libanon	3 1	1	9. 9. 92/7. 6. 93 12. 4. 94	12. 7. 93 24. 5. 94	1993 S. 1260 1994 S. 729
63	Liberia		3	Keine Kons. weg. Bürgerkrieg		
64	Libyen	21	0	12. 2. 93	8. 11. 93	1993 S. 2208
65	Liechtenstein	1	0	24. 9. 92 schriftl. Kons. beendet	24. 4. 92	1992 S. 383
66	Luxemburg	9	0	19. 7. 91	25. 11. 91	1991 S. 1150
67	Madagaskar	15	0	31. 7. 92	21. 4. 93	1993 S. 852
68	Malaysia	4	0	14. 10. 92/7. 4. 93	5. 5. 93	1993 S. 890
69	Malediven	1	0	24. 9. 92	24. 4. 92	1992 S. 383
70	Mali	9	0	8. 9. 92	8. 2. 93	1993 S. 213
71	Malta	5	0	28. 2. 92	1. 4. 92	1992 S. 347
72	Marokko	8	0	5. 3. 92	1. 4. 92	1992 S. 348
73	Mauretanien	2	0	6. 9. 92	26. 5. 93	1993 S. 907
74	Mauritius	1	0	24. 9. 92	24. 4. 92	1992 S. 383
75	Mexiko	11 + 14	1	8. 11. 91	12. 11. 92	1992 S. 1179
76	Mongolei	36	16	6. 4. 92	9. 4. 92	1992 S. 376
77	Mosambik	48 3	9	24. 3. 92 27. 4. 93	4. 8. 92 19. 7. 93	1992 S. 616 1993 S. 1270
78	Myanmar	5	0	16. 9. 92/18. 3. 93	5. 5. 93	1993 S. 891
79	Namibia	1	0	24. 9. 92	24. 4. 92	1992 S. 383
80	Nauru	1	0	24. 9. 92	24. 4. 92	1992 S. 383
81	Nepal	2	0	schriftl. Kons. beendet	28. 10. 92	1992 S. 1154
82	Neuseeland	2	0	29. 9. 92	5. 5. 93	1993 S. 892
83	Nicaragua	15 3	9	14. 11. 91 13. 1. 93	6. 2. 92 2. 4. 92	1992 S. 187 1993 S. 792
84	Niederlande	15	0	13. 8. 91/VN	15. 4. 94	1994 S. 616

LAND		erlosch. Verträge	noch nicht erl. Vertr.	Kons. beendet bzw. absch. VN	Bekannt- machung	Fundstelle BGBl II
85	Niger	1 1	0	schriftl. Kons. beendet	28. 10. 92 5. 5. 93	1992 S. 1154 1993 S. 894
86	Nigeria	10	0	10. 8. 92	15. 9. 92	1992 S. 1063
87	Norwegen	7	2	17. 9. 91	12. 12. 91	1992 S. 68
88	Obervolta	7	0	24. 9. 92	24. 4. 92	1992 S. 383
89	Österreich	27	0	10. 6. 92	17. 6. 92	1992 S. 497
90	Pakistan	7	0	6. 6. 92/20. 4. 93	5. 5. 93	1993 S. 893
91	Panama	3	0		25. 8. 92	1992 S. 948
92	Papua-Neug.	1	0	schriftl. Kons. beendet	28. 10. 92	1992 S. 1154
93	Peru	9	3	21. 10./17. 12. 92	2. 9. 93	1993 S. 1883
94	Philippinen	5	0	8. 9. 92	11. 11. 92	1992 S. 1178
95	Polen	114 6 2	50	9. 4. 92	21. 6. 93 16. 12. 93 15. 4. 94	1993 S. 1180 1994 S. 249 1994 S. 725
96	Portugal	6	0	3. 9. 91	5. 12. 91	1991 S. 1431
97	Ruanda	1	0	24. 9. 92	24. 4. 92	1992 S. 383
98	Rumänien	13 32 4 1	2	18. 4. 91/VN 22. 5. 91 16. 9. 92	1. 8. 91 28. 10. 91 18. 12. 92 15. 4. 94	1991 S. 929 1991 S. 1114 1993 S. 71 1994 S. 724
99	Sambia	9	7	1. 2. 92	9. 3. 92	1992 S. 242
100	San Marino	1	0	24. 9. 92 schriftl. Kons. beendet	24. 4. 92	1992 S. 383
101	Sao Tomé + Principe	4	5	6. 5. 93	12. 7. 93	1993 S. 1220
102	Schweden	19 3	0	20. 9. 91 11. 4. 94	9. 12. 91 19. 5. 94	1992 S. 10 1994 S. 728
103	Schweiz	10	0	Dez. 1991	19. 12. 91	1992 S. 92
104	Senegal	1	0	24. 9. 92	11. 06. 92	1992 S. 496
105	Seschellen	2	0	20. 7. 92	1. 9. 92	1992 S. 1021
106	Sierra Leone	4	0	9. 10. 92	27. 10. 92	1992 S. 1148
107	Simbabwe	12	0	28. 2. 92	19. 6. 92	1992 S. 499
108	Singapur	1	0	11. 5. 91	1. 8. 91	1991 S. 922
109	Somalia		4	noch keine Kons.		
110	Sowjetunion	61 177 79 4 1	32	3. 6. 91/VN 6. 12. 91 29. 4. 92 6. 7. 93	1. 8. 91 18. 12. 91 20. 7. 92 16. 8. 93 15. 4. 94	1991 S. 923 1992 S. 24 1992 S. 585 1993 S. 1821 1994 S. 722
111	Spanien	8	0	9. 4. 92	18. 4. 92	1992 S. 379
112	Sri Lanka	10	1	11. 9. 92	19. 1. 93	1993 S. 143
113	Sudan	11	1	31. 10. 93	19. 5. 94	1994 S. 727
114	Suriname	1	0	24. 9. 92 schriftl. Kons. beendet	24. 4. 92	1992 S. 383

LAND		erlosch. Verträge	noch nicht erl. Vertr.	Kons. beendet bzw. absch. VN	Bekannt- machung	Fundstelle BGBl II
115	Syrien	26	15	24. 7. 91/VN	2. 9. 91	1991 S. 1002
116	Tansania	13	3	4. 2. 92	26. 3. 92	1992 S. 290
117	Thailand	4	0	27. 8. 91	31. 10. 91	1991 S. 1128
118	Togo	1	0	schriftl. Kons. beendet	28. 10. 92	1992 S. 1154
119	Trinid./Toba.	1	0	24. 9. 92	24. 4. 92	1992 S. 383
120	Tschad	1	0	24. 9. 92	24. 4. 92	1992 S. 383
121	Tschechosl.	83 6 1	39	4. 4. 91 4. 4. 91	23. 10. 91 2. 4. 93 28. 4. 94	1991 S. 1077 1993 S. 767 1994 S. 726
122	Tunesien	14	0	25. 9. 92	22. 1. 93	1993 S. 184
123	Türkei	10	1	1. 4. 92	29. 6. 92	1992 S. 514
124	Uganda	7	3	schriftl. Kons. beendet	25. 5. 93	1993 S. 906
125	Ungarn	81 5 1	6	16. 5. 91 25. 6. 92	15. 8. 91 12. 8. 92 15. 4. 94	1991 S. 957 1992 S. 619 1994 S. 724
126	Uruguay	3	0	8. 9. 92/12. 2. 93	26. 5. 93	1993 S. 908
127	Vanuatu	1	0	24. 9. 92	24. 4. 92	1992 S. 383
128	Venezuela	4	0	21. 11. 91	6. 2. 92	1992 S. 176
129	Verein. Staaten	13	8	22. 4. 91	1. 8. 91	1991 S. 928
130	Verein. Königr.	17	0	17. 4. 91/VN	1. 8. 91	1991 S. 931
131	Vietnam	32 19	37	19. 8. 91/VN 16. 4. 93	9. 12. 91 1. 6. 93	1992 S. 8 1993 S. 910
132	Westsamoa	1	0	24. 9. 92	24. 4. 92	1992 S. 383
133	Zaire	6	0	16. 7. 92	28. 3. 94	1994 S. 481
134	Zentr. afr. Rep.	3	0	7. 9. 92	22. 1. 93	1993 S. 175
135	Zypern	2	0	23. 3. 92	26. 5. 92	1992 S. 419
Summe		2 036	503			

114. In welche mehrseitigen Verträge, denen die Deutsche Demokratische Republik, nicht aber die Bundesrepublik Deutschland angehörte, ist das vereinte Deutschland eingetreten?

Das vereinte Deutschland ist nur dem Abkommen vom 15. November 1977 über die Schaffung des internationalen Systems und der Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen „Intersputnik“ beigetreten.

115. Welchen Wert hatte das von der Bundesregierung übernommene Auslandseigentum der DDR, und wie wurde es verwertet?

Das Liegenschaftsvermögen der ehemaligen DDR im Ausland, das im Zuge der deutschen Einigung Bundesvermögen geworden ist, umfaßt 22 Residenzen, 47 Kanzleien, 1 003 Dienstwohnungen, 15 Kindergär-

ten/Schulen und 7 Freizeitobjekte. Sein materieller Wert läßt sich nicht ohne weiteres bestimmen, da das Verwaltungsvermögen nicht bewertet wird. Lediglich bei den Liegenschaften, die nicht für Bundeszwecke benötigt werden und somit zur Veräußerung vorgesehen sind, läßt sich der Verkehrswert zu gegebener Zeit feststellen. Bis einschließlich 30. Juni 1994 konnten für Bundeszwecke entbehrliche Liegenschaften mit einem Gesamterlös von rund 34 Mio. DM veräußert werden.

116. Wie viele Beschäftigte des diplomatischen Dienstes der DDR waren am 2. Oktober 1990 für die DDR tätig, und wie viele von ihnen wurden in den diplomatischen Dienst der Bundesrepublik Deutschland übernommen?

Am 2. Oktober 1990 waren 2 280 Mitarbeiter beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR

beschäftigt. Hierin sind die Mitarbeiter anderer Dienststellen, die an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der DDR abgeordnet waren, eingeschlossen. Eine automatische Übernahme von Beschäftigten des diplomatischen Dienstes der DDR in den diplomatischen Dienst der Bundesrepublik Deutschland gab es nicht.

117. In welchem Umfang hat die Bundesrepublik Deutschland Forderungen der DDR im Ausland übernommen?

Das Bundesministerium der Finanzen übt laut Artikel 24 des Einigungsvertrages Aufsicht und Weisung über die Abwicklung der Auslandsforderungen der DDR aus. Inhaber der Forderungen – und mit ihrer Abwicklung beauftragt – sind die Außenhandelsbetriebe, die Deutsche Außenhandelsbank AG und die Staatsbank Berlin.

Die am 3. Oktober 1990 übernommenen und danach durch die Weiterführung der unter Vertrauensschutz gestellten Verträge entstandenen Forderungen beliefen sich bei westlichen Währungen auf 8,2 Mrd. DM, davon 6,2 Mrd. DM gegenüber Entwicklungsländern.

Die am 3. Oktober 1990 von der ehemaligen DDR übernommenen und danach durch die bis Ende 1990 erfolgte Weiterführung des unter Vertrauensschutz gestellten Transferrubel- bzw. Clearingrubel-Verrechnungsverkehrs mit sozialistischen Ländern aufgelaufenen Forderungen beliefen sich per 31. Dezember 1993 auf rd. 10,0 Mrd. transferable (Clearing-)Rubel aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie auf rd. 1,8 Mrd. transferable (Clearing-)Rubel aus von der ehemaligen DDR gewährten Regierungskrediten.

Der größte Teil dieser Forderungen entfällt auf die ehemalige UdSSR in Höhe von insgesamt rd. 7,4 Mrd. transferablen Rubeln.

118. Welchen Ländern wurden in welcher Höhe Forderungen erlassen, welche sind von welchen Ländern inzwischen erfüllt worden, und welche werden (gestundet oder nicht gestundet) gegen welche Länder noch geltend gemacht? (Die Höhe ist für das jeweilige Land gesondert anzugeben.)

Im Rahmen von Umschuldungsabkommen gegenüber Ländern mit westlichen Währungen wurden Forderungen in Höhe von 375 Mio. DM erlassen (Äthiopien, Benin, Bolivien, Guinea, Mauretanien, Mosambik, Nicaragua, Sambia und Uganda).

Bisher wurden Forderungen in Höhe von 3 Mrd. DM beglichen bzw. durch die Forderungsinhaber reguliert. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Guthaben der Deutschen Außenhandelsbank AG aus zwischenstaatlichen Abkommen sowie um überfällige Forderungen der DABA AG und der Außenhandelsbetriebe.

Neben Schuldnern in westlichen Industrieländern haben vor allem insgesamt 54 Entwicklungsländer

noch Verbindlichkeiten in konvertierbaren Devisen aus den Wirtschaftsbeziehungen zur ehemaligen DDR. Die Höhe dieser Verbindlichkeiten (einschließlich der durch die Bundesregierung umgeschuldeten Forderungen und der anderen künftigen Fälligkeiten) beläuft sich auf 4,8 Mrd. DM. Der Hauptanteil entfällt auf einige wenige Länder, nämlich mit je ca. 1 Mrd. DM auf den Irak, Nicaragua und Syrien.

Die Bundesregierung verhandelt seit Mai 1991 mit den Teilnehmerländern am Transferrubel- bzw. Clearingrubel-Verrechnungsverkehr über die Umbewertung der deutschen Guthaben in DM sowie über Rückzahlungsregelungen.

Forderungen aus dem Transferrubel- bzw. Clearingrubel-Verrechnungsverkehr wurden bisher nicht erlassen.

Mit Rußland wurde – im Rahmen einer umfassenden Lösung, zu der auch der vorzeitige Abzug der Westgruppe der Truppen gehört – eine verfahrensmäßige Vereinbarung getroffen. In der am 16. Dezember 1992 in Moskau unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung sind Bundeskanzler Kohl und Präsident Jelzin übereingekommen, im Laufe von acht Jahren die Transferrubelfrage nicht zum Gegenstand einer Diskussion zu machen. Nach Ablauf dieser Frist werden beide Seiten die Diskussion hierüber wieder aufnehmen. Die deutsche Seite hat sich verpflichtet, daß im Verlauf des oben vereinbarten Zeitraums und bis zur Regelung des Problems für die russische Seite keinerlei Belastungen im Zusammenhang mit der Regulierung des Transferrubel-Saldos entstehen.

Mit Ungarn und Polen wurden bereits Vereinbarungen über eine Regelung der deutschen Transferrubel-Guthaben (Umbewertung in DM-Forderungen sowie Rückzahlungsregelungen) getroffen. Mit Albanien wurden die Clearingrubel-Forderungen im Rahmen eines bilateralen Umschuldungsabkommens geregelt. Die Verhandlungen mit den anderen am Transferrubel- bzw. Clearingrubel-Verrechnungsverkehr beteiligten Ländern sind noch nicht abgeschlossen.

119. Im November 1991 und im Juni 1993 haben auf Regierungsebene Konsultationen über die Behandlung der Verträge zwischen der DDR und Kuba stattgefunden.
- Was hat die im Juni 1993 vereinbarte Prüfung von 38 Verträgen zwischen der DDR und Kuba durch Experten Kubas und der Bundesrepublik Deutschland ergeben?
  - Ist unter diesen 38 Verträgen auch die Kompensationsvereinbarung über die Lieferung von Milchpulver für Kubas Kinder?
  - Ist die Bundesregierung bereit, ihre ablehnende Haltung in bezug auf die Milchpulverlieferungen für Kubas Kinder zu revidieren und den von der Regierung der DDR seinerzeit eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen?

Wenn nein, warum nicht?

Die ehemalige DDR lieferte Kuba gemäß einem Abkommen vom 16. Oktober 1981 Milchpulver im



Austausch gegen kubanische Futterhefe. Aus Gründen des Vertrauensschutzes war die Bundesregierung bereit, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis Jahresende 1990 zu erfüllen. Da die kubanische Seite jedoch nicht, wie mit der ehem. DDR vereinbart, ausreichend Transportraum zur Verfügung stellte, erfolgten die Lieferungen nicht mehr vollständig.

Artikel 12 des Einigungsvertrages sieht vor, daß die Bundesrepublik Deutschland das Schicksal der völkerrechtlichen Verträge und Vereinbarungen der DDR mit den Vertragspartnern der DDR erörtert, um ihre Fortgeltung, Anpassung oder ihr Erlöschen zu regeln. Die entsprechenden Konsultationen mit der kubanischen

Seite wurden in der Zeit vom 21. bis 25. Juni 1993 in Bonn abgeschlossen. Dabei wurde einvernehmlich festgestellt, daß 62 völkerrechtliche Verträge mit der Herstellung der Einheit Deutschlands erloschen sind. Über das Schicksal von 28 weiteren Verträgen, aus denen noch Forderungen offen sind, soll auf Experten-ebene weiterverhandelt werden. Dazu gehört u. a. das Abkommen vom 16. Oktober 1981 über den Austausch von Magermilchpulver gegen Futterhefe. Da es mit unseren marktwirtschaftlichen Grundsätzen nicht vereinbar und im übrigen die Futterhefe im EU-Wirtschaftsgebiet zu dem vereinbarten Präferenzpreis nicht marktfähig ist, läßt sich allerdings bereits jetzt sagen, daß eine Anpassung kaum durchführbar sein wird.





